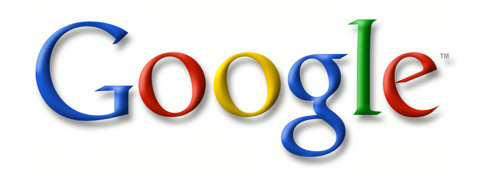


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

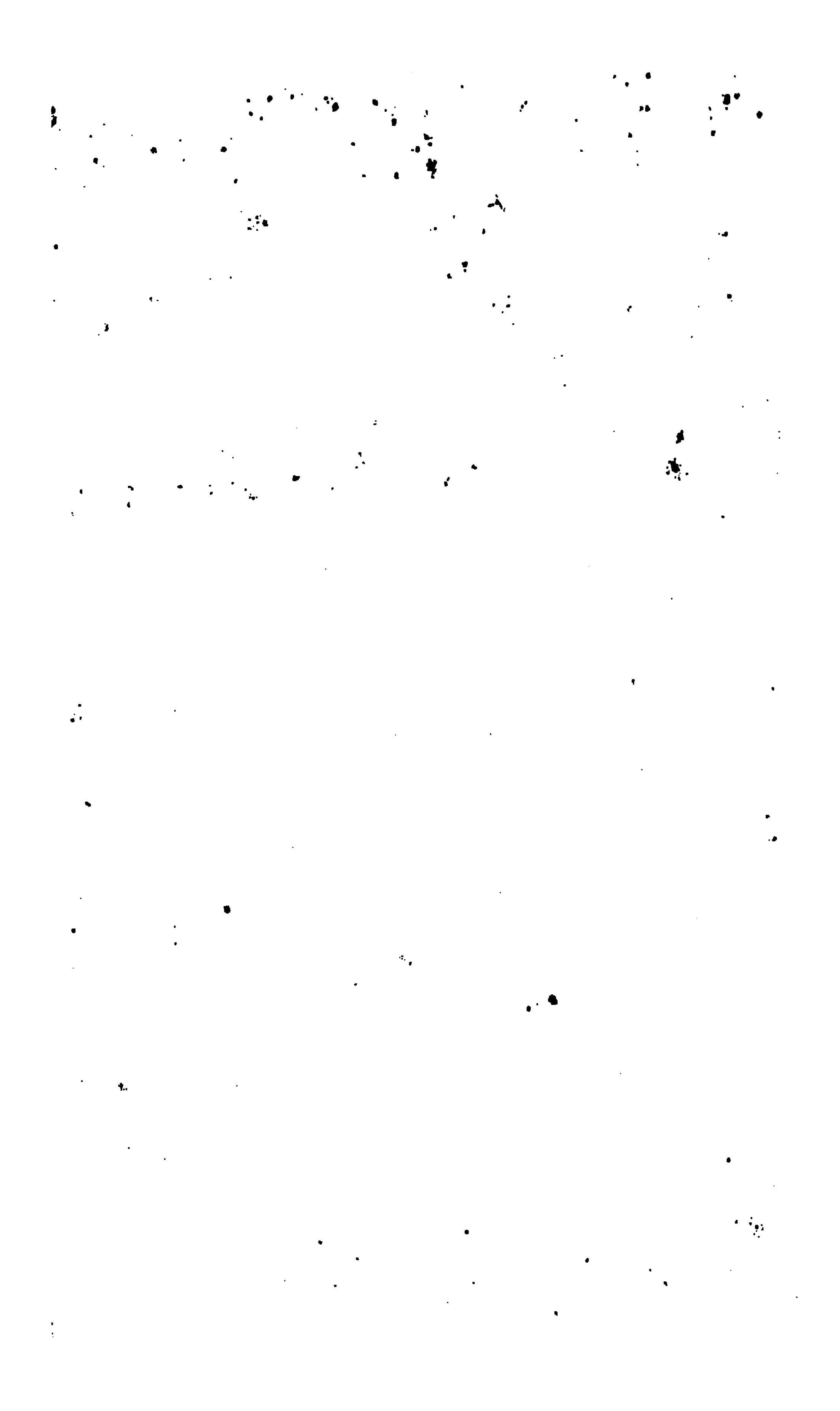
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




600099870$





DIE

LUTHERISCHEN UND CALVINISCHEN

KIRCHENSTRAFEN

GEGEN LAIEN

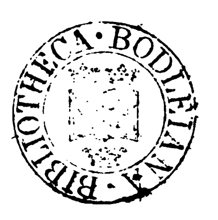
IM REFORMATIONS-ZEITALTER.

ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR CULTURGESCHICHTE.

VON

GOTTFRIED GALLI

DR. JUR.



BRESLAU.

VERLAG VON WILHELM KOEBNER.

1879.

110 . m . 678 .

Hirschberg. Druck der Actien-Gesellschaft Bote a. d. Riesengebirge.

Vorwort.

Bei Verfassung vorliegender Schrift schwebte mir ursprünglich der Gedanke vor, eine „Geschichte der evangelischen Kirchenstrafen gegen Laien“ von den ersten Anfängen bis in die Neuzeit zu schreiben. Leider fehlte es aber an Musse und Gelegenheit, diesen Plan durchzuführen. Da auch für die nächste Folgezeit wenig Aussicht, Dies nachzuholen, vorhanden ist, so sei es gestattet, einstweilen mit einem Fragment an die Oeffentlichkeit zu treten. Manches, was in Form und Anlage der Schrift Befremden erregen mag, wie das verhältnissmässig weite Ausholen der Einleitung, die prävalirende Behandlung des Kirchen-Regiments u. A. m. wird erklärlich durch den ursprünglich weiter angelegten Plan. In ihrer jetzigen Fassung beansprucht sie nur die Stellung eines kleinen Beitrags zum evangelischen Kirchenrecht und Geschichte des Reformations-Zeitalters. Letzteres nimmt als Uebergangsstadium vom Mittelalter zur Neuzeit, als Schlussstein einer alten und Grundstein einer neuen Zeit eine so selbstständige Stellung in der Kirchen-Geschichte ein, dass eine gesonderte Behandlung desselben, speciell auf dem Gebiet der Kirchen-Verfassung und Disciplin, wohl gerechtfertigt ist.

Hatte die Entwickelung des Mittelalters in kirchlicher und staatlicher Beziehung dahin gezielt, unter Zurückdrängung der einzelnen Persönlichkeit das Individuum im kirchlichen und staatlichen Gemeinwesen aufgehen zu lassen, an Stelle

der Freien, Halbfreien und Hörigen den gemeinsamen Begriff des Unterthanen zu schaffen und an Stelle der früheren individuellen Betheiligung mit Rath und That an den öffentlichen Angelegenheiten den beschränkten Unterthanenverstand zu setzen, so liess die Reformation das altdeutsche stolze Selbstgefühl des einzelnen Mannes wieder aufflackern, indem die Lehre vom allgemeinen Priesterthum dem Individuum noch einmal das Gefühl des eigenen Selbstwerthes wieder erweckte. Nichts hat meiner Ansicht nach der Reformation so reissenden Fortgang gewährt, als diese Wiederbelebung des fast gänzlich geschwundenen individuellen Selbstbewusstseins. Mit Begierde nahm das Volk diesen Gedanken auf, die alte Kraft erwachte und mit ihr das Interesse für die öffentlichen und speciell für die kirchlichen Angelegenheiten. Und dieses Selbstgefühl war dem früheren, altdeutschen gegenüber ein veredeltes, indem es sich unmittelbar den höchsten nationalen Gütern, den geistigen und geistlichen Angelegenheiten zuwendete. Die Lehre vom Allgemeinen Priesterthum war die Mündigsprechung des Volkes auf dem Gebiet des Geistes, das Eintreten desselben in den Vollbesitz der bisher von der Priesterschaft verwalteten Güter. Dieser Gedanke ist die Seele der kirchlichen Entwickelung des 16. Jahrhunderts, in welchem er seinen Ursprung und Abschluss fand. Sein plötzliches helles Aufflammen, seine fast leidenschaftliche Aufnahme im Volk, sein Ueberschreiten der Grenzen nach dieser und jener Richtung (Bauernkriege, Bilderstürmer, Libertiner in Genf etc.), seine gewaltsame Unterdrückung, seine Unterwerfung und schliessliches Aufgehen im landesherrlichen Bischofthum resp. wie in Genf, im kirchenstaatlichen Despotismus, sind Momente, welche das 16. Jahrhundert gegen das Mittelalter und die Neuzeit abheben und ihm einen eigenartigen Stempel verleihen.

Selbstverständlich konnte das Allgemeine Priesterthum nicht so sehr auf dem Gebiet der Lehre oder gar der Predigt,

sondern nur in der Kirchen-Verfassung zur Geltung kommen. Und hier war es wieder das Gebiet der Disciplin, wo es besonders Wurzel fassen und erstarken mochte.

Rechtfertigt sich hiernach die abgesonderte Behandlung des 16. Jahrhunderts, so bedarf wohl das Herausgreifen zunächst der Lutherischen und Calvinischen Kirche keiner Vertheidigung.

Gerade auf dem Gebiet der Kirchen-Verfassung und -Disciplin zeigen sich in ihnen die beiden Hauptrichtungen der evangelischen Kirche, und darf ihnen gegenüber die Zwingli'sche Kirche, sowie überhaupt die reformirte Kirche Deutschlands und des Auslandes zunächst hintangesetzt werden.

Was den zu behandelnden Stoff betrifft, so gehört er der Theologie und der Jurisprudenz, dem Kirchen- und Staatsrecht in gleicher Weise an, grenzt hart an das weltliche Strafrecht, und kann ausserdem ohne Berücksichtigung der Allgemeinen und Cultur-Geschichte nicht behandelt werden.

Wird durch diese Vielseitigkeit die Bewältigung des Stoffes erheblich erschwert, so mögen etwaige hierbei hervortretende Mängel darin ihre Entschuldigung finden.

Möglichst nach allen Richtungen hin Genüge zu leisten, war mein Bestreben, doch ist der kirchenpolitische Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt worden, da gerade nach dieser Seite hin das vorliegende Thema, soweit es überhaupt bisher Beachtung gefunden hat, zu stiefmütterlich behandelt worden ist.

Breslau, 1. Juni 1879.

Galli.



Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Ueberblick über die katholische Kirchenzucht gegen Laien bis zum Eintritt der Reformation.

Capitel I. System der Kirchendisciplin.

Die Zucht der evangelischen Kirche gegen Laien ist nur im Zusammenhange mit der katholischen Kirchendisciplin richtig zu verstehen und zu würdigen. Indem beide Kirchen von denselben Stellen der heiligen Schrift als Fundament der Zucht ausgehen, und es der jungen evangelischen Kirche in den ersten Jahrzehnten der Reformation noch nicht gelungen war, sich ganz von der Mutterkirche zu lösen, ist es natürlich, dass sich auf diesem Gebiet noch bedeutende Reminiscenzen aus der früheren Zeit vorfinden, welche so manche Erscheinung, die wir im Laufe unserer Betrachtungen berühren werden, wenn nicht entschuldbar, so doch erklärlich machen. Würde dieser Umstand allein es rechtfertigen, unserer weiteren Darstellung das System der katholischen Kirchendisciplin, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, voranzustellen, so wird dies umsomehr geboten durch den Umstand, dass gerade die Ausartungen der früheren Kirchenzucht, wie sie Luther vorfand, ein Haupthebel zur Reformation und der Begründung der neuen Disciplin war. Hierzu kommt die traurige Thatsache, dass letztere in ihrer weiteren Entwickelung immer mehr und mehr sich der katholischen Disciplin genähert und stellenweise sogar über dieselbe hinausgegangen ist, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass, was dort auf Grund kirchlich anerkannter und dogmatischer Begründung beruhte und deshalb immerhin gerechtfertigt erscheinen konnte, hier als Ausschreitung wider besseres Wissen und Erkennen erachtet werden muss.

I.

Bei der Frage, in welcher Hand die Ausübung der Kirchendisciplin liegt, greifen beide Kirchen auf das Wort Christi (Matth. 18): „*Dic ecc lesiae*“ zurück.

Es ist nicht unsere, sondern der Theologen Sache, zu entscheiden, was Christus sich unter jenem Wort ecclesia gedacht haben mag[1]), da ja von einer Kirche in unserem Sinne damals absolut noch keine Rede sein konnte; für uns genügt die Thatsache, dass beide Kirchen jenes Wort im modernen Sinne seit Beginn der Kirche interpretirt haben. Nur ein Punkt muss hier hervorgehoben werden, in welchem beide, wenigstens in der Theorie, schroff auseinandergehen.

Die katholische Kirche versteht unter ecclesia an dieser Stelle nur die Vorsteher der Kirche, d. h. den Priesterstand[2]), während unsere Kirche ursprünglich die ganze Gemeinde resp. Kirche darin umfasst. Die weittragenden Folgen dieser Unterscheidung liegen auf der Hand; das hierarchische Bestreben, welches die katholische Kirche zu allen Zeiten an den Tag gelegt hat, erhält hier die göttliche Autorisation: nur der Priester hat die Zucht zu handhaben, die Gemeinde sich nicht darum zu kümmern; während in der evangelischen Kirche, welche das allgemeine Priesterthum auf ihr Panier geschrieben hat, jedes Mitglied zur activen Theilnahme an der Kirchenzucht nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist. Allerdings macht auch die katholische Kirche in Anknüpfung an die biblische Stelle: (Matth. 18) jedem Christen die brüderliche Ermahnung der Sünder erst unter 4 Augen und dann vor Zeugen zur Pflicht[3]), aber man wird hierin keinen oder wenigstens nur einen sehr untergeordneten Act der Kirchenzucht erblicken dürfen, zumal die eigentliche „*admonitio canonica*“, welche dem weiteren Strafverfahren vorausgehen muss[4]), stets vom geistlichen

[1]) cfr. Sack: Observationes ad disciplinam ecclesiasticam recte judicandam. Bonnae 1844.

[2]) Kober, Kirchenbann pag. 9.

[3]) Richter, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts § 226, Anm. 2.

[4]) Richter, Lehrbuch § 214, Anm. 22.

Richter erfolgen soll. Speciell die Verhängung des Bannes steht dem Papst für die Kirche, den Bischöfen für ihre Diöcesen [1]), sowie auch den Concilien und den Provinzialsynoden zu, ebenso die Lösung von demselben.

Obgleich die katholische Kirche stets die Unterstützung des weltlichen Armes bei der Ausübung der Disciplin in Anspruch genommen hat, so kann man ihr doch nicht nachsagen, dass sie derselben irgend wie dabei einen wesentlichen Einfluss gestattet hätte, sondern sie beanspruchte nur, dass die Obrigkeit blindlings auf ihren Wink das Schwert zückt zur Vollstreckung ihrer Befehle; nur als Diener und Executor erscheint hier der Staat. Der Kirche kommt ja nach katholischer Auffassung das geistliche und weltliche Schwert dem Willen Christi gemäss zu, so dass sie das Recht und die Pflicht hat gegen jeden Sünder mit weltlicher Strafe einzuschreiten, und wo sie dies aus Machtlosigkeit oder aus Princip *(ecclesia non sitit sanguinem)* nicht thun kann, da ist der Staat verpflichtet, und hat es sich zur grössten Ehre zu rechnen, das Schwert auf den Wink der Kirche zu zücken.[2])

II.

Die andere Frage, welche Personen, resp. Sünder, der Kirchendisciplin unterliegen, beantwortet sich nach katholischer Auffassung einfach dahin, dass alle Christen für alle Worte, Gedanken und Werke der Kirche verantwortlich, und insofern ein Moment der Sünde erweislich, dafür strafbar sind. Alle Christen! d. h. alle Menschen, denen die Taufe zu Theil geworden, so dass Apostaten, Haeretiker, Schismatiker, auch wenn sie gar nicht mehr der katholischen Kirche angehören wollen, doch ihrer Zucht unterliegen, und sogar die evangelische Kirche noch heute von Seiten der katholischen Kirche nicht als aus dem Verband der kirchlichen Disciplin entlassen angesehen wird, was z. B. daraus ersichtlich, dass der Papst es noch alljährlich für nothwendig erachtet, dieselbe feierlichst mit dem Bannfluch zu belegen.

---

[1]) Richter, Lehrbuch § 214, Anm. 18.

[2]) cfr. Friedberg: De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lips. 1861, pag. 20 und pag. 160.

Besonders hervorzuheben sind hier noch folgende Punkte:

a. Dass auch die weltliche Obrigkeit der katholischen Kirchen-Disciplin unterworfen erachtet wird, bedarf wohl nicht erst der Erwähnung.

b. Naturgemäss sollte der Bann, und in diesem concentrirt sich ja die ganze Kirchen-Disciplin, nur gegen Erwachsene, d. h. gegen Confirmirte verhängt werden dürfen. Dies versteht sich in der evangelischen Kirche von selbst, denn man kann Niemandem das Sacrament versagen, der noch gar kein Recht auf den Genuss desselben hat. Anders verhält es sich in der katholischen Kirche. Im Anschluss an das römische Recht hat dieselbe sich dahin entschieden, dass mit Erreichung des 14. Jahres auch in dem Fall, dass der betreffende Sünder noch gar nicht gefirmelt ist, mithin noch keinen Zutritt zu den Sacramenten hat, der Bann zulässig sei.[1]) *Illis vero, qui confiteri contempserint saltem semel in anno a decimo quarto anno et supra, vivis introitus ecclesiae usque ad satisfactionem condignam, mortuis vero interdicatur ecclesiastica sepultura*".[2]) Selbst jüngere Personen, wenn sie schon *doli capaces* sind, können der *excommunicatio latae sententiae* verfallen, denn *malitia supplet aetatem.*[3]) *Pueris, qui in Canonem inciderunt sententiae promulgatae sive ante, sive post pubertatem* etc. Jedoch der excommunicatio *ferendae* sententiae unterliegen die Knaben unter 14 Jahren nicht, sondern sind milder zu strafen.[4])

c. Am merkwürdigsten ist es jedoch, dass nach katholischer Auffassung nicht nur alle Lebenden dem Bann erliegen können, sondern auch die Todten. Allerdings wird dies von Manchen, und zwar katholischerseits geleugnet[5]) und erklärt, dass die Fälle, wo dies vorgekommen, nur um der Lebenden willen stattgefunden, es sei keine eigentliche Excommunication: „den Todten treffen die Wirkungen der Strafe nicht mehr und sein Zustand bleibt nach wie vor

[1]) Kober l. c. pag. 97. Conc. Narbonens. (1227) c. 7.
[2]) cfr. c. 12 X, de poenit. et remis. 5, 38.
[3]) c. 60 X, de sentent. excomm. 5. 39.
[4]) cfr. c. 1. X, de delict. puer. 5, 23.
[5]) Kober l. c. pag. 92.

der nämliche." Allein es ist nicht einzusehen, warum eine Kirche, welche durch Messen und Gebete dem Todten noch zu helfen weiss, nicht auch durch Entziehung solcher Gnadengaben und durch ausgesprochenes Verdammungsurtheil demselben solle schaden können.

d. Wie weit der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Sünden, der bei der evangelischen Kirche eine so grosse Rolle spielt, auch in der katholischen Kirche von Bedeutung ist, darauf kommen wir unten zurück.

III.

Was die Ausübung der Kirchen-Disciplin anbetrifft, so wird allgemein unterschieden zwischen *poenae medicinales* oder *censurae* und *poenae vindicativae*.

1. Der Bann.

Das Wort Christi (Matth. 18) bildet die Hauptgrundlage: Ermahnung des Sünders zunächst unter vier Augen, dann vor Zeugen und wenn alles dieses unfruchtbar gewesen, Mittheilung an die Kirche, die nach nochmaligen fruchtlosen Ermahnungen schliesslich zum äussersten Mittel greift, zum Bann, d. h. den Sünder von allen kirchlichen Wohlthaten ausschliesst und den Zöllnern und Heiden gleich achtet.

a. Was die Art und Weise der Verhängung des Bannes betrifft, muss dieselbe der Regel nach ausdrücklich durch Urtheilsspruch verhängt werden. Jedoch von dieser Regel giebt es wichtige Ausnahmen, weshalb unterschieden wird zwischen *excommunicatio ferendae sententiae*, d. h. solche, welche diesem Grundsatz entspricht, und *latae sententiae*, welcher alle *eo ipso* unterliegen, die sich des Vergehens gegen ein Gebot schuldig machen, für dessen Verletzung ein für allemal die Excommunication angedroht ist. Ihr unterliegen z. B. die Häretiker und Apostaten. Bleibt in diesem Falle ein solches Vergehen geheim, so ist auch die Excommunication nur eine geheime, blos vor Gott geltende. Die *excommunicatio latae sententiae* wird unterschieden in *excommunicatio a jure*, d. h. solche, welche durch ein Kirchengesetz für bestimmte Vergehen als Strafe gesetzt ist, und *excommunicatio ab homine*, d. h. solche, welche

nur von einer einzelnen Person aus dem Priesterstande, gewöhnlich vom Bischof, auf Uebertretung eines bestimmten Gebots gesetzt wird. Solche Gesetze erlöschen naturgemäss mit dem Tode ihres Urhebers. Sie können sein *sententia generalis*, wodurch eine ganze Klasse von Menschen, z. B. die ganze Diöcese getroffen wird, oder *sententia specialis*, welche sich nur auf einzelne Individua bezieht, so dass dasselbe Vergehen für eine bestimmte Person die Excommunication bewirkt, während alle anderen unbestraft bleiben. Einen andern Unterschied macht die Kirche zwischen *excommunicatio minor* und *major*. Erstere beschränkt sich auf rein geistliches Gebiet und ist der Excommunication der evangelischen Bekenntnissschriften ganz gleich, weshalb sie hier übergangen werden kann. Die *excommunicatio major* hingegen geht in ihren Wirkungen viel weiter. Das Wort (Matth. 18): „so achte ihn als einen Heiden und Zöllner“ fasst die katholische Kirche, und, wie mir scheint, nicht mit Unrecht, viel schärfer auf, als die evangelische Kirche. — Wenn wir den Ausdruck „Heiden und Zöllner“ in moderner Sprachweise wiedergeben wollen und ihn etwa durch „verworfenes Gesindel“ übersetzen, so ist diese Bezeichnung noch immer nicht stark genug, um den ganzen Hass und die Verachtung zu bezeugen, welche der Israelit dem Heiden und Zöllner gegenüber empfand. Christus sprach zu einem Volke, das in theokratischem Stolz sich als das auserwählte Volk Gottes, als das erste der Erde betrachtete und mit Verachtung auf die anderen Völker herabblickte, besonders aber in jener Zeit den grössten Hass gegen dieselben empfand, da es augenblicklich einem solchen Heidenvolke sich beugen und Tribut zahlen musste. Und wenn diese Gesinnung gegen die Heiden im Allgemeinen stattfand, so noch vielmehr gegen die Zöllner, d. h. diejenigen, welche die Vermittler jener Unterdrückung waren, den Tribut erhoben und durch habsüchtigen Betrug denselben erhöhten. Wir wissen, dass sich zu diesen Diensten oft genug Israeliten selbst hergaben, die somit als Verräther an ihrem Volk erscheinen mussten. Von diesem nationalen Gesichtspunkte aus wird man zugeben, dass die Bezeichnung „Heide und Zöllner“ den grössten Schimpf enthielt, der einem Israeliten angethan werden konnte.

Die katholische Kirche fasst jene Stelle *mutatis mutandis* in diesem strengen Sinne auf, woraus sich naturgemäss ergiebt, dass ein in solchen Zustand erklärter Mensch auch von allem ehrbaren Verkehr ausgeschlossen ist. Die evangelische Kirche deutet jene Worte, wie wir unten sehen werden, milder, und begnügt sich damit, den Gebannten nur als aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen zu betrachten, nicht auch vom bürgerlichen Verkehr.

b. Die Ursache dieses Gegensatzes ergiebt sich auch aus dem Zweck, den die kirchliche Strafe erreichen soll. Derselbe ist zwar in beiden Kirchen der gleiche, und zwar ein dreifacher: 1) Besserung des Sünders, 2) Bewahrung vor Ansteckung durch böses Beispiel, 3) Aufrechterhaltung der kirchlichen Ehre, welche nicht zulässt, dass offenbare Sünder zu den Gliedern der Kirche gerechnet werden. Immerhin aber unterliegt es keinem Zweifel, dass die katholische Kirche die Besserung des Sünders, d. h. seine Zurückführung in den Schooss der Kirche hauptsächlich bezweckt, während die evangelische Kirche mehr die Ehre der Kirche im Auge hat, was zur Zeit der Reformation gewiss gerechtfertigt war, da ja die evangelische Kirche damals noch auf schwachen Füssen stand, umgeben von feindlichen Mächten, welche die Schwächen der einzelnen Mitglieder zur Verleumdung der ganzen noch jungen Kirche auszubeuten suchten. Es leuchtet ein, dass die katholische Kirche unter solchen Verhältnissen sich strengerer Massregeln bedienen musste, als die evangelische, deren Zweck durch Ausscheidung des kranken Gliedes in der Hauptsache erfüllt war. Erstere verbot deshalb ihren Mitgliedern unter Androhung der *excommunicatio minor*, welche *ipso jure* eintreten sollte, auf's strengste den Verkehr mit den Gebannten. Allerdings trat bis zu gewissem Grade eine Milderung dieser Bestimmung ein durch die Verordnungen Gregor VII., der *ad tempus* einiges nachliess, und durch die Bulle: *Ad vitanda* von Martin V. Jedoch war dies keine Erleichterung für die Gebannten, sondern kam nur den anderen Christen insofern zu Gute, als sie nun der *excommunicatio minor* leichter entgehen konnten.[1]) Auf diese Weise konnte

[1]) Kober, l. c. pag. 389 ff., pag. 248 ff., 267.

es geschehen, dass gebannte Fürsten ihrer Länder verlustig gingen, indem die Unterthanen des Eides entbunden wurden. Ein gebannter Bürger war gewissermassen vogelfrei, denn er ging auch der *communicatio forensis* verlustig.[1]) Nicht nur, dass er nicht Richter oder Zeuge sein darf, es ist ihm auch verboten, als Kläger aufzutreten[2]), ja er darf sich nicht einmal einen Procurator bestellen, ferner kein Testament machen[3]), auch nicht als Erbe eingesetzt werden, mit andern Worten: er ist in jeder Beziehung rechtlos. Aber selbst hierbei bleibt die katholische Kirche nicht stehen, sie weiss den Bann zum *Anathema*[4]), d. h. zur feierlichen, unter bestimmten symbolischen Handlungen öffentlich ausgesprochenen Excommunication, und noch weiter zum *anathema maranatha* zu steigern, d. h. zur Ausstossung für ewige Zeiten. Ohne Hoffnung je wieder erlöst zu werden, wird der Sünder dem Gericht Gottes überantwortet. *Perditio in adventu Domini sit et cum Juda Scharioth habeat.*

Weiter lässt die katholische Kirche zu, dass ein Sünder nicht nur *einmal* in den Bann gethan wird, sondern mehrmals zu gleicher Zeit[5]). Sie verschärft dieselben im Fall der Widerspenstigkeit durch Geldstrafen bis zur gänzlichen Vermögensconfiscation.[6]) Bleibt Jemand über Jahresfrist im Bann, so entsteht der Verdacht der *Häresie*, gegen welche die Staatshülfe in Anspruch genommen wurde.[7])

Dass die Verhängung der Excommunication immer veröffentlicht werden musste, liegt in der Natur der Sache, weil sonst dem Verbot des Umgangs nicht genügt werden konnte. Diese Veröffentlichung findet statt von der Kanzel oder durch Anschlag an den Kirchen-

[1]) Kober, l. c. pag. 415.
[2]) Kober, pag. 420.
[3]) Kober, pag. 429.
[4]) Kober, pag. 39 ff.
[5]) Kober, pag. 129.
[6]) Kober, pag. 434.
[7]) cfr. Deutsche Zeit- und Streitfragen von Fr. v. Holtzendorff und W. Onken, Jahrgang I, Heft 14 „Ueber Kirchenstrafen" von Dr. Joh. Fr. von Schulte.

Thüren. Eine Ausnahme von der Regel ist insofern gestattet, als es bei der *ipso facto* eintretenden Excommunication dem Bischof freisteht, ob er sie veröffentlichen will oder nicht.[1])

Während im Allgemeinen die katholische Auffassung um vieles härter ist als die evangelische, so lässt sie andererseits Milderungen zu, welche unserer Kirche, wenigstens principiell, fremd sind. So gestattet sie, dass der Bann in solchen Fällen ganz erlassen wird, wo zu fürchten steht, dass die Kirche dadurch Schaden erleiden könnte; dies kommt besonders den Fürsten gegenüber zur Geltung, deren Stellung zu mächtig ist, oder Irrlehrern, durch deren Bannung leicht ein Schisma in der Kirche entstehen könnte.[2]) Ja sie geht so weit, dass sie, allerdings nur in den seltensten Fällen, die Absolution vom Bann auch ohne vorhergegangene Besserung ertheilt, wenn anzunehmen ist, dass der Sünder durch die Dauer des Bannes nur zu grösserer Hartnäckigkeit gereizt werde. Eine weitere Ausartung, die in der evangelischen Kirche nie Eingang gefunden, ist die, dass die Absolution vom Bann zuweilen nur unter einer Bedingung (resolutiv und suspensiv und ad reincidentiam) ertheilt wird.[3])

Bei der Absolution ist eine Abbitte vor der Gemeinde unnöthig, der betreffende Geistliche, welcher den Bann verhängt, ist auch berechtigt, ihn zu lösen, und kann dies unter vier Augen geschehen. Obgleich dies insofern zu beklagen ist, als gerade hieraus recht ersichtlich wird, wie wenig nach katholischer Auffassung die Gemeinde selbst durch die begangene Sünde als beleidigt und verletzt angesehen wird, so sehr muss man andererseits anerkennen, dass durch das Nichterforderniss der öffentlichen Abbitte sehr vielen Missbräuchen vorgebeugt ist, welchen wir später in der evangelischen Kirche begegnen werden.

Nicht zu verwechseln mit der Abbitte ist die öffentliche Busse, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen, die im Mittelalter von grosser Bedeutung war, aber später ganz

---

[1]) Kober, pag. 180.

[2]) Kober, pag. 114.

[3]) Kober, pag. 546 und Eck: De natura poenarum secundum jus canonicum pag. 66.

abkam und in keinem Zusammenhange mit der Excommunication steht.

2. Interdict.

Eine der ärgsten Ausartungen der Zucht war das örtliche Interdict, ein Institut, welches im 11. Jahrhundert ausgebildet, noch zur Zeit der Reformation bestand, und erst seit dem 17. Jahrhundert ausser Uebung gekommen, aber keineswegs aus der Reihe der Censuren gestrichen ist, so dass die Wiederanwendung desselben auch heut zu Tage keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört.

Das Interdict, welches in einer nur in wenigen Punkten gemilderten, über eine ganze Ortschaft (allgemeines Local-Interdict) oder nur über eine einzelne Kirche (besonderes Local-Interdict) verhängten Excommunication besteht, ist naturgemäss eine der grössten Widersinnigkeiten und Ungerechtigkeiten, da es Unschuldige in gleicher Weise trifft, wie die Schuldigen, ja sogar die Unschuldigen härter berührt, da gerade die kirchlich Gesinnten den Verlust der kirchlichen Gaben eigentlich allein empfinden, während die wirklich Schuldigen in der Regel sich wenig um dieselben bekümmern. Den Grund, dass dieses Interdict ausser Uebung gekommen, finden Manche[1]) eben in jener Ungerechtigkeit und in dem Umstande, dass durch Ausnahme-Bestimmungen mannigfache Milderungen mit der Zeit zulässig wurden: doch sollte ich meinen, der Hauptgrund habe darin gelegen, dass die Insassen der mit Interdict belegten Ortschaften sich wenig darum kümmerten oder gar durch Gewalt die kirchlichen Functionen erzwangen (cfr. unten pag. 16). Sollte nicht vielleicht die Befürchtung, dass dasselbe auch heut zu Tage der Fall sein würde, der Hauptgrund des nicht Wiederauflebens jenes Institutes sein? Da doch die jetzigen Zeitumstände gewiss der Art sind, dass man kirchlicherseits gern wieder zu diesem Mittel greifen möchte.

Der evangelischen Kirche ist dieses Zuchtmittel factisch und principiell fremd, was wohl hauptsächlich darin seinen Grund hat, dass sich kein biblischer Titel findet, aus dem dasselbe abzuleiten wäre, wie auch meines Wissens die katholische Kirche keine genügenden biblischen Belege beizubringen weiss.

---

[1]) Richter, Lehrbuch, § 215, pag. 660 ff.

3. Poenae vindicativae und die Poenitenzen.

An diese *poenae medicinales* reihten sich in älterer Zeit noch die öffentlichen Poenitenzen an. Diese nähern sich jedoch in ihrer Ausübung schon sehr den poenae vindicativae, welche gegen Laien in körperlicher Züchtigung, Gefängniss, Geldbusse und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses bestehen. Letztere trat jedoch nicht als selbstständige Strafe auf, sondern nur als Folge der *excommunicatio major*.

Die übrigen poenae vindicativae hängen eng zusammen mit den Poenitenzen, auf welche noch in der Kürze einzugehen ist.

Mit Einführung der christlichen Kirche in Deutschland nahm die Zucht die wichtigste Stelle ein, um einen allmäligen Uebergang von den heidnischen Sitten und Aberglauben zur christlichen Moral und Glaubenslehre zu bilden. Von dem grössten Einfluss zur Erreichung dieses Zweckes waren die Bussordnungen, welche von der Kirche erlassen wurden. Dieselben nahmen nicht nur in der Kirchen-Geschichte, sondern in der ganzen Culturgeschichte unseres Volkes eine der hervorragendsten Stellen in Anspruch, und es ist der Kirche in der That das Verdienst nicht abzusprechen, dass sie die ersten Grundlagen zu der künftigen Cultur unseres Volkes gelegt und mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit die grössten Schwierigkeiten überwunden hat. Von dem Grundsatze ausgehend: *cum neophytis remissius agendum est*, hat die Kirche von dem Schriftwort: „Der Buchstabe tödtet, doch der Geist macht lebendig“ den weitgehendsten Gebrauch gemacht, und in wahrhaft freisinniger Weise in den Bussordnungen Normen aufgestellt, welche an sich in der Bibel nicht zu finden sind, zum Theil sogar mit derselben in Widerspruch stehen, aber nichtsdestoweniger, obgleich sie sich den heidnischen Anschauungen auf das engste anschlossen, von wahrem christlichen Geiste erfüllt und getragen sind, und vorzüglich geeignet waren, ein heidnisches Volk allmälig zu christlichen Anschauungen hinüber zu führen. In England entstanden, sind die Bussordnungen nach Deutschland gebracht worden und enthalten mannigfaltige Gebote und Verbote mit hinzugefügten Bussübungen für den Fall der Uebertretung. Solche Bussübung hatte zunächst den Zweck zur innerlichen

Herzensbusse zu führen, und so den Sünder mit der Kirche zu versöhnen. Jedoch dieser geistliche Gesichtspunkt trat mehr und mehr, besonders in der Praxis bei den fränkischen Send-Gerichten, in den Hintergrund, um den Charakter einer positiven Strafe im Sinne eines bürgerlichen Gesetzbuches anzunehmen. Denn bei der geringen Strafrechtspflege von Seiten des Staats in jenen Zeiten fiel dieser Beruf fast ausschliesslich der Kirche zu. Daher ist es zu erklären und zu entschuldigen, dass jene Bussübungen in ihrer Ausübung bürgerlichen Strafen fast ganz gleichkommen.

Merkwürdig ist hierbei die grosse Wichtigkeit, mit welcher die öffentlichen Vergehen von den geheimen unterschieden werden, indem jenen eine öffentliche, mithin härtere, diesen eine private Busse folgt.

Letztere Unterscheidung finden wir in der evangelischen Kirche wieder, doch sehr verschieden sind dabei die Motive. Die katholische Kirche folgte hier wohl blos den germanischen Anschauungen, welche das öffentliche Vergehen für schwerer erachtete, als die heimlichen.[1]) Denn an sich hatte sie kein Interesse an dieser Auseinanderhaltung, weshalb sie dieselbe auch in späterer Zeit fallen liess und durch das tridentinische Concil förmlich aufhob, indem daselbst den Bischöfen das Recht zugestanden wird, jede öffentliche Busse in eine geheime zu verwandeln.[2])

Bei der evangelischen Kirche hingegen ist, wie wir später ausführen werden, jene Unterscheidung essentiell, weil durch öffentliche Vergehen die Gemeinde selbst verletzt erscheint und deshalb durch öffentliche Busse versöhnt werden muss.

Im 12. Jahrhundert nahm die Busse einen anderen Charakter an, indem durch Otto von Bamberg (1124) und Petrus Lombardus die Busse als ein *Sacrament* dargestellt wurde, bestehend aus der *contritio cordis*, *confessio oris* und *satisfactio operis*. Diese Ansicht gewann je mehr und mehr

---

[1]) cfr. Friedberg: Aus deutschen Bussbüchern Halle 1868, pag. 3, Note 2 und 3.

[2]) cfr. Goeschen: Doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saeculi decimi sexti adumbrata, pag. 17, Note 37.

die Oberhand, als der Staat anfing, sich seines sittlichen Berufs, dem Vergehen selbst entgegen zu treten, bewusst zu werden, und die Strafrechtspflege für sich in Anspruch nahm [1]), wodurch die Kirche wieder auf ihr eigentliches Gebiet zurückgedrängt wurde. Doch diese giebt eine einmal gewonnene Position nicht so leicht wieder auf, und der sacramentale Charakter der *satisfactio operis* gab ihr hier die geeigneten Mittel an die Hand, auch fernerhin mit vindicativer, weltlicher Strafe einzuschreiten, ohne mit dem Staat in Collision zu gerathen. Zu diesem Zweck motivirte sie jetzt ihr Verfahren anders. Nicht mehr sollte die Pönitenz ein Mittel sein zur innerlichen Busse zu führen, im Gegentheil, diese, die *contritio cordis*, musste vorausgehen, und die *satisfactio operis* sollte nur ein äusseres Zeichen sein, dass jene Herzensbusse auch ernst gemeint sei, und wenn ihr Maass und Inhalt auch vom Priester bestimmt wurde, so sollte sie doch gewissermassen den Charakter einer freiwilligen Uebernahme bewahren.

Auf diese Weise war natürlich jede Collision mit dem Staat vermieden, da scheinbar kein Uebergriff in seine Sphäre stattfand.

Man sollte glauben, dass das Volk sich nun von der ihm doch lästigen Kirchenzucht frei gemacht hätte, da ja kein äusserer Zwang sie derselben unterwarf. Doch weit gefehlt! Die Kirche wusste die *potestas clavium*, das Wort Christi: „Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein“, so trefflich auszulegen und immer wieder zu betonen, dass den armen Gläubigen, wollten sie anders mit Gott versöhnt sein und dereinst des ewigen Lebens im Himmel theilhaft werden, nichts übrig blieb, als sich der zwischen Gott und Menschen vermittelnden Kirche in die Arme zu werfen und all' ihre Forderungen scheinbar freiwillig zu erfüllen.

Obgleich die Kirche jene Auffassung der *satisfactio operis* bis in die heutige Zeit beibehalten hat, so ist sie doch nicht dabei stehen geblieben, sondern hat durch diese Lehre sich zu weiteren Irrthümern verleiten lassen.

Es gewann allmälig die Anschauung Raum, dass durch die *satisfactio operis* gewissermassen das vorausgegangene

---

[1]) Richter, Lehrbuch § 212, Note 10.

Vergehen annullirt wurde. Einmal auf dieser Bahn, erforderte es nur einen kleinen Schritt zu dem Resultat, dass jede böse That durch eine gute aufgehoben werden könne; fand aber eine gute That statt, ohne dass eine böse vorhergegangen, so war es nur ein folgerichtiger Schluss, dass diese gewissermassen für künftige Sünden gut zu schreiben sei, und falls keine Sünden mehr folgten, ein Ueberschuss an guten Werken entstand, dessen letztes Resultat die Heiligsprechung war.

Zwei grosse Schäden waren die natürlichen Folgen des dargestellten Systems der Kirchenzucht: Indifferentismus einerseits, und Werkheiligkeit andererseits. Denn wenn Jemand sich auch bemühen wollte alle Gebote und Satzungen der Kirche zu halten, so musste er doch bald inne werden, dass dies ein vergebliches Streben sei, da ja selbst der böse Gedanke der Busse unterliegt, so dass ein solcher Mensch sein ganzes Leben hätte in Bussübungen zubringen können, ohne doch je zur Ruhe im Gewissen zu kommen. Was war natürlicher, als dass der grösste Theil des Volkes indifferent und lax wurde? Und die Kirche selbst machte es ihnen ja so leicht. Denn nachdem sie einmal den gefährlichen Schritt gethan hatte, der den Ruin und Sturz aller Kirchenzucht herbeiführen musste, nämlich zu weltlichen Strafen zu greifen, so durfte sie auch weiter gehen, und jede Strafe in Geld verwandeln, ein System, das schliesslich im Ablass gipfelte. Der andere Theil des Volkes aber, dem die ewige Seligkeit mehr galt, als alle irdischen Schätze, suchte durch Kasteiungen und gute Werke sich den Himmel zu erwerben, wodurch der wahre Charakter der christlichen Kirche, nämlich die gläubige Aneignung des Verdienstes Christi, in den Hintergrund trat. Wir wissen, dass diese beiden Punkte, die man in den Worten „Ablass“ und „Werkheiligkeit“ zusammenfasst, der Hauptheb el zur Reformation waren.

Capitel II. **Reaction im Mittelalter.**

Es erübrigt noch die Frage zu beantworten, wie weit gegen die im Obigen dargestellten Bestimmungen und Forderungen der katholischen Kirche sich schon vor der Reformation des 16. Jahrhunderts die Reaction geltend machte. Und in der That mangelt es nicht an Zeugnissen aus dem Mittelalter, welche zur Genüge darthun, dass jene Art der Kirchenzucht als drückend und den göttlichen Geboten widersprechend empfunden wurde.

Zunächst treten uns mannigfache Beweise entgegen, wie der gesunde Sinn des Volkes selbst sich gegen dieselbe aufbäumte. So tödteten die Magdeburger ihren Erzbischof, die Strassburger warfen den Verkündiger päpstlicher Bullen in den Rhein. In Zürich wurden die Geistlichen auf 10 Jahre aus der Stadt verbannt, welche die päpstliche Bannbulle gegen den Kaiser proklamirten[1]).

So schreibt Luther in seinem Sermon vom Bann: „Also geschieht zu vnsern zeyten, das etlich officiell vnd jre genossen ermördert, geschlagen, gefangen werden, oder ye, jrs leibs nit sicher sein, welchs on zweyfel nit oder yeweniger geschehe, wo das volck nit wer in der irrigen meynung, als sey inn der bann verderblich mer dann nützlich, darumb wagen sie es vollend vnd gleich im verzweyfeln solchen vnfug üben. Wiewohl aber dasselb grewlich ist, so geschicht doch durch gottes verhengen den tyrannen recht, die weyl sie des bannes heyl vnd nutz verbergen dem Volk, vnd desselben nur jren gewalt damit zu stercken missbrauchen."

So lesen wir weiter[2]), dass in vom Interdict betroffenen Städten Laien die priesterlichen Functionen übernommen haben, oder dass man sich mit der grössten Verachtung über das Interdict hinwegsetzte, und nicht das geringste dazu that, um sich von demselben zu lösen; dass man die Cleriker durch

---

[1]) Friedberg: De finium etc., pag. 150.

[2]) Friedberg, l. c. pag. 163.

Chikane, Gefängniss, Hunger und Verbannung zur Erfüllung ihrer Functionen und zur Erwirkung der Freisprechung vom Bann zu zwingen suchte. So blieb Erfurt von 1240—1243, Frankfurt a. O. von 1326 an 28 Jahre hindurch, Ulm 14 Jahre, Zürich 10 Jahre von 1338 im Interdict, ohne sich dabei sehr unbehaglich zu fühlen.

Aber nicht nur im Volke selbst griff die Reaction um sich, sondern auch in der Literatur finden wir mächtige Spuren derselben. Männer, wie Occam und Antonius Rosellus, Dante, Johannes von Paris, Huss, Viclef und Andere, suchen in ihren Schriften nachzuweisen, dass die kaiserliche Gewalt nicht der päpstlichen unterthan, sondern die päpstliche Macht usurpirt sei, indem die Einen dieselbe nur auf das geistliche Schwert beschränken, und den Staat nicht verpflichtet wissen wollen, der Kirche mit seinem Schwert zu dienen, die Andern aber dieses ihm nicht voll einräumen, sondern behaupten, die *potestas clavium* habe Christus allen Aposteln, nicht dem Petrus allein zuertheilt, ja Huss sogar ihm die *potestas clavium* ganz abspricht, mit der Behauptung, nur Der vermöge die Sünden zu vergeben, der für sie gestorben ist, nämlich Christus [1]). Jedoch konnten diese Opponenten nicht den gewünschten Erfolg erzielen, da sie selbst in ihren Theorien nicht consequent waren. So verlangt Rossellus immerhin, dass der Kaiser sein Schwert für den Glauben auf den Wink des Papstes ziehen müsse, und Aegidius Romanus gestattet der Kirche, *„cum causa et multa deliberatione et in magna necessitate“* das weltliche Schwert zu brauchen [2]), und Dante ist der Ansicht, der Kaiser solle gegen Petrus solche Ehrfurcht haben, wie der erstgeborene Sohn gegen den Vater, dass er vom Licht der väterlichen Gunst angestrahlt um so tugendhafter den Erdkreis erleuchte [3]), und Occam gestattet sogar dem Papst, „casualiter“ in weltliche Angelegenheiten einzugreifen bei *necessitas et evidens utilitas,* auch Johannes von Paris räumt ein, dass der König, der in geistlichen Dingen fehle, vom Papste zu ermahnen und im Fall der Hartnäckigkeit zu bannen sei, und Antonius Rosellus gestattet dasselbe für den Fall der Häresie des Königs.

---

[1]) Friedberg, l. c., Lib. I., cap. 2.
[2]) l. c., pag. 48.
[3]) l. c., pag. 61.

Nur Marsilius allein geht entschieden vor, und bricht völlig und offenbar mit den Anschauungen seiner Zeit, und gestattet sogar dem König thatsächlichen Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten. So heisst es bei ihm[1]):

„*Excommunicare quemquam aut divinorum officia interdicere, absque fidelis legislatoris auctoritate, nulli episcopo vel sacerdoti aut ipsorum collegis licere.*"

„*Haereticos omnesque delinquentes et arcendos poena vel supplicio temporali, judicare judicio coactivo, poenasque personales infligere, ac reales exigere, ipsasque applicare ad solius principantis auctoritatem pertinet, secundum legislatoris humani determinationem.*"

„*Generale consilium, aut partiale sacerdotum et episcoporum, ac reliquorum fidelium per coactivam potestatem congregarc, ad fidelem legislatorem aut ejus auctoritate principantem in communitatibus fidelium tantummodo pertinere; nec in aliter congregato determinate vim aut robur habere, ad observationem quoque neminem obligare temporali aut spirituali poena vel culpa.*

„*A judicio coactivo, episcopo vel sacerdoti concesso, semper ad legislatorem contendentem liceat appellare vel ad ejus auctoritate principantem*".

Mehr aber als die Stimmen aus dem Volk und der Wissenschaft muss uns die Reaction interessiren, welche von Seiten der Staaten in's Werk gesetzt wurde, denn sie allein waren ja im Stande auf gesetzlichem Wege dauernde und genügende Hülfe zu schaffen. Es konnte den Staaten auf die Dauer nicht verborgen bleiben, dass ihnen die Art und Weise, mit welcher die Kirche ihre Zucht ausgeübt wissen wollte, mehr Schaden und Unheil brachte, als die zu bestrafenden Vergehen selbst. Seit Gregor VII. jenes Wort gesprochen, dass die Gewalt der weltlichen Regenten vom Teufel stamme,[2]) musste die Achtung vor denselben im Volke sinken, und es war das ungünstigste Mittel, welches die Fürsten ergreifen konnten, um dieselbe wieder zu heben, ihre Macht in den Dienst der kirchlichen Gewalt zu stellen, um in von jener erborgtem Glanze zu strahlen. Sie mussten bald genug

[1]) cfr. Friedberg, l. c. pag. 71 ff.

[2]) Friedberg, l. c. pag. 27. v. Schulte: Die Macht der röm. Päpste, 1871, pag. 26 f.

erkennen, in welch' schiefe Lage sie dadurch gedrängt wurden. Oft genug mussten sie sonst gute und tüchtige Bürger mit Acht und Oberacht belegen, weil die Kirche es wollte, oft genug die eigenen Beamten, die in ihrem Auftrag gehandelt, des Amtes entsetzen und mit bürgerlichen Strafen belegen, weil die Kirche mit deren Handlungsweise nicht übereinstimmte. Wie hemmend solche Grundsätze auf eine freie und gesunde Entwickelung der staatlichen Organismen wirken musste, liegt auf der Hand, und es ist ein Zeichen von Gesundheit und Lebensfähigkeit, dass die Staaten sich von jenen Banden durch Gesetze und Verordnungen zu lösen suchten.

Eins der einschneidendsten Mittel, dessen sich der Staat hierbei bediente, war das „Placet", ohne welches kein päpstliches Decret oder Bullen in den betreffenden Ländern publicirt werden durften.[1]) So hatte sich Frankreich und England verbeten, dass ohne Erlaubniss des Königs und ohne vorhergegangenen Schwur, die Rechte des Staats nicht zu verletzen, kein päpstlicher Legat in's Land komme, sowie, dass eine Excommunication, sei es von Seiten des Papstes oder der Bischöfe, ohne königliche Genehmigung verhängt würde.

In Deutschland allerdings hat das Institut des königlichen „Placet" vor der Reformation keinen allgemeinen Eingang gefunden, aber immerhin zeigen sich doch Spuren desselben; so bestimmt Georg von Baiern anno 1491: „Es solle bei Strafe keine päpstliche oder andere Bulle ohne landesherrliche Genehmigung an der Kirche oder anderen Orten heimlich oder öffentlich angeschlagen werden", mit der hinzugefügten Bemerkung, dass wenn die Amtleute hierbei lässig verfahren und Jemanden schonen würden, sie selbst bestraft werden sollten. In Cleve wurde 1486 in ähnlicher Weise verboten, kirchliche Mandate und Vorschriften anzunehmen, zu veröffentlichen oder auszuführen, sofern sie sich auf weltliche Angelegenheiten beziehen; und in Brandenburg wurde 1382 dem Bischof verboten, Städte zu excommuniciren.

Als ein weiteres Mittel bedienten sich die Fürsten der Oberaufsicht über die Ausübung und Verhängung des Bannes, indem sie sich das Recht nahmen, zu beurtheilen, ob die kirchliche Censur auch rechtmässiger und verdienter Weise verhängt

[1]) cfr. Friedberg, l. c. 155—160.

sei, und sich gewissermassen als Oberinstanz hinstellten, an welche der Gebannte appelliren konnte.

Dies war besonders in Frankreich der Fall, wo das Institut der *appellatio (tanquam) ab abusu* festen Fuss gewonnen hatte, welches dem Richter das Recht einräumte, zu untersuchen, ob die Bestrafung rechtmässig sei. Aehnlich verfuhr man in England, während man allerdings in Deutschland hinter jenen weit zurückblieb. Allerdings finden wir in der Glosse zum Sachsenspiegel und an einigen anderen Orten, dass man seitens der weltlichen Gewalt einen Unterschied machte zwischen „rechtem" und „unrechtem" Bann, aber immerhin blieben diese Fälle vereinzelt und in ihrer Wirksamkeit beschränkt. Während in England und Frankreich es durchgesetzt war, dass Beamte, die im Auftrage des Staates handelten, für solche Handlungen nicht excommunicirt wurden, konnten in Deutschland nur einzelne Fürsten das Privilegium erhalten, dass sie selbst für ihre Person nicht ohne specielle Genehmigung des päpstlichen Stuhles excommunicirt werden durften. Principiell aber wurde an der kirchlichen strengen Auffassung des Bannes, wodurch jeder Umgang mit einem Gebannten bei Strafe der *excommunicatio minor* untersagt war, von Seiten der Staaten nichts geändert. Die Kirche selbst war es, die hierin *temporis ratione habita* einiges nachliess, nämlich in den oben erwähnten Bestimmungen Gregor VII. und Martin V. Ja die Staaten unterstützten sogar die Forderungen der Kirche, indem sie den Gebannten nicht das Recht einräumten, vor Gericht zu klagen und Zeugniss abzulegen, auch nicht zu öffentlichen Aemtern zuliessen. Nur der Sachsenspiegel und wenige andere Gesetze nehmen hierin freiere Stellung ein, und wollen den Verkehr mit Gebannten nur auf das geistliche Forum beschränken.

Wenn wir auf das Gesagte zurückblicken, so ist allerdings anzuerkennen, dass auch schon in jenen vorreformatorischen Zeiten die Staaten anfingen, sich ihrer Aufgabe, den Bürgern Schutz selbst gegen die Kirche zu gewähren, bewusst zu werden, aber immerhin ist nicht zu verkennen, dass sie über die ersten Anfänge nicht hinausgekommen sind, ja dass sie selbst direct und indirect nur gar zu viel beitrugen, um die Kirche in ihren Uebergriffen zu bestärken.

Erster Abschnitt.

Die Kirchen-Strafen der lutherischen Kirche gegen Laien im 16. Jahrhundert.

Capitel I. **Luthers Stellung zur Kirchenzucht.**

Mit der Verbrennung der päpstlichen Bannbulle vor den Thoren Wittenbergs hatte Luther sich von der katholischen Kirche losgesagt, die Brücke hinter sich abgebrochen und den bedeutendsten Schritt vorwärts zur Begründung einer neuen, der evangelischen Kirche, gethan. Er hatte das Papstthum in den innersten Grundfesten erschüttert, den Träger desselben, den vermeintlichen Nachfolger Petri und Christi, als Antichristen und Diener des Teufels dargestellt, das Priesterthum seines Glanzes entkleidet, ihre Mittlerstellung zwischen Gott und den Menschen zertrümmert, ihre sittliche Verderbniss den Blicken des Volkes preisgegeben und das allgemeine Priesterthum gepredigt. Die Lehre der Kirche hatte er in ihren Hauptpunkten zu Spott gemacht, die Werkheiligkeit verdammt, die Messe verworfen, die Sacramente auf 3, bald darauf auf 2 reducirt. Himmel und Hölle, Gott und Teufel waren die Pole seiner Lehre; der von Gott gewirkte Glaube an das Verdienst Christi das einzige Mittel, aus der Macht des Teufels zu befreien. Diese crasse Negation des bisher Bestandenen, die energische Betonung der neuen Lehre mussten naturgemäss darauf führen, den zunächst nur innerlich bestehenden Gegensatz auch äusserlich zu verwirklichen, in Begründung und Organisation der für die neue Lehre Gewonnenen zu einer selbstständigen Kirchengemeinschaft.

Wenn Luther sich dieser Aufgabe auch keineswegs entzog, sondern stets, wo die Verfassungsfrage an ihn herantrat, seine Meinung äusserte und die regierende Hand an's Werk legte, so ist es doch immerhin nicht zu leugnen, dass der äussere Ausbau der Kirche ihm, besonders in der ersten Zeit, stets eine *cura posterior* gewesen ist und es ihm vor allen Dingen

darauf ankam, seine Lehre dogmatisch zu begründen, die Menschen von dem Joch der katholischen Kirche zu befreien und zur Ruhe der Seele zu bringen. Gelang ihm diese Aufgabe, so war er der Ansicht, dass die äussere Ordnung der Kirche sich mehr oder weniger unmittelbar als Frucht jener ersten Thätigkeit einstellen werde. *Ubi spiritus dei, ibi ecclesia*, das war sein Grundsatz, im Gegensatz zu dem katholischen *ubi ecclesia, ibi spiritus dei*. Besonders fern lag ihm der Gedanke, ein System der Kirchen-Verfassung auszuarbeiten, das dann gewissermassen allen Gemeinden oder wenigstens denen eines Landes, als Richtschnur hätte dienen können. So sagt er in der Vorrede zur deutschen Messe 1526[1]): „Aber ich kan vnd mag noch nicht eyne solche gemeyne odder versamlunge orden odder anrichten, Denn ich habe noch nicht leute vnd personen dazu. so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kompts aber, das ich's thun mus vnd dazu gedrungen werde, das ichs aus gutem gewissen nicht lassen kan, so will ich das meyne gerne dazu thun, vnd das beste so ich vermag, helffen." Höchst charakteristisch für seine Stellung zur kirchlichen Verfassungsfrage war sein Gutachten über die Homburger Reformation, welches er auf des Landgrafen von Hessen Bitte ertheilte. In jenen Beschlüssen der Homburger Synode lag eine solche Kirchen-Verfassung systematisch ausgearbeitet vor, und obgleich Luther sachlich nicht das Geringste an derselben auszusetzen hatte, spricht er sich doch gegen ihre Einführung aus. Es heisst in seinem Gutachten an den Landgrafen Philipp von Hessen, vom 7. Januar 1537[2]): „Aber E. F. g. zu Dienst vnd weil solch ordnung „möcht mit dem geschrey ausgehen als were mein rad „auch dazu komen ist das mein trewer vnd vndertheniger „rad, das E. F. g. nicht gestatte noch zur Zeit diese ord„nung auszulassen durch den Druck, denn ich bisher vnd „kan auch noch nicht so küne sein, so ein Hauffen gesetze „mit so mechtigen worten bey vns für zunemen. Das were „meine meinung, wie Mose mit seinen gesetzen gethan hat, „welche er fast das mehrere teil, als schon ym „brauch ganz heftig vnter dem volk von alters

[1]) Richter: Evangelische Kirchen-Ordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band I, pag. 36.

[2]) de Wette: Briefe Luther's, VI, pag. 80.

„vorkommen, hat genomen, auffgeschrieben und
„geordnet, Also auch E. F. g. zuerst die pfarchen und schulen
„mit guten Personen versorgt Und versucht zuvor mit mund-
„lichen Befehl odder auf zedel gezeichnet vnd das Alles auffs
„kurtzest vnd wenigst was sie thun solten. Und welches noch
„viel besser were, das die pfarhern zuerst einer drey, sechs, neune
„vntereinander anfiengen eine eintrechtige weise ynn eynem
„odder drey, funff, sechs stucke bis ynn vbung vnd schwangk
„keme, Vnd darnach weiter vnd mehr wie sich sache wol
„selbst werde geben vnd zwingen bis so lange alle pfarrer
„hinach folgenn, alsdann kund mans ynn ein klein buchlin
„fassen, dann ich wol weis, habs auch wol erfaren, das
„wenn gesetze zu frue fur denn brauch vnd vbung gestellet
„werden, sellten wol geraten, die leute sind nicht darnach
„geschickt, wie die meinen so da sitzen bey sich selbs vnd
„malens mit worten vnd gedancken ab, wie es gehen solte;
„Furschreiben vnd nachthun ist weyt von einander Vnd die
„erfarung wirds geben, das dieser ordnung viel stuck
„würden sich andern müssen, ettliche der oberkeit alleine
„bleiben, Wenn aber ettliche stuck ynn schwangk vnd
„brauch komen, so ist dann leicht dazuthun vnd sie ordenen.
„Darumb ist mit furcht vnd Demut für Gott zu zufaren.
„Vnd diese mas zu halten kurtz und gut wenig vnd wol
„sachte vnd ymer an, darnach wenn sie einwurtzlen,
„wird das zu thuns selbs mehr volgen, Denn von noten ist,
„wie Mosi, Christo, den Romern, dem Bapst und allen
„gesetzgebern gangen ist.“

Dieses Verhalten der ganzen Kirchen-Verfassung gegenüber bewährte Luther auch in dem Haupttheil derselben, der Kirchenzucht.

So sagt er selbst in seiner „Apologie und Verantwortung wider der Papisten Mordgeschrei“ 1523:

„O! Es ist viel nothwendiger jetzund zu predigen wider
„die subtile, heilige wohlgestaltete Verführung der Welt
„durch das beschorne Volk, denn predigen wider öffentliche
„Sünder, Heiden und Türken, wider Räuber und Mörder,
„Diebe und Ehebrecher“.[1])

---

[1]) Döllinger: Die Reformation, ihre innere Entwickelung und ihre Wirkungen im Umfange des lutherischen Bekenntnisses. Bd. I, pag. 281.

und im „Commentar über die Genesis“:

„Es liegt weit nicht so viel am Leben, als an der Lehre, „dass wenn schon das Leben nicht so rein ist, kann dennoch „die Lehre wohl rein bleiben, und mit dem Leben Geduld „getragen werden — wo nicht wackere Prediger sind, ist „es eine hohe Gnade. wer das Leben von der Lehre „scheiden kann.“[1])

Doch bald genug musste er die traurige Erfahrung machen, dass das Volk für solche Predigt der evangelischen Freiheit noch nicht reif sei und dass die Sittenlosigkeit reissend überhand nahm.[2]) Er nahm daher durch diese Verhältnisse getrieben seine Zuflucht zur Kirchenzucht, von der er sich gute Früchte versprach, wie wir aus seinem Schreiben 1531 an den Markgrafen Georg zu Anspach ersehen, wo es heisst:

„Der Haufe ist nun in die fleischliche Sicherheit ge„rathen, dass man eine Weile muss sie lassen ihre Lust „büssen.

„Es muss doch anders werden. wenn die Visi„tation nur in Schwank kommt. Es gehet bald zu, „wenn man abbricht ein altes Gebäude. aber das neue zu „bauen, geht nicht so bald zu, also muss sichs hier auch „mit der Zeit schicken und geben“[3]).

Trotzdem aber dachte er nicht daran, ein System der Kirchenzucht auszuarbeiten. Noch gegen Ende seines Lebens hatte man ihn dringend aufgefordert, ein Buch über die Kirchen-Disciplin zu schreiben, aber er wies dies Verlangen entschieden zurück, indem er dem Prediger Lauterbach schrieb: *Quod petis de disciplina eeclesiastica a me scribi, cogito fortasse per alium id effecturum Dominum, ego plane et plene exhaustus sum, et alii melius id efficient.* 20. Juni 1544.[4]) Nichtsdestoweniger war er aber nicht „zu erschöpft“ und viel beschäftigt, um noch Zeit zu gewinnen, sein Buch zu schreiben: „Das Papstthum vom Teufel gestiftet“, ein Thema, das er doch eigentlich schon zur Genüge behandelt hatte, ja sogar er trug sich mit der Idee, noch ein Buch

---

[1]) Walch III., 817. Döllinger, l. c. I, pag. 281.

[2]) Döllinger, l. c. I, pag. 278—348.

[3]) Luther's Briefe an den Markgrafen Georg in Reinhard's Beiträgen zur Historie des Frankenlandes, I, 138, und Döllinger, l. c: I, 293.

[4]) de Wette, Luther's Briefe V, pag. 668.

gegen den Papst zu verfassen, wovon er nur durch seine heftigen Steinschmerzen und eintretenden Tod abgehalten wurde. Offenbar behandelte er die Disciplin mehr oder weniger als Nebensache, ohne festes Princip. Je nachdem die einzelnen Fälle an ihn herantraten und ihn mehr oder weniger unangenehm berührten, entschied er schnell, mehr dem Gefühl und momentanen Eindrücken, als bestimmten Grundsätzen folgend, so dass sich naturgemäss bei ihm die mannigfaltigsten Widersprüche zeigen, und zwar nicht blos, wie in so vielen anderen Punkten, zwischen seinem Verhalten in den ersten und späteren Zeiten seiner Wirksamkeit, sondern überhaupt. Wären wir demnach auf Luther allein verwiesen, so würden wir kein festes Bild über die Ausübung und Grundsätze der Kirchenzucht in der Reformationszeit gewinnen können, sondern den ersten Ruhepunkt für unsere Betrachtungen erst in den Bekenntnissschriften erhalten, mit denen Luther sich ja einverstanden erklärte, oder wenigstens keinen Widerspruch gegen sie erhoben hat, wenn sich auch Aeusserungen bei ihm zur Genüge finden, welche nicht mit jenen in Einklang zu bringen sind. Versuchen wir uns zunächst ein Bild zu entwerfen, wie Luther etwa die Kirchenzucht gehandhabt wissen wollte.

I.

Die Frage, wer hatte die Kirchenzucht zu üben, fällt mit der anderen zusammen, wem das Kirchen-Regiment der evangelischen Kirche überhaupt zustand. Beide Fragen sind nicht von einander zu trennen, und die Beantwortung der einen enthält die der anderen. Schon hier will es schwer erscheinen, die Ansichten Luther's klar zu erkennen, denn bis in die späteren Zeiten zeigen sich bei ihm Schwankungen, und es tritt hier am deutlichsten hervor, wie wenig er nach festen Grundsätzen, sondern meist im Anschlusse an die gegebenen Verhältnisse handelte.

Eine der schönsten Früchte, die der Reformator aus der dem Volke neu erschlossenen heiligen Schrift gewonnen hatte, war die Idee des allgemeinen Priesterthums, eine Idee, welche, wäre man ihr treu geblieben, die evangelische Kirche in ganz andere gesundere Bahnen gelenkt hätte, die aber leider Luther nur kurze Zeit in ihrer ganzen Kraft und Fülle betonte, um sie gar bald wieder selbst in den Hintergrund zu drängen.

Es ist nicht zu leugnen, dass bei missverstandener Auffassung die Lehre vom allgemeinen Priesterthum leicht zu den mannigfaltigsten Ausartungen führen konnte, aber Luther hatte auf's Trefflichste solchen Missdeutungen vorgebeugt, indem er schon in seiner Schrift von der babylonischen Gefangenschaft sagt:

„Darum soll ein Jeder, der ein Christ sein will, gewiss „sein und bei sich wohl erwägen, dass wir alle zugleich „Priester sind, das ist, dass wir gleiche Gewalt an dem „Worte Gottes und einem jeden Sacramente haben. Doch „gebühre es einem Jeden, sich derselben nicht zu gebrauchen, „denn allein aus Verwilligung der Gemeine oder Beruf „der Oberen. Denn was Allen in gemein ist, kann niemand „insonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen wird.“ [1])

So hatte die Gemeinde das Recht und die Pflicht, Prediger zu berufen, welche dann das von der Gemeinde übertragene Amt des Kirchen-Regimentes und der Zucht auszuüben hatten, wobei jedoch die Gemeinde das Recht behielt, darauf zu sehen, dass der Prediger bei reiner Lehre bliebe und seines Amtes der heiligen Schrift gemäss walte, wie dies aus seiner Schrift: „Grund und Ursach aus der Schrift, dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“, zur Genüge hervorgeht. Hiernach lag der Schwerpunkt der Verfassung und Zucht in der örtlichen Gemeinde, an eine Landeskirche oder gar an eine allgemeine Kirche dachte Luther zunächst nicht; von unten herauf, nicht von oben nach unten, sollte sich die Verfassung bilden. — So bezeichnet er auch *in specie* bei der Ausübung der Zucht eine Betheiligung der Gemeinde als nothwendig.[2]) In diesen Anschauungen spricht sich ein grosses Vertrauen zu den Gemeinden aus, welches fast Wunder nehmen könnte. Denn bei einem Volk, das Jahrhunderte hindurch in religiöser Unmündigkeit gelebt, war nicht anzunehmen, dass solch freie Grundsätze nicht zu zügellosen Ausschweifungen und Ausartungen gefährlichster Art Anlass geben sollten; es wäre

---

[1]) Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 14, und die reformatorischen Schriften Luther's, Ausgabe von Zimmermann, Bd. II, pag. 149.

[2]) cfr. Richter: Lehrbuch, § 227, pag. 711, und die in der Anmerkung 6 daselbst angezogenen Stellen.

ein Wunder gewesen, wenn sie ausgeblieben wären. Doch scheint Luther solches nicht erwartet zu haben, denn sobald auch nur die leisesten Spuren davon sich zeigten, als die Geister, die er gerufen hatte, wirklich erschienen, erschrak er, und anstatt die bewegte Menge in die gebührenden Schranken zurückzuweisen, verläugnete er seine eigenen Grundsätze und glaubte durch energisches Entgegentreten den Strom hemmen zu können, ohne zu bedenken, dass, um beim Bilde zu bleiben, auf diese Weise die erregten Fluthen vollends gedrängt wurden, die Ufer zu überschreiten und in tobender Wuth sich selbst Bahn zu brechen.

Auf der Wartburg in stiller Zurückgezogenheit mit der Bibelübersetzung beschäftigt, traf ihn die Nachricht von den Wittenberger Unruhen unter Carlstadt's Leitung. Sei es, dass die Gerüchte den wahren Sachverhalt übertrieben und entstellt hatten, oder war es der tiefe Abscheu, den Luther bei seinem streng conservativen Sinn gegen alles, was irgend an Aufruhr grenzte, zu allen Zeiten hegte, sei es, und dies Moment ist jedenfalls nicht ganz ausser Acht zu lassen, dass er nicht dulden wollte, dass Andere, die er vielleicht nicht für fähig genug hielt, ihm in sein Werk eingriffen, — es liess ihm keine Ruhe, er verliess die Wartburg, um thatkräftig in die Verhältnisse einzutreten.

Das Wort, das er dem Volke seiner Zeit gepredigt, war nicht ohne Frucht geblieben, am meisten hatte es in Wittenberg die Gemüther entzündet. Je mehr das Volk der neuen Lehre anhing, um so unangenehmer musste der Contrast wirken, in welchem das kirchliche Leben mit derselben stand. Die Messe war längst als ein arger Missbrauch erkannt, und doch fand sie noch täglich in der alten Weise mit der Elevation des Körpers Christi, mit dem äusseren Prunk und Ceremoniell statt. Niemand dachte daran, das Abendmahl der neuen Auffassung gemäss in beiderlei Gestalt zu reichen. Die Werke der Heiligen waren längst ihres Nimbus entkleidet, und doch standen ihre Bilder noch in alter Verehrung in allen Kirchen. Was war natürlicher und zeugt von gesunderem Sinn, als dass man das als schlecht Erkannte abzustellen und an seine Stelle das als gut Erkannte zu setzen, mit einem Wort, das so lang Gepredigte durch die entsprechende That zu verwirklichen suchte? Wer sollte dazu die Hand reichen? Luther

war fern; der Landesherr, an den man sich wandte, that zunächst nichts, sondern vertröstete auf die Zukunft. Die Universität, von der das Wort ausgegangen, war eine geschlossene Gemeinde, sie im Verein mit dem Rath der Stadt war zum Handeln berechtigt. Carlstadt, Doctor der Theologie, war gewissermassen als Vertreter des geistlichen Standes ohne Zweifel befugt, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen; er handelte in Uebereinstimmung mit der Universität und dem Rath der Stadt, und sein Vorgehen in der ersten Zeit war nichts weniger als übereilt oder revolutionair.

In ganz ähnlicher Weise, ja sogar zum Theil in directem Widerspruch und Gegensatz zur Obrigkeit wurde die Reformation in Braunschweig, Lübeck, Magdeburg, Soest und anderen Städten eingeführt, ohne dass irgend Jemand, und am wenigsten die Reformatoren, daran Anstoss nahmen.[1])

In ernster, zu Herzen dringender Predigt setzte Carlstadt der Gemeinde die Wichtigkeit und Heiligkeit des Abendmahls auseinander, legte den Unterschied der katholischen und der neuen Auffassung den Communicirenden dar, und reichte Luther's Auffassung gemäss der zahllos zuströmenden Menge das Nachtmahl in beiderlei Gestalt. Auch die Heiligenbilder wollte man abstellen. Carlstadt war nicht schuld daran, dass hierbei einzelne Extravaganzen vorkamen, die immerhin damals noch nicht so gross waren, wie man sie vielfach darzustellen sucht; ein gesunder thatkräftiger Sinn lag jedenfalls zu Grunde, den eine rechtzeitige verständige Leitung noch in die richtigen Schranken hätte leiten können. Die Wittenberger Bewegung in ihren Anfängen konnte für Luther eine der besten Gelegenheiten sein, seine bisherigen Ideen über das Gemeindewesen zur Verwirklichung zu bringen, denn seinem gewaltigen Wort gelang es schnell, die Ueberschreitungen zu hemmen und ferneren Excessen zunächst vorzubeugen, und hätte er nur den guten, wenn auch hier und da irrenden Willen der Wittenberger anerkannt, anstatt alles Vorgefallene für ein directes Werk des Teufels zu erklären, und dadurch die Gemüther, die geglaubt hatten, in seinem Sinn zu handeln, sich zu entfremden und aufzureizen, so konnte gewiss aus jenen Ereignissen noch eine gute Frucht gezeitigt werden.

---

[1]) cfr. Frantz: Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts, 1878, pag. 7 ff.

Schon hier zeigt sich der veränderte Standpunkt Luther's. Er tadelt das selbstständige Vorgehen der Wittenberger, indem er sagt, man hätte die Sache der Obrigkeit überlassen sollen, ohne zu bedenken, dass es in der jungen evangelischen Kirche eine kirchliche Obrigkeit noch nicht gab, und dass die weltliche durch Rath und Universität doch eigentlich legitim vertreten war; denn das Werk der Reformation lediglich vom Wink des Kurfürsten abhängig zu machen, konnten die Wittenberger doch nicht als den Willen Luther's voraussetzen. da dieser selbst bereits mehrfach betont hatte, dass das geistliche und weltliche Regiment scharf zu trennen sei. Charakteristisch genug tritt uns auch hier wieder Luther's Abneigung entgegen vor einer Neugestaltung und Organisirung der Kirche durch energisches Einschreiten. Dies geht deutlich aus seinen eigenen Worten hervor:[1])

„Mit dem Wort nimmt Gott das Herz gefangen; wenn „das eingenommen ist, so hast du den Menschen schon „gewonnen. Alsdann muss das Ding zuletzt von ihm selbst „fallen und aufhören.

„Darum soll man das Wort frei gehen lassen und „nicht unsere Werke dazu thun. Wir haben *jus verbi* „und nicht *executionem* das ist, das Wort sollen wir „predigen, aber die Folge Gott heimgestellt sein."

Mit ähnlichem Missverständniss behandelte Luther die Bewegungen unter den Bauern, deren Forderungen besonders im Anfang durchaus nicht übertrieben waren. Kein Mann jener Zeit war geeigneter, einen gedeihlichen Ausgleich zu Stande zu bringen, als Luther; seine populäre Stellung bei Volk und Adel hätte naturgemäss die beste Vermittelung sein können. Und Vermittelung, Ausgleich, Versöhnung war hier das einzig wirksame Mittel, wo Bekenner derselben neuen Lehren sich gegenüberstanden, umsomehr, als die Bauern ihre Forderungen aus Stellen der Bibel und Luther's Schriften, wenn auch hier und da in missverstandener Auffassung, zu begründen suchten. Doch Luther ging nicht auf die Bitten der Bauern ein, er tadelt und schilt auf das heftigste und betont nachdrücklich, dass des Christen Pflicht sei, alle weltlichen Güter zu verachten, und alles Unrecht mit Geduld zu

[1]) Lang: Leben Luther's, pag. 121.

tragen. Das Einzige, was er zu ihren Gunsten thut, ist der Rathschlag, dass man aus dem Adel, Grafen, Herren und Rathsherren einige wähle, welche nach beiden Seiten hin das Billigste feststellen sollten. Dass dies natürlich den Bauern nicht genügen konnte, da sie in jener Berathung gar nicht vertreten waren, liegt auf der Hand. Als demnach der Aufruhr wirklich losbrach, nahm Luther offen gegen sie Partei und predigte Feuer und Schwert gegen sie.

So hatte Luther sich das Laienelement entfremdet, seine Popularität untergraben und, was für die Entwickelung der evangelischen Kirche wichtiger ist, selbst das Zutrauen zu dem Laienelement verloren, so dass er von jener Zeit an dasselbe immer mehr und mehr in den Hintergrund drängt.

Von den Forderungen der Bauern interessiren uns hier am meisten diejenigen über die Wahl der Pfarrer. Es heisst daselbst [1]):

„Zum ersten ist vnser demietig bitt und beger, auch „vnser aller will vnd meinung, das wir nun furohin gewalt „vnd macht wöllen haben, ein gantze gemeyne ein Pfarher „selbs erweelen und kyesen. Awch gewalt haben, den „selbigen wieder zu entsetzen, wann er sich vngebürlich „hyelt. Der selbige erwelt Pfarher soll vns das Heylig „Euangeli lauter vnd clar predigen one allen menschlichen „zusatz, leer und gebot. Dann vns den waren glauben „stetz predigen; geyt vns ein ursach gott vmb sein gnad „zebitten, vns denselbigen waren glauben einbilden, vnd „in vns bestetten. Dann wann sein gnad in vns nicht ein„gebildet wirt, so bleyben wir stetigs fleyschs vnd blut, das „dann nichts nütz ist, wie klärlich in der geschrifft stat, „das wir allein durch den waren glauben zu Gott kommen „kinden. Vnnd allein durch sein barmhertzigkeyt selig „miessen werden. Darumb ist vns ein solcher vorgeher vnd „Pfarrher von nötten vnd in diser gestalt in der geschrifft, „gegrundt.“

Diese Forderung stimmt vollkommen mit dem, was Luther selbst gesagt hatte, überein, trotzdem sucht er sie aber nicht

---

[1]) Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 24, und „die grüntlichen Vnd rechten Hauptartikel aller Bauerschafft vnd Hyndersessen der geystlichen Oberkeyten. Oechsle. pag. 245 ff.

zu erfüllen, sondern erklärt sie zwar für recht, aber nur wenn sie christlich fürgenommen würde, und dies werde der Fall sein, wenn die Gemeinde von der Obrigkeit, von der die Güter kommen, den Pfarrherrn demüthiglich erbitte, und erst im Falle der Verweigerung erwähle und von ihren eigenen Güten erhalte.[1])

„Will aber die Obrigkeit solchen ihren erwählten und „ernährten Pfarrherrn nicht leiden, so fliehe er in eine „andere Stadt und fliehe mit ihm, wer da will, wie Christus „lehret. Das heisst christlich und evangelisch eigene Pfarr- „herrn wählen und haben. Wer anders thut, der handelt „unchristlich als ein Räuber und Frevler."[2])

Hier wendet sich Luther von seinem ursprünglichen Princip ab und zieht die Obrigkeit in die kirchlichen Angelegenheiten hinein. Dies hatte er allerdings früher auch schon gethan, jedoch nur von dem Standpunkte aus, dass sie als Christen auch theilhaftig sind des allgemeinen Priesterthums; sehr bald aber hatte er gemerkt, dass die Obrigkeit dies vielfach missbrauchte und sich fast eine Herrschaft über die Kirche anmasste, weshalb er schon früher anfing das geistliche und weltliche Regiment auseinander zu halten.[3]) Hier aber in der Antwort an die Bauern, und früher schon an die Wittenberger, theilt er der Obrigkeit den hauptsächlichsten Antheil an dem Kirchenregiment zu; hatte sie den Geistlichen zu wählen, so konnte sie ihn auch absetzen, und dadurch hatte sie indirect das ganze Kirchen-Regiment erhalten, denn wenn die Geistlichen dasselbe auch ausübten, so waren sie doch immer von der Obrigkeit als höchster Instanz abhängig. Aber auch auf diesem Standpunkt ist Luther nicht geblieben. Es ist ein seltsames Schwanken, das wir bis in seine letzten Lebensjahre beobachten können, zwischen Pflicht und Beruf der Obrigkeit zur Erhaltung der reinen Lehre und Disciplin einerseits, und Trennung des geistlichen und weltlichen Regiments

---

[1]) Richter: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, pag. 25.

[2]) Lang, pag. 142 und „Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauernschaft in Schwaben." Zu Artikel I a cfr. Lang, pag. 171. cfr. Höfling: „Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchen-Verfassung", pag. 250.

[3]) cfr. Richter l. c. pag. 18 ff.

andererseits. Am besten wird dies anschaulich werden, wenn wir seine eigenen, oft widersprechenden Aussprüche neben einander stellen.

So hatte Luther schon 1519 von der Obrigkeit gefordert, keine Gotteslästerer zu dulden, ja sogar sie zu zwingen, die Kirche zu besuchen[1]): *Sicut ad fidem et Evangelium nemo cogendus est, ita „sub eodem magistratu" permittendum non est, ut blasphement. Qui enim voluerit contradicere, faciat hoc publice et palam aut privatim coerceatur „magistratus auctoritate".*

Caeterum quoniam decalogus et catechimus docent etiam politica et oeconomica, et is sit frequentissime praedicandus „cogendi" sunt ad conciones, quibus discant politicam obedientiam et officia oeconomica, sive credant Evangelio, „sive minus".

Schon im nächsten Jahre hingegen scheint es, als wolle er nichts wissen von der Thätigkeit der Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten[2]): *„Evangelium si esset tale quod potentatibus mundi aut propagaretur aut servaretur, non illud „piscatoribus" Deus demandasset. Non est, mi Spalatine, Principum et istius saeculi Pontificum tueri verbum Dei, nec ea gratia ullorum peto praesidium, cum potius oporteat eos assistere sibi adversus Dominum et adversus Christum ejus.* Im Jahre 1522 wiederum macht er es der Obrigkeit schon förmlich zur Pflicht, sich um das Kirchen-Regiment zu kümmern, bei Gelegenheit einer Pfarrvacanz schreibt er an Spalatin[3]): *„Nam et Principis et christiani fratris etiam Principis nomine interest, lupis adversari et pro sui populi* (Aus dem Zusammenhang ist populus hier so viel als Christenvolk) *salute solicitum esse"*, und 3 Tage später schreibt er an den Kurfürsten Friedrich[4]): „Derhalben sind der Rath zu Altenburg auch E. K. F. G. schuldig zu wehren falschen Predigern oder je dazu helfen, oder leiden, dass ein rechter Prediger daselbs eingestellt werde.[5])

[1]) De Wette I, pag. 326.
[2]) De Wette I, pag. 521.
[3]) De Wette II, pag. 190.
[4]) De Wette II, pag. 192.
[5]) cfr. l. c. II pag. 439, l. c. IV, pag. 277, IV, pag. 315.

Im Jahre 1526 macht er dem Kurfürsten die Kirchenvisitation zur Pflicht, als dem ausschliesslich Berechtigten: — — „kommen zugleich auch mit die Pflicht und Beschwerde, solches Ding zu ordnen, denn sich's sonst niemand annimmt noch annehmen kann noch soll. Derhalben — — — will es vonnöthen sein, auf's förderlichst von E. K. F. G.; als die Gott in solchem Fall dazu gefodert und mit der That befället, von vier Personen lassen das Land visitiren etc.“ [1]) Allerdings modificirt er diese Ansicht schon im Jahre 1528 einigermassen, indem er sagt, „dass Se. Kurfürstlichen Gnaden aus Christlicher Liebe (denn sie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind) und um Gotteswillen, — — gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amte fodern und ordnen.“ [2])

Aber immerhin scheint es, als ob er der Kirche jedes selbstständige Verfahren in dieser Angelegenheit abspricht, indem er ebendaselbst sagt: „aber weil unser keiner dazu beruffen oder gewissen Befehl hatte, und St. Petrus nicht will in der Christenheit etwas schaffen lassen, man sei denn gewiss, dass Gottes Geschäft sey (1. Petri 4, 11) hat sich's keiner vor dem andern dürfen unterwinden.

Im Jahre 1530 betont er wiederum auf's Entschiedenste, dass die geistliche und weltliche Herrschaft zu trennen sei.[3])

Primum cum certum sit, duas istas administrationes esse distinctas et diversas, nempe ecclesiasticam et politicam, quas mire confudit et miscuit Satan per Papatum, nobis hic acriter vigilandum est, nec committendum, ut denuo confundantur, nec ulli cedendum, aut consentiendum, ut confundat. Im Jahre 1531 hingegen erkennt er den Landesherrn als Bischof, wenn auch nur als Nothbischof, an, indem er dem Rath zu Zwickau Vorwürfe macht über die Absetzung eines Predigers[4]):

„ — — so er (der abgesetzte Pfarrer) doch nicht ewer „knecht vnd ihr der Kirchen herr nicht seid, auch solches „ampt nicht so stehlen vnd rauben mügt ewres gefallens,

---

[1]) l. c. III, 136.
[2]) Walch X, pag. 1906.
[3]) De Wette IV, pag. 105.
[4]) De Wette VI, pag. 437.

„wenn vnd wem ihr wollet, sondern dem Landes-„fürsten gebürt, bis die Sache mit den bischöfen geendet“.

Hatte Luther schon früher oft die Fürsten aufgefordert, gegen die Ketzer einzuschreiten, wie wir weiter unten ausführen werden, so war dies doch immer hauptsächlich deshalb geschehen, weil die Wiedertäufer etc. vielfach die weltliche Herrschaft angriffen (cfr. pag. 39) und ihre Berechtigung verneinten, ja oft selbst mit Gewalt ihrer Lehre Bahn zu brechen suchten.

Jetzt hingegen, 1532, fordert er die Fürsten auf, gegen die Irrlehrer aufzutreten und sie zu vertreiben, lediglich von dem Gesichtspunkt der Kirchen-Disciplin aus.[1]) An Albrecht Herzog von Preussen: „Derhalben vermahne ich und bitt, Euer Fürstliche Gnaden wollt solche Leut meiden und sie im Lande ja nicht leiden, — denn Euer Fürstliche Gnaden müssen bedenken: wo sie solche Rottengeister würden zulassen und leiden, so sie es doch wehren und vorkommen können, würden sie ihre Gewissen gräulich beschweren, und vielleicht nimmermehr widder stillen können, nicht allein der Seelen halben, die dadurch verführt und verdampet würden, welch Euer Fürstliche Gnaden wohl hätten können erhalten, sondern auch der ganzen heiligen Kirchen halben, widder welcher so lang hergebrachten und allenthalben gehalten Glauben und einträchtig Zeugniss etwas zu lehren gestatten, so man's wohl könnte wehren, ein unerträglich Last ist des Gewissens.“[2]) In diesem Sinne verlangt er mehrfach von der Obrigkeit, dass sie sich der Kirchenzucht annehme, eine Forderung, die bei ihm bald als Nothbefehl, bald als Pflicht der Obrigkeit erscheint: „Den weltlichen Bann sollten Könige und Kaiser wieder aufrichten, denn wir können ihn jetzt nicht anrichten“.[3])

„Es soll auch die weltliche Gewalt darauf sehen, wenn sich die geistliche Gewalt ausstrecken wollte zu Schaden der Seelen, so soll man sie gar wegnehmen, und nicht zulassen, dass die Bischöffe oder ihre Officialen einen aus der Gemeinde,

---

[1]) De Wette IV, pag. 355.

[2]) cfr. l. c. IV, pag 547.

[3]) Döllinger, Reformation I, pag. 306, und Luther's noch ungedruckte Predigten, von Bruns herausgegeben, pag. 63.

ohne ihren Willen und Wissen ausrotten wollen, wenn sie es gelüstet.“ [1])

„Die Oberkeit, so in diesem stück den Bann belangende, nicht thut was jr Ampt erfordert, vnd öffentliche ergerniss nicht ernstlich straffet, wie sie schüldig ist, sündiget gar schwerlich.“ [2])

Schon im Jahre 1533 dagegen will er wieder die weltliche Obrigkeit von der Ausübung der Kirchenzucht ausgeschlossen wissen [3]):

Nam quod vos (die hessichen Theologen) *sperare videmini, ut executio vel per ipsum Principem fiat, valde incertum est, nec vellem politicum magistratum in id officii misceri, sed omnibus modis separari, ut staret vera et certa distinctio utriusque magistratus.* Aehnlich äussert er sich 1536[4]): „Nachdem unser Evangelium und Lehre auf's höheste dahin dringet, dass man die zwey Regiment, weltlich und geistlich, wohl unterscheide, und ja nicht untereinander menge, wo nicht die hohe Noth oder Mangel der Personen solches erzwinget — soll keines dem anderen in sein Amt greifen oder fallen, sondern einem jeglichen das seine auf Gewissen lassen befohlen sein, wie S. Petrus lehret, wir sollen nicht *alienorum curatores vel inspectores* seyn.“

„Weltlich Regiment hat für sich zu thun genug, darf sich nicht nöthigen mit unnöthigem Regiment zu beladen.“[5]) Immerhin aber räumt er in demselben Jahre, 1536, dem Magistrat die Wahl der Pfarrer ein, aber nicht als Magistrat, sondern als Mitchristen.[6])

„*Vocatio et electio ministrorum praedicationis purae non est proprie et principaliter magistratus, sed Ecclesiae. Si Magistratus est fidelis et commembrum Ecclesiae, vocat, non quia est magistratus, sed quia est commembrum Ecclesiae.*“ So hält er also immer noch fest an der principiellen Scheidung beider Gewalten: „*Regnum enim meum non est de hoc mundo.*

[1]) Walch XI, pag. 1089.
[2]) Tischreden, Ausgabe 1571, pag. 238, cfr. de Wette IV. 497.
[3]) De Wette IV, pag. 462.
[4]) De Wette V, pag. 8.
[5]) Aehnlichen Inhalts ist Walch X, pag. 297, anno 1536.
[6]) De Wette VI, pag. 179.

Verum Christus in suo regno cum sua sponsa habet aliud, scilicet constituere officia et ministeria sui regni: Apostolos, doctores, interpretes, Evangelistas etc." Andererseits heisst es 1539 in einem Brief an Herzog Heinrich von Sachsen[1]:

„Wiewohl ich nicht zweiffel, Euer Fürstliche Gnaden „sind selb zum hohisten geneigt, zuu gottes lob die Kirchenn „nach notturfft zu bestellen vnd zu uersorgen, Wie solches „gott den Potentatenn und Regenten furnemlich beuohlen etc."[2]) Während der Kanzler Brück 1539 dem Kurfürsten berichten konnte, „das Doctor Martinus an der Handlung des Consistorii zu Wittenbergk Itzt eyn gros gefallen hat", vernehmen wir 1543[3]) aus Luther's eigenem Munde: „*Nihil boni sperare possum, mi Daniel, de forma excommunicationis in aula vestra praesumta. Si enim futurum est, ut aulae velint gubernare Ecclesias pro sua cupiditate: nullam dabit Deus benedictionem, et fient novissima pejora prioribus.*

Aut igitur ipsi fiant pastores, praedicent, baptizent, visitent aegrotos, communicent et omnia ecclesiastica faciant, aut desinant vocationes confundere, suas aulas curent, Ecclesiam relinquant his, qui ad eas vocati sunt, qui rationem Deo reddent. Non est ferendum, ut alii faciant, et nos ratione reddenda gravemur. Distincta volumus officia Ecclesiae et aulae, aut deserere utrumque. Satan pergit esse Satan. Sub papa miscuit Ecclesiam politiae: sub nostro tempore vult miscere politiam Ecclesiae."

In demselben Jahre schreibt er an einen gewissen Stadtrath[4]): „Ihr seyd nicht Herren über die Pfarren und Predigtamt, habt sie nicht gestift, sondern allein Gottes Sohn, habt auch nichts dazu gegeben, und viel weniger Recht daran, weder der Teufel am Himmelreich sollt sie nicht meistern noch lehren, auch nicht wehren zu straffen. — wartet eur's Ampts und lasst Gott sein Regiment zu Frieden etc." Und 1544 schreibt er an Amsdorf[5]): „Es ist doch mit dem Hofe nichts. Ihr Regiment ist eitel Krebs oder Schnecken. Es

---

[1]) De Wette VI, pag. 229.
[2]) cfr. de Wette V, pag. 2 und 3 und pag. 95.
[3]) De Wette V, pag. 596.
[4]) De Wette V, pag. 537.
[5]) De Wette V, pag. 675.

kann nicht fort von Stäten, oder will immer zurück. *Christus optime Ecclesiae consuluit, qui aulae non commisit Ecclesiarum administrationem.* Der Teufel hätte sonst nichts zu thun, denn eitel Christenseelen zu fressen." Und am 16. Juni 1545, also gegen das Ende seines Lebens, verbot er dem Pastor Luterbach und Daniel, „dass sie nit solten willigen in die Decret von Ceremonien, welche zu Hofe gemacht waren, noch den Höfischen gestatten vnd zulassen, solche grosse gewalt vnd macht, sondern jnen anzeigen, dass sie jres Ampts in der Rathstube vnd Cantzelei händel, Land vnd Leut zu regieren, warteten, ein jeglicher in seinem Stand."

„Sie regieren jren Hof vnd lassen Gott vnd seinen Dienern das Regiment in der Kirche;"

„Die Klüglinge, Ehrgeitzige vnd Rhumretige Hansen in allen Gassen, die dess Sacks wöllen fünff zipffel haben vnd alles regieren, lasse man jmmer fahren, vnd ein gut Jar haben, sie thun allezeit den grösten schaden in allen Regimenten, können das Pferd im hintern zeumen."[1])

Diese Aussprüche Luther's werden genügen, um darzuthun, dass sich bei ihm nicht blos, wie meistens behauptet wird, ein Widerspruch zwischen seinem ersten und späteren Auftreten findet, sondern, dass er zu allen Zeiten bis in die letzten Jahre seines Lebens in Bezug auf das landesherrliche Kirchen-Regiment und Disciplin eine schwankende Stellung eingenommen hat.

Wie diese Widersprüche zu erklären und mit einander zu versöhnen sind, gehört nicht zu unserer Aufgabe, uns genügt, ihr Vorhandensein zu constatiren. Nur das Eine sei zum Verständniss derselben bemerkt: So oft Luther die Frage des weltlichen und kirchlichen Regiments theoretisch und dogmatisch behandelt, bleibt er sich selbst stets gleich, und betont auf's Entschiedenste die principielle Trennung beider Gewalten. Handelt es sich hingegen um die Praxis, wo seine Theorie nicht mehr ausreicht, so wandte er sich an die Fürsten, indem er sie bald nur als Nothbischöfe, bald als die von Gott berufenen und verpflichteten Oberherren der Kirche anerkannte. Durch den jedesmaligen Erfolg, je nachdem die Fürsten in seinem Sinne handelten oder das Regiment

[1]) Tischreden, Ausgabe 1571, pag. 236.

missbrauchten, lässt er sich dann zu widersprechenden Aeusserungen hinreissen.

Wollen wir demnach zusammenfassend die Frage beantworten, wem nach Luther's Auffassung die Handhabung der Kirchenzucht zukommt, so werden wir die Antwort ungefähr in Folgendem finden: In der ersten Zeit galt ihm die Gemeinde und ihre selbstgewählte Vertretung dazu berufen, in der späteren Zeit hingegen, von seinem Verlassen der Wartburg bis an sein Ende, schwankt er zwischen der Obrigkeit einerseits, soweit sie der neuen Lehre zugethan war, und anderseits der Geistlichkeit, und zwar je mehr Letztere erstarkte, je mehr war er geneigt, ihr allein die Handhabung der Zucht zu überlassen, so dass die Thätigkeit der Obrigkeit nur subsidiär erfordert wird, besonders, wie wir später sehen werden, soweit er in der Kirchenzucht auch weltliche Strafen verlangte, welche ja natürlich die Geistlichkeit allein nicht vollstrecken konnte.

II.

Wir gehen demnächst über zu der anderen Frage, wer unterliegt nach Luther's Ansicht der Kirchenzucht?

Auch hier begegnen wir grossen Widersprüchen. Anfangs ging er von dem sehr richtigen Grundsatz aus, dass nur Diejenigen der Kirchenzucht unterliegen können und sollen, welche überhaupt der evangelischen Kirche angehören wollen, weshalb principiell alle Secten und Ketzer nur mit dem Wort zu bekämpfen sind, und kein Zwang auf sie ausgeübt werden darf, um sie zur wahren Lehre zu bewegen. Zahlreich sind die Stellen in seinen Schriften, welche diese Ansicht verfechten. Und in der That, Luther durfte nicht anders urtheilen, denn hatte er einmal das Princip der freien Forschung aufgestellt[1]), so durfte er auch vor den Consequenzen nicht erschrecken. Ja selbst die Obrigkeit, die in Verkennung ihres Berufes bisweilen gegen Ketzer einschreiten wollte, hielt er energisch davon zurück: „Sodenn die Kirche durch ihr geistlich Regiment nur öffentlich Ding regiert; wess unterstehet sich denn die unsinnige weltliche Gewalt, solch heimliche, geistliche, verborgene Dinge, als der Glaube ist, zu richten

[1]) cfr. Lang, Marthin Luther, pag. 71 ff., pag. 84.

und meistern."[1]). und ebendaselbst heisst es weiter: „Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er gläubt, oder nicht gläubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden seyn, und ihres Dings warten, und lassen gläuben sonst oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frey Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen. Ja, es ist ein göttlich Werk im Geist, schweig denn, dass es äusserliche Gewalt sollte erzwingen und schaffen;" und weiter[2]): „So sprichst Du abermal: Ja weltliche Gewalt zwingt nicht zu gläuben, sondern wehret nur äusserlich, dass man die Leute mit falscher Lehre nicht verführe; wie könnte man sonst den Ketzern wehren? Antwort: Das sollen die Bischöffe thun, denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten; denn Ketzerey kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein andrer Grif darzu, und ist hie ein andrer Streit und Handel denn mit dem Schwerdt. — Es ist allein Gottes Wort da, das thuts etc." So hatte er schon 1522 an Spalatin geschrieben[3]): „*Tu quoque cura, ne Princeps noster manus cruentet in prophetis illis novis Cygnaeis*", und an eben denselben[4]): „Ich aber will nicht Hand anlegen, noch Jemand, so ohn Glauben ist, bereden, viel weniger zwingen." [5])

Im Jahre 1524 schreibt er[6]): „Jetzt sey das die Summa, gnädigsten Herren, dass E. F. G. soll nicht wehren dem Ampt des Worts. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie künnten, und wider wen sie wöllen, denn wie ich gesagt habe, es müssen Secten sein." (1. Cor. 11, 19.) Noch im Jahre 1526 beschränkt er die Kirchenzucht nur auf die wenigen wahrhaft Gläubigen[7]). „Diejenigen, so mit Ernst Christen wollten seyn, und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, müssten mit Namen sich einzeichnen, und etwa in einem Hause allein sich versammlen, zum Gebet etc.

---

[1]) 1523, Walch X, pag. 455.

[2]) l. c. pag. 461.

[3]) De Wette II, pag. 135.

[4]) l. c. II, pag. 145.

[5]) cfr. ferner l. c. II, pag. 151 und l. c. II, pag. 497, anno 1524.

[6]) l. c. II, pag. 547.

[7]) Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes, Walch X, pag. 271 und Richter, K. O. O., I, pag. 36.

In dieser Ordnung könnte man die, so sich nicht Christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstossen, oder in den Bann thun." Wie schön, wie ächt biblisch und christlich sind diese Aussprüche! Wäre man ihnen gefolgt, wäre Luther selbst diesen Grundsätzen treu geblieben, so konnte die Kirchenzucht zu neuer, edler Blüthe gelangen und die besten Früchte treiben. Aber leider gar bald sehen wir, wie Luther selbst von seiner Theorie abzuweichen beginnt, und immer weiter und weiter auf Irrwege gelangt.

Wie ganz anders klingt seine Sprache schon 1528, wo er allerdings das Einschreiten gegen die Ketzer nicht billigt, aber doch zulässt.[1]) „Will und kann derhalben nicht rathen noch zulassen, dass Obrigkeit Gewalt habe, falsche Lehrer und Ketzer (sie wären denn auch öffentliche Aufrührer) mit dem Schwert oder sonst zu strafen; es ist genug, wo sie des Landes verwiesen werden. Misbrauchen aber die Regenten, so nach uns kommen, auch dieser Strafe, was können wir dafür?" (Cfr. de Wette III, 347, wo Luther sich nur deshalb gegen die Todesstrafe der Ketzer erklärt, weil er fürchtet, die Obrigkeit würde dies missbrauchen und oft Unschuldige tödten.)

Um dieselbe Zeit verlangt er, dass gegen Carlstadt auf's energischste eingeschritten werde. Derselbe war seiner Zeit verbannt worden, hatte aber auf seine Bitte die Erlaubniss zur Rückkehr erhalten, unter der Bedingung, dass er „ewiglich schweige, und sich seiner Arbeit nähre." Unterdessen war aber seine Lehre in der Schweiz zu Ehren gelangt, und er bittet deshalb (1527) sein Schweigen brechen und dem Kurfürsten seine Ansicht von der Abendmahlslehre vorlegen zu dürfen. Die Bitte wird ihm gewährt, und er überreichte dem Kanzler Brück schriftlich seine Abendmahlsauffassung. Luther, dem dieselbe zur Begutachtung vorgelegt wird, ist darüber ausser sich und fordert, dass man den gefährlichen Mann unter strenge Aufsicht stelle und zum Schweigen zwinge, ja er, der so oft betont hatte, dass, wo Jemand mit seinen religiösen Ansichten im Lande nicht geduldet würde, derselbe die Pflicht habe

[1]) Walch X, pag. 1790.

auszuwandern (cfr. pag. 30), fordert jetzt, dass man den Carlstadt nicht aus dem Lande lasse.[1])

Im Jahre 1533 kehrt er wieder auf einen Augenblick zu seiner ursprünglichen Theorie zurück, indem er von der Excommunication[2]) sagt: *nec nisi ad eos pertinet, qui volunt esse veri Christiani.* (Aehnlich äussert er sich 1531 bei Walch X, pag. 1879.)

Anno 1534 aber verlangt er von der Obrigkeit geradezu, dass sie den Ketzern entgegentrete.[3])

„E. F. sehen und erfahren täglich, wie der böse Feind allenthalben seine Rotten, Widertäufer, oder (wie Christus sagt) falsche Propheten und falsche Lehrer erweckt, und viel Land und Leuts in Jamer und Noth führet etc. — Ich kann und will auch nicht bitten, dass E. F. sollen unser Lehre und Weise annehmen. Aber da bitte ich umb, dass E. F. ein ernst Auge darauf haben wollten, dass nicht Rottengeister in euer Stadt wurzeln.“ Im Jahre 1538 schreibt er an Philipp von Hessen[4]): „Und wie ich acht, das E. F. G. wol bedacht, wie mit den Widertäufern zu handeln sei, doch auch gern mehr Leuten bedencken hetten, dem ist nicht allein mein bedencken, sondern auch demuthiges bitten, E. F. G. wolten sie ernstlich des Landes verweisen. (Cfr. oben pag. 33.) An anderer Stelle sagt er: „Den Bann haben wir dennoch behalten, dass wir sagen: Die Wiedertäufer, Sakramentirer, Ketzer, solle man nicht hören, bannen und scheiden sie von uns.“ [5])

Ja sogar vor Anwendung der Todesstrafe gegen Ketzer schreckte Luther in den späteren Zeiten seines Lebens nicht zurück.

Unter das Bedenken Melanchton's, ob man die Wiedertäufer mit dem Schwert strafen möge, schrieb er (1541): „*Placet mihi Martino Luthero.* Wiewohl es *crudele* anzusehen, dass man sie mit dem Schwert straft, so ist doch

---

[1]) Lang l. c. pag. 139 ff. (De Wette III, 378.)

[2]) De Wette IV, pag. 462.

[3]) De Wette IV, pag. 547.

[4]) De Wette VI, pag. 216.

[5]) Dölliger: Reformation I, pag. 306. Luther's noch ungedruckte Predigten, v. Bruns herausg., pag. 63.

crudelius, dass sie *ministerium verbi* damniren, und keine gewisse Lehre treiben, und rechte Lehr unterdrucken und dazu *regna mundi* zerstören wollen.“ [1])

So war Luther, einmal von der ersten richtigen Erkenntniss abgewichen, immer weiter und weiter auf Irrwege gerathen. Selbst gegen die Juden, die doch vom evangelischen Standpunkt aus gewiss nicht als Ketzer bezeichnet werden dürfen, glaubte er einschreiten zu müssen. Dass der Diaconus Friedrich Bachofer von dem Schultheissen von Hammelburg verlangt hatte, er solle die Juden anhalten, seine Predigten zu besuchen und sich taufen zu lassen, findet Luther ganz in der Ordnung, und ist höchst ungehalten, dass der Fuldaer Abt Philipp Schenk von Schweinsberg die Juden gegen diese Zumuthung in Schutz genommen. Für den über diese Enttäuschung wahnsinnig gewordenen Diaconus schickt er Medicin aus Wittenberg und äussert sich in dem Begleitschreiben über jenen Abt folgendermassen: „Christus unser Herr wird zu seiner Zeit wol wissen den Abt und seinen Schultheisen oder Diener zu finden. So wollen wir hiemit Unserem Gebet (wo sie nicht bussen) sampt der Kirchen gebeth auch dahin weisen, da sie hin gehören.“ [2]) Und noch in seinem Todesjahr schreibt er an seine Frau [3]): Wenn die Hauptsachen geschlichtet wären, so muss ich mich dranlegen die Juden zu vertreiben. Graf Albrecht ist ihnen feind, und hat sie schon Preis gegeben, aber niemand thut ihn noch nicht. Wills Gott, ich will auf der Kanzel Graf Albrecht helfen und sie auch Preis geben.

Hier ist noch in der Kürze die Frage zu beantworten, ob Luther auch die Obrigkeit und Fürsten der Kirchenzucht unterworfen wissen wollte. Ich habe keine Stelle finden können, in welcher Luther diese Frage direct behandelt, aber das ist wohl ausser Zweifel, dass er im Princip diese Frage bejahen musste. Allerdings bekämpfte er zu allen Zeiten das Uebergreifen der katholischen Kirche auf weltliches Gebiet, musste aber doch auf der anderen Seite zugestehen, dass Fürsten und Obrigkeiten zwar nicht als solche, aber doch in soweit sie sich zu der neuen Lehre und Kirche bekannten,

---

[1]) De Wette VI, pag. 291.
[2]) De Wette VI, pag. 376.
[3]) De Wette V, pag. 784.

auch der Zucht derselben unterworfen wären. Allerdings hat Luther wohl nie Dieselbe in Form des Bannes gegen Jene ausgeübt, aber er hat sich doch nie gescheut, in seinen Schriften und auf der Kanzel kräftig den Fürsten ihre Sünden vorzuhalten, und beklagt sich vielfach bitter darüber, dass sie sich nicht von Gott wollen strafen lassen „— nun sie (die Obrigkeit) durchs Evangelium gepreiset und erhöhet ist, will sie auch über Gott und sein Wort seyn, und gebieten, was man predigen und glauben soll. Wiederum, straft man sie, so soll es Aufruhr heissen." [1]) „Ueber das, damit sie dem Evangelium noch mehr Dankes erzeigen, wollen sie sofort auch nicht leiden, dass dasselbe ihre Untugend und Muthwillen strafen soll, haben nun ein neues Fündlein aufgebracht, und geben vor, wer sie strafe, der sei aufrührerisch, und lehne sich auf wider die Obrigkeit, von Gott geordnet, und rede ihnen an ihre Ehr." [2]) „Wie gemein aber ist zu dieser Zeit diese Sünde in allen Ständen, denn sich weder Fürsten noch Edelleute — wollen strafen lassen. — denken also: dieser Prediger ist arm und verachtet, warum sollte er denn mich zu strafen Macht haben, der ich ein Fürst, ein Edelmann, eine Obrigkeit bin?" [3])

Was die einzelnen Sünden anbetrifft, welche der Kirchen-Disciplin unterliegen sollten, so finden wir auch bei Luther die Unterscheidung zwischen öffentlichen und geheimen.

Wenn Luther hierbei den Anstoss, welchen die Gemeinde selbst an den öffentlichen Sünden nimmt, und die dadurch entstehende Verletzung der kirchlichen Ehre auch keineswegs ausser Acht lässt, so liegt bei ihm doch der Hauptbeweggrund zur grössern Strafbarkeit der öffentlichen Vergehen in dem Umstande, dass diese meist grösser und tadelnswerther als die geheimen sind.

Wir beschränken uns hier darauf, nur einen Ausspruch mitzutheilen, nach welchem er die wucherischen Geldgeschäfte der Kirchen-Disciplin unterwirft und erklärt, dass, wer ein Haus für 30 fl. gekauft und um 400 fl. wieder verkauft habe, und „nichts Sonderliches drein verbauet, denn vier Stuben „mit Leime gekleibet und getünchet" dem Bann verfallen

[1]) Döllinger l. c. I, 319 und Walch V, 1261.
[2]) Döllinger l. c. Walch V, 1028.
[3]) Döllinger l. c. I, 320. Walch I, 690.

sei: „Will der Tropf einen faulen Balken und gekleibte „Dreckwand liegenden Gründen gleich achten? will er so „handeln, so werd ich ihn in Bann thun und excommuni-„ciren, dass er sich der Sacrament und des Christenthums „äussere und enthalte, und denke nur nicht, dass er in den „Himmel gehöre.“ [1])

Nebenbei bemerkt will Luther auch Diejenigen gestraft wissen, welche längere Zeit hindurch das Abendmahl nicht geniessen. Ueber einen Bürger, der 15 Jahre hindurch dies unterlassen hatte, äussert er sich folgendermassen: „Wenn er eins oder zwier vermannt ist, so wil ich jn auff dem Predigstuel, als einen verbannten offentlich verkündigen vnd anzeigen dass man jnn sol für einen Hund halten.“ [2])

III.

Es bleibt noch die dritte Frage zu beantworten, in welcher Weise Luther die Kirchenzucht ausgeübt wissen wollte. Auch hier fehlt es nicht an Widersprüchen mannigfacher Art.

1. Bann mit vorhergehender Ermahnung.

Auch Luther geht von der bekannten Stelle: Math. 18 aus, nach welcher der Sünder zuerst unter vier Augen und dann vor Zeugen zu ermahnen ist, und endlich, falls alles fruchtlos bleibt, in den Bann gethan wird, d. h. ihm die kirchlichen Wohlthaten und Gnadengaben entzogen werden. Was zunächst die Ermahnung betrifft, so legt er ursprünglich das grösste Gewicht darauf, dass sie von den Mitchristen ausgeht, sowie, dass Diese überhaupt an dem kirchlichen Strafverfahren regen Antheil nehmen: „solchen Bann wollten wir gerne anrichten, nicht, dass es ein Kaplan oder Prediger allein thun sollte oder könnte, ihr alle müsst selbst mithelfen, ihr müsst mit uns und wir mit euch, dass das Vaterunser gesprochen werde wider einen solchen, der von der ganzen Christenheit abgesondert und gebannt wird, wiederum so er sich bekehret, dass man öffentlich über ihn in der Kirche bete, und wieder

---

[1]) Tischreden von Excommunication und Bann (Erlangen) L. IX 155, cfr. Meier: im Staatslexicon Band IX, pag. 230.

[2]) Tischreden 1571, pag. 238, cfr. de Wette VI, 497.

annehme, welches nicht eine Person der Pfarrherrn oder Kaplans thun soll."[1])

Er sieht sogar in dem Umstande, dass die Christen untereinander die Ermahnungen unterlassen, die Haupt-Ursache, dass der Bann ausser Uebung gekommen: "Den Bann hindert jetzt zu unsern zeiten nichts anders, denn dass niemand in diesem Stück thut, was einem Christen gebürt vnd zusteht.

Darumb wenn du sihest, dass dein Nachbar durch vnrecht handtierung oder Handel reich wirt, sihest dass er vnzucht oder Ehebrecherey treibet etc. — so solt du jn ernstlich vermanen etc. Zum andern geschihets auch darumb, dass der Bann gefallen ist, denn weil wir schier alle der gleichen laster vnterworffen vnd damit beschmutzt sind, so fürchten wir, wenn wir das steublin auss des Nachbars augen nemmen wöllen, man möcht vns fürwerffen, vnd sagen von dem Balcken, der in vnsern augen herfür raget."[2])

Sehr bald begnügte sich Luther damit, dass die Ermahnung vom Geistlichen vollzogen würde. Das Verfahren, welches Luther vor Verhängung des Bannes einschlagen wollte, war folgendes: Zuerst wollte er den Sünder allein zur Besserung vermahnen, dann zwei Kaplane oder Andere zu ihm schicken, und zuletzt ihn selbst in der Sacristei vermahnen und zwar in Gegenwart zweier Kaplane, zweier vom Rath und Kastenherren und zwei ehrlicher Männer aus der Gemeine. Erst wenn das alles fruchtlos blieb, wollte er den Bann aussprechen.[3])

Was sind die Wirkungen und Folgen des Bannes?

„Wenn sie unter dem Christlichen Namen vnd schein wöllen gewalt, freuel vnd mutwillen treiben, so sagen wir: Stehe nicht zu Gefattern, gehe nicht zum Sakrament, hab kein gemeinschafft mit den Christen."[4])

Gewiss, Niemand wird hierin etwas zu tadeln finden, nur auf geistliches Gebiet erstrecken sich die Folgen, und es ist der Kirche das Recht nicht abzusprechen, hierüber zu verfügen. Ja er sagt auch, dass ein Excommunicirter keine Braut in die Kirche führen soll.[5]) Auch dies zu verbieten,

[1]) Vermahnung vom Bann. cfr. Ernst Meier l. c. Band IX, pag. 232.
[2]) Tischreden, Ausg. 1571 pag. 236.
[3]) Vermahnung vom Bann. cfr. Meier l. c.
[4]) Tischreden 1571, pag. 236.
[5]) Tischreden 1571, pag. 237.

kann der Kirche nicht versagt werden, so lange sie, wie es ja Luther that, die Ehe als ein weltlich Ding ansieht, und die bürgerliche Eheschliessung zulässt. Auf das Entschiedenste erklärte er sich gegen die Anwendung der *excommunic: major* in seiner Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstage zu Augsburg 1530.[1]) Aber es finden sich Aussprüche bei Luther genug, in denen er diese Grenze überschreitet. Nicht nur, dass er vielfach die Gebannten dem Teufel überantwortet, und sie noch sonst mit beschimpfenden Epitheta überhäuft, er verlangt auch, und damit greift er auf das Entschiedenste über in die bürgerliche Sphäre, dass die Christen den Umgang mit solchen Gebannten meiden sollen: „darüber streckt er sich weyter, das man auch verbeut begräbnuss, kauffen, verkauffen, handeln, wandeln vnd allerley gemeinschafft der Menschen, zuletzt auch (als sie sagen) wasser und feuer, das heysset der gross Bann. Daran haben etlich nit genug, sonder vber das alles, brauchen sie wider die verbanneten weltlich Gewalt, durch schwerdt, feür vnd krieg sie zu bezwingen, das seind aber mer newe funde dann gründtlich meynung der schrifft.“ [2]) Offenbar verwirft er hier nur das Einschreiten der Gewalt, billigt aber das erstgenannte, die Entziehung des Verkehrs und Begräbnisses. Dies erhellt auch aus anderen Stellen derselben Schrift: „Denn sant Paulus setzt das zill des Bannes nit weyter dann in die besserung, das er zu schanden werde, so niemant mit jm vmbgehet.“ „Diesen eusserlichen bann klein vnd gross hat Christus auffgesetzt. Matth. 18 u. Cor. 5: mit dem solt jr nichts gemeins haben, auch nit mit jm essen. 2. Tess. 4 — Johannes, Epist. 2: solt jr jn nit herbergen auch nit grüssen vnd welcher jn grüsset, der ist teylhafftig seiner bösen werck.“ Diese Aeusserungen gehören der ersten Zeit des öffentlichen Auftretens Luther's an. Er scheint sich bald davon überzeugt zu haben, dass derartige Bestimmungen sich im praktischen Leben nur schwer verwirklichen lassen; wenigstens finden wir in seinen späteren Schriften Aeusserungen, die das directe

---

[1]) Walch XVI, 1147 und Richter, Lehrb., § 227, pag. 712, Anm. 7.

[2]) Sermon von Bann.

Gegentheil fordern.[1]) Im Jahre 1532: „Aber dieser unser Bann, da privatim einem das Sacrament verboten wird, irret die bürgerlich Beywohnung und Händel nichts; es mag dennoch ein Christ mit eim solchen Verbannten als eim Heiden handthiern, und ander bürgerlich Gemeinschaft haben, so doch, dass er sich erzeige gegen ihm und andern, dass er nit billig, noch ihm gefallen lass des Verbannten ungottlich und sträflich Lehr oder Leben." Und im Jahre darauf[2]): „*haec est vera excommunicatio, quam vocant minorem: deinde ne permittantur adstare baptismati ad lavandos pueros. Nam ea, quae politica prohibet excommunicatio, nobis nullo modo est tentanda, primum quod non sit nostri juris, nec nisi ad eos pertinet, qui volunt esse veri Christiani: deinde quod hoc saeculo excommunicatio major ne potest quidem in nostram potestatem redigi, et ridiculi fieremus ante vires hanc tentantes.*" „Aber ich fürchte, auff vnserm theil, vnsere Pfarrherren werden zu küne sein vnd in die liebliche Ding nach dem Gut greiffen, wie der Bapst, wenn er einem *excommunicirt* vnd in Bann thet, vnd er kehret sich nicht daran, so saget er: Ey, wir müssen jm auch den Marckt etc. verbieten, dass er nicht keuffe oder verkeuffe. Das ist der Teuffel, wenn man zu weit greiffen wil."[3])

2. Busse und *Elenchus nominalis.*

Sobald der Sünder sich reuig zeigte, soll die Kirche ihm ihren Schooss wieder aufthun. Diese Reue soll öffentlich vor der Gemeinde bezeugt, und in ihrer Gegenwart die Absolution ertheilt werden.[4])

1540: „*Publicum illum peccatorem confitentem ac poenitentem ac in futurum proponentem meliora coram altari publice poteris absolvere, mi Antoni, postquam est a magistratu absolutus*", und weiter[5]) aus demselben Jahre: *Cum illo publico homicida, mi Soline, sic agendum consului, sic quoque egimus. Postquam certum est, quod magistratus*

---

[1]) De Wette IV, pag. 389.
[2]) De Wette IV, pag. 462.
[3]) Tischreden 1571, pag. 237.)
[4]) De Wette V, pag. 286.
[5]) l. c. pag. 307.

eum absolvit, et pars offensa reconciliata est, deinde exploratum habes eum ex animo dolere et poenitere, ut scribis: in die festo post concionem e suggestu denunties casum et poenitentiam personae, invitando Ecclesiam, ut tecum pro eo oret et absolutionem ejus, quam petit humiliter, probet: postea coram summo altari genu flexum publice exhorteris, ut ad poenitentiam et fidem absolutionis accedat, ne de ea quid dubitet: deinde imposita manu absolvas forma solita, et clara voce: In nomine Patris etc. Ante absolutionem coram altari chorus prius cantabit Psalmum: Miserere mei, Deus".

Doch scheint Luther bisweilen von diesen Forderungen Einiges nachgelassen und sich damit begnügt zu haben, dass die Reue vor dem Geistlichen allein, und nicht vor der ganzen Gemeinde bezeugt wurde. So verlangt er 1538 von einem Gebannten nur, „dass er zuvor sich erst versöne mit uns Predigern, Pfarrherrn, auch mit dem Rath und Statt.“ [1])

Beiläufig bemerkt, ist es interessant zu sehen, wie Luther in den angeführten Stellen neben der Versöhnung mit der Gemeinde und Geistlichkeit auch die mit der Obrigkeit erfordert. Man darf darin, glaube ich, nicht zu viel erblicken, und sie etwa mit als einen Beweis für das landesherrliche Kirchenregiment auffassen, sondern er will wohl weiter nichts damit sagen, als dass die Sünde in vielen Fällen zugleich Ungehorsam gegen die Obrigkeit ist, und bei der Absolution von einer solchen es nöthig ist, sich mit Demjenigen, gegen den man gesündigt hat, in erster Reihe zu versöhnen.

Schon in dieser eben besprochenen Art der Versöhnung mit der Gemeinde liegt eine Art Nominal-Elenchus vor. Doch wird sich gegen Denselben vom juristischen Standpunkt aus nicht viel einwenden lassen, da er ja nicht ohne den Willen des Betroffenen stattfindet, ja unter Umständen auf seinen Wunsch. Anders aber steht es mit der namentlichen Rüge auf der Kanzel, ja schon mit der Bekanntmachung des Bannes vom Predigtstuhl herab; welches beides Luther befürwortet.[2]) So schreibt er an einen Prediger: *in cathedra coram Ecclesia*

---

[1]) Tischreden 1571, pag. 238.
[2]) De Wette III, 538.

dicas, habendos esse pro ethnicis. „so wil ich jn auff dem „Predigstuel als einen verbannten öffentlich verkündigen „vnd anzeigen, dass man jnn sol für einen Hund halten".[1]) „*Caeterum de scorto illo, sororis uterum aperiente, diligenter scribe. Meditor edere aliquot talium exemplorum, ut in concione recitentur, si forte securitas illa vulgi indomita paulo possit frangi*".

Wäre Luther seinen ursprünglichen Ansichten treu geblieben, dass nur Diejenigen der Kirchen-Disciplin unterliegen, welche wirklich rechte Mitglieder der Kirche sein wollen, so dass die Strafe nie anders als freiwillig übernommen wird, so liesse sich gegen jene Grundsätze nichts einwenden. Denn man kann einer christlichen Gemeinde das Recht nicht absprechen, dass sie erfahre, wer zu ihr gehört, oder wer von ihr ausgeschlossen ist, und der bestrafte Sünder kann sich nicht darüber beklagen, dass dies für ihn ehrenrührig sei.

Aber wir haben gesehen, Luther will auch Solche bestraft wissen, die sich gar nicht zu seiner Kirche halten, und hier liegt eine offenbare widerrechtliche Ehrverletzung vor, die um so schlimmer und drückender ist, als der Verletzte sich nicht in gleich wirksamer Weise öffentlich vertheidigen kann, wie er öffentlich beschuldigt und beleidigt wird, sowie er zugleich, besonders in kleineren Dorfgemeinden, leicht durch solchen Nominal-Elenchus bürgerlich fast todt werden kann, indem natürlich die kirchlich Gesinnten, und dies ist auf dem Lande fast immer die ganze Bevölkerung, den Verkehr und Umgang eines Solchen meiden werden.

3. Entziehung des kirchlichen Begräbnisses.

Dass die Kirche Denjenigen, der sich im Leben nicht zu ihr gehalten, oder ihr nur zur Schande angehört hat, der im Bann gestorben ist, ohne ihre Versöhnung zu suchen, nicht mit kirchlichen Ehren begraben will, ist in jeder Beziehung gerechtfertigt. Auch Luther vertritt diese Ansicht.[2]) *Nostrae Ecclesiae mos est, eum qui perfracte contemsit in vita nobiscum*

---

[1]) In der oben erwähnten Stelle. (Tischreden 238) Brief an Lauterbach. De Wette V, pag. 488.

[2]) De Wette VI. pag. 207.

communicare, huic nec nos communicamus mortuo: hoc est, wir lassen ihn begraben, wer und wo man will, *extra vel intra cimiterium.* Aber wir mit unsern Schulern gehn nicht mit, besingen ihn auch nicht, lassen heulen, die ihn begraben, *juxta illud: Sinite mortuos sepelire mortuos. Quia cantica sepulturae sonant de veniente in Christo: ideo sine mendacio et conscientiae offensione, seu blasphemia potius, ea canere non possumus super mortuo in blasphemia et impietate.*“ Leider ist Luther auf diesem Standpunkt nicht verblieben. Hier gestattet er noch, dass auch solche ausgestossene und getrennte Glieder auf dem gemeinsamen Kirchhof begraben werden: „*extra vel intra cimiterium.*“ In der That ein bedeutsamer Fortschritt gegen das Verfahren der katholischen Kirche.

Aber an anderen Orten vernehmen wir weit härtere und unduldsamere Worte: „Vnd wenn sie sterben wöllen, sol kein Pfarrherr, kein Caplan zu jnen kommen, und wenn sie gestorben sind, sol sie der Hencker in die Schindergrube zur Statt hinaus schleiffen, da sol kein Schüler, kein Caplan zu kommen, weil sie wöllen Heiden seyn, wöllen wir sie auch als Heiden halten.“ „stirbt er also, so soll er auff dem Schindleich begraben werden, wie ein Hund, vnd wollen jn also verbannet den Rechten vnd Gesetzten der Oberkeit befehlen“.[1]) Die Sprache ist härter, als sie je die katholische Kirche geführt. Unwillkürlich drängt sich uns hier die Frage auf: Wer wird von einer solchen Strafe schwerer getroffen, der gestorbene Sünder, oder die unschuldigen Hinterbliebenen?

4. Bürgerliche Strafen.

Der gesunde Sinn, welcher uns in sämmtlichen Schriften Luther's aus der ersten Periode seines öffentlichen Auftretens entgegentritt, verwarf naturgemäss jede Anwendung äusserer Gewalt in der Ausübung der Kirchen-Disciplin. „Die andern Strafen und Pönen, Suspension, Irregularität, Aggravation, Reaggravation, Desposition, Blitzen, Donnern, Vermaledeyen

[1]) Tischreden 1571, pag. 238.

Verdammen, und was der Fündlein mehr sind, sollte man zehen Ellen tief begraben in die Erden, dass auch ihr Name und Gedächtniss nicht mehr auf Erden wäre." [1]) Leider hat Luther selbst in späterer Zeit „was der Fündlein mehr sind" zur Genüge in das Gedächtniss auf Erden zurückgerufen. 1533 spricht er von der bestehenden Praxis der Kirchenzucht folgendermassen [2]): „*Qui omnem pietatem contemnunt, nec communione utuntur, consuevimus primum terrere autoritate et nomine illustrissimi Principis et minari exilium ac poenam, ut in blasphemos.*" An Spalatin schreibt er: „Das Mägdchen, lieber Spalatin, so ohnfehlbar auf irgend eines Anstiften das Sacrament und Amt des Worts verspottet hat, muss, meines Erachtens, billig bei geringer Kost einen Monat mit Gefängniss bestraft werden, dass sie andern zur Warnung nicht mehr so lästere." [3])

1536 schreibt er an Herzog Heinrich zu Sachsen [4]): „Es hat sich ein Burger zu Freiberg, genannt Matthes Lotther, vergriffen mit Worten wider unsere Lehre und auch des Papsts u. s. w. Darauf ich die Burger, so mir solch's schriftlich angezeigt, hart vermahnet, dass sie sollten zusehen und helfen, dass es ihm verboten würde. Darauf (höre ich) habe „E. F. G. einen grossen Ernst gegen ihme furgenommen, „also dass er sich seines Lebens besorget, hat müssen fliehen, „welchs ich nicht ungerne von E. F. G. vernomen. Nu „kömpt er zu mir, und bittet durch viel guter Leute Furbitte, ich solle ihn gegen E. F. G. verschreiben und werben: „dass E. F. G. ihme doch die Strafe so mässigen wollten, „dass er mochte das seine verkäufen, mit Weib und Kind „sich lebendig aus dem Lande machen. Nu dunket mich, es „sollte wohl besser sein, wenn E. F. G. ihn eine Zeitlang „mit dem Kerker liesse strafen, und bei Weibe und Kinde „bleiben, mit Pflicht verbinden, wo er des Dinges mehr würde

---

[1]) Walch X, pag. 359 anno 1520.

[2]) De Wette IV, 497.

[3]) Dr. M. Luther's Werke. In einer das Bedürfniss der Zeit berücksichtigenden Auswahl, Hamburg, 1826, Band V, 273. Bei De Wette findet sich dieser Brief nicht.

[4]) De Wette V, pag. 1.

„furnehmen, stracks den Kop sollte verwahrlost „haben." Im Jahre 1538 schreibt er über einen Irrlehrer, der bereits Reue gezeigt hatte, aber trotzdem noch gefangen gehalten war, an den Kurfürsten Johann Friedrich[1]: „Doch damit wir keinen Scherz aus des Teufels Anfechten und seltsam Gesuch machen: so begehr noch bitte ich nicht, dass E. F. G. ihn losgebe, bis wir E. K. F. G. mugen grundlich und gewiss anzeigen, was er wolle halten oder lassen fahren."

Der Dichter Simon Lemnius hatte den Erzbischof Albrecht von Mainz als einen Beförderer und Beschützer der Wissenschaften gelobt und wurde dafür eingesperrt, entzog sich jedoch der Strafe durch die Flucht. Darauf erklärte Luther in öffentlichem Aufruf an die Gemeinde Wittenberg, „dass er nach allen Rechten den Kopf hätte verlieren müssen".[2]) Also Exil, Gefängniss und Strafe am Leben scheut Luther (cfr. oben, pag. 40) nicht, als Mittel zur Ausübung der Kirchenzucht in Anspruch zu nehmen! Nur Prügelstrafe hat er, so viel ich weiss, nie angewendet wissen wollen, immerhin in damaliger Zeit ein anerkennenswerther Fortschritt.

Wir haben geglaubt, Luther's Ansichten gesondert für sich darstellen zu müssen. Die allgemeine Verehrung, welche unser Volk mit Recht bis auf den heutigen Tag für ihn hegt, der Einfluss seiner Ansichten auf die Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts, die Kraft und das Ansehen, welches all seinen Aussprüchen noch heute inne wohnt, würde dies allein schon hinreichend rechtfertigen. Mehr aber noch bewog uns dazu der Umstand, dass wir, so sehr sich auch in der Lehre der Kirche und den Bekenntnissschriften überall seine Ansichten wiederfinden, doch nicht behaupten können, dass beide identisch sind. Die vielen Schwankungen und Widersprüche, ja wir dürfen sagen Ausschreitungen, die wir oben in Luther's Verhältniss zur Kirchenzucht dargelegt haben, sind glücklicher Weise nicht in die Bekenntnissschriften übergegangen.

Leider bringt es der Gegenstand unserer Betrachtungen mit sich, dass der grosse Reformator nicht immer in günstigem

---

[1]) De Wette V, pag. 95.

[2]) Lang, pag. 308.

Lichte erscheinen konnte, aber wir hielten es für Pflicht, die Schattenseiten nicht zu verdecken, da es zu wichtig ist, zu erkennen, dass alle Fehler und Ausartungen, die sich in der späteren Zeit in der Ausübung der Kirchenzucht finden, und die wohl die hauptsächlichste Ursache zum Verfall derselben gewesen sind, schon bei Luther nicht nur im Keim, sondern in nicht unbedeutender Ausbildung vorhanden sind.

Capitel II. **Die Kirchen-Strafen nach den Bekenntnissschriften.**

Die Bekenntnissschriften äussern sich nur ganz kurz über die Kirchenstrafen, und deuten sie nur in allgemeinen Grundrissen an. Sie beschränken die Kirchenzucht ganz auf das geistliche Gebiet und geistliche Mittel, und liegen ausserhalb der juristischen Beurtheilung. Nichts desto weniger sind sie für uns von der grössten Wichtigkeit. Denn wenn es die Aufgabe eines jeden Staates ist, die Uebergriffe und Ausschreitungen der Kirchenzucht zu bekämpfen und in die richtigen Schranken zurückzuweisen, so bieten ihm die Bekenntnissschriften, als der gesetzlich anerkannte Ausdruck des kirchlichen Willens, den Massstab für den rechtmässigen Beginn und Endpunkt seiner repressiven Massregeln, ohne die Kirche selbst in ihren Rechten und Gewissen zu verletzen.

I.

Fragen wir auch hier wiederum zuerst, wer nach den Bekenntnissschriften die Kirchenzucht zu üben hatte, so ist es erfreulich zu hören, dass sie unbedingt die Obrigkeit auf das entschiedenste ausschliessen, indem sie die Trennung des geistlichen und weltlichen Regiments verlangen, und Uebergriffe auf beiden Seiten missbilligen.[1] „— und haben etliche „ungeschicklich die Gewalt der Bischöfe und das weltliche „Schwert unter einander gemengt, und sind aus diesem „unordentlichen Gemeng sehr grosse Kriege, Aufruhr und „Empörung erfolget“ etc. „Darum[2]) soll man die zwei

---

[1]) Confessio Augustana Art. XXVIII bei Müller: Libri Symbolici, pag. 62.

[2]) l. c. pag. 63.

„Regiment, das geistliche und weltliche nicht untereinander „mengen und werfen.“

„Dieser gestalt unterscheiden die Unsern beide Regiment und Gewalt-Amt, und heissen sie beide als die höchste Gabe Gottes auf Erden in Ehren halten.“ [1])

Diese Stellen würden wir für genügend halten, um darzuthun, dass die Bekenntnisse auf das entschiedenste die beiden Gewalten getrennt, und jeden Uebergriff auf beiden Seiten abgewendet wissen wollen. Jedoch eine der bedeutendsten Autoritäten im Kirchenrecht, Dr. L. Richter, ist andrer Ansicht und behauptet, nur der Uebergriff der geistlichen Gewalt in die weltliche Sphäre solle hier zurückgewiesen werden, während andererseits die Kirche den Fürsten das Recht lasse, auch das Kirchenregiment zu führen, zumal dies den Fürsten und Ständen durch den Reichsabschied zu Speyer 1526 rechtlich zugesichert sei [2]): „Zuvörderst aber „ist es nöthig, dass wir uns mit dem bekannten Satze der „Confession, dass geistliche und weltliche Gewalt nicht „gemischt werden dürfen, näher auseinandersetzen. Es ist „nämlich gerade diese Stelle benützt worden, das innere „Recht der Verfassungs-Gestaltungen zu bestreiten, und „die Stellung der Landesherren zur Kirche, wie sie dem„nächst in den Thatsachen nachgewiesen werden wird, als „ein auf der Kirche lastendes Unrecht zu verurtheilen. „Diese Auffassung ist jedoch eben nur die Frucht einer, „in der Gegenwart freilich nicht seltenen, oberflächlichen „Betrachtungsweise.“

Aber selbst auf die Gefahr hin, mir auch den Vorwurf der oberflächlichen Betrachtungsweise zuzuziehen, kann ich doch nicht umhin, Einiges den Ansichten Richter's entgegenzustellen. Allerdings muss zugegeben werden, als ein auf der Kirche lastendes Unrecht kann man das landesherrliche Kirchen-Regiment an sich nicht hinstellen, denn nicht so sehr haben die Landesherren sich dieses Recht angemasst, als vielmehr die Kirche es ihnen nur zu bereitwillig überlassen, indem sie besonders in den ersten Zeiten damit sehr zufrieden war, und Manche es für unentbehrlich

[1]) l. c. pag. 64.

[2]) Richter: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, pag. 75, cfr. Mejer: Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts 1869, pag. 162.

hielten. Aber man kann wohl behaupten. dass die Kirche hierin von den in den Bekenntnissschriften aufgestellten Grundsätzen abgewichen, dass sie gegen ihr eigenes Interesse gehandelt, und jeder Zeit berechtigt ist, das Regiment wieder an sich zu ziehen. Und das gerade ist es, was Richter leugnet. Hören wir wiederum seine eigenen Worte: „Erinnert man sich zunächst, dass dieselben evangelischen „Fürsten, welche in ihren Gebieten die Reformation ein„geführt, und die Kirche zu gestalten begonnen hatten, „auch die Confession überreichten, so wird man es schon „deshalb unmöglich finden, dass sie ihr eigenes Werk selbst „durch jene Grundsätze hätten vernichten können." Hier möchte ich mir die Frage erlauben, was hatten die Fürsten bis 1530 zur Gestaltung der Kirche gethan? Sie hatten sich selbst zur Reformation bekannt, Dieselbe in ihren Ländern eingeführt, wohl auch Pastoren eingesetzt und besoldet, ja auch gegen Irrlehrer etc. bisweilen Strafverfahren angewendet und Visitationen angeordnet, schliesslich die Confession überreicht. Aber nichts von alle dem haben sie gethan, ohne von den Reformatoren dazu aufgefordert zu sein oder deren Rath dazu eingeholt zu haben, so dass sie nur die äusseren Geld- oder Zwangsmittel darboten, während die Reformatoren, und durch sie vertreten die Kirche selbst, das handelnde Element blieb. Von einem eigentlichen Kirchen-Regiment ist hier noch gar nicht die Rede. Die katholischen Fürsten thaten mehr oder weniger dasselbe, und Niemandem, und am allerletzten ihnen selbst ist es eingefallen, Derartiges als einen Akt des Kirchen-Regiments darzustellen. Selbst die wenigen Kirchen-Ordnungen, welche bereits erlassen waren, dürfen uns hier nicht beirren, denn man darf nur einen Blick in Dieselben werfen, um zu erkennen, wie wenig die Landesherren sie als einen Ausfluss ihres Kirchen-Regiments ansahen, denn es wird immer das grösste Gewicht auf die Zustimmung der Landstände, Synoden und Geistlichkeit gelegt (cfr. Landes-Ordnung des Herzogthums Preussen[1]) und Brandenburg-Ansbacher Abschied 1526).

---

[1]) Richter: Evangelische Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts, I, pag. 28 und 51.

Besonders für unsere Ansicht spricht der berühmte Ausspruch des Markgrafen von Brandenburg gerade im Jahre 1530, also in dem Jahre der Uebergabe der Augsburgischen Confession [1]), auf welchen wir später noch einmal zurückkommen, und die *Reformatio Ecclesiarum Hassiae* [2]), welche sogar nicht erst in's Leben trat, weil Philipp von Hessen auf seine darauf bezügliche Anfrage eine verneinende Antwort von Luther erhalten hatte. [3]) Demnach gehört das eigentliche landesherrliche Kirchen-Regiment erst der späteren Zeit an, und die Fürsten traten mithin keineswegs mit ihrem eigenen Verfahren in Widerspruch, wenn sie jetzt das Bekenntniss, den Ausdruck des kirchlichen Willens, dem Kaiser überreichten und darin billigten, dass die Kirche selbstständig und frei sich regieren sollte. Ihre thatsächliche Unterstützung wurde dadurch nicht ausgeschlossen, so wenig wie die irgend eines anderen einflussreichen Laien. Weiter fährt Richter fort: „Ferner aber war zu einem Ausspruche, welcher das „Verhältniss zwischen der christlichen Obrigkeit und der „evangelischen Kirche hätte abgrenzen sollen, gegenüber „dem Kaiser und dem Reich eine denkbare Veranlassung „nicht vorhanden, sondern darauf kam es an, das evan„gelische Bewusstsein gegenüber den Missbräuchen der „römischen Kirche zu bekunden, wie denn der Satz auch „nicht in den Lehrartikeln, sondern in den Artikeln von „den „Missbräuchen" zu finden ist. Hier hat er denn auch „seine gute Stelle, insofern er die Erweiterung der geist„lichen Gewalt auf das bürgerliche Gebiet, die Umgestaltung „der Kirche zu einem Reiche weltlicher Beherrschung als „unevangelisch zu verwerfen, die dringendste Veranlassung „hatte. Nur dies und nichts Anderes ist in ihm zu finden „und namentlich enthält er selbst nicht eine entfernte „Andeutung, aus welcher ein leitender Grundsatz für die „innere Verfassungsbildung und, was wohl zu beachten ist, „eine Vernichtung des Speyer'schen Reichsschlusses abge„leitet werden könnte, in welchem damals das ganze Recht

[1]) Bei Jacobson: „Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenregiments der Provinzen Preussen und Posen", pag. 53.

[2]) Richter, l. c. pag. 56.

[3]) cfr. oben pag. 21.

„der Reformation gegenüber dem Kaiser und dem Reich „begründet war."

Allerdings müssen wir zugeben, dass die besprochene Stelle der Confession sich unter den „Missbräuchen" findet, und in erster Reihe in dem Sinne, wie ihn Richter auffasst, wirken soll. Trotzdem ist aber nicht zu verkennen, dass der Wortlaut so gefasst ist, dass er auch die andere Auslegung zulässt. Nun meint Richter, es sei „zu einem Ausspruche, welcher das Verhältniss zwischen der christlichen Obrigkeit und der evangelischen Kirche hätte abgrenzen sollen, gegenüber dem Kaiser und dem Reiche eine denkbare Veranlassung nicht vorhanden". Warum nicht? Ein Bekenntniss einer Kirche ist keine Gelegenheitsschrift, sie bildet ein harmonisches Ganze, in welchem auch Fragen behandelt werden müssen, die vielleicht im Augenblick keine brennenden sind, aber es möglicher Weise einmal werden könnten. Jedenfalls hat die Augsburgische Confession factisch Gelegenheit zur Auseinandersetzung zwischen christlicher Obrigkeit und der evangelischen Kirche genommen. Oder wollte man etwa behaupten, dass der Artikel 16[1]) dies nicht thäte, wenn er sagt: „Derhalben sind die Christen schuldig der Obrigkeit unterthan und ihren Geboten gehorsam zu sein in allem, so ohne Sünde geschehen mag. Denn so der Oberkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen." Und wenn Richter weiter sagt, dass der streitige Artikel nicht eine entfernte Andeutung enthält, aus welcher ein leitender Grundsatz für die innere Verfassungsbildung in unserem Sinne abgeleitet werden könne, so scheinen mir doch die nur wenige Zeilen hinter der besprochenen Stelle in demselben Artikel XXVIII. sich findenden Worte mehr als eine entfernte Andeutung zu enthalten, wenn daselbst die Thätigkeit der Obrigkeit in folgender Weise beschränkt wird: „Denn das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen um, denn das Evangelium; welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äusserliche Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen." Am meisten fürchtet sich Richter davor, dass aus der von ihm

[1]) Müller, l. c. pag. 43.

bekämpften Ansicht eine Vernichtung des Speyer'schen Reichsschlusses folgen würde. Doch was ist denn auf jenem Reichstage festgesetzt worden? Richter selbst citirt die entscheidende Stelle [1]), „dass sich in den Sachen, so das Wormser Edict belangen möchten, jeder Reichsstand für sich also zu leben, zu regieren und zu halten berechtigt sein solle, wie ein Jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und vertraue zu verantworten.“ Es mag ein Mangel an Einsicht sein, aber ich vermag nicht zu verstehen, wie dieser Reichsschluss, dem Richter in seinen Ausführungen allerdings die grösste Wichtigkeit beilegt, und darin den Keim zum landesherrlichen Kirchen-Regiment erblickt, irgendwie durch unsere Behauptung verletzt oder auch nur berührt wird. Ich kann in Demselben nichts weiter entdecken, als dass den Ständen Religionsfreiheit zugesichert wird; für die innere Gestaltung der kirchlichen Angelegenheiten bietet er nicht den geringsten Anhaltepunkt, und wenn er es thäte, so wäre die Kirche in keiner Weise daran gebunden, am allerletzten die evangelische, denn dass ein katholischer Kaiser oder ein Reichstag irgend etwas über die innere Gestaltung der kirchlich evangelischen Angelegenheiten zu bestimmen habe, wird doch Niemand behaupten wollen. Mit demselben Recht könnte man hierin den Keim zum katholisch landesherrlichen Kirchen-Regiment erblicken, denn der Reichsschluss wendet sich auch an die katholischen Fürsten, die ja, wie wir wissen, darauf hin ihre Länder auf die energischste Weise katholisirten. Mag aber die Sache sein, wie sie will, eine Verletzung jenes Reichsschlusses von 1526 ist absolut unmöglich, da der Reichstag zu Speyer 1529 denselben förmlich wieder aufgehoben hat, so dass die Behauptung Richter's, dass damals (1530) das ganze Recht der Reformation gegenüber dem Kaiser und dem Reich noch auf jenem Reichsschluss begründet gewesen, auf historischem Irrthum beruht. Wenigstens vermag ich aus den §§ 3—5 des betreffenden Reichsabschiedes [2]) nichts anderes herauszulesen, es heisst nämlich daselbst in § 4: „Und

---

[1]) Richter, Gesch. d. ev. K. G., pag. 28.

[2]) Senkenberg: Sammlung der Reichsabschiede, Theil II, pag. 293.

„aber derselb Artikul (nämlich der oberwähnte des Reichs-
„tag zu Speyer von 1526) bei vielen in grössere Miss-
„verstand, und zu Entschuldigung allerley erschröcklichen
„neuen Lehren und Secten seithero gezogen und ausgelegt
„hat werden wollen, damit dann solches abgeschnitten, und
„weiter Abfall, Unfried, Zwietracht und Unrath fürkommen
„werde: So haben wir uns — — entschlossen, dass die-
„jenige, so bey obgedachten Kayserlichen Edict" (nämlich
dem Wormser von 1521, nach welchem die Reformatoren
und deren Schriften geächtet wurden) „biss anhero blieben,
„nun hinfüran auch bei demselbigen Edict biss zu dem
„künftigen Concilio verharren, und ihre Unterthanen darzu
„halten sollen und wollen." Hierdurch wird das Weiter-
greifen der Reformation gesetzlich inhibirt. Für die evan-
gelischen Stände wird hingegen bestimmt: „Und aber bey
„den anderen Ständen, bey denen die andere Lehre ent-
„standen, und zum Theil ohn merckliche Aufruhr, Be-
„schwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen:
„Soll doch hinführo alle weitere Neuerung biss zu
„künfftigem Concilio, so viel möglich und
„menschlich, verhütet werden." Hier wird also das
jus reformandi, welches 1526 den Fürsten so umfangreich
zugestanden war, auf das äusserste Minimum zurückge-
schraubt, ja sogar der § 5 bestimmt weiter: „— — dess-
„gleichen sollen die Aemter der Heil. Mess nicht abgethan,
„auch niemands an den Orten, da die andre Lehr entstanden
„und gehalten wird, die Mess zu hören verboten, verhindert,
„noch darzu oder darvon gedrungen werden." Diesen ein-
schränkenden Bestimmungen gegenüber ist es doch wohl
unmöglich, die Bestimmungen des Reichstages von 1526 als
noch in Kraft bestehend anzunehmen.

Der wichtigste und triftigste Einwand, den Richter erhebt,
st folgender:

„Endlich und dies ist völlig beweisend, handelt der
„Artikel der Confession von der Kirchengewalt in einem
„ganz anderen Sinn, als er hier in Frage steht, nämlich
„von der Vollmacht, das Wort zu predigen, die Sacramente
„zu reichen, und das Amt der Schlüssel zu verwalten, die
„von der Obrigkeit unseres Wissens noch niemals in
„Anspruch genommen worden ist." Dies ist in der That

richtig, und bewegt uns zu dem Zugeständniss, dass allerdings aus jener Stelle allein nicht mit Sicherheit der Schluss zu ziehen ist, dass die Kirche die weltliche Einwirkung auf kirchliche Angelegenheiten ausschliessen will. Anders aber gestaltet sich das Resultat, wenn wir andere Stellen anziehen, und zwar aus demselben Artikel der Confession, so dass der innere Zusammenhang nicht zu leugnen ist. So finden wir, dass daselbst[1]) den Bischöfen ausser jenem so zu sagen innerem Kirchen-Regiment auch ein äusseres zugesprochen wird, das heisst das Recht, durch äussere Massregeln die Ordnung in der Kirche zu erhalten. Wie weit dieses Recht auszudehnen ist, wird nicht gesagt, sondern dem jedesmaligen Bedürfniss anheimgestellt, nur eine negative Grenze wird gezogen, nämlich es sollen keine Bestimmungen sein, welche ohne Sünde nicht gehalten werden können, und andererseits soll man die Uebertretung Derselben nicht als Sünde bezeichnen, es sei denn, dass die Gemeinde selbst an solchen Uebertretungen ein Aergerniss nimmt. Ich glaube, es ist keine gekünstelte Auslegung, wenn man diese Vollmacht auf das ganze äussere Kirchen-Regiment ausdehnt, welches demnach den Bischöfen zukäme. Aber selbst wenn wir hierin irrten, so wird in jener anderen, bereits oben erwähnten Stelle, in welcher das Amt der Obrigkeit bezeichnet wird, eine feste Mauer aufgerichtet, welche jeden Uebergriff der weltlichen Gewalt abhält. Wenigstens wüsste ich nicht, wie man das landesherrliche Kirchen-Regiment versöhnen will mit dem Grundsatz, dass es der Obrigkeit nicht zukomme, die Seelen zu schützen, sondern nur Leib und Gut wider äusserliche Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen.

Weiter zieht Richter[2]) die Stelle aus den schmalcaldischen Artikeln De pot. episc.[3]) an: „Fürnehmlich aber sollen Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirchen helfen und schauen, dass allerlei Irrthum weggethan, und die Gewissen recht unterrichtet werden, wie denn Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten sonderlich ermahnet im 2. Psalm: Ihr Könige, lasst euch weisen, und ihr Richter auf Erden,

---

[1]) Müller, l. c. pag. 67 ff.
[2]) Richter, l. c. pag. 79.
[3]) Müller, l. c. pag. 339.

lasst euch züchtigen. Denn Dies soll bei den Königen und grossen Herren die fürnehmeste Sorge sein, dass sie Gottes Ehre fleissig fördern. Darum wäre es ja unbillig, wenn sie ihre Macht und Gewalt dahin wollten wenden, dass solche gräuliche Abgötterei und andere unzählige Laster erhalten, und die frommen Christen so jämmerlich ermordet würden." Aber auch diese Stelle ist nur aus dem Zusammenhang richtig zu verstehen, es handelt sich hier nur darum, die Missbräuche, die aus dem Papstthum entstanden sind, zu beseitigen, die Tyrannei desselben zu brechen, und der Kirche die gebührende Freiheit zu verschaffen. Mithin wird der Obrigkeit kein positives Eingreifen in die kirchlichen Angelegenheiten gestattet, sondern nur die Abwehr papistischer Einflüsse. Ausserdem wird hier nichts aufgetragen, was nicht jedem anderen Christen in gleicher Weise nach Verhältniss seiner Macht und Fähigkeiten zukäme, denn die angeführte Stelle folgt unmittelbar einer Ermahnung an alle Christen zu gleicher Pflicht, und schliesst sich mit den Worten: „Fürnehmlich aber sollen Könige etc.", derselben an und betont, dass sie nur als *praecipua membra*, denen grösserer Einfluss zu Gebote steht, auch wirksamer auftreten können. Mithin wird man auch in dieser Stelle eine dogmatische Begründung des landesherrlichen Kirchen-Regiments nicht erblicken können. Auf die anderen Stellen, welche Richter noch aus Schriften Melanchthon's anführt, in denen die Obrigkeit nicht nur für berechtigt, sondern sogar verpflichtet erklärt wird zur Uebernahme des Kirchen-Regiments, und aus denen er den Rückschluss zieht, dass Melanchthon denselben Sinn in jenen bestrittenen Stellen der Bekenntnisse vertreten sehen will, da er sonst mit sich selbst in Widerspruch treten würde, glaube ich nicht näher eingehen zu brauchen. Abgesehen davon, dass selbst Richter zugesteht, dass sich gerade in diesem Punkt manche Unklarheit[1]) bei Melanchthon findet, so kommt es uns nur darauf an, zu beweisen, dass in den Bekenntnissschriften selbst kein Titel für landesherrliches Kirchen-Regiment und Disciplin zu finden ist. Dass Melanchthon selbst vielfach von den Bekenntnissschriften abgewichen ist,

---

[1]) Richter, l. c. pag. 79.

ünterliegt keinem Zweifel, und dass er selbst mit Schuld daran trägt, dass die Ausübung des Kirchen-Regiments und der Zucht in so falsche Bahnen gekommen ist, werden wir unten noch darzuthun haben.

Jeder Geistliche, nicht blos die etwaigen Bischöfe, sind die Träger des Kirchen-Regiments und Disciplin. Aber es wird betont, dass der ganzen Kirche die Gewalt zukommt[1]), so dass die Geistlichen es nur als von Dieser übertragen auszuüben haben. Articuli Smalcaldici: Von der Gewalt und Oberkeit des Papstes[2]): „Ueber das muss man je bekennen, dass die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind. — — Daraus folget nu, dass in solchen Sprüchen nicht allein Petrus, sondern der ganze Haufe der Aposteln gemeint wird.“ Ebendaselbst[3]): „Denn das Evangelium gebeut denen, so den Kirchen sollen fürstehen, dass sie das Evangelium predigen etc. — Und über das giebt es ihnen die Jurisdiction, dass man die, so in öffentlichen Lastern liegen, bannen, und die sich bessern wöllen, entbinden und absolviren soll.“[4])

II.

Ebenso klar und bündig wird die andere Frage beantwortet, welche Vergehen der Kirchenzucht unterliegen: Augustana XXVIII[5]): „Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten: — die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschliessen.“ *Apologia Confessionis* Aug., Art. XI[6]): „So wird auch von unsern Predigern allzeit daneben gemeldet, dass die sollen verbannet und ausgeschlossen werden, die in offentlichen Lastern leben, Hurerei, Ehebruch etc. Item so die heiligen Sacramente verachten.“

---

[1]) cfr. Art. Smal.: De Potest. et jurisd. Episcoporum, Müller, pag. 341.

[2]) bei Müller, pag. 333.

[3]) l. c. pag. 340.

[4]) cfr. l. c. pag. 342 und 343.

[5]) l. c. pag. 64.

[6]) l. c. pag. 165.

Also nur offenbare Gottlosigkeit, Sacramentverachtung und öffentliche Laster sind von der Kirche zu bestrafen, und zwar durch Ausschluss aus der Gemeinde; darin liegt offenbar, dass Irrlehrer und Ketzer, die gar nicht der Gemeinde angehören und zugezählt sein wollen, in keiner Weise von deren Kirchenzucht berührt werden. Wenn andererseits hervorgehoben wird, dass die Geistlichkeit die Pflicht hat, die Lehre zu prüfen und falsche zu verwerfen[1]), so ist daraus doch nicht zu folgern, dass Jemand wegen abweichender religiöser Ansichten von der christlichen Gemeinde auszuschliessen sei, was in der That dem evangelischen Princip der freien Forschung den Todesstoss geben würde. Wo etwa in Ehesachen und anderen die Kirche Jurisdiction und Strafgewalt besitzt, da erkennen die Bekenntnissschriften ausdrücklich an, dass solche ihr nur im Auftrage der Obrigkeit zukomme, und von derselben entzogen werden könne.[2]) „Dass aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nämlich Ehesachen oder Zehnten, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Rechte. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amt, so sind die Fürsten schuldig, sie thuns auch gern oder ungern, hierin ihren Unterthanen um Friedes willen Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfrieden und grosser Unruhe in Ländern.[3])

Die Frage endlich, ob auch Fürsten und Obrigkeit der Kirchen-Disciplin unterworfen sind, berühren die Bekenntnissschriften nicht. Nichts destoweniger werden wir nicht irren in der Annahme, dass diese Frage bejaht wird. Allerdings nicht in ihrer Eigenschaft als Fürsten und Obrigkeit ist dies der Fall, sondern nur so weit sie evangelische Christen sind und sein wollen. Und in der That kann man diesen Standpunkt nur billigen, nicht nur weil er dem christlichen Grundsatz, dass vor Gott alle Menschen gleich sind, vollkommen entspricht, sondern, und das ist für den juristischen Standpunkt die Hauptsache, weil Collisionen mit dem Staate dadurch nicht stattfinden können, denn die Bekenntnissschriften heben ausdrücklich hervor, dass man der Obrigkeit unter

---

[1]) Confes. Aug. Art. XXVIII, l. c. pag. 64.
[2]) l. c. pag. 64.
[3]) cfr. Art. Smalc: l. c. pag. 343.

allen Umständen Gehorsam schuldig ist, selbst wenn sie sich in den Händen von Sündern und Heiden, mithin auch von kirchlich Gebannten, befindet. Apol. conf. aug. Art. XVI:[1]) „— Und das Evangelium bringet nicht neue Gesetze im Weltregiment, sondern gebeut und will haben, dass wir den Gesetzen sollen gehorsam sein und der Oberkeit, darunter wir wohnen, es sein Heiden oder Christen." Nebenbei bemerkt sind aber trotzdem Collisionen mit dem Staat nach den Bekenntnissschriften nicht ganz ausgeschlossen, indem diese offen fordern, dass man unter Umständen der Obrigkeit den Gehorsam versagen dürfe. Aug. Art. XVI.[2]) „Denn so der Oberkeit Gebot ohn Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen. Act. 5,29." Da nun allein die Kirche competent ist zu entscheiden, was vor Gott Sünde ist, so liegt hier ein Fall vor, der mindestens leicht zu Missbrauch führen kann. Allein auf diese Frage haben wir nicht näher einzugehen, da sie nicht in das Gebiet der Kirchenzucht gehört.

III.

Welches sind nun die Strafen, welche die Kirche verhängen soll? Dieselben lassen sich zusammenfassen in die eine Strafe des Bannes, dessen einzelne Theile wir nur auseinander zu setzen haben.

Die wiederholten Ermahnungen, welche wir oben als nothwendiges Vorstadium des Bannes bezeichneten, werden in den Bekenntnissschriften nicht erwähnt, so dass eine Excommunication ohne dieselben auch giltig sein wird. Der Bann äussert sich nach zwei Seiten; innerlich bedeutet er, dass dem betreffenden Sünder seine Sünde nicht vergeben wird, nach dem biblischen Wort: „was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein",[3]) äusserlich spricht er den Ausschluss von der Kirchen-Gemeinschaft aus. Nur die letztere Seite hat für uns Interesse. „Augustana Art. 28":[4])

---

[1]) l. c. pag. 215.
[2]) l. c. pag. 43.
[3]) Apologia, l. c. pag. 201.
[4]) l. c. pag. 64.

„Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten: — — aus christlicher Gemeine ausschliessen, ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.“ [1]) Ferner heisst es [2]): „Den grossen Bann, wie es der Pabst nennet, halten wir für ein lauter weltliche Strafe und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, dass man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder ander Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe.“ — Vor allen Dingen ist es erfreulich zu sehen, dass hier jede Anwendung von Gewalt und jeder Eingriff in das bürgerliche Gebiet principiell ausgeschlossen ist, ja selbst namentliche Erwähnung des Gebannten auf der Kanzel, nicht einmal unter der beliebten Form der öffentlichen Fürbitte, wird nicht verlangt. Wie der Geistliche allein die Strafe verhängt, so ist er auch allein berechtigt, den Reuigen davon zu lösen. Der ganze Prozess kann unter vier Augen stattfinden. — Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft, d. h. bei Lebzeiten Verbot die Kirche und Predigt zu besuchen, (was sowohl Luther als auch die späteren Kirchen-Ordnungen gestatten), Entziehung der Sacramente, Verweigerung der Trauung, Verbot Gevatter zu stehen und im Fall des Todes, Versagung der kirchlichen Ehre und Gebete beim Begräbniss sind die einzigen Wirkungen des Bannes.

Zur Lösung aus dem Banne wird nur Reue erfordert und jede etwaige *satisfactio operis* verworfen.[3]) Wir würden dies gar nicht erst erwähnen, wenn wir nicht leider in der späteren Zeit die Anwendung von äusserlicher Busse auch in thatsächlichen Leistungen wieder anträfen.

---

[1]) cfr. Apologie Art. XI, l. c. pag. 165 und Art. XXVIII, l. c. pag. 288.

[2]) Art. Schmalc. IX, l. c. pag. 323.

[3]) cfr. Apologie Art. VI, l. c. pag. 187.

Capitel III. **Weitere Entwickelung bis zu Ende des 16. Jahrhunderts.**

Die Normen, welche die Bekenntnissschriften aufgestellt hatten, sind in ihrer Reinheit fast gar nicht zur praktischen Geltung gekommen. Unmittelbar darauf, ja schon gleichzeitig mit ihnen, sehen wir, wie nach ganz anderen Grundsätzen gehandelt wird.

Die Betrachtung der Verhältnisse in der vorliegenden Periode bietet mannigfaltige Schwierigkeiten, und zwar nicht so sehr wegen etwaiger Widersprüche, die sich hie und da finden, die aber immerhin nicht so gross sind, dass sie das Gesammtresultat verdunkelten, sondern vor allen Dingen wegen der unheilvollen Vermischung des weltlichen und geistlichen Regiments, so dass es oft fast unmöglich scheinen will, staatliches und kirchliches Verbot, Polizeimassregelungen und Kirchengesetze, *poenae civiles* und *ecclesiasticae* zu unterscheiden und auseinander zu halten.

Die an sich natürliche Neigung der damaligen Zeit bei den noch jungen und unfertigen Zuständen der neuen Kirche, die Unterstützung des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen, führte nur zu bald zu dem factischen landesherrlichen Episcopat, und dieses wiederum veranlasste die Fürsten zu kirchlichen Verordnungen und Gesetzen, die dem staatlichen Gebiet an sich fremd waren und die, je mehr und mehr in den folgenden Jahrhunderten das Princip des paritätischen Staats die Oberhand gewann, von selbst fallen mussten, um dann die Kirche verwaist zurück zu lassen.

Wir folgen auch hier wiederum demselben Gang der Betrachtungsweise, wie in den vorigen Capiteln.

I.

Die Idee des allgemeinen Priesterthums gehörte, wenn auch noch so sehr in den Hintergrund gedrängt, zu sehr zu

den wichtigsten Ingredienzen der neuen Lehre, als dass sie ganz bei der Handhabung der Zucht hätte ausser Acht gelassen werden können. Und so finden wir denn in der That auch in den Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts erfreuliche Spuren derselben. Nicht nur, dass der grosse Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Sünden, der fast ausnahmslos in allen Verordnungen dieser Periode festgehalten wird, wie schon oben bemerkt, darauf hindeutet, dass durch die ersteren die ganze Gemeinde geärgert und verletzt erscheint, und demnach die öffentliche Strafe und Absolution als ein der ganzen Gemeinde zukommendes Recht betont wird, sondern sogar positiver und thatsächlicher Einfluss wird ihr hier und da eingeräumt.

Dass die „Leisniger Kasten-Ordnung" von 1523 der ganzen Gemeinde das Recht zur Ausübung der Kirchen-Disciplin zugesteht[1]), ist natürlich, sie stand ja unter dem unmittelbaren Einfluss der von Luther damals noch so stark betonten Lehre vom allgemeinen Priesterthum. Aber auch noch in späterer Zeit, als Luther und die Kirche im Allgemeinen ganz anderen Principien folgte, finden wir doch hie und da der unmittelbaren Gemeinde-Thätigkeit auch auf dem Gebiet der Zucht bald mehr, bald weniger freien Spielraum gelassen. So haben nach der Strassburger Kirchen-Ordnung von 1534 und 1598 die Kirchspielpfleger, d. h. Vertreter aus dem Laienstande, bedeutenden Antheil an der Wahl des Pfarrers und an der Ausübung der Zucht[2]), und die Hessische Ordnung der Kirchenzucht von 1539 lässt ebenfalls die Gemeinde thätig werden in der Vertretung durch Aelteste aus ihrer Mitte, welche sich des allgemeinen Vertrauens erfreuen.[3]) Aehnliches findet sich in der cölnischen Reformation von 1543[4]) und in der Wittenberger Consistorial-Ordnung von

---

[1]) Richter: Ev. K.-O. O. des 16. Jahrhunderts I, pag. 11.

[2]) Richter, l. c. I, pag. 234, 237; cfr. auch Strassburger Kirchen-Ordnung von 1598, l. c. II, 480, und die Stralsunder Kirchen-Ordnung von 1525, l. c. I, pag. 26.

[3]) Richter, l. c. I, 290 ff.

[4]) Richter, l. c. II, pag. 45. cfr. die Hallische Kirchen-Ordnung 1526, l. c. I, pag. 45.

1542[1]), sowie in der *Reformatio Wittenbergensis* von 1545[2]), ferner in der Wittgensteinschen Kirchen-Ordnung 1555[3]), der Braunschweig-Grubenhagner Kirchen-Ordnung 1581.[4]) Selbst der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der doch in recht absolutistischer Weise die Reformation in seinem Lande einführte, lässt bis zu gewissem Grade die Gemeinde selbst thätig werden. Die Kirchen-Ordnung von 1526 schreibt nämlich vor, dass bei der Excommunication „die Gemeinde mit dem Diener das Urtheil fälle“[5]) und in einer Verordnung gegen verschiedene abergläubische Missbräuche 1541[6]) wird verlangt:

„Das etzliche gotfürchtige vnd getrewe lewth söllen bestelt werden, die solch abergläubige Missbräuche nicht gestatten sollen.“ In einer andern Verordnung von 1543[7]) wird in recht origineller Weise festgesetzt, dass „eine Bank
„zugerichtet werde, an den Orth, da man fast in die ganze
„Kirch sehen kan, uf derselben Banck sollen auss einem
„jeglichen Dorffe einer sizzen, der solle auf alle seine
„Nachbarn und Nachbarinnen gutte acht geben, ob Sie
„gegen Kirchen kommen oder nicht.“ Die Fehlenden sollen dann angezeigt und bestraft werden. Weiter heisst es in der angeführten Stelle: „— — Der erste auffseher, soll in iglichem
„Dorffe seyn, der Schultheiss oder älteste, und solle das
„Ambt drey Wochen haben, nach verscheinung der dreyen
„Wochen, soll es sein nächster Nachbar sein, und also
„durch das ganze Dorff von hauss zu hauss umbgehen.
„— wo iemand sein Ambt dergestalt, wie es sich eignet
„nicht trewlich und fleissig aussrichten würde, der soll mit
„Ernst am Leib gestrafft werden.“

Auch noch in der Consistorial-Ordnung von 1584 werden die Kirchenväter als thätig bei der Kirchenzucht dargestellt.[8]) Der polizeiliche Charakter, der uns in diesen Bestimmungen

---

[1]) l. c. I, 372.
[2]) l. c. II, 92.
[3]) l. c. II, 161.
[4]) l. c. II, 454. Cfr. Magdeburger Recess von 1569 bei Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 142.
[5]) Jacobson l. c. pag. 26.
[6]) Jacobson l. c Anhang No. VIII, pag. 21.
[7]) Jacobson l. c. Anhang No. X, pag. 38.
[8]) Jacobson l. c. Anhang XVII, pag. 71.

entgegentritt, kommt in der Leiningenschen Polizeiordnung 1566 zum unverhohlenen Durchbruch, indem dort die Betheiligung der Gemeinde an der Ausübung der Zucht polizeilich gefordert wird. Es heisst daselbst[1]: „Es sollen in Vnserer „gantzen Graueschafft, durch den Schultheisen im beysein „des Pfarherrs eines jeden Orts, drey oder vier Gotts„förchtigen Männern erwölet, vnnd bey ihren treuwen damit „sie Gott vnnd der Obrigkeit verpflicht seyn, durch den „Schultheisen angenommen werden.“[2]) So erfreulich diese Erscheinungen im Allgemeinen sind, so ist doch leider nicht zu verkennen, dass in den meisten der angezogenen Kirchen-Ordnungen keineswegs jene Bestimmungen aus der Idee eines allgemeinen Priesterthums hervorgegangen sind, nach welcher die Gemeinde in erster Reihe das Recht auf die Ausübung der Zucht hätte, sondern die Aeltesten erscheinen mehr oder weniger als Beamte des landesherrlichen Kirchen-Regiments. die nur deshalb aus dem Schooss der Gemeinde genommen werden, weil sie durch Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen am meisten qualificirt sind zur Kenntnissnahme der einzelnen Straffälle Dieses geht schon daraus hervor, dass neben ihrer Thätigkeit die der Obrigkeit und des Consistoriums viel intensiver betont wird, so dass sie nur als die unterste Instanz derselben erscheinen, resp. überhaupt nur so lange wirken sollen, bis durch Errichtung von Consistorien ihnen das Amt wieder abgenommen wird.[3])

Der Hauptantheil an der Ausübung der Kirchenzucht kommt im Allgemeinen den Visitatoren und den Predigern zu, aber auch sie werden auf die mannigfaltigste Weise beschränkt, indem sie vielfach an die Zustimmung des Superintendenten oder Kirchenraths oder, wie in Württemberg, des Synodus, bestehend aus dem Kirchenrath im Verein mit dem General-Superintendenten, gebunden sind, und besonders in der späteren Zeit, ohne Erlaubniss der Consistorien gar keine Executive haben. So verlangt die Hessische Ordnung der Kirchenzucht 1539[4]):

---

[1]) Richter l. c. II, 289.

[2]) cfr. Mansfelder Visitations-Ordnung 1554 l. c. II, pag. 143, Solms-Braunsfelsische Kirchen-Ordnung 1582, l. c. II, 460 u. Goeschen: l. c. pag. 7, Note 18, welcher noch andere Belege bringt.

[3]) Richter: Geschichte der E. K.-V, pag. 137.

[4]) l. c. I, 293.

„das kein kirch yemants den tisch des Herren vnd Christ-
„liche gemeinschafft ehe abschlag, es sey denn dasselbige
„durch den Superattendenten, nach erkantnus der sachen
„für recht vnd billich erkent." Und die Wittenberger
Cons.-Ord. 1542[1]) bestimmt ebenfalls: „Es sol aber kein
„Pfarherr, Prediger, in jrgend einem fall, zu exccommu-
„nicirn macht haben, one vorwissen des *Judicis Consistorii.*"
Die Cölnische Reformation 1543[2]) lässt den Pfarrer und
Superintendenten coordinirt handeln. Die Preussische Kirchen-
Ordnung 1544[3]) spricht von Briefen des Bischofs, „darin der
„Pfarher bericht empfaht, wie vnd welcher gestalt die offent-
„liche busse dem gebannten nach vnterscheidt des fahls
„vnd der Circumstantien sol aufgelegt werden." Aehnliche
Bestimmungen enthalten die Waldeck'sche Kirchen-Ordnung
1556[4]). Der Württembergische Summarische Begriff von 1559
lässt die kirchlichen Strafangelegenheiten vom Superintendenten
an den Generalsuperintendenten, und von Diesem an den Kirchen-
rath gelangen.[5])

In allen Ländern, wo ein Consistorium bestand, wurde
die Verhängung des Bannes ohne Ausnahme von dessen Zu-
stimmung abhängig gemacht, ebenso die Lösung von dem-
selben.[6])

So unterliegt es denn keinem Zweifel, dass seit der
zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Schwerpunkt der
Kirchenzucht bei dem Consistorium liegt, d. h. bei der welt-
lichen Obrigkeit. Waren schon die Superintendenten in ihrer
Eigenschaft als Solche, eigentlich Staatsbeamten, so ist dies noch
mehr bei den Consistorial-Räthen der Fall. Man hat sich
auf alle mögliche Weise bemüht, das Institut der Consistorien
mit den Grundsätzen der Reformation, ja mit denen der
Bibel in Einklang zu bringen, man hat betont, wie hier ja
Laien und Geistliche, mithin der Gesammtwille der Kirche,

---

[1]) l. c. I, 372.
[2]) l. c. II, 46.
[3]) l. c. II, 71.
[4]) l. c. II, 171.
[5]) l. c. II, 215; cfr. Consistor.-Ordnung von 1584 des Herzogthums Preussen, l. c. II, 464.
[6]) cfr. Goeschen, l. c. pag. 9, Note 19 und pag. 35, Note 86 und 87.

vertreten sei; man hat sich gefreut, hier ein Institut gefunden zu haben, das selbst bei katholischen Landesherren der Kirche die weltliche Unterstützung sichert; aber alles Dies vermag nicht Stand zu halten gegenüber der höchst beklagenswerthen Thatsache, dass die Functionen der Consistorien nichts weiter sind, als die Ausübung von *jura vicaria* des Landesherrn, dass mithin das ganze innere und äussere Kirchen-Regiment dem Landesherrn in die Hände gespielt ist, dass ihm ein Einfluss zugestanden, der, richtig gebraucht, wohl heilsam wirken kann, aber auch keine, oder wenigstens nicht genügende Garantie bietet, dass er nicht missbraucht wird; ein Einfluss, der nichts Geringeres zur Folge hat, als dass die Kirche ihrer Freiheit und des selbstständigen Handelns beraubt ist. Und wenn auch katholische Landesherren durch Verträge und Versprechen sich verpflichtet haben, ihr *jus in sacra* der evangelischen Kirche gegenüber nicht zur Geltung zu bringen, so ist dies, abgesehen von der traurigen Thatsache, dass solche Verträge überhaupt erst nöthig sind, und von der Kirche acceptirt werden, nichts anderes als eine leere Form; denn so lange der Landesherr, und also auch der katholische, Einfluss auf die Wahl der Consistorialräthe hat, so lange hat er auch einen factischen und höchst bedeutenden Antheil an der Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Jene sophistischen Versuche der Kirchen-Ordnungen, die Consistorien als wahre Vertretungen der Kirche darzustellen, müssten, wenn sie nicht so ungemein beklagenswerth wären, geradezu lächerlich wirken. So heist es in der Mecklenburgischen Consistorial-Ordnung 1570 [1]: „— — es soll der Pastor dem Kirchengericht oder
„Consistorio anzeigen nach dem befehl Christi: *Dic Eccle-*
„*siae,* vnd *Paulus: judicet Ecclesia.* Es nennet aber
„Christus, die Kirche oder Gemein, nicht denn gemeinen,
„vnuerstendigen, vnerfahren Pöfel, auch nicht einen
„Tyrannischen Bapst oder Bischoff allein, viel weiniger
„öffentliche Feinde des Euangelij, Sondern die fürnembsten
„Gliedtmassenn, der warenn Kirchen, Nemblich, Gottselige,
„Christliche, gelahrte, verstendige Mennern, vnnd Eltesten,
„nicht alleine von Pastorn vnd predigeren, Sondern auch

[1]) l. c. II, pag. 331.

„von anderen verstendigen Christen auss allen Stenden,
„denen die Gemein Gottes der Kirchen gericht befohlen hat, wie Christus daselbst (Math. 18) spricht, Wo
„zwee oder drey versamblet sein, in meinem namen, da bin
„ich mitten vnder jnen."

Also Christus selbst hat die Consistorien gewollt und eingesetzt, die Gemeinde im Grossen Ganzen besteht aus „unverständigem, unerfahrenem Pöbel". Die Herren Consistorialräthe sind die „gottseligen, christlichen, gelehrten, verständigen Männer und Aeltesten". Ich wage nicht zu widersprechen, aber wo haben sie denn ihre Legitimation, die hier angeführt wird, dass ihnen die Gemeinde Gottes das Kirchengericht befohlen habe? Der Landesherr hat sie ernannt, nicht die Gemeinde; Diener des landesherrlichen Bischofs, des territorialen Fürsten sind sie, nicht der Gemeinde oder der ganzen Kirche. Dies wird ausdrücklich anerkannt von den Wittenberger Theologen in ihrer Antwort an das Ministerium zu Greifswald auf die Frage: „*An jure divino et positivo, quatemus hoc cum illo consentit, omnes personae ecclesiasticae — subesse debeant jurisdictioni magistratus inferioris in oppidis aut pagis, an vero jurisdictioni principum aliorumque ordinum imperii, qui jura episcopalia vigore Pacificationis administrent.*" Daselbst heisst es vom Consistorium: „welches den Landesfürsten vnd der Landesfürsten *Episcopum* oder *Metropolitanum repraesentiret*"[1]). Die Braunschweig-Grubenhagen'sche Kirchenordnung 1581[2]), die mit jener Ansicht übereinstimmt, geht noch weiter und behauptet, Christus habe unter *ecclesia* auch die Obrigkeit verstanden:

„Wann dann allhier *Ecclesia* nicht heist, oder ist der
„Pastor alleine, viel weniger der vnuerstendige — hauffe,
„Sondern zusammen, Prediger, Obrigkeit vnnd der Auss-
„schuss Ehrlicher, Gottseliger vnd verstendiger Christen,
„aus der Gemeyne, So sol der halsstarrige Sünder, nach
„vorgehender Vermanung für dem Consistorio angegeben
„werden."

Dass bei dem von diesen Consistorien zu verhängenden Bann der Kirchen-Gemeinde gar keine active Mitwirkung

---

[1]) Richter: Gesch. der ev. Kirchen-Verfassung, pag. 106 u. pag. 141.
[2]) Richter: K. O. O. II, pag. 454.

zustand, versteht sich von selbst. Unwillkürlich drängt sich hier Luther's Ausspruch in seiner Schrift von den Schlüsseln in's Gedächtniss, wo er ausführt, dass die Gemeinde nicht des Offizials Dienstmagd, noch des Bischofs Stockmeister sei, das sei ein Sch.... bann, des Teufels Bann und nicht Gottes Bann, da man die Leute banne mit frevler That, ehe sie öffentlich überzeugt seien vor der Gemeinde, „denn die „Gemeinde, so solchen soll bännisch halten, soll wissen „und gewiss sein, wie er den Bann verdienet und darin „kommen ist, während der Text Christi gilt, sonst mögen „sie betrogen werden und einen Lügenbann annehmen und „damit dem Nächsten Unrecht thun; das wäre dann die „Schlüssel gelästert und Gott geschändet und die Liebe „gegen den Nächsten versehret, welches einer christlichen „Gemeinde nicht zu leiden ist; denn sie gehöret auch dazu, „wenn jemand bei ihr soll verbannt werden, spricht hie „Christus und ist nicht schuldig, des Offizials Zettel noch „des Bischofs Briefe zu glauben; ja sie ist schuldig, hier „nicht zu glauben, denn Menschen soll man nicht glauben „in Gottes Sachen; — — St. Paulus war ein Apostel, doch „wollte er den nicht in den Bann thun, der seine Stief-„mutter genommen, er wollte die Gemeine auch dabei „haben.“ [1])

Wenn wir so zu dem Resultat gekommen sind, dass in dem Institut der Superintendenten und Consistorien die Obrigkeit mindestens indirecten Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten erlangt hat, so ist hier doch immer noch der Schein bewahrt, als sei die Kirche, nicht die Obrigkeit, das bewegende und handelnde Element. Aber auch directer Einfluss der Obrigkeit zeigt sich zur Genüge. Schon Melanchthon fordert mehrfach das unmittelbare Eingreifen der Obrigkeit in die Kirchenzucht. So schreibt er in einem Briefe an den nassauischen Rath Knutel vom Jahr 1543, dass, wenn die europäischen Fürsten wahre Frömmigkeit besässen, sie die kölnischen Theologen, weil sie mit ihm gestritten, mit Prügeln hätten züchtigen lassen müssen. [2]) In seinem

[1]) cfr. Ernst Meier in Staatslexicon, Band IX, pag. 232. cfr. oben pag. 35.

[2]) Corpus Reform. V, 121. Döllinger, l. c. I, pag. 351.

Commentar *in Danielem* klagt er „*Principes impediti negligenter tuentur disciplinam*“ [1]). Denselben Vorwurf wiederholt er *Corp. Ref. VIII.* 533 [2]): „*Vult deus blasphemias et perjuria severissime puniri, et punit ipse Alastoras illos, impiorum dogmatum autores, cum magistratus officium suum negligunt*“ und ebendaselbst heisst es weiter: „*Thammerus, qui Machometicas seu Ethnicas opiniones spargit, vagatur in dioccesi Mindensi, quem publicis suppliciis magistratus politici adficere debebant*“. Selbst das Recht, die Lehre zu urtheilen, räumt er den Fürsten ein [3]): „*Ex his satis intelligi potest, cognitionem de doctrina pertinere ad ecclesiam i. e. ad presbyteros et principes.*“ Ebendaselbst verlangt er, dass die Obrigkeit der Executor der kirchlichen Anordnungen und Urtheile sein solle, nicht anders, als es die katholische Kirche thut: „*Animadverti potest quod potestas civilis servire debet ecclesiae propter disciplinam, sicut quilibet paterfamilias minister et executor est ecclesiae in sua familia. Omnes enim debemus obedire ministerio vero: sic magistratus in republica minister et executor est ecclesiae.*“ Diese angeführten Stellen betonen allerdings nur die eine Seite der Grundsätze Melanchthon's, und es würde eine Kleinigkeit sein, ebensoviel und noch mehr andere Aussprüche von ihm anzuführen, die das gerade Gegentheil behaupten, und Melanchthon in besserem Lichte erscheinen lassen; aber wir unterlassen dies, denn es kommt uns nur darauf an, darzuthun, dass auch Melanchthon vielfach von den in den Bekenntnissen aufgestellten Grundsätzen abgewichen ist, und nicht am wenigsten Schuld an dem späteren Entwickelungsgange der Kirchenzucht trägt.

So zeigt sich in der vorliegenden Periode immer mehr und mehr, wie die Obrigkeit selbstständigen Antheil an der Kirchenzucht hatte, indem sie bald sich denselben selbst anmasste, bald von der Kirche angewiesen erhielt. Schon der Umstand, dass die meisten Kirchen-Ordnungen, wenn auch von Vertretern der Kirche in den Hauptpunkten ausgearbeitet, doch von der

---

[1]) Döllinger, l. c. 1, 369.

[2]) bei Döllinger, l. c. 388, Note 108 und 110.

[3]) Corp. Ref. III, 469, und Richter: Geschichte der Kirchen-Verfassung, pag. 80.

Obrigkeit erst in's Leben gerufen wurden, könnte allein genügen, um die obige Behauptung zu begründen. Die Landesherren gingen hierbei von der unrichtigen, aber von der Kirche nur zu bereitwillig zugestandenen und deshalb sehr bald allgemein anerkannten Ansicht aus, dass durch das Verschwinden des katholisch-bischöflichen äusseren Kirchen-Regiments dasselbe nunmehr, gewissermassen als herrenloses Besitzthum, auf sie übergegangen sei. Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Anwendung civilrechtlicher Grundsätze auf staatsrechtliches Gebiet ein Unding ist. Selbst vom juristischen Standpunkt aus muss zugestanden werden, dass, wenn man das bischöfliche äussere Kirchen-Regiment auch nach Wegfall der Bischöfe noch aufrecht erhalten wollte, Dasselbe entweder an den Papst, als der Quelle dieses Rechtes, zurückfallen, oder, da dieses selbstverständlich unter den gegebenen Verhältnissen nicht zulässig war, der Kirche, als deren Vertreter ja der Papst zu erachten ist, zukommen musste. Es durfte alsdann den Landesherren auf die Organe dieses neu zu creirenden Kirchen-Regiments kein weiterer Einfluss eingeräumt werden, als ihnen bereits auf die Wahl und Anstellung der früheren Bischöfe zugestanden hatte. Das Ungesunde und Unnatürliche des eingeschlagenen Entwickelungsganges kam wohl mehr oder weniger schon der damaligen Zeit zum Bewusstsein, und um denselben einigermassen zu rechtfertigen, erfand man den Titel: „Nothbischof" für die Landesherren. Hierin sprach sich das gesunde kirchliche Bewusstsein und Streben aus, dass, wenn ihre Verhältnisse erst geordnet sein, und sie an Kraft und innerem Halt zugenommen haben würde, auch das Bischöfliche Amt im Laufe der Zeit ihr wieder zufallen sollte. Hätte diese Ansicht auch bei den Landesherren vorgeherrscht, so könnte man sich füglich mit den genannten Verhältnissen einverstanden erklären. Es wird denn auch allgemein angenommen, dass die Landesherren ihre Stellung zur Kirche dementsprechend aufgefasst hätten, zumal sie sich selbst vielfach als Nothbischöfe bezeichnen. Aber ich möchte behaupten, dass sie darunter etwas ganz Anderes verstanden, indem sie hierbei nur ihre Stellung zu Kaiser und Reich im Auge hatten. In den bisher erlassenen Reichsschlüssen war eine definitive Regelung der religiösen Partei-Verhältnisse noch nicht erfolgt, sondern auf

ein späteres Concil verschoben. Von Letzterem erwartete man die Abstellung der allgemein anerkannten kirchlichen Schäden, und demnächst eine gütliche Wiedervereinigung der getrennten Kirchen, womit das Wiederaufleben der Bischofs-Gewalt zusammenhängen musste. In diesem Falle waren die Fürsten bereit, ihr Kirchen-Regiment dem Willen des Kaisers und Reichs gemäss wieder zurückzugeben, aber auch nur in diesem Falle! — Dass sie jemals daran gedacht hätten, der evangelischen Kirche, falls diese bestehen blieb, das Kirchen-Regiment wieder in die Hände zu spielen, dafür habe ich nur sehr vereinzelte Anhaltepunkte finden können.

In recht üble Lage kamen die Fürsten mit ihrem Nothbischofthum da, wo die Bischöfe selbst mit ihren Sprengeln sich der neuen Lehre zugewendet hatten. Hier hatte das Kirchen-Regiment seinen Träger nicht verloren, und von einem Nothbischof konnte keine Rede sein. Trotzdem hegten die Landesherren den lebhaften Wunsch, das Kirchen-Regiment auch hier zu übernehmen. Hier finden wir als Uebergangsstadium die Erscheinung, dass Landesherr und Bischof als coordinirte Kirchenbehörden auftreten. So holte Joachim II., als er die Kirchenordnung vom Jahre 1540 publiciren wollte, erst die „Bewilligung und Bestettigung“ des Bischofs Mathias von Brandenburg ein[1]). Offenbar liegt hier eine Anomalie

[1]) Wolter in seiner „Geschichte und Verfassung der evangelischen Kirche in Preussen“ (pag. 4) glaubt, dass der Bischof hier nur subordinirt gehandelt habe, und selbst das ausschliessliche Landesherrliche Kirchen-Regiment anerkenne, und dass dies besonders aus der Redewendung desselben hervorgehe, nach welcher er die Kirchen-Ordnung „annehme“ und nicht etwa bestätige. Doch halte ich diese Interpretation für gekünstelt, der Wortlaut der Bischöflichen Genehmigung lässt wohl keinen Zweifel, dass er hier bewusst in selbstständiger Mitausübung des Kirchen-Regiments handelt: „So wir nu befinden, das diese Christliche ordnung — — in der leer dem Göttlichen wort nicht entgegen, sondern gemäss ist, — — — Auch das die Kirchen Ordnung vnd Ceremonien nach vermeldung obbemelter Reformation, mit dem verstand, wie darinnen offt berürt, das sie dem göttlichen wort, vnd sonderlich dem Artickel der Justification nicht entgegen gebraucht werden, bequemlich in vbung, bleiben möge, Vnd also in seiner Churf. gn. Obrigkeit, bis auff ferner Christlicher vereinigung, sollen gehalten werden. Demnach haben wir dieser Christlichen leer, vnd Ordnung, mit gutem gewissen nicht weiter widersprechen, oder nach vnserm

vor! So lange Landesherr und Bischof gleichgesinnt waren, konnte allerdings das Kirchen-Regiment möglicher Weise gut und erspriesslich ausgeübt werden. Was sollte aber geschehen, wenn die beiden Factoren uneinig waren oder gar feindlich gegenüberstanden? Einseitig durfte Keiner von Beiden vorgehen, mithin konnte das Kirchen-Regiment nicht zur Ausübung gelangen, und die kirchlichen Mitglieder kamen in die grösste Verlegenheit, welchem der beiden Herrscher sie Folge leisten sollten. — —

Was nun speziell den Einfluss der Obrigkeit auf die Kirchen-Disciplin anbetrifft, so lassen wir die Kirchen-Ordnungen selbst reden.

Schon das Gutachten der Wittenberger Theologen (1538), ausgearbeitet von Justus Jonas als „Bedenken der Consistorien halben“, spricht sich dahin aus, dass die Strafe des Bannes soll „stad haben alzeit mit vorbehaltung der appellation an den Landesfürsten“[1]), so dass der Landesherr offenbar als höchste Instanz der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit anerkannt ward.

So sagt Brenz in der Hallischen Kirchen-Ordnung 1526[2]):
„Dieweyl aber ytzund das weltlich schwert nicht mer „in der vnglaubigen Sonder in der glaubigen gewalt von „Got günstlichen ergeben Ist es vil leychter ein erbarlich „christenlich leben vnder einen Cristenlichen volck zu er„halten Dan ein solche Oberkeit tregt nit allein sorg wie „ein weltlich erberkait an den vnderthonen werd erzogen „Sonder auch hilfft vnd rädt das die Cristenliche erberkait „Irn furgang hab.“ Klagend aber fährt er weiter fort, dass die Obrigkeit sich leider mancher Vergehen noch nicht annehme, und nennt als solche unter anderen: „gotslesterer, „die trunken zapfen, grossspiler, Buler, Wucherer, Neyder,“ d. h. Vergehen, die wenigstens zum Theil nur vom religiösen

---

Bischofflichen Ampt zuwehren wissen, sondern viel mehr vns schuldig erkend, als den getrewen haushaltern vnd austeilern der geheimnis Gottes, so vns befolhen, gebüret, solchs mit fleis zufordern, vnd fort zusetzen, Als wir denn hiemit gentzlich darin verwilligen, vnd solge Ordnung annemen, — — (Richter: K. O. O. I, pag. 323).

[1]) bei Richter, l. c. pag. 93.

[2]) Richter: E. K.-O. I, pag. 46.

Standpunkt aus strafbar sind. und den Staat wenig angehen. Die Kursächsische Instruction für die Visitatoren (vom Jahre 1527), die unter dem unmittelbaren Einfluss Luther's und Melanchthon's entstanden ist. schreibt vor. dass die „amptleuth, „schosser, Rethe der Stette. auch die vom adel so gerichtenn „haben Durch vnnsere verordenthe visitatores mit vleis vor„mant werden. Das sie — die sachenn straffenn Die vnnther „denn christenn nit zugeduldenn. — Als dô seint Leichtfertig „schwerenn vnnd den namen gottes vnutzlich annhemen; Item „Fullerey, saufferey, Spyl vnnd Musigang. Item so In wein „ader bier vnnd Trinckheussern vann den sachenn denn „glaubenn berurent schimpfflich ader sunst leichtfertig ge„handelt vnnd getzanckt wirdet. Item so Schand lieder auf „denn gassen ader Inn heussern zu Ergernus der Jugennt „gesungenn werdenn. Vnnd was derselbigenn vnngeburlichen „vnd vnsittigen sachen meher seint. — Item vngehorsam der „kinder legenn denn eldtern.“ [1]) Hiermit stimmte natürlich der Kursächsische Visitationsabschied 1528 überein. er geht sogar noch weiter und fordert „die so vnter der predigt vmb „die kyrchen geen, oder sonst vnfug treiben, in straff (zu) „nemenn.“[2]) Aehnlich äussert sich die „Bremensche Kirchen-Ordnung 1534[3]) und die Mannsfelder Visitations-Ordnung 1554 nennt ausser jenen Vergehen noch folgende rein kirchliche als staatlich strafpflichtig: „Gottes wort nicht wollen hören. „vnd das zu hören verhindern, oder Leuten, die Gottes „wort hören, ergerlich sein, mit spacieren gehen, spielen, „zech halten, kremerey, branntten wein sauffen, offentliche „spiele. fechtschulen. tentze. Sacramente nimmer oder gar „selten gebrauchen, Abgötterey treiben, Falsche lere vnter „die leute tragen, Walfarten gehen, Gottlose Procession „halten, umb das Getreide auff dem Felde, Bilder umb die „Früchte tragen, Seine Kinder nicht teuffen lassen, oder „zu teuffen auffziehen, vmb fressens vnd sauffes willen, in „die Schencken vnd Krüge gehen an dem tag, daran einer „zum hochwirdigen Sacrament gangen, sich nicht aufbieten

[1]) l. c. I, pag. 81, cfr. Kirchen-Ordnung für Calenberg und Göttingen 1542, l. c. I, 365.

[2]) l. c. I, pag. 102.

[3]) l. c. I, pag. 243.

„lassen oder ausruffen von der Cantzel, mehr denn 6 tisch „auff eine hochzeit laden, die Pfingstbier einlegen vnd „sauffen, Weiber, die zur Zeche nieder sitzen etc.[1])

Die Göttingensche Kirchen-Ordnung 1530 verlangt wenigstens die subsidiäre Strafe der Obrigkeit: „de jennigen „auer, sso ahn Godes worth sick nicht bettheren „willen, vnde der ghemeyne straffe verachten, de „schullen doch von der Ouericheyt ohre vordeynhen straffe, „vppet aller ernstigesthe entfangen.“[2]) Ebenso äussert sich die *Reformatio Wittenbergensis* 1545: *Est autem contemtor excommunicationis pro facti atrocitate, et a potestate gladium gerente coercendus. Nam potestas politica ecclesiam in tuenda pia disciplina juvare debet*[3]) Die Hessische Ordnung der Kirchenzucht 1539 fordert sogar, dass die Kinder auch durch Anhalten der Obrigkeit zum Katechismo gefordert werden.[4]) Fast wie Verrath klingen uns die Worte in der Note zur Wittenberger Consistorial-Ordnung 1542, in welcher die Vertreter der Kirche sich unumwunden bereit erklären, den kirchlichen Bann fallen zu lassen, wenn nur die Obrigkeit weltliche Strafe an seine Stelle treten lassen wolle[5]): „Wolte „aber vnserm gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, „aus bedencklichen vrsachen, nicht gefallen, des Banns auff „berurte weise vnd form (nämlich den kirchlichen Bann) „zugebrauchen, Sondern das der allein ein Bürger„lich straff sein solt, so möchten seine Ch. F. G. „dis Capitel vom Bann, auff dieselbe straffe „einziehen lassen, wie solchs bei seiner Ch. F. G. im „Radt befunden, vnd etwa wider diejenigen, so in angezeigten „fellen, die Bürgerlich straff verachten, vnd in jrem erger„lichen vnchristlichen leben verharren, der Lands verweisung „oder anderer straff, den Rechten gemes, auff der Commis„sarien anzeigen, vor sich jr Amptleute zu gebrauchen,

---

[1]) l. c. II, 142 und 143.

[2]) l. c. I, 143.

[3]) l. c. II, pag. 92, cfr. Mecklenburger Kirchen-Ordnung 1552, l. c. II, 120. Pfälzische Kirchenraths-Ordnung 1564, l. c. II, pag. 283, und Jenaische Consistorial-Ordnung 1569, l. c. II, 326.

[4]) l. c. I, 293.

[5]) l. c. 373.

„befehlen, vnd durch ein aussschreiben verordenen, das alle „weltliche Gerichtshelder, auff anruffen der Commissarien, „wie zuuor geschehen, da man *Brachiu m seculare implorirt*, „die mutwilligen zu straffen, bey verlust der gericht vnd „Empter sich vnwegerlich auch vnseumlich, erzeigen müssten.“

Auch die Mannsfelder Visitations-Ordnung 1554, obgleich sie die Strafen der Kirche (Consistorium) gleichzeitig beibehalten wissen will, scheint alle Kirchenzucht im Princip preis zu geben, indem sie den Umstand, dass sie das Einschreiten der weltlichen Obrigkeit verlangt, dadurch rechtfertigt, dass „wenig dran gelegen, wer schand vnd laster „straffet, wenn sie allein gestraffet werden“.[1]) Sie erkennt also unumwunden an, dass die Strafen einen vindicativen Charakter haben sollen, ein Princip, das die wahre Kirchenzucht, welche in erster Linie die Besserung des Sünders erstreben muss, an der Wurzel schädigt.

Was war natürlicher, als dass unter solchen Umständen die Obrigkeit und Fürsten zu der Ueberzeugung kamen, dass ihnen nach göttlichen Rechten das Kirchen-Regiment zukomme. So werden in der Pommerschen Kirchen-Ordnung 1535 die Kirchenvisitatoren angewiesen, die zu rügenden Vergehen „ym namen des Landesförsten“ zu ahnden, und in der Vorrede der ersten Ausgabe des Württemberg. Summarischen Begriff (1559) heisst es: „Wie wir vns (vngeacht, das etzlicher ver„meinen nach der Weltlichen Oberkeit, allein das „Weltlich Regiment zusteen solt) vor Gott schuldig „erkennen, vnd wissend vnsers Ampts vnnd Beruffs sein, wie „auch des Gott der Allmechtig in seinem gestrengen Vrteil „von vns erfordern würdet, vor allen Dingen vnser Vnder„gebne Landtschafft, mit der reinen Leer, des h. Euangelij „— versorgen, vnnd also der Kirchen Christi mit ernst vnd „Eifer annemen, Dann erst vnd darneben, in zeitlicher „Regierung, — nutzliche Ordnungen vnnd Regiment, zu „zeitlichem Friden — anzustellen vnnd zuerhalten.“ [2])

---

[1]) l. c. II, 143.

[2]) l. c. II, 198 in der Vorbemerkung; cfr. Jacobson l. c. Anhang No. X, pag. 35, und Mandat zur Waldeckschen Kirchen-Ordnung 1556, l. c. II, 169 in der Vorbemerkung, und Mecklenburg. Superintendenten-Ordnung 1571, l. c. II, 334.

Neben diesem göttlichen Beruf glaubten die Fürsten, und diese Anschauung trat allmählich in den Vordergrund, ihr Kirchen-Episcopat durch den Augsburger Religionsfrieden juristisch begründet.[1]) Der betreffende Passus lautet ebendaselbst: „Die geistliche Jurisdiction solle wider die Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie ufgericht oder ufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden — und also — bis zu endlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben.“

Richter erkennt diese Begründung an, indem er dazu bemerkt, „das Gesetz des Reiches war es, durch welches nunmehr das evangelische Kirchen-Regiment (nämlich das landesherrliche) legitimirt und gegen den Widerspruch gesichert wurde.“ Ich kann hier nur wiederholen, was ich schon oben bei Gelegenheit des Speyerschen Reichsschlusses sagte, dass Kaiser und Reich zu solcher Bestimmung kein Recht hatten, und in der That auch nicht beanspruchten.

Durch jenen Reichsschluss wird nur der Einfluss, den das katholische Episcopat noch immer auf die neue Kirche ausüben wollte, beseitigt, für die positive Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse hingegen auch nicht der geringste Anhaltepunkt geboten, denn dies war dem Kaiser und Reich vollkommen gleichgültig. Die Berufung der Fürsten auf jenen Reichsschluss war also nur insofern gerechtfertigt, als sie, wenn sie sich das Landes-Episcopat beilegten, allerdings vom Reich keinen Widerspruch zu erwarten hatten, und ihm gegenüber legitimirt waren, ebenso, wie sie dies auch waren für den Fall, dass sie nicht selbst das Kirchen-Regiment übernahmen, sondern es der Kirche überliessen, der es unbedingt allein zukam. Mithin scheint mir der Versuch, aus jenem Reichsschluss ein Recht der Fürsten auf das Episcopat ableiten zu wollen, durchaus unglücklich, und die weitere Folgerung Richter's, dass da, „wo die Befugniss zum Kirchen-

---

[1]) Senkenberg: Reichsabschiede III, pag. 18, § 20, und Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 103.

Regiment in anderen Händen ruhte, es der besonderen Begründung bedurfte, die entweder in Verträgen mit dem Landesherrn oder im Besitzstande gefunden wurde", vollkommen unrichtig.

Aber wenn wir auch jene Auffassung des Augsburgischen Reichsschlusses als unbegründet bezeichnen, so ist nicht zu leugnen, dass sie *de facto* bestand und die fast allein herrschende war, so dass die Fürsten seit jener Zeit auf die positivste Weise in das Kirchen-Regiment eingriffen. Der Württemberg. Summarische Begriff 1559 geht sogar soweit, die Verhängung des Bannes nur mit „vorwissen vnd verwilligung" des Landesherrn selbst zuzulassen. Und andererseits war eine natürliche Folge jener Auffassung, dass die Fürsten durch Polizei-Massregelungen und politische Gesetze die Kirchenzucht glaubten üben zu können und zu müssen, so dass es sogar vorkommt, dass solche kirchenregimentliche Massregeln nicht in der Form von Kirchen-Ordnungen, sondern von Polizei-Ordnungen erschienen. Ist letzterer Umstand auch an sich ein zufälliger und der Sache nach indifferenter, so ist er doch ein trauriger Beleg dafür, wie sehr die Fürsten ihre und des Staats Aufgabe verkannten. So bestimmt die Leiningensche Polizei-Ordnung 1566[1]), dass sämmtliche Unterthanen zu Anfang des Gottesdienstes in der Kirche erscheinen und bis zu Ende ausharren sollen, ferner: „Sowohl „vor als nach Mittag soll das Pfarrvolk den Gottesdienst „besuchen, und keiner soll sich vor der Frühpredigt ohne „Wissen und Erlaubniss des Schultheissen in Geschäften „aus dem Flecken begeben, bei 3 Albus Strafe." Freitags in jeder Woche soll eine Predigt gehalten werden, bei der aus jedem Hause mindestens eine Person, bei 1½ Albus Strafe für den Hausvater, zu erscheinen hat. „Verbot der Fress-Kirchweihen bei pene zehn gulde" u. s. w.

Um aber nicht ungerecht zu sein, müssen wir bekennen, dass die dargestellte Entwickelung den Vorzug hat, dass die einzelnen Pfarrherrn nicht willkürlich die Zucht üben und missbrauchen konnten, wie denn auch in der That dies Moment der Haupthebel jenes Entwickelungsganges der Kirchenzucht

---

[1]) Richter: K. O. O. II, 288.

gewesen ist; denn unzählig sind die Klagen über den Missbrauch der Kirchenzucht seitens der einzelnen Geistlichen. Wir führen dies nicht an, um ein übles Licht auf die damaligen Pastoren zu werfen. Ihre Uebergriffe finden in der krassen Sittenlosigkeit, welche in Folge der missverstandenen evangelischen Freiheit in den Gebieten der Reformation eingerissen war, hinreichende Entschuldigung, nicht aber die Art und Weise, wie man durch Obrigkeit und staatliche Organe sie zu besserer Ausübung der Zucht bewegen wollte. Ich sollte meinen, durch Presbyter und Aelteste aus der Mitte der einzelnen Gemeinde selbst hätte Dies besser geschehen können. Erfreuend dem dargestellten Entwickelungsgange der Kirchenzucht gegenüber ist es zu sehen, wie doch bisweilen die Fürsten selbst erkannten, dass sie die Functionen des Kirchen-Regiments nur aus Noth, und gewissermassen nur in vorübergehender Vertretung zu üben hätten. Wir führen hier das schöne Wort des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, gerade des Mannes an, der scheinbar am absolutistischsten verfuhr.[1]) *Cum videremus, multos graves causas in ecclesiis nostri Ducatus negligentius curari ab iis, quorum intererat illas cognoscere, dijudicare et componere, ut omnia ordine et decenter fierint, quem ad modum Paulus ad Corinthios monet, coacti sumus alienum officium, hoc est episcopale in nos sumere, ut quantum fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in meliorem formam et statum dirigerentur.*

Hoc enim nisi fiat, id est, ut divina habeantur pro divinis illisque volentes pareamus, et humana contineamus intra suos terminos, neque apud nos unquam, neque alibi constabit genuina illa pax, quam a Deo petimus christiani.

II.

Was die Personen anbetrifft, welche der Kirchen-Disciplin unterliegen sollen, so hatten wir in den Bekenntnissen, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so doch zweifellos zu erkennen, den Grundsatz gefunden, dass nur solche Sünder der Kirchenzucht unterliegen, welche der evangelischen Kirche

---

[1]) Bei Jacobson, l. c. pag. 53.

angehören. In der That finden wir in den Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrhunderts, wenn auch nur vereinzelt. Anerkennung dieses Grundsatzes. So sagt die Göttingensche Kirchen-Ordnung 1530[1]: „Wen man vth der Christlyken „ghemeyne bannen schall, begenet vns Godes worth. „Nemelick, alle de jennigen, sso vor brodere geholden „syn willen, vnde dorch oren gelouen mit Christlykem „gehorsame vnde gudem wandelle nicht bewysen.[2])

Dies sind aber meines Wissens die einzigen Stellen, welche diesen Grundsatz anerkennen; während alle anderen Kirchen-Ordnungen weit davon abweichen. Meistens wird zuerst unter den zu bestrafenden Vergehen die Abirrung von der reinen Lehre genannt.[3]) Offenbare Ketzer werden fast überall mit den stärksten und härtesten, vorzüglich weltlichen Strafen, besonders mit Einziehung der Güter und Exil, bedroht.[4]) Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass die Kirchen-Ordnungen seit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 insofern gerechtfertigt erscheinen können, als die Fürsten durch jenen Reichsabschied gegen Kaiser und Reich verpflichtet waren, keine Irrlehrer und Secten zu dulden[5]); ausdrücklich beruft sich darauf der Württembergische Landesherr.[6]) Dass andererseits aber die Verfolgung und Bestrafung der Ketzer

---

[1]) Richter, l. c. I, 143.

[2]) cfr. Pommersche Kirchen-Ordnung 1563, l. c. II, 238.

[3]) cfr. Hessische Ordnung der Kirchenzucht 1539, l. c. I, 292, und Wittenberger Consistorial-Ordnung 1542, l. c. I, 373; Reformatio Wittenbergensis 1545, l. c. II, 92; Mannsfelder Visitations-Ordnung 1554, l. c. II, 142; Jenaische Consistorial-Ordnung 1569, l. c. II, 326; Hoyasche Kirchen-Ordnung 1581, l. c. II, 457.

[4]) So die Verordnung des Herzog Albrecht von Preussen vom 6. Juli 1525 bei Jacobson, l. c. pag. 24; die Kursächsische Instruction für die Visitatoren 1527, l. c. I, pag. 79; und die Bremensche Kirchen-Ordnung 1534, l. c. I, 244; Edict des Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen die Wiedertäufer 1535, Jacobson, l. c. Anhang No. VI, pag. 18; die Pommersche Kirchen-Ordnung 1535, l. c. I, 253; die Preussischen Artikel von Erwählung der Pfarrer 1540, l. c. I, 337; Liegnitzsche Kirchen-Ordnung 1542, l. c. I, 361; Pfalz-Zweibrückensche Kirchen-Ordnung 1557, l. c. II, 194; Württemberg. Summarischer Begriff 1559, l. c. II, 205; Lüneburgsche Kirchen-Ordnung 1575, l. c. II, 399.

[5]) Senkenberg: Reichsabschiede III, pag. 18, § 17.

[6]) Richter, l. c. II, 205.

den evangelischen Grundsätzen im Princip widerstreitet, haben wir schon oben dargelegt.[1]) Die besonders harten Massregeln, welche gegen die Wiedertäufer angedroht werden, finden, nebenbei bemerkt, bis zu gewissem Grade Entschuldigung und Rechtfertigung dadurch, dass Jene auch die weltliche Obrigkeit verdammen und staatsgefährliche Grundsätze verfechten.[2])

Der Württembergische Summarische Begriff führt eine ganze Liste von Irrlehren auf, welche mit Leibesstrafen, Verbannung und Vermögenseinziehung bestraft werden sollen. Wir heben aus Diesen Einige hervor, um zu zeigen, wie weit bereits die freie Forschung verpönt war, und wie man es verstanden hat, statt der abgeworfenen katholischen Geistes-Fesseln ein neues Joch zu schmieden:

„Gott gebe sich und seine Gaben ohne das Predigtamt des äusserlichen Worts, und ohne die Sacramente."

„Der Leib Christi nach der Himmelfahrt sei allein im Himmel, und an einem sonderlichen Ort, räumlicher Weise."

„Christus sei nach der Himmelfahrt auf Erden allein nach seinem Göttlichen, und nicht nach seinem menschlichen Wesen; und die Person Christi sei wohl ganz im äusserlichen leiblichen Himmel, aber nur das halbe Theil auf Erden."

„Das Nachtmahl Christi sei schlicht Wein und Brot, nicht dahin verordnet, dass dadurch der wahrhaftige Leib und Blut Christi, wesentlich, gegenwärtig der Kirche ausgetheilt werde, sondern seien allein äusserliche, sichtbarliche Zeichen des abwesenden Leibes und Blutes Christi, so uns allein des geistlichen Essens und Trinkens, auch der brüderlichen Liebe erinnern sollen."

„Alle Christen seien schuldig, ihr Hab und Güter in die Gemeinde zu geben."[3])

Ausser solchen Vergehen gegen die Lehre werden im Allgemeinen nur noch die öffentlichen Sünden genannt; die privaten, geheimen Sünden werden aber zu öffentlichen, sobald der Züchtling einer mehrmaligen Ermahnung oder gar der privaten Versagung des Abendmahls keine Folge leistet. Mithin könnte man wohl sagen, dass alle Sünden der Kirchen-

---

[1]) cfr. Richter: Lehrbuch, § 229, pag. 718.
[2]) cfr. Richter: Lehrbuch, pag. 716.
[3]) Richter: K. O. O. II, pag. 205.

Zucht unterliegen, und dies ist vom Standpunkt der Kirche aus gewiss zu billigen, da nach ihrer Ansicht die kleinste Sünde vor Gott ebenso verdammlich ist, wie die grösste. Doch bei einer äusserlich ausgeübten Kirchenzucht lässt sich solcher Grundsatz nicht practisch verwerthen, und wir finden daher vielfach förmliche Register und Aufzählungen der einzelnen strafbaren Vergehen.[1]) Viele der an den genannten Orten erwähnten Vergehen sind zugleich Solche, welche auch nach bürgerlicher Strafrechtspflege strafbar sind. Man kann dies natürlich an sich keinen Uebergriff in die staatliche Sphäre nennen, denn die Kirche, welche ja, so lange sie innerhalb ihrer Grenzen bleibt, an sich nur mit geistlichen Mitteln einschreitet, muss das Recht haben, auch staatlich bereits Bestrafte nochmals ihrer Zucht zu unterwerfen, um die innere Besserung des Sünders zu erzielen, und den Vorwurf von der Gemeinde Gottes abzuwälzen, dass sie offenbare hartnäckige Sünder in ihrer Mitte hege. Jedoch wenn man bedenkt, dass die Kirche viele solcher Vergehen, besonders die, welche auf die Ehe Bezug haben, in directem Auftrage des Landesherrn überwiesen erhielt und, wie wir weiter unten sehen werden, dass sie mit äusserer staatlich zu exequirender Gewalt gegen dieselben einschritt, so könnte man geneigt sein zu glauben, dass hier keine Kirchenzucht mehr vorliegt. Es tritt uns hier wieder die schwierige Frage entgegen, wo die Kirchenzucht aufhört, und wo die bürgerliche Strafe anfängt, ob sich die Kirche zur Dienerin des Staates erniedrigt hat, oder der Staat zum Diener der Kirche geworden? Fragen, die um so schwieriger zu beantworten, als die Functionen beider Gewalten mit der Annahme und Sanctionirung des Landesherrlichen Episcopats von derselben Person, dem Landesherrn, geübt werden. Trotzdem werden wir aber annehmen müssen, dass wir es auch hier an sich mit der

---

[1]) Verordnung des Herzog Albrecht von Preussen vom 6. Juli 1525, bei Jacobson, l. c. pag. 24; Kursächsische Instruction für die Visitatoren 1527, l. c. I, 81; Kursächsischer Visitations-Abschied 1528, l. c. I, 102; Sächsische Visitations-Artikel und Kirchen-Ordnung 1533, l. c. I, 227; Hoyasche Kirchen-Ordnung 1581, l. c. II, 457; Mannsfelder Visitations-Ordnung 1554, l. c. II, 142; Preussische Consistorial-Ordnung 1584, l. c. II, 463. Andere Stellen cfr. Goeschen, pag. 12, Note 27 und 28. Cfr. oben pag. 78.

Kirchenzucht zu thun haben, da ja der Landesherr nicht als Vertreter des Staats oder des Staatswillens die Kirche mit dem *brachium saeculare* unterstützt und ihr jene Jurisdiction überträgt, sondern, wie so oft betont worden ist, als *praecipuum membrum ecclesiae*, resp. als landesherrlicher Bischof. Jedoch ist andererseits nicht zu leugnen, dass diese Unterscheidung in der Person des Landesherrn zwischen Landes-Bischof und -Fürsten, die von der Wissenschaft bis heute festgehalten wird, in der Praxis nicht immer innegehalten worden ist, dass die Fürsten sich selbst diesen Unterschied oft wenig oder gar nicht zum Bewusstsein gebracht, und die Consistorien ebenso wie irgend andere Behörden in vielen Beziehungen als Staatsdiener angesehen haben, so dass auch deren Functionen wenigstens zum Theil nur als staatliche erscheinen können. Hier genau die Grenze zu ziehen zwischen kirchlichen und staatlichen Functionen, scheint fast unmöglich. Wir beschränken uns daher bei der uns vorliegenden Frage nur auf diejenigen Vergehen, welche zweifelsohne der Kirchenzucht angehören, d. h. solche, welche vom bürgerlichen Gesichtspunkt aus straflos bleiben müssen.

Diese im Einzelnen aufzuzählen und zu besprechen, ist unmöglich. Wir begnügen uns nur Einige zu erwähnen, bei denen uns das Verfahren der Kirche nicht zu billigen erscheint.

Mehrfach finden wir in den Kirchen-Ordnungen den Nichtbesuch der Kirche als zu bestrafendes Vergehen erwähnt.[1]) Nun wollen wir nicht leugnen, dass eine christliche Gemeinde an ihre Glieder wohl den Anspruch des Kirchenbesuchs stellen darf, jedoch mit Mass. Nicht nur Fälle der Noth sollten das ein- oder auch mehrmalige Fernbleiben vom Gottesdienst entschuldigen, sondern auch unter Umständen andere Gründe, die nicht den Kirchen-Obern angegeben zu werden brauchen. Niemand wird es für eine Sünde halten können, wenn ein Familienvater nach Last und Arbeit der Woche am Feiertag mit der Familie einen Ausflug macht und darüber den Kirchenbesuch versäumt, oder wenn Jemand denselben deshalb unterlässt, weil er gerade nicht dazu aufgelegt ist, wenn er nur sonst durch sein Leben beweist, dass

---

[1]) cfr. Richter: Lehrbuch, § 246, Note 5, und Landes-Ordnung des Herzogthums Preussen v. 1525; Richter: K. O. O. I, pag. 34.

ihm die Kirche nicht gleichgültig ist. Hierin Jemanden zu beschränken oder gar mit weltlichen Strafen zu belegen, wie es die Kirchen-Ordnungen thun, ist nichts anderes, als ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Individuums, gegen welchen der staatliche Schutz in Anspruch genommen werden müsste. So verbietet die Liegnitzsche Kirchen-Ordnung 1542[1]), dass sich Niemand muthwilliglich der Predigt entziehe[2]), und die Kirchen-Ordnung für Calenberg und Göttingen 1542[3]) macht den Amtleuten zur Pflicht, dass sie „ein vleissig auffsehens haben, das die Pfarkinder Gotts wort zu gewöhnlicher zeit gern hören". Die hierher gehörenden Bestimmungen der Leiningenschen Polizei-Ordnung 1566 haben wir schon oben angeführt.[4]) Am energischsten wird der Kirchenbesuch in Preussen verlangt nach einem Befehl des Markgrafen Albrecht von 1543[5]): „Demnach wollen Wir, dass es hinfürter „unweigerlichen folgender Gestalt gehalten werde, dass auss „einem jeglichen Hause, entweder der Wirth oder die „Wirthin, mit sambt den Kindern und Haussgesinde, so viel „des vom Hause zuentbehren, und das Wort Gottes Alters „halben begreiffen können, alle Sontage und hohe Feste, „in welchen man das Wort Gottes zu predigen pfleget, „gegen Kirchen gehen, reuten oder fahren, und das Ambt „mit sambt der Predigt abwarten, sich auch davon kein „Wetter oder Ursachen, dann Ehehaffte Noth, die zu „erweisen, abhalten lassen." Die Uebertretung dieses Gebots wird die ersten Male mit Geld, dann aber am Leibe gestraft, ja für solche Uebertreter soll schliesslich „auff dem „Kirchhoff, oder in der Kirchen ein halss Eisen geseczt „und aufgericht werden, an welchen man solche Verächter „Göttliches und unseres Geboths zu straffen hat."[6])

---

[1]) l. c. I, 361.

[2]) cfr. Kursächsische Visitations-Ordnung 1528, A. 7, l. c. I, 102 und 103. Preussische Artikel von Erwählung der Pfarrer 1540, l. c. I, 337.

[3]) l. c. I, 365.

[4]) cfr. Hessische Reformation 1572, l. c. II, 350, und Hessische Kirchen-Ordnung 1557, l. c. II, 505, und Solms-Braunfelsische K. O. 1582, l. c. II, 459.

[5]) bei Jacobson, l. c. Anhang No. X, pag. 36.

[6]) cfr. Preussische Artikel von Erwählung der Pfarrer, l. c. Anhang IX, pag. 30.

Eng verwandt mit dem Gebot des Kirchenbesuchs ist das den Katechismus zu erlernen, eine Forderung, gegen die an sich nichts einzuwenden ist, deren Uebertretung aber doch eigentlich nicht mit kirchlichen Strafen zu belegen ist, denn ein eigentliches Moment der Sünde braucht wenigstens hier nicht vorzuliegen. Jedenfalls aber ist es ein Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt hierzu die Leute durch bürgerliche Strafen zu zwingen, besonders Solche, die nicht mehr schulpflichtig sind, wie es leider nach mehreren Kirchen-Ordnungen der Fall ist. Eine Verordnung des Markgrafen Albrecht von 1543 beschränkt sich darauf, gegen Solche, welche den Katechismus nicht kennen, nur mit rein geistlichen Strafen einzuschreiten.[1]) Weiter aber geht hingegen die Hessische Reformation 1572.[2]) Diese schreibt vor, dass Eltern und Hausväter ihre Kinder und Gesinde zum Katechismus-Unterricht schicken sollen, wenn aber „auch die erwachsene vor „sich selbst fahrlessig sein, vnd jren Catechismum nicht „können würden, das als dann dieselben, wann sie freyeten, „nicht allein ehlich nit ingesegnet, auch zu dem brauch „des hochwürdigen Abentmals nicht gelassen, noch zu „Geuatterschaften oder dergleichen Ehrenstenden verstattet, „sondern noch darüber der Obrigkeit angezeigt, „vnnd der gepür gestrafft werden solten." Der Württemberg. Summar. Begriff 1559 will nur die Eltern bürgerlich bestraft wissen, welche „ihre Kinder nit zu dem Catechismo schicken."[3])

Ein anderes nicht zu billigendes Gebot, welches allerdings, soweit mir bekannt, nur in wenigen Fällen vorkommt, ist das der Verpflichtung zur Denunciation von Vergehen, die man zufällig in Erfahrung gebracht. So bestimmen die Kursächsischen Visitations-Artikel 1528 „Vnnd ob Jemands einen solchen gottes lesterer horte oder mit yhnen vmbginge, vnnd das selbige der oberkeit nicht anzeigte, der szall gleichsfalles gestrafft werden"[4]), und in den Sächsischen

---

[1]) Jacobson, l. c. Anhang X, pag. 40.

[2]) Richter: K. O. O. II, 350.

[3]) l. c. II, 210, cfr. Solms-Braunfelsische Kirchen-Ordnung 1582, l. c. II, 459.

[4]) l. c. I, 103.

Visitations-Artikeln 1533[1]) heisst es: „Wurden auch ir viel
„oder wenig obgenante gotlesterung vnd schmehung von
„Jemand horen, sollens dieselben antzeigen, wo nicht soll
„man die Jenigen, so es gehordt in gefencknus die vier tag
„vnnd nacht wie obenvormeldet dem theter gleich einnemen."
Dasselbe bestimmt die Kirchen-Ordnung für Calenberg und Göttingen 1542, welche vorschreibt, dass die Flucher und Schwörer von den Amtleuten gebührend gestraft werden sollen mit dem Zusatz: „Gleiches Schicksal soll diejenigen treffen, welche eine von ihnen gehörte Gotteslästerung nicht anzeigen." [2])

Nun wollen wir gern zugeben, dass die Kirche an ihre Glieder die Forderung richten darf, offenbare Gotteslästerer ihr anzuzeigen, jedoch nur, wenn die vorausgegangene Privat-Ermahnung ohne Erfolg geblieben, und nur zu dem Zweck, dass die Kirche durch ihre Zucht ihn zu bessern suche; aber in den vorerwähnten Verordnungen wird dies nicht erstrebt, sondern es handelt sich dort um eine Denunciation zur äusserlichen Bestrafung, zu der schon nach bürgerlichem Recht Niemand verpflichtet werden darf, viel weniger nach kirchlichem; ganz abgesehen von der in jeder Beziehung ungerechten Bestimmung, dass die gleiche Strafe für das Vergehen und für die unterlassene Denunciation fixirt wird.

Ebenfalls den evangelischen Grundsätzen und in Sonderheit dem Princip der freien Forschung zuwider erscheint die Bücher-Censur, der wir hie und da in den Kirchen-Ordnungen begegnen. Allerdings werden gewöhnlich nur Bücher mit aufrührerischer Tendenz verboten, aber die preussische Consistorial-Ordnung 1584 geht weiter, und verbietet alle Schriften mit antichristlichem Inhalt, indem sie dem Consistorium die fleissige Aufsicht zur Pflicht macht: „auf Druckereien und Buchladen,
„dass da nichts ärgerliches oder schädliches und unserem
„christlichen Bekenntniss widerwärtiges, durch
„den Druck ausgesprenget, oder vertrieben werde. Es soll
„aber doch hierinn der Unterschied gehalten werden, dass
„vom *Konsistorio* allein *theologoci*, von der Universität aber
„vom *Rectore libri philosophici*, *Carmina*, *ephitalamia*,

[1]) l. c. I, 227.
[2]) l. c. I, 365.

„*Ephitaphia* und dergleichen auf die Probe gesetzt und „nachdem sie befunden, zugelassen oder inhibirt werden.“[1]) Dass durch solche Grundsätze die Theologie aus dem Kreise der Wissenschaften ausscheidet, bedarf wohl nicht erst der Erwähnung.

Selbst die Vergehen der Kinder glaubt die Kirche nicht ungestraft lassen zu dürfen, wenigstens finden sich vereinzelte Anordnungen, welche darauf hindeuten. So heisst es in der Pfalz-Zweibrückenschen Kirchen-Ordnung 1557[2]): „Item, „Wo Kinder — in obbemelten, oder dergl. lastern sträfflich „erfunden, soll solchs durch der sechs verordenten — jren „Eltern — angebracht werden, vndwo sie mit Vätterlicher „zucht, so vil jnen müglich, jre Kinder — vom bösen nit „abhalten, sollen folgents nit allein die jenige so böser „thaten schuldig, sonder auch die Eltern — selbst von den „Pfarrherrn vnd Sechssen beschickt, Zum ersten, zum „andern, zum dritten mal, Christenlich vnd bescheidenlich „ermanet — werden etc.“ Hiergegen wird Niemand etwas einzuwenden haben.

Viel weiter aber gehen die Sächsischen Visitations-Artikel 1533[3]): „Wurde aber von einem vnmundigem kinde solche „schwure gescheen soll dasselbe fur die Obrickeit gebracht, „vnnd vater oder mutter oder die nechste freundtschafft vor„geheissen werden, vnd dieselben sollen das kindt mit einer „ruten fur der obrickeit mit zwelff streichen straffen, „Wolten sie aber das kindt nit straffen sollen dieselben „eldern oder freundtschafft in obberurte straff (Vier Tage „Gefängniss) selbst genommen werden.“ Und die Solms-Braunfelsische Kirchen-Ordnung 1582[4]) schreibt vor: „Die „vngehorsame Kinder aber, die ihren Eltern fluchen, ihnen „nit volgen, sie verachten oder vbel halten, sollen an ein „Gulden gestrafft werden, vnd welche solche straff nit „erlegen konnen, sollen mit dem Thurn gestrafft werden.“

---

[1]) l. c. II, 463, No. 8; cfr. auch: „Verbot des Verkaufs von Büchern gegen die evangel. Lehre“, 1544, Jacobson, l. c. Anhang No. XIII, pag. 47.

[2]) l. c. II, 195, No. VII.

[3]) l. c. I, 227.

[4]) l. c. II, 460.

In der That, das heisst den Eltern viel zugemuthet. Mag immerhin die Kirche Denselben an's Herz legen, ihre Kinder für solche Vergehen zu strafen, so muss doch die Art und Weise der Strafe in ihr Belieben, und dem Naturell der Kinder gemäss gestellt sein. Der Zumuthung aber, die Kinder ohne Unterschied des Alters öffentlich vor der Obrigkeit körperlich zu züchtigen, können die Eltern nicht nachkommen ohne ihrer eigenen und der Kinder Ehre zu nahe zu treten; sie selbst aber im Weigerungsfalle mit Gefängniss, oder auch nur mit rein geistlichen Strafen zu bedrohen, scheint in jeder Beziehung unbillig.

In allen diesen besprochenen Punkten, die wir mehr oder weniger als tadelnswerthe Ausschreitungen bezeichnen müssen, trifft aber nicht allein die Kirche der Vorwurf, sondern ebenso sehr und fast mehr die Fürsten, welche ihre wahre Aufgabe, alle Unterthanen ohne Rücksicht auf religiöse Anschauungen in gleicher Weise zu schützen, so sehr verkannten, und ihre Macht zu ungerechtfertigtem Glaubens- und Religionszwang, wenn auch in guter Absicht, missbrauchten.

Zugleich bedachten die Landesherren nicht, in welch' schiefe Lage sie selbst durch solches Verhalten gedrängt wurden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch die Fürsten, als evangelische Christen, der Kirchenzucht unterlagen. Gar nicht abzusehen ist die Reihe von Ungereimtheiten, welche daraus entstehen mussten. Sie selbst hatten Antheil an der Zucht, mussten also gewissermassen sich selbst verurtheilen. Andererseits werden wir unten sehen, dass der Verkehr mit Gebannten untersagt war, also die eigenen Unterthanen konnten in die Lage kommen, ihre Fürsten soviel als möglich meiden zu müssen. Ein solcher Fürst im Bann musste natürlich vor allen Dingen des Kirchen-Regiments verlustig gehen. Dann fehlte aber ein Organ, welches die Kirchen-Ordnung mit gesetzlicher Kraft hätte erlassen können, und die ganze Verfassung der Kirche wurde unsicher. Allerdings hat die Praxis keine Gelegenheit geboten, diese Mängel sichtbar hervortreten zu lassen, indem meines Wissens nie ein Fürst von der evangelischen Kirche in den Bann erklärt worden ist, aber immerhin ist nicht zu leugnen, dass in der Theorie hier Missverhältnisse vorliegen. Nur ein einziger Fall ist mir bekannt, wo gegen die Obrigkeit

mit Kirchen-Strafen eingeschritten wurde. Dies geschah in Magdeburg, wo ein Diaconus, erzürnt über die Amtsentsetzung des Superintendenten Hesshusius, den Rath der Stadt in den Bann that.[1])

Die Wittenberger Consistorial-Ordnung 1542 verlangt ausdrücklich, dass, falls ein Bürgermeister in Kirchen-Strafe fiele, ihm der Rathsstuhl versagt sein soll.[2])

Ganz kurz haben wir noch zu erwähnen, dass auch in der evangelischen Kirche die Simonie der kirchlichen Bestrafung unterliegt. Uns interessirt sie natürlich nur insoweit, als sie gegen Laien, d. h. gegen den Patron angewendet wird. Die Bestrafung ist hier meist Verlust des Präsentations-Rechts, neben welchem zugleich auch Gefängniss- oder Geldstrafe angedroht wird.[3])

In rechte Verlegenheit gerieth man mit der Kirchenzucht den Personen gegenüber, welche aus mangelnder Religiosität sich des Nachtmahls von selbst enthielten und dadurch eine Verachtung desselben bekundeten. Selbstverständlich war für sie das äusserste Mittel der Kirchen-Zucht, d. h. die Entziehung desselben, nicht mehr als Strafe fühlbar. Der Württembergische Summarische Begriff lässt hier den gewöhnlichen kirchlichen Strafprozess mit den wiederholten Ermahnungen Platz greifen, lässt aber die Frage offen, was schliesslich bei andauernder Widersetzlichkeit geschehen solle, und behält der Obrigkeit die Endentscheidung vor.[4])

Zum Schluss sei noch ein Punkt berührt, in welchem sich die evangelische Kirche vortheilhaft vor der katholischen auszeichnet. Vielfach wird in den Kirchen-Ordnungen ausdrücklich hervorgehoben, und die anderen erkennen es wohl stillschweigend an, dass kirchliche Strafen nicht verhängt werden sollen wegen ausgebliebener Zahlungsleistungen von Stolgebühren an die Kirche und den Pfarrer. Der sogenannte Geldbann wird stets als verwerflich bezeichnet.[5]) Nur zwei Ausnahmen von dieser Regel sind

---

[1]) Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 142, und Wolter, l. c. pag. 89, in der Note.

[2]) Richter: K. O. O. I, 373.

[3]) Richter: Lehrbuch, § 229, pag. 719 f.

[4]) Richter: K. O. O. II, pag. 210. Cfr. oben pag. 43.

[5]) cfr. Goeschen, pag. 12, Note 25.

mir bekannt. Das Gutachten der Wittenberger Theologen von 1538 schreibt vor: „Auch werenn die Jenigen billich ernstlich vnnd hartt zw straffen, durch den Commissarien, wilche (offte verwarnet durch die Visitatores) denn pfarner, prediger, aus eynem trotz vnnd vorhartem vngehorsam Inen Ire geburlich Einkommen nitt gebenn wollenn" [1]), und die Pommersche Kirchen-Ordnung 1542 macht die Ertheilung des kirchlichen Begräbnisses abhängig von gewissen Bedingungen. So soll der Pfarrer, ehe er den Consens dazu giebt, die naive Frage stellen, ob der Verstorbene „ock sin testament gemaket vnd to der kercken vnd den armen wat bescheiden". Und weiter schreibt sie vor, wer „der kercken vngehorsam, sinen quartal pennig Item dem Coster nicht dat sine gegeuen, dem schalm die erlicke begrefftnis vorseggen". [2])

III.

Was die Art und Weise der Ausübung der Kirchenzucht betrifft, so ist zu unterscheiden:

A. Kirchlicher Strafprocess.

Die Mecklenburgischen Kirchen-Ordnungen bezeichnen am klarsten den Gang des kirchlichen Strafprocesses. Mit ihnen stimmen mehr oder weniger die anderen überein. Das Verfahren nach demselben ist folgendes:

1. Bei Privat-Vergehen.

a) Die gemeine Strafpredigt wider alle Stände ohne Ansehen und Bezeichnung der Person.
b) Privat-Ermahnung und Wiederholung derselben vor 2 oder 3 ehrbaren Zeugen (Aelteste). [3])
c) Geheime Abweisung von den Sacramenten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

2. Bei öffentlichen Vergehen.

a) Geheime Ermahnung und geheime Abweisung von den Sacramenten seitens des Pastor, und gleichzeitiger Bericht

---

[1]) Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 94.
[2]) Richter: K. O. O. II, 10.
[3]) Mejer: Kirchenzucht, pag. 38.

an das Consistorium mit der Bitte um Constatirung der Notorität.[1])

Sobald diese eingetroffen:

b) Wiederholte Ermahnung allein und vor Zeugen mit Androhung weiterer Schritte.[2])

Im Fall der Reue öffentliche Versöhnung mit der Kirche; im anderen Falle ist es zweifelhaft, ob schon hier öffentliche Ermahnung stattfinden durfte, jedenfalls musste

c) Bericht an den Superintendenten stattfinden, welcher abermalige Ermahnungen anwendet.[3]) Darauf: Oeffentliche Abbitte, oder im Falle der Erfolglosigkeit:

Bericht an das Consistorium.

d) Citation vor das Consistorium[4]), abermalige Ermahnung[5]) oder Ueberweisung des Irrthums, darauf wiederum öffentliche Abbitte oder

e) *Elenchus nominalis*, als erster Grad der eigentlichen Kirchen-Strafe.[6])

f) Erklärung in den Bann.

Im Fall der Reue:

g) Bericht an das Consistorium und Bitte um Erlaubniss zur Absolution. — In Krankheitsfällen darf der Pastor ohne Consens des Consistorii absolviren, muss es aber der Gemeinde anzeigen.

Der Württembergische Summarische Begriff ordnet das Strafverfahren dahin:

a) Ermahnung Seitens des Pfarrers.

b) Wiederholte Ermahnung Seitens des Superintendenten im Verein mit dem Pfarrer und zwei „Rugrichtern“ desselben Orts.

c) Bericht an den General-Superintendenten, der die Sache an den Superintendenten-Convent gelangen lässt, welcher nach

---

[1]) l. c. pag. 20.
[2]) l. c. pag. 23 und 30.
[3]) l. c. pag. 29.
[4]) l. c. pag. 24.
[5]) l. c. pag. 25.
[6]) l. c. pag. 19.

nochmaliger Vermahnung und eingeholter obrigkeitlicher Genehmigung den Bann verhängt, resp. nach eingetretener Besserung, wiederum mit Genehmigung der Obrigkeit, wieder aufhebt.[1])

Appellation.

Ganz in der Kürze haben wir noch die Frage zu berücksichtigen, ob gegen die erkannten kirchlichen Urtheile eine Appellation zulässig war? Die Kirchen-Ordnungen im Allgemeinen schweigen über diesen Punkt, und wir sind daher fast ausschliesslich auf eine Beurtheilung aus der Natur der Sache und der thatsächlichen Verhältnisse angewiesen. Vor Errichtung der Consistorien war naturgemäss eine Appellation an den Superintendenten resp. Bischof zulässig, wie ja vielfach deren Consens wenigstens bei Verhängung des Bannes *eo ipso* nothwendig war. Zugleich wird wohl auch eine Appellation an die Visitatoren möglich gewesen sein, die ja fast überall in bestimmten Zeitabschnitten zu visitiren hatten. Doch konnte diese Instanz nicht völlig genügen, da jene Visitatoren keine ständige Commission waren, oder wenigstens nicht zu sein brauchten, so dass man sich nicht zu jeder Zeit an sie wenden konnte. Ob es über die Visitatoren noch eine höhere Instanz gab, ist mindestens zweifelhaft. Sie waren zwar Vertreter des Landesherrn, und deshalb hätte naturgemäss von ihnen an den Landesherrn selbst gegangen werden können.

Doch wenn man bedenkt, dass in der ersten Hälfte der vorliegenden Periode die kirchlichen Strafmittel im Allgemeinen rein geistlicher Natur waren, und sich die Idee des landesherrlichen Episcopats noch nicht völlig ausgebildet hatte, sondern mehr nur im Keim vorhanden war, so ist es fraglich, ob eine Appellation an sie in Praxi stattgefunden, selbst wenn man zugiebt, dass sie der Theorie nach zulässig gewesen. Mit Errichtung der Consistorien war in diesen selbst eine höhere Instanz über dem Pfarrer, Superintendenten und General-Superintendenten gegeben. Wie aber stand es mit der weiteren Appellation über dem Consistorium? Wir besitzen darüber fast gar keine Andeutungen. In der

[1]) Richter: K. O. O. II, pag. 210 und 215 f.

Mecklenburgischen Consistorial-Ordnung 1570 heisst es[1]: „Gegen die Erkenntnisse des Consistorii findet die *Revisio actorum secundariae* vor dem Consistorium, drei Landräthen, vier Hofräthen und drei Superintendenten statt, und weitere Berufung ist nicht zulässig.“ Eine directe Berufung an den Landesherrn wird hier ausgeschlossen. Dies ist merkwürdig, und muss wohl als ein Ausnahme-Zustand angesehen werden. Im Allgemeinen dürfen wir annehmen, dass eine Appellation an den Landesherrn statthaft war, wie dies z. B. das Wittenberger Gutachten 1538[2]) ausdrücklich anerkennt. Und die Wittenberger Consistorial-Ordnung 1542 selbst bestimmt: „doch soll keiner verbannet werden, ohne vorgehende erkentnus, vber die lehre, wo er darüber trötzlich verharret, soll die straffe stad haben alle zeit, mit vorbehaltung der appellation an den Landszfürsten, vnd seiner Churfürstlichen gnaden verordente.“[3]) Auch die Jenaische Kirchen-Ordnung 1574[4]) spricht von der Zulassung einer Appellation von dem Consistorial-Erkenntniss, ohne jedoch die höhere Instanz näher zu bezeichnen, so dass wohl der Landesherr darunter zu verstehen ist.

Wie oben gezeigt wurde, war die Verhängung des Bannes mehrfach von der Genehmigung der Obrigkeit abhängig gemacht, so dass hierin gewissermassen ebenfalls eine Appellation erkannt werden kann.

B. Die einzelnen Kirchenstrafen.

1. Der Bann.

Die Kirchenzucht der evangelischen Kirche im 16. Jahrhundert concentrirt sich im Bann. Die Ausübung desselben findet in der bekannten Weise statt, dass nach mehrmaliger fruchtloser Ermahnung der Pfarrer das Urtheil auf der Kanzel verkündigt. Die geheime Versagung der Sacramente seitens der Prediger für geheime Vergehen, sowie die Absolution *in casu mortis*[5]) lassen wir auch hier unberücksichtigt, als

[1]) l. c. II, 329.
[2]) Richter: Geschichte d. ev. K. V., pag. 93.
[3]) Richter: K. O. O I, 373.
[4]) l. c. II, 397.
[5]) Goeschen, pag. 34.

juristisch ohne Interesse.[1]) Die dem Bann vorhergehenden Ermahnungen[2]) werden von den Aeltesten, dem Pfarrer, Superintendenten und Consistorium geübt, und sind unumgänglich erforderlich, so dass ein Bann, der ohne Dieselben erfolgte, ungiltig wäre. Nur ein einziger Fall ist uns bekannt, wo eine *excommunicatio ipso facto* eintritt, nämlich beim Mord nach der Preussischen Kirchen-Ordnung 1544.[3]) Goeschen ist zweifelhaft, ob auch die Pommersche Kirchen-Ordnung 1563 und die Pfälzische Kirchen-Raths-Ordnung 1564 eine *excommunicatio latae sententiae* anerkennen oder nicht.[4]) Mir scheint, dass bei beiden Dieselbe nicht gemeint ist, wenn auch nicht zu leugnen, dass die Stellen streitig sind. In der Pommerschen Kirchen-Ordnung heisst es nämlich[5]): „Wenn „ock die Sünde gar ergerlick, grodt vnde kundbar, da- „rumme der vorbreker sick suluest *de facto* van der Christ- „licken Kercken hedde affgesneden, edder vorbannet, So „schall yn des Consistorij erkentnisse stahn, wat der „Kercken edder sonsten tho Almissen thogeuen, vnde wo „ydt mit der offentlicken Absolution thoholden vnde anthö- „stellen etc."

Wie oben schon erwähnt, folgt die vorliegende Kirchen-Ordnung dem Grundsatz, dass nur Solche der Kirchenzucht unterliegen, welche wirklich Christen sein, und für Brüder gehalten werden wollen. Alle Andern, bei denen Dies nicht der Fall ist, scheiden von selbst aus der Kirche, d. h. sie bannen sich gewissermassen selbst. Dies ist aber nichts weniger als eine *excommunicatio latae sententiae* im Sinne des kanonischen Rechts, sondern weiter nichts, als die Anerkennung, dass Niemand gezwungen sein soll, der Kirche anzugehören. Auch würde Dies in der Kirchen-Ordnung gar nicht erwähnt worden sein, wenn nicht der Fall vorgesehen werden müsste, dass ein Solcher in den Schoos der Kirche zurückzukehren wünscht, womit die Frage entsteht, ob er der öffentlichen Busse und Absolution unterliegt. Die Frage wird offen gelassen, und die Beantwortung dem Consistorium

[1]) Goeschen, pag. 19 ff.
[2]) cfr. Goeschen, pag. 15, Note 31.
[3]) Richter, l. c. II, 71.
[4]) cfr. Ernst Meier im Staatslexicon, Band IX, pag. 232.
[5]) Richter, l. c. II, 238.

anheimgestellt. Eine *excommunicatio latae sententiae* liegt aus verschiedenen Gründen nicht vor. Denn bei derselben thut sich keineswegs der betreffende Sünder selbst in den Bann, sondern der Gesetzgeber des überschrittenen Gebots oder Verbots, resp. seine Nachfolger, und andererseits muss auch das betreffende Vergehen präcis bezeichnet werden, und als Kirchen-Gesetz bekannt sein, während in dem vorliegenden Fall ganz allgemein von „ergerlicher, grosser und kundbarer" Sünde gesprochen wird, was doch der Interpretation unendlichen Spielraum freiliesse. Schliesslich zeigt die Kirchen-Ordnung selbst an, dass sie solche Sünder gar nicht als eigentlich Excommunicirte ansieht, indem sie weiter fortfährt: „Wo sick ock thodröge, dat *publici criminosi et excommunicati* yn Kranckheit villen etc." Aus dieser Nebeneinanderstellung der *publici criminosi* und *excommunicati* geht allein schon hervor, dass Erstere nicht als eigentliche *excommunicati* angesehen werden können.

Noch weniger scheint mir die Pfälz. Kirchen-Raths-Ordnung für die *excommunicatio latae sententiae* zu sprechen. Es heisst nämlich daselbst[1]): „Was aber andere Laster betrifft, „so Wir mit dem Tod oder Lands-Verweissung zu straffen „pflegen, alss nehmlichen Zauberey etc. achten Wir von „unnöthen, mit denselbigen einigen weitheren Process mit „der Excommunication vorzunehmen." Diese Stelle scheint mir weiter nichts sagen zu wollen, als dass ein Bürger, der durch Todesurtheil oder Landesverweisung aus dem bürgerlichen Verband ausscheidet, zugleich auch aus der Landeskirche und deren Zucht austritt, da ja nach der damaligen Rechtslage alle Bürger auch Glieder der Landeskirche waren, so dass hier jeder Process unnöthig wurde. Ausserdem lässt die *Reformatio ecclesiarum Hassiae* 1526 bei ganz notorischen Vergehen die Excommunikation ohne vorhergehende Ermahnung eintreten[2]), jedoch ist diese Kirchen-Ordnung nie in der Praxis zur Anwendung gekommen, so dass die Frage, ob hier *excommunicatio ipso facto* vorliegt, dahin gestellt bleiben kann.

Auch der Würtemberg. Summ. Begriff lässt in besonders schweren Fällen die Ermahnungen des Pfarrers wegfallen

[1]) l. c. II, 283.
[2]) l. c. I, 63.

und die Sachen direct an den General-Superintendent, und durch Diesen an den Superintendenten-Convent gelangen. Doch fallen hier die Ermahnungen keineswegs ganz weg, sondern werden nur abgekürzt, und finden gleich in höherer Instanz statt. Von einer *excomm. latae sententiae* kann hier nicht die Rede sein.[1])

Bisweilen wird als Vorstufe des Bannes noch der private Ausschluss von dem Sacrament für eine bestimmte Zeit verlangt.[2]) Dass im Uebrigen der Bann nur mit Consens des Consistoriums ausgesprochen werden darf, haben wir schon oben gezeigt. Besonders ausgeprägt ist das Verfahren in der Mecklenburger Kirchen-Ordnung. Als Haupt-Function des Consistoriums erscheint nach demselben die Entscheidung der Frage, ob Notorität des Vergehens vorhanden sei, denn nur für notorische Sünden darf der Bann verhängt werden.[3]) Wir erwähnen dies nur, um zu zeigen, dass jene ursprüngliche Auffassung, nach welcher öffentliche Vergehen deswegen schärfer und öffentlich zu bestrafen, weil durch sie die ganze Gemeinde geärgert wird, hier schon anfängt in den Hintergrund zu treten, denn dass das Consistorium, welches meistens sich nicht am Orte des Vergehens befindet, und nur nach Berichten des Pfarrers urtheilt, an sich gar nicht in der Lage ist zu entscheiden, ob wirklich die Gemeinde Anstoss genommen, liegt auf der Hand.

Was die Veröffentlichung des Bannes und die vorausgegangenen öffentlichen Ermahnungen betrifft, so kommen wir später darauf zurück. Hier sei nur bemerkt, dass nach einzelnen Kirchen-Ordnungen, die allerdings eine Ausnahme bilden, die öffentliche Verkündigung des Bannes nicht erfordert wird. So äussert sich die Hessische Ordnung der Kirchenzucht 1539 dahin, man solle „den ban aussprechen „vnd verkündigen lassen, doch in bey seyn der Seelsorger „vnd Eltesten — vnd nicht vor aller gemeyn, denn wir „nicht gedencken können, das es nach zur zeit besserlich „seyn würde, jemands fur aller gemein zu bannen, Es

---

[1]) l. c. II, pag. 216.

[2]) cfr. Niedersächsische Kirchen-Ordnung 1585, l. c. II, 472.

[3]) Das Nähere darüber cfr. Mejer: Kirchenzucht, pag. 17 ff.

„were denn zuuiel eyn grosses vnd offenbares laster, darinn „einer gantz trötzlich verharren wolt"[1]) und die Braunschweiger Kirchen-Ordnung 1543[2]), sowie die Pommersche Kirchen-Ordnung 1542[3]) erwähnen wenigstens nichts von Veröffentlichung des Bannes. Die Pfalz-Zweibrück'sche Kirchen-Ordnung 1557 verbietet wenigstens bis zur Einrichtung eines kirchlichen Gerichtshofes die Veröffentlichung: „Vnd soll solch vrtheil der Kirchen dem schuldigen theil „angezeiget, aber doch noch zur zeit biss wir ein orden-„lichen Gerichts zwanck, vnd formlichen Process diser vnd „anderer sachen halben anrichten lassen, offentlich auff der „Cantzel nit verkündet werden."[4]) Am entschiedensten gegen die Veröffentlichung des Bannes spricht sich die Lüneburgische Kirchen-Ordnung 1575 aus, indem sie sagt, man solle die betreffenden Sünder aus der Gemeinde ausschliessen, jedoch ohne sie öffentlich zu proclamiren oder mit Namen von der Kanzel auszuschreien.[5])

Wichtiger als die Verhängung des Bannes sind für uns die Wirkungen desselben. Dieselben lassen sich kurz zusammenfassen in den Begriff der Entziehung sämmtlicher kirchlichen Wohlthaten. Dies ist es, an was wir uns zu halten haben. Alles, was darüber hinausgeht, darf als Missbrauch und Ausartung bezeichnet werden. Hier gilt im Allgemeinen Dasselbe, was oben bei Betrachtung der Bekenntnissschriften gesagt ist, nur dass in den Kirchen-Ordnungen ausdrücklich genannt wird, was in jenen stillschweigend anerkannt war. So wird ausser der Versagung der Sacramente noch der Ausschluss von der Gevatterschaft, Verweigerung der kirchlichen Trauung und des kirchlichen Begräbnisses genannt[6]), jedoch der Besuch der Predigt ausdrücklich gestattet. Soweit ist im Ganzen keine Abweichung von den Grundsätzen der Bekenntnisse vorhanden, und in keiner Weise das gebührende Mass überschritten. Nur darin findet ein

---

[1]) Richter, l. c. I, 293.
[2]) l. c. II, 60.
[3]) l. c. II, 12.
[4]) l. c. II, 195.
[5]) l. c. II, 399; cfr. Goeschen, pag. 22, Note 45.
[6]) Goeschen, pag. 31 und 32.

Schritt über die Bekenntnisse hinaus statt, dass der Ausschluss von der Gevatterschaft[1]) und die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses auch als selbstständige Strafen unabhängig vom Bann vorkommen.[2]) Bei Letzterem ist zu bemerken, dass oft nicht nur die kirchlichen Ehren entzogen werden, sondern auch der Platz auf dem Kirchhof versagt wird.[3]) Die Magdeburger Art. 1554 äussern sich darüber in nicht gerade allzu christlicher Weise folgendermassen: „Den Papisten solte man „billich vnsern Kirchhoff gentzlich abschlahen etc. — Darzu „brauchen die Papisten gegen vns Euangelische solchen „ernst, das sie vns nicht wollen auff jre vermeinte geweihete „Kirchoff lassen begraben, das (wie sie furgeben) jre „heilige örter, nicht mit vnsern leiben mochten verunreiniget „werden, Wieuiel mehr sollen wir Christen in solchem stücke „einen Christlichen eiuer erzeigen." Solche Bestimmungen sind nur für den Fall gerechtfertigt, dass die Communen für sonstige, so zu sagen confessionslose Begräbnissstätten gesorgt haben. — Es dürfte hier noch die Frage zu beantworten sein, ob die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses überhaupt eine Strafe, und dann weiter, ob sie eine *poena medicinalis* oder *vindicativa* sei. An sich wird der Todte durch die Strafe nicht mehr berührt, sein Zustand bleibt unverändert, nur die Angehörigen werden betroffen. Dies ist die nächstliegende Ansicht, jedoch die Kirche argumentirt anders. Sie pflegt die Leiche einzusegnen und für die Gestorbenen zu beten. Dies können keine leeren Ceremonien sein, sondern muss dem Gestorbenen noch im Jenseits Heil und Segen bringen. Es liegen also hier kirchliche Wohlthaten und Gnadengaben vor, deren Entziehung eine Kirchen-Strafe bildet, und zwar vielleicht die rein geistlichste von allen, welche überhaupt angewendet werden. Nach dieser Seite hin wäre diese Strafe zweifelsohne zu den *medicinales* zu rechnen, zumal sie insofern auch schon für den Lebenden zur Strafe wird, als ja der

---

[1]) Magdeburger Art. 1554; Richter, l. c. II, 148.

[2]) Ebendaselbst. Cfr. Goeschen, pag. 23, Note 47, und Pommersche Kirchen-Ordnung 1563, l. c. II, 237.

[3]) Niedersächsische Kirchen-Ordnung 1585, l. c. II, 472; Wittenberger Gutachten 1538 bei Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 93; Wittenberger Consistorial-Ordnung 1542; Richter: K. O. O. II, 373.

Excommunicirte weiss, dass ihm seiner Zeit das kirchliche Begräbniss entzogen wird. Jedenfalls ist aber diese Strafe zu gleicher Zeit auch vindicativer Natur, und wir können[1]) Eck nicht beistimmen, der dies leugnet und behauptet, nur die Gemeinschaft mit den Gläubigen solle versagt werden, der Todte selbst werde nicht berührt. Allerdings spricht er nur von der katholischen Kirche, aber Dasselbe muss auch von der evangelischen gelten. Dass sie in der evangelischen Kirche in der That als *p. vind.* aufgefasst wurde, geht ausserdem zur Genüge daraus hervor, dass sie als selbstständige erst nach dem Tode zu verhängende Strafe vorkommt, wo doch von einer Besserung des Sünders nicht mehr die Rede sein konnte.

Leider beschränkte man den Bann nicht auf die genannten Folgen, sondern verband noch weitere Wirkungen mit demselben, in welchen man sich der katholischen Anschauung mehr und mehr näherte. Vor allen Dingen sollten die Christen den Verkehr des Gebannten meiden[2]), ein Gebot, durch welches der Bann auf das bürgerliche Gebiet den weitgehendsten Einfluss gewann. Sehr verschiedenartig sind die einzelnen Stadien solcher Verkehrssperre nach den Kirchen-Ordnungen. Sehr gemässigt und nicht zu missbilligen ist die Art und Weise, wie die Braunschweigische Kirchen-Ordnung 1528 den Verkehr mit Gebannten beschränkt wissen will[3]): „Dar na mach me wol „en liden, vnde schal en ock liden mit naberschop, in borger„schop, in werliken ordeningen tom gemeynem frede etc. „also doch dat de Christene weten dat se in sulken noet„liken saken, in welken se en nicht konen edder „scholen vormiden, mit em handelen alse mit eynnem „borgere vnde nicht mit eynnem Christene, In anderen „dingen scholen se also sick van em holden (so vele id „mogelick is vnde nicht dene to vnfrede) dat andere luede „mogen merken, dat wy sulke schande nicht gerne vnder „vns liden.“ [4]) Und die Göttingensche Kirchen-Ordnung

[1]) De natura poenarum secundum jus canonicum, pag. 99.

[2]) cfr. Goeschen, Note 57, 67, 68.

[3]) Richter, l. c. I, 112.

[4]) cfr. Schleswig-Holsteinsche Kirchen-Ordnung 1542, l. c. I, 357, und Pommersche Kirchen-Ordnung 1563, l. c. II, 238, und Niedersächsische Kirchen-Ordnung 1585, l. c. II, 472.

1530 sagt über den Verkehr nur: „Mit deme sueluigen schole gy ock nicht ethen."[1]) Nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung 1535[2]) scheint nur der intime freundschaftliche Umgang versagt sein zu sollen. Die Strassburger Kirchen-Ordnung 1534, welche das Institut des Bannes in der oben besprochenen Ausprägung noch nicht kennt, sondern nur in kurzer Andeutung ohne alle Formalitäten die Nichtzulassung offenbarer Sünder zu den Sacramenten fordert, verlangt geradezu, „das mann jnen dennoch bürgerliche freundtschafft vnd dienst, mit aller senftmut vnd gutem willen leyste, vnnd zu leysten vermane."[3]) Die Hessische Ordnung der Kirchenzucht 1539[4]) stellt ungefähr dieselben Forderungen, lässt aber die Verkehrssperre für den Fall zu, dass die Obrigkeit einen solchen Sünder nicht mehr dulden will. Ebendahin spricht sich auch die Cölnische Reform. 1543[5]) aus. Aber leider folgen nicht alle Kirchen-Ordnungen diesem gemässigten Grundsätzen. So verlangt die Hallische Kirchen-Ordnung 1526: „In teglichem gescheft solle man den gebannten meiden",[6]) und die *Reformatio ecclesiarum Hassiae*, 1526, schreibt vor: „*ut nemo cum eis manducet, aut bibat, aut cum eis veniat ad convivia, aut nuptias, aut aliquid negotietur, nisi sit, quod maxime urgeat, ut audire verbum dei.*" und schliesst Diejenigen von der Communion aus, welche mit Gebannten verkehren.[7]) Aehnlich äussert sich die Waldeck'sche Kirchen-Ordnung 1556, welche dem Pastor zur Pflicht macht, bei Verkündigung des Bannes der Gemeinde den Verkehr ausdrücklich zu verbieten, ja sogar zu verlangen, „dass man Ihn auff der Strassen oder sunst nit grüssen" solle.[8])

Der Württemberger Summarische Begriff 1559 geht so weit, sogar dem Gebannten und den anderen Christen bei

---

[1]) l. c. I, 143.
[2]) l. c. I, 250.
[3]) l. c. I, 238.
[4]) l. c. I, 292.
[5]) l. c. II, 46.
[6]) l. c. I, 46.
[7]) l. c. I, 63.
[8]) l. c. II, 171. Cfr. Mecklenb. Cons.-Ordnung 1570, l. c. II, 332.

obrigkeitlicher Strafe den Verkehr zu versagen, eine Massregel, die weit die Forderungen des kanonischen Rechts überschreitet. Es heisst daselbst[1]: „Es soll der Amptman, „der aussgeschlossenen Person, alle Hochzeit, Würtsheüser, „vnd andere ehrliche Gesellschafft, auch alle Wöhr verbüten, „vnd darüber den andern vnsern Vnderthonen verkündigen, „wa einer oder mehr erfunden, so mit der selben, in den „Würtsheüsern oder andern ehrlichen Versamlungen, zechen „halten, die sollen nach ihrer gebür gestrafft werden.“ [2]) Besonders beklagenswerth ist die allerdings nur vereinzelt auftretende Erscheinung, dass die Staaten ausdrücklich einwilligten, dass solche Gebannte der weltlichen und sonstigen Ehrenämter verlustig gingen, oder zu ihrer Erlangung unfähig wurden, Anordnungen, durch welche der Boden der geistlichen Sphäre völlig verlassen, und auf die einschneidendste Weise in das bürgerliche Gebiet übergegriffen wurde. Schon das Gutachten der Wittenberger Theologen von 1538 schreibt vor: „Zw dem solt der Ban ein burgerlich straff mit sich „bringen, als suspensionem *ab officio*, Item vf ein Zeitlang „absonderung vom Radtstuel Item Vorbietung seines Handt„werks seiner narung.“ [3]) In der Wittenberger Consistorial-Ordnung 1542[4]) heisst es: „Ist er ein Leie, ein Burgermeister, „so soll jm inn den Radtstuel zu gehen verbotten werden, „bis er sich erkennet vnd büsset darüber.“ Aehnlich in der Hessischen Ordnung der Kirchenzucht 1539[5]): „Da mit „aber dies Bannen der kirchen, die leut mehr zur forcht, „vnnd scham, vor dem sundtlichem lasterlichem thun, bewegt, „ist die Oberkeit, aus vermög Götlichs vnd keiserliches „rechts schüldig, keinen solchen verechter der kirchen, „vnd von Christo verbanneten zu einigem Ehrlichem ampt „oder thun zugebrauchen“. Und die Jenaische Consistorial-

---

[1]) l. c. II, 215.

[2]) cfr. Mecklenburger Consistorial-Ordnung 1570, l. c. II, 333, und Hadelersche Kirchen-Ordnung 1544, l. c. II, 73, und Braunschweig-Grubenhagensche Kirchen-Ordnung 1581, l. c. II, 454.

[3]) bei Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 93 ff.

[4]) l. c. I, pag. 372 und pag. 373.

[5]) l. c. I, 293.

Ordnung 1569[1]) sagt: „solchem verbannten sollen — alle „ehrliche Empter vnd Dienst abgeschnitten, vnnd verbotten „sein.“ Auch die Hadelersche Kirchen-Ordnung 1544 bestimmt,[2]) dass der „Gebannte allen ehrenstande sick gentzlich entschlan vnd entholdenn“ solle.

Eine natürliche Folge der Verkehrssperre für die Gebannten ist die öffentliche Verkündigung des Bannes von der Kanzel oder durch Anschlag an den Kirchenthüren, und so finden wir denn, dass mit Ausnahme jener oben erwähnten Kirchen-Ordnungen alle anderen die öffentliche Verkündigung fordern.[3]) Nun ist in der That nicht zu leugnen, dass es jeder Corporation freistehen muss, den Mitgliedern zu verkündigen, wer zu ihr gehört oder nicht, und zwar mit Angabe des Ausschliessungsgrundes, ungeachtet, dass dadurch die Ehre des Betreffenden möglicher Weise verletzt wird. Aber wenn man die Zustände der damaligen Zeit in's Auge fasst und bedenkt, dass nach dem Augsburger Reichsschluss von 1555 alle Landesunterthanen auch wider ihren Willen, entweder der katholischen oder evangelischen Kirche angehören mussten, und ihrer Zucht unterlagen, so wird man zugeben müssen, dass unter solchen Verhältnissen die Kirche nicht mehr als Privat-Corporation angesehen werden konnte, und der Staat die Pflicht hatte, die Unterthanen, die er selbst in die Kirche trieb und zwang, gegen jede Unbill von Seiten derselben zu schützen; und eine solche lag entschieden vor in der Veröffentlichung des Namens und Vergehens eines Bürgers. Denn Derselbe wurde hier nicht, wie es die ursprüngliche Idee der Kirche war, den wahren Christen, denen der betreffende Sünder gern und freiwillig angehörte, mit Namen angezeigt, und sein Vergehen gemeldet, damit sie aufrichtigen Schmerz darüber und über die dadurch entstandene auf sie zurückfallende Schande und Anstoss empfänden, und ihn als ein getrenntes Glied betrachteten, sondern er wurde in den Augen der ganzen Bürgerschaft blosgestellt, und der Verachtung Preis gegeben, sowie seine bürgerliche Ehre auf das Empfindlichste in

---

[1]) l. c. II, 326.

[2]) l. c. II, 73.

[3]) Goeschen, pag. 22, Note 44.

Mitleidenschaft gezogen. Dies geschah um so mehr, als die Verkündigung des Bannes vielfach keineswegs in schonender Weise stattfand, sondern oft in einer Sprache, welche, weit entfernt von christlicher Liebe und Schonung, geradezu beleidigend wirken musste, und nach bürgerlichem Recht als Injurie zu strafen wäre. So sagt der Pfarrer nach der Waldeckschen Kirchen-Ordnung 1556 [1]) unter anderem, dass er „den N. N. dem Sathan odder Teuffel zu verderben des fleysches übergebe.“ [2]) Dasselbe schreibt die Mecklenburger Consistorial-Ordnung 1570 vor, lässt den Pfarrer aber noch hinzusetzen [3]), dass er „mit allen Teuffelen in der helle verflucht vnd ewiglich verdampt sei“, Worte, die in der That nicht weit von dem kanonischen Anathem abweichen. Besonders beachtenswerth ist die Bannformel, mit welcher der Rath der Stadt Magdeburg, wie schon oben erwähnt, in den Bann erklärt wurde. Der Diaconus sagte dabei von der Kanzel: „Er schneide sie als faule stinkende Glieder ab von „der Gemeinde Christi, er schliesse ihnen den Himmel zu „und die Hölle weit auf, er übergebe sie dem leidigen „Teufel, sie am Leibe zu martern, zu quälen und zu „plagen, er schlage ihnen auch hiermit ab, dass sie sich „des Sacraments des Altars bis zur Besserung nicht ge- „brauchen, er gebiete auch Amtswegen, dass andere „Christen sich solchen verbannten Menschen gänzlich ent- „halten, mit ihnen nicht essen oder trinken, sie zur Hoch- „zeit oder ehrlicher Gesellschaft nicht laden, zu Gevattern „sie nicht bitten, oder sie doch nicht stehen lassen, sie auf „der Strasse nicht grüssen, und in Summa für Heiden oder „Unchristen halten sollen mit allen ihren Sünden theil- „haftigen Anhängern, bis sie ihre Sünden bekennen und „Kirchenbusse thun.“ [4]) Eine weitere Verletzung der Ehre des Gebannten scheint uns darin zu liegen, dass nach einzelnen Kirchen-Ordnungen der Gebannte verpflichtet und

---

[1]) l. c. II, 171.

[2]) Goeschen, Note 18, Note 28: tamquam putre membrum abscindat.

[3]) l. c. II, 332.

[4]) Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 142, und Wolter, l. c. pag. 89 in der Anmerkung.

durch obrigkeitliche Zwangsmassregeln genöthigt wird, nicht nur dem Act der Excommunication, sondern auch dem Gottesdienst an allen Feiertagen beizuwohnen, und zwar einen besonderen Sünderplatz einzunehmen, so dass er den Blicken der ganzen Gemeinde auf die beschämendste Weise ausgesetzt ist.[1]) So verlangt der Württemberg. Summarische Begriff 1559[2]): „Es soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen „bestimpt, da die Excommuniciert Person, alle Sontag vnd „Feirtag zur zeit der Predig stehn, vnd auff die Sontag, „da das Nachtmal gehalten, soll allwegen der Messner „solche Person, nach der Predig vnnd Gebett, vor anfang „des Nachtmals, auss der Kirchen, durch das Volck hinauss „fürn, biss der Sünder sich lernet schemen." Die Jenaische Consistorial-Ordnung 1569[3]) zwingt zwar den Gebannten nicht zum Gottesdienst, weist ihm aber auch für den Fall des Kirchenbesuchs ein besonderes Sündergestühl an.[4])

Vollkommen katholische Grundsätze treten uns weiter in der Forderung einzelner Kirchen-Ordnungen entgegen, dass der Bann, sofern er fruchtlos bleibt, das Einschreiten der weltlichen Obrigkeit zur Folge haben soll. So bestimmte die Göttingensche Kirchen-Ordnung 1530[5]): „De jennigen auer, sso „ahn Godes worth sick nicht bettheren willen, vnde der „ghemeyne straffe verachten, de schullen doch von der „Quericheyt ohre vordeynhen straffe, vppet aller ernstigesthe „entfangen." Auch die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung 1552 äussert sich eben dahin[6]): „Vnd so der Verbante, dieses „auch veracht, sol solchs im Ampt angezeigt werden, Da „sol er in leibliche straff genomen werden." Und die Pfälzische K.-R.-O. 1564 verlangt, dass Derjenige, welcher über ein Jahr im Bann bleibt, der Obrigkeit „alss ein Unchrist und Heyd angezeigt werde", worauf Dieselbe sich „ferners

---

[1]) Goeschen, pag. 28.

[2]) Richter: K. O. O. II, 216.

[3]) l. c. II, 326.

[4]) cfr. Mecklenburger Consistorial-Ordnung 1570, l. c. II, 333, und die Braunschweig-Grubenhagensche Kirchen-Ordnung 1581, l. c. II, 454.

[5]) l. c. I, 143.

[6]) l. c. II, 120.

Raths gegen einen solchen gebrauchen wird."[1]) Abgesehen davon, dass durch solches Verfahren die Grenzen der Kirchenzucht weit überschritten werden, so liegt auf der Hand, zu welchen Ungereimtheiten Dasselbe führen kann und muss. Es ist der Kirche das Recht nicht abzustreiten, und sie hat es zu allen Zeiten in Anspruch genommen, auch gegen Solche mit der Kirchenzucht einzuschreiten, welche einer vom staatlichen Strafgesetz möglicher Weise straflos gelassenen Handlung, z. B. des Wuchers schuldig, oder bereits staatlich bestraft, oder vielleicht aus Mangel an Beweismitteln vom bürgerlichen Richter freigesprochen sind.[2]) Bleibt nun ein Solcher allen kirchlichen Mitteln und dem Bann gegenüber halsstarrig, so kommt der Staat in die eigenthümliche Lage, eine principiell straflose Handlung zu ahnden, oder den von ihm bereits Bestraften nochmals zu bestrafen, oder gar gegen den ausdrücklich Freigesprochenen mit bürgerlichen Strafen einzuschreiten. Solche Inconvenienzen werden sogar in der Pfälzischen Kirchenraths-Ordnung 1564 ausdrücklich mit gesetzlicher Kraft bestätigt. Es wird daselbst[3]) angeordnet, dass die Obrigkeit Solche, welche bereits von ihr gestraft sind, an die Kirchendiener weisen soll, zur geistlichen Correction, bleibt diese aber fruchtlos, so soll man sie wieder an die Obrigkeit weisen, welche dann berathschlagen wird, „was mit solchem halszstärrigen zu handelen und fürzunehmen, ob sie zu excommuniciren oder sonsten in andere Weege gegen ihnen mit weltlicher Straff zu verfahren."

2. Busse.

Wir sehen hier natürlich ganz ab von der inneren sogenannten Herzensbusse, welche noch in den schmalkaldischen Artikeln als Sacrament bezeichnet wird, und jedenfalls nur theologisches Interesse bietet. Wir reden hier nur von der *poenitentia*, soweit sie in das kirchliche Strafrecht gehört.

---

[1]) l. c. II, 283. Cfr. auch Reformatio Wittenbergensis 1545, l. c. II, 92, und Württembergischer Summarischer Begriff 1559, l. c. II, 205 und 216. Weitere Beispiele siehe bei Goeschen, pag. 4, Note 12. Cfr. auch Hadelersche Kirchen-Ordnung 1554, l. c. II, 73, und die Jeversche Kirchen-Ordnung 1562, l. c. II, 227.

[2]) Goeschen, pag. 5, Note 13.

[3]) l. c. II, 283.

Ursprünglich ist Diese nichts weniger als eine Kirchen-Strafe, ja man könnte fast sagen, nicht einmal ein Act der Kirchenzucht; sie ist das reuige Zurückkehren in den Schooss der Kirche, und je nachdem das Ausscheiden aus derselben, und das gegebene Aergerniss ein öffentliches oder privates war, wird die Busse öffentlich oder geheim, d. h. nur in Gegenwart des Pastors oder der Aeltesten stattfinden; unter allen Umständen aber ist sie ein Act der Freude, sowohl für den Büssenden, der sich demselben freiwillig und gern unterzieht, als auch für die Kirche, die ja über einen Sünder, der Busse thut, höhere Freude empfindet, als über 99 Gerechte. Von diesem Standpunkt aus sind wir der Ansicht, dass es der christlichen Liebe gemäss wäre, die Absolution in möglichst schonender Weise, und womöglich ohne öffentliche Nennung des Namens und Vergehens vorzunehmen. Doch können wir vom Standpunkt des Rechts aus uns nicht so entschieden gegen die Oeffentlichkeit erklären, wie wir es oben beim Bann gethan haben, denn wenn der reuige Sünder öffentlich genannt wird, und entweder selbst oder durch den Mund des Predigers der Gemeinde Abbitte leistet, so ist dies an sich ein freiwilliger Act, so dass von einer Rechtsverletzung nicht die Rede sein kann, während der Bann immer wider den Willen des Gestraften veröffentlicht wird. — Aber weit entfernt von schonender Milde hat die Kirche es vortrefflich verstanden, gerade dies Institut der Busse in hierarchischer Weise zu missbrauchen und auszubeuten. Die Versuchung dazu lag allerdings nahe genug, denn wenn die Kirche mit ihrem Bann und sonstigen Strafen vielfach auf Verhärtung und Starrsinn traf, und schliesslich oft unverrichteter Sache von ihrer Züchtigung abstehen musste, so hatte sie bei dem Büssenden ein besseres Feld. Hier war der sündige Muth bereits gebrochen, hier fand kein Angebot von Seiten der Kirche statt, sondern Nachfrage Seitens des Sünders, welcher der kirchlichen Gnadengaben wieder theilhaft werden wollte; einem Solchem konnte man dann Bedingungen stellen nach Belieben, er musste sich in Alles finden, da für sein geängstetes Gewissen nur die Kirche ein Asyl zu bieten im Stande war. Und so finden wir leider vielfach, dass die Kirche die Absolution nicht umsonst gab, sondern an den Büssenden Forderungen stellte, die zu missbilligen, ja zum Theil empörend sind.

Nur mit wenigen Ausnahmen, wie die Pfalz-Zweibrückensche Kirchen-Ordnung [1]), nach welcher die Absolution in der Sakristei stattfindet, und jenen obenerwähnten, welche sogar den Bann nicht öffentlich verhängen, wird allgemein verlangt, dass der Büssende mindestens öffentliche Abitte leiste.[2]) So heisst es nach der *Reformatio ecclesiarum Hassiae: Nemo excommunicatorum ad communionem denuo recipiatur, nisi coram tota Ecclesia cognoscat peccatum suum, et cunctis nota sit resipiscentia ejus, adsit autem, qui absolvitur, et peccatum suum confiteatur coram tota Ecclesia.*" Jedoch wird ihm hier gestattet, Dies auch durch einen Stellvertreter zu thun.[3]) Die Waldecksche Kirchen-Ordnung 1556[4]) bestimmt zugleich: „Wann darnach die andern communiciren, soll diese person „vor dem altar nidder knieend bleiben, vnnd die letzte person „in entpfahung des Sacraments sein.[5])

Andere Kirchen-Ordnungen gehen einen Schritt weiter, indem sie eine bestimmte Zeit der Busse festsetzen. Diese Vorschrift klingt allerdings recht unverfänglich, kann aber leicht zu Missbrauch führen, und wir irren vielleicht nicht, wenn wir in solcher Bestimmung schon den Anfang zu späteren Missbräuchen erblicken. Der Büssende wurde naturgemäss in dieser Zeit einer gewiss oft recht drückenden Controlle unterworfen, und konnte sich leicht zu scheinheiligem Thun und Lassen bewogen fühlen; am liebsten wurde es jedenfalls gesehen, wenn er seine Busse recht thätlich bewies durch Spenden an die Kirche und Arme etc. Wenigstens fehlt es uns nicht an Andeutungen, aus denen Solches zu schliessen ist. So verlangt schon die Hessische Ordnung der Kirchenzucht 1539 ausdrücklich Werke als Zeichen der Besserung. Sie sagt nämlich[6]): „So sollen sie „die Eltesten zu ernstlicher bus, auch der Kirchen mit den

---

[1]) l. c. II, 196.
[2]) cfr. Goeschen, pag. 33, Note 80.
[3]) l. c. 64, cfr. Cölnische Reformation 1543, l. c. II, 46; Mannsfelder Visitations-Ordnung 1554, l. c. II, 143; Magdeburger Artikel 1554, l. c. II, 147.
[4]) l. c. II, 172.
[5]) cfr. Goeschen, pag. 19.
[6]) l. c. I, 293.

„wercken, warer besserung genug zuthun, vnd rechte
„rewe zubeweisen vermanen, vnd jnen dar zu ein benente
„zeit verordenen, welche zeit sie die selbigen des tiesch des
„Herren, sollen heissen müssig stehn bis sie da von wegen
„der kirchen, die als ware büssende, wissen wider zu gnaden
„des herren, vnnd zu aller gemeinschafft der Christen auff
„zunemen." In solcher Bestimmung liegt unbedingt etwas
tief Demüthigendes, dem Reuigen den Rücktritt zur Kirche
Erschwerendes. Ob, nebenbei bemerkt, solche Bestimmungen
dem christlichen Geist entsprechen, ist mindestens zweifelhaft.
Ich glaube nicht, dass Christus, wenn er sagt: „Kommet her
zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid (und zu
Diesen gehören doch wohl die Büssenden), ich will euch erquicken",
die Absicht hatte, Dieselben erst noch, wenn sie
kämen, einige Wochen warten zu lassen. Ausserdem liegt
eine offenbare Inconsequenz in solchem Verfahren. Nach der
Lehre der Kirche giebt der Genuss des Nachtmahls die
grösste Kraft, der Sünde zu widerstehen; wie verträgt es sich
nun damit, gerade Diejenigen, welche solcher Stärkung besonders
bedürftig sind, von dem ersehnten Genuss eine Zeit lang zurückzuhalten.
Die Pommersche Kirchen-Ordnung 1542, die überhaupt
auf das materielle Wohl der Kirche besonders bedacht ist,[1])
tritt offen hervor mit den Forderungen, die in den bisher genannten
nur verhüllt gewesen[2]): „Einen dotschleger schaltu
„nicht absoluiren, effte tom Sacramente laten gan, he hebbe sick
„denne mit dem gerichte — vordragen, vnd dat he jnn
„die kercken vnnd armen lüden wat geue vormanen,
„als denne ock jnn anderen lasterern, wenn sick jemandt
„beteret, sin botferdicheit ertogeth, schal mith almissen
„geuen, beden vnd vhasten, vnd also eine tydt langk leide
„dragen."[3]) Am meisten befremden muss uns die Forderung
der Wittenberger Consistorial-Ordnung 1542, welche[4])
mit directer Berufung auf das kanonische Recht von dem
Büssenden eine Cautionsstellung verlangt, welche Garantie

---

[1]) cfr. Goeschen, pag. 24.

[2]) l. c. II, 12.

[3]) cfr. Pommersche Kirchen-Ordnung 1563, l. c. II, 238, und Pommersche Synodalstatuten 1574, l. c. II, 388, XIV, XVII.

[4]) l. c. I, 373.

bieten soll, dass er nicht wieder in die alten Sünden zurückkehrt. Mehr als demüthigend und ganz an die mittelalterlichen Bussen erinnernd, ist die Vorschrift der Landes-Ordnung des Herzogthums Preussen 1525 und der Preussischen Kirchen-Ordnung 1544[1]), nach welcher die unglücklichen Mütter, welche wider ihren Willen ihre Kinder im Schlaf erdrückt haben, in den Bann zu thun sind, und „man sölliche person nicht „für ein Christlich gliedt erkennen, noch annemen soll, „sie habe dann zuvor in offener busse, das ihr sölche sünde „leydt sey, vnd das sie herzlich der gnaden begere, für „der gantzen gemeyne des orts gnugsam erzeyget, als „nemblich, dass sie einen Sontag, drey ader viere, nach „vmstendigkeit der sachen an einem sonderlichen sichtbaren „orth jnn der Kirchen vnter der prediget stehe, jnn demüt„tiger flehender weyse vnd geberden, vnd vom Prediger dem „volck angezeygt, Nach der prediget aber durch den „Custos ader Glöckner wider aus der Kirchen gewiesen „werde, bis das sie endlich der gemeyne Reconcilijret, ver„sünet vnd absoluiret werde.“ Und in der Nemerower Gegend war es üblich, dass der Büssende mit einem Wachslichte in der Hand knieend vor dem Altare seine Sünde bekennen und der Gemeinde Abbitte leisten musste.[2]) Schon hier nimmt die Busse mehr und mehr den Charakter einer Strafe an, noch deutlicher tritt dies hervor, wenn es in jener Preussischen Kirchen-Ordnung in Bezug auf Todtschläger weiter heisst: „Derselbe sol gesand werden an den Pfarher „des Kirchspiels, mit des Herrn Bischoffs brieffe, darin der „Pfarher bericht empfaht, wie vnd welcher gestalt die „offentliche busse dem gebanneten nach vnterscheidt des „fahls vnd der Circumstantien sol aufgelegt werden.“ In dieser Auffassung der Busse als Strafe kann uns auch die ausdrückliche ebendaselbst folgende Erklärung nicht beirren, dass solche busse nur „ein beweysung vnd ge„czügnus eines bussfertigen rewigen vnd gnad begyrigen „gemüts vnd das sich auch mit der Christlichen gemeyne, „welche schwerlich durch seine misshandelung geergert vnd „verseret zu versunen begeret“, sein soll. Ebenfalls als

[1]) l. c. I, pag. 31, und II, pag. 71.
[2]) Mejer: Kirchenzucht, pag. 44.

Strafe, und zwar als empörende Grausamkeit, müssen wir die Busse der Braunschweig-Grubenhagenschen Kirchen-Ordnung 1581[1]) bezeichnen, welche vorschreibt: „Zuletzt ist auch „rücksichtlich der äussern Ceremonien ein Unterschied zu „halten zwischen einem Gebannten. der Busse thut, und „dem, der ohne Bann seine Sünde erkennt und der Kirchen-„disciplin sich untergiebt. „Der erste soll vor der Auf-„nahme drei Sonntage nach einander mitten im Chor die „ganze Predigt durch auf den Knieen liegen, und „ehe die Communion beginnt, durch den Küster aus dem „Chor hinter die Kirchthüre geführt werden; der letztre „dagegen hat nur einen Sonntag im Chor zu stehen, und „nach Empfang der Absolution geht er, der letzte unter den „Communicanten, zum Tische des Herrn."

Die Preussische Kirchen-Ordnung von 1544 normirt die Form der Absolution und Wiederaufnahme in die Kirche mit specieller Beziehung auf die Frauen, welche ihre Kinder im Schlafe erdrückt haben, in folgender Weise: Der Geistliche spricht zur Gemeinde: „Lieben freunde jnn Christo, Euch allen ist vngezweyffelt wissentlich, wie diese N. schwester jm Herren Christo aus vnachtsamkeit vnd vnvorsichtigkeit sich an jhrem eygenen fleysch vnd blutte etc. wie wol one willen versündiget, vnd damit Got den almechtigen schwerlich verzürnet hat. Vnd daneben auch sölch vbel vnter vns gantz offenbar vnd rüchtigk ist, dardurch dann vnsere Christliche versamblung nicht ein kleyn ader gering ergernus empfunden hat, Dieweyl aber sölche ihre missethat vnd ergernus sie gentzlich rewet, vnd von Gott dem Vater durch Jhesum Christ vnsern eynigen versüner vnd mitler gnad vnd barmhertzigkeit begeret, die ihr vngezweyffelt auch vm Got jm Himel vnversagt ist, dabey auch sölch leyt mit offentlicher busse erzeyget, vnd dardurch sich mit vns allen die sie also verseret vnd geergert hat zu versünen demüttigklich begeret, Söllen vnd wöllen wir auch nach der lere Christi vnd seiner Aposteln, hertzlich gerne jhr sölchs verzeyhen, vnd vmb Gotes willen vergeben, auch Gott treulich für sie bitten, Er wolle ihr gnedig sein, vnd hinfurt sie vnd vns alle, für sölcher vnd anderer ferlichkeit gnediglich behütten vnd bewaren, derhalben last vns

[1]) l. c. II, 454.

beten. *Dicatur Pater noster ab omnibus ac singulis occulte, Deinde a Concionatore legatur publice Psalmus Deus misereatur etc. vel Miserere mei deus etc. Germanica lingua. Posthac alloquatur penitentem his verbis.* N., Schwester jm Herren Christo, Dieweyl du das leyd deynes Hertzens über die begangene missethat, also jnn der busse offentlich erzeygest, daraus dann auch wir offentlich spüren deine demut, vnd das es dich gentzlich rewet, vnd Got der barmhertzige vater vns zugesagt hat, vergebung der sünden durch Jesum Christ vnsern Heylandt jm heyligen Euangelio, wo zween vnter euch eins werden auff erden, warumb es ist, das sie bitten wöllen, das sol jhnen widderfaren, von meynem Vater jm Himel, Denn, wo zween ader drey versamblet sindt jnn meynem namen, da bin jch mitten vnter jhnen. Item. Was jhr auff erden lösen werdet, söll auch jm Himel loss seyn, Also sage ich auch zu dyr, an Christus stadt vnd von seynetwegen, Sey getrost meyne tochter, deyne sünd sind dyr vergeben. — Auch nemen wir dich widderumb an, zu einem gliede des geystlichen leybs Christi, welcher ist die gemeyne seyner glewbigen, von welchem leybe du dich selbst durch deyn laster abgeschnitten hast, das du demselbigen seyest wieder ingeleybt, jm namen Gottes des Vaters, des Sohns vnd des heyligen Geysts. Amen."[1])

Wenn wir behaupteten, dass besonders in den letztangeführten Kirchen-Ordnungen die Busse mehr und mehr den Charakter einer Strafe angenommen, so müssen wir doch hinzufügen, dass die Kirche selbst, wenigstens in der Theorie, darin keinen Strafact erkennt, sondern sie als freiwilliges äusseres Zeichen der thatsächlichen inneren Reue auffasst, durch welches der Sünder zeigen soll, dass es ihm wirklich Ernst ist mit der Kirchenversöhnung. Dies könnte uns in der That mit jenen Massregeln einigermassen versöhnen, wenn wir nur nicht oben gesehen hätten, dass das Nachsuchen um Lösung vom Bann keineswegs dem freien Entschluss anheimgestellt war, sondern durch angedrohte *poenae civiles* mehr oder weniger erzwungen wurde, und dass andererseits die

---

[1]) Richter: Kirchen-Ordnungen II, pag. 71; cfr. auch Württembergischer Summarischer Begriff 1559, l. c. II, pag. 216.

Kirchen-Ordnungen selbst bekennen, dass die Busse deshalb so streng gehandhabt wird, damit die Andern von ähnlichen Sünden sich abschrecken lassen, wie dies z. B. die Mannsfelder Visitations-Ordnung 1554 ausdrücklich hervorhebt.[1]) Die Braunschweig-Grubenhagensche Kirchen-Ordnung 1581[2]) braucht dafür die Worte: „andern zum abschew."

Mag aber dies Alles sein, wie es will, so viel steht fest, dass wir es hier mit Ausartungen zu thun haben, die mindestens dem christlichen Geiste zuwider sind. (Man vergleiche das Evangelium vom verlorenen Sohn.)

Wir haben bisher die Busse insoweit betrachtet, als sie im Zusammenhang mit dem Bann, und als Lösung von demselben in Betracht kommt. Wir haben gesehen, dass sie hier stets wenigstens formell eine freiwillige ist, und als solche sich der Beurtheilung vom Rechtsstandpunkt entzieht. Aber die Busse kann auch selbstständig vorkommen. So ist sie z. B. ein Mittel, durch welches der Bann unter Umständen abgewendet werden darf, wenn sich der Sünder Derselben rechtzeitig vor erkannter Strafsentenz unterzieht. Sie findet alsdann in der oben bezeichneten, bisweilen aber gemilderten Weise statt, aber immer öffentlich.[3]) Endlich kommt die Busse als ganz selbsständige Strafe vor, und bedarf zur Verhängung den Consens des Consistoriums.[4])

Wir können unsre Betrachtungen über die Busse nicht schliessen, ohne noch eine Bemerkung allgemeiner Natur hinzuzufügen. Wir haben gesehen, dass das Institut der Busse von der ursprünglichen Idee der Versöhnung mit der geärgerten Kirche allmählich zur selbstständigen Strafe wurde. Diese Erscheinung ist im höchsten Grade beachtenswerth. Allerdings gehört die eigentliche Entwickelung der Busse als Strafe, und besonders das Verwandeln derselben in Geldleistungen erst dem nächsten Jahrhundert an[5]),

---

[1]) l. c. II, 143; cfr. Magdeburger Artikel 1554, l. c. II, 147.

[2]) l. c. II, 254.

[3]) Braunschweig-Grubenhagensche Kirchen-Ordnung 1581, l. c. II, 454; Goeschen, pag. 19, Note 40.

[4]) Richter: Lehrbuch, § 227, pag. 713 zu Note 15; Preussische Consistorial-Ordnung 1584, l. c. II, 464; Goeschen, pag. 18.

[5]) Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 229, und Lehrbuch, § 227, Anm. 16.

welches zunächst ausserhalb des Kreises unserer Betrachtungen liegt, aber wir finden recht bedeutende Anfänge schon in der vorliegenden Periode. Wir haben oben gesehen, dass seiner Zeit ein Hauptmoment zum Verfall der katholischen Kirchenzucht die Ausartung der Busse gewesen, und wir irren gewiss nicht, wenn wir von der evangelischen Kirche Dasselbe behaupten; nur dass Diese unbedingt ein grösserer Vorwurf trifft, nicht nur, weil sie aus dem Schicksal der katholischen Kirchenzucht hätte lernen können und müssen, dass jene Behandlung der Busse die grösste Klippe sei, welcher auf die vorsichtigste Weise auszuweichen war, sondern vor allen Dingen, weil solches Verfahren durchaus dem evangelischen Geiste zuwider ist, nach welchem Vergebung der Sünden umsonst zu spenden, und äussere Werke und Bussübungen principiell werthlos sind.

3. Nominal-Elenchus.

Schon bei Verhängung des Bannes und Ausübung der Busse fand eine Art Nominal-Elenchus statt, aber auch als ein selbstständiges Stadium der Kirchenzucht kommt derselbe vor, und zwar in der Regel als Vorläufer des Bannes, nicht ohne Consens des Consistorii. [1]) So in der Reform. Hassiae 1526, welche sogar für geheime Vergehen vorschreibt, dass, falls jemand die brüderliche vor Zeugen geschehene Ermahnung verachtet, er „*in conventu hebdomario prius admonito Episcopi tum advocetur ab Ecclesia et admoneatur, Ecclesiae admonitionem Episcopo proferente.*“ [2]) Die Meklenburger Consistorial-Ordnung 1570 [3]) bezeichnet ausdrücklich diese öffentliche Ermahnung nur als den ersten Grad der Kirchenstrafe, und rechtfertigt in origineller Weise dies Verfahren aus der Bibel, indem Christus die Pharisäer auch nicht „zwischen jn vnd jnen allein“, sondern vor allen Zuhörern gestraft habe, und Johannes der Teuffer zu den Pharisäern sage: „Ir Otterngezicht.“ Grade gegen diese Art der Kirchenzucht können

---

[1]) Mejer, l. c. pag. 18.

[2]) Richter: K. O. O. I, 63; cfr. Soester Kirchen-Ordnung 1532, l. c. I, 167.

[3]) l. c. II, 331.

wir uns nicht entschieden genug erklären. Die Veröffentlichung des Bannes und der Busse hatte immerhin den Schein der Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit, aber diese Art der öffentlichen Ermahnung unterliegt ganz anderen Gesichtspunkten. Eine Nothwendigkeit liegt absolut nicht vor. Die Gemeinde, welche sonst so sehr in den Hintergrund gedrängt ist, wird hier in unwürdiger Weise benutzt, einen Druck auf den Züchtling auszuüben, sich dem Willen der Kirchen-Oberen zu unterwerfen. Sein höchstes Gut, die Ehre, der Ruf wird auf das schonungsloseste angegriffen, und in einer Weise verletzt, die eine Restitution zu der alten Integrität unmöglich macht. Und wie wenig ehrenhaft und aufrichtig ist die Art und Weise, wie solches Verfahren gerechtigt wird. Auch hier muss wieder das alte, vielgenannte, vielgedeutete „*Dic Ecclesiae*“ den biblischen Rechtstitel hergeben. Dieselben Kirchen-Oberen, die das *ecclesia* mit Consistorium übersetzen, nehmen keinen Anstand, hier, weil es den hierarchischen Bestrebungen grade willkommen ist, darunter die Gemeinde zu verstehen. In der That es steht in der Bibel: „sage es der Kirche, höret er diese nicht, so achte ihn als einen Heiden etc.“ Aber wo liegt denn hier eine Ermahnung der Kirche im Sinn Christi vor? Die Kirchen-Oberen selbst nehmen ja keinen Anstand, diesen Act der öffentlichen Rüge bereits als die erte Stufe der Kirchen-Strafe zu bezeichnen, das Moment der Ermahnung wird in den Hintergrund gedrängt. Für die spätere Entwickelung der Kirchenzucht ist dieser Nominal-Elenchus vom höchsten Interesse. Der Bann, die Busse und sonstige Kirchenstrafen haben sich nicht lange halten können, die Gemeinde-Glieder kümmerten sich nicht darum, und so mussten sie fallen. Aber gerade dieser Nominal-Elenchus konnte bleiben; die Gemeinde hatte keine Mittel, sich darüber hinwegzusetzen. Und so ist er denn eins von den wenigen kirchlichen Zuchtmitteln, die sich lange Zeit erhalten haben. Allerdings hat der Staat mehr und mehr seinen Beruf erkannt, und die Ehre seiner Unterthanen durch Strafgesetze zu schützen gesucht, aber die Kirche hat es verstanden, sich zu accommodiren und doch nicht von ihrem Standpunkt zu weichen. Was sie damals offen in strafender Weise und harten Worten that, thut sie selbst heute noch hie und da, der Sache nach nicht anders,

der Form nach aber mit Sanftmuth, nämlich in der scheinbar so milden Form der öffentlichen Fürbitte.

4. Weitere Ehrenstrafen.

Auch noch andere Strafen, durch welche die Ehre des Sünders berührt werden soll, finden sich in der vorliegenden Periode, allerdings nur in beschränkter Weise als Ausnahme von der Regel. So wird in der bereits früher erwähnten Verordnung des Markgrafen Albrecht über Kirchgang 1543 bestimmt, es solle „auff dem Kirchhoff, oder in der Kirchen, ein halss „Eisen, bey einer ieglichen Kirchen geseczt und aufgericht „werden, an welchem man solche Verächter Göttliches und „unsers Geboths zu straffen“[1]) habe. Dieselbe Bestimmung findet sich in der Verordnung gegen verschiedene abergläubige Missbräuche 1541.[2])

Hierher gehört auch die Entziehung des Brautkranzes, ein kirchliches Zuchtmittel, das sich ja bis in die heutige Zeit erhalten hat. Es finden sich darüber in den Kirchen-Ordnungen fast gar keine Bestimmungen. Nur wenige hierher gehörende Stellen sind mir bekannt. In der Preussischen Consistorial-Ordnung 1584[3]) wird bestimmt, „dass eine Braut, die schon vor dem Ehrentage von ihrem Bräutigam fleischlich erkannt worden, mit verdecktem Haupt ohne Spielleute ihren Kirchgang halten soll.“ Vom Myrtenkranze selbst ist auch hier nicht die Rede. Die Mecklenburgische Polizei-Ordnung von 1572[4]) ordnet an, dass, wenn das Beilager schon vor der Hochzeit stattgefunden, alsdann der Kirchgang ohne „hochzeitliches ehrliches Gepreng“ vor sich gehen solle. Auch die Brandenburgische Visitations- und Consistorial-Ordnung 1573 verbietet das hochzeitliche Gepränge bei Personen, welche sich aus einer geschiedenen Ehe wieder verheirathen.[5]) Doch

---

[1]) Jacobson, l. c. Anhang X, pag. 37.

[2]) l. c. Anhang VIII, pag. 21.

[3]) Richter, l. c. II, 465, 7.

[4]) In der Sammlung aller für das Grossherzogthum Meklenburg-Schwerin gültigen Landesgesetze. Wismar 1834, I, 29; bei Friedberg: Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwickelung 1865, pag. 278, Note 9.

[5]) Richter: K. O. O. II, pag. 377.

bleibt auch hier der Kranz unerwähnt. Nur die Pfälzische Christliche Eheordnung 1563 und die Hessische Reformation 1572[1]) berührten Denselben ausdrücklich: „Ist aber zu einem solchen, bedingten oder unbedingten Versprechen der Beischlaf hinzugekommen, so hat der Richter darüber zu entscheiden, ob solche Ehe kräftig sei oder nicht, und zwar sollen, wenn das erstere geschieht, die Verlobten gestraft und öffentliche Hochzeit ihnen verboten werden. Der Braut ist in solchem Falle das Tragen des Kranzes verwehrt.“ Dasselbe wird von der heimlichen Verlobung bestimmt: „Sollte aber zwischen solchen heimlich Verlobten der Beischlaf gepflogen worden sein, so sind sie, bevor sie zu christlichem Kirchgang und zur Einsegnung gelassen werden, ernstlich zu strafen, und der Braut ist das Tragen des Kranzes, beiden aber öffentliche Hochzeit zu untersagen.“ Was hier für die Verlobten bestimmt wird, dürfte wohl auch auf sonstige aussereheliche fleischliche Verbindung auszudehnen sein. Man könnte allerdings gegen diese Verallgemeinerung jener Verordnungen geltend machen, dass das Motiv zu letzteren nicht so sehr in der Unsittlichkeit des Verhältnisses, als vielmehr, wie überall ausdrücklich hervorgehoben wird, in der sich darin zeigenden Verachtung der kirchlichen Trauung, welche erst in dieser Zeit zu allmählicher Durchführung gelangte, zu finden ist.

Demnach scheint es in der That, dass in der vorliegenden Periode die Entziehung des Brautkranzes nicht allgemein als kirchliches Zuchtmittel in Anwendung kam. Trotzdem unterliegt es keinem Zweifel, dass auch schon in damaliger Zeit den deflorirten Bräuten nicht gestattet war, bei der Hochzeit den Kranz zu tragen. Wegen der grossen Bedeutung, welche diese Sitte noch heute, wo sie zu den ausgesprochenen kirchlichen Zuchtmitteln gehört, besitzt, sei es gestattet, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Der Brautkranz kam mit der christlichen Kirche aus römischen Erinnerungen, und wurde vom Bräutigam, wie von

[1]) l. c. II, pag. 256, 257 und 352: Doch soll in allen fellen, da fleischliche vermischungen zuvor dem offentlichen Kirchgang beschehen sein, der Braut nicht in dem Krantz zur Kirchen zugehen, verstattet sein.

der Braut in verschiedener Form getragen.[1]) Nach germanischer Volksansicht wurde der Kranz schon vor der von uns besprochenen Periode als Zeichen des reinen Jungfrauenthums angesehen, und von den Jungfrauen allgemein besonders an Festtagen getragen, so dass der erweiterte Sprachgebrauch das unberührte Magdthum bildlich mit „Kranz" bezeichnete: „Die künecliche krône, daz ist daz krenzelîn ir kiuschen „magettuomes."[2]) wîplicher kiusche lobes kranz — truoc sie „mit armüete." „Nun do der Tämerlin (Tammerlan) heimkam. „da sagt in sin eltests wib, wie sich sin jungstes wib mit einem „sinem landsherrn bekümmert und jr kranz zerbrochen hett."[3])

„Wenn aber ein Mädchen ihren Kranz verliert,
Nimmer kriegt sie ihn wieder."
„Wenn aber ein Mädchen ihren Kranz will behalten,
Zu Hause muss sie bleiben,
Darf nicht auf alle Narrentänz' gehn;
Die Narrentänz muss sie meiden."[4])

Auch bei Luther finden sich Aeusserungen[5]), welche diese Volks-Ansicht und Volkssitte speziell für die besprochene Zeitperiode bekunden. So spricht er von einer „jungfrau „oder magd, die noch in haren (d. h. lang herabwallenden) „und im kranze gehet und keine fraw worden ist", und an andrer Stelle von einer „Braut, die allein mit (rückgängig ge- „machten) verlöbnis betrogen, dennoch den kranz noch hat." Auch Schöpsius definirt in seiner *Disputatio juridica de Serto virginum*[6]) ebendahin: *Quod sit signum virginitatis externum, castitatem indicans, forma rotunda confectum.*

Er betont die *forma rotunda, ad differentiam fasciculi Olfactorii, alteriusque ornamenti virginum.*

Selbst den gestorbenen Jungfrauen wurde dieser Kranz als höchste Zierde mit in's Grab gegeben. „*Ita hodie virgines*

---

[1]) Gustav Freytag: Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Bd. II, pag. 208. Friedberg, l. c. pag. 9 und 97 in den Noten.

[2]) Hildebrand in Grimm's Wörterbuch, Art. Kranz, II, 5a.

[3]) l. c.

[4]) Herder's Werke. Herausgegeben von Dr. Wollheim da Fonseca. Theil V, Stimmen der Völker, pag. 285.

[5]) Hildebrand, l. c. 5d.

[6]) Schöpsius: De sertu virginum. Halae 1746, pag. 8 und 9.

ad mortem intrepide obeundam, spe hujus ornatus et honoris incitantur. Atque hoc longe ante nostra tempora apud Christianos moris fuit.[1]) Es scheint sogar mit den Kränzen förmlicher Luxus getrieben worden zu sein. Dieselben wurden nicht nur aus Blumen, sondern vielfach aus Perlen, Wachs, Korallen, Würzen, Gold und Silber verfertigt.[2]) Wesshalb Ernst von Sachsen, um den Nationalreichthum nicht zu schädigen, für die Begräbnisse verschrieb: „Sollen hinführo „weder Junge noch Alte, in Städten und auf den Dörffern, „keine vergöldete oder versilberte Cräntze, sondern dieselbe „von schlechten Blumen-Gewächsen, und ohne Gewürtze „verfertiget werden, bei Strafe 3 Rthlr.“[3]) Doch zu seiner höchsten Geltung kam der Jungfernkranz erst am Hochzeittage. So dass man, wenn in alten Volksliedern vom „Kranz“ der Mädchen gesprochen wird, wohl in erster Reihe an den „Brautkranz“ dabei zu denken hat.

„gott wöll wahr machen und auch geben,
„das uns Francisca (die fürstliche Braut) für ihr kränzle
„jetzt übers jar gebär ein Fränzle,
„welchs in des grafen hof umbspring.“[4])

Frischlin.

In Litthauischen Volksliedern singt die Braut:

„O du mein Kränzchen von grüner Raute
Wirst nicht lang' grünen auf meinem Haupte!“
„Ihr meine Flechten von grüner Seide
Sollt nicht mehr funkeln im Sonnenscheine!
O Du mein Härlein, mein gelbes Härlein,
Wirst nicht mehr flattern im wehnden Winde.
Besuchen werd' ich die liebe Mutter
Nicht mehr im Kranze, sondern im Häubchen“ etc.

Und an einer anderen Stelle klagt die Braut:

„Ist gleich Jugend noch mein liebes Leben,
Und noch frisch und leicht mein junges Herzchen,
Dennoch fühl ich junges Mädchen Schmerzen,
Heute geht zu Ende meine Jugend.“

---

[1]) l. c. pag. 21.
[2]) l. c. pag. 9.
[3]) l. c. pag. 22.
[4]) bei Hildebrand, l. c. 5d. Uhland Volksl. 67.

> Durch die grüne Hofflur geht das Mädchen,
> Ihren Brautkranz in den weissen Händchen.
> „O mein Kränzel! o mein schwarzes Kränzel,
> Weit von hinnen wirst Du mit mir gehen!" etc.[1])

Speciell in dem von uns besprochenen Jahrhundert schreibt die Braut Ursula Freherin an ihren Bräutigam[2]):

„Was aber den Kranz anlangt, thu ich mich, herzlieber Junker, hoch und freundlich bedanken, dass ihr mich's habt wissen lassen." (Wohl, wie der Kranz in dortiger Gegend beschaffen sei.) „Ich denke wol, wir werden viel grobe Nachrede verursachen, weil wir die Bräuche bei euch drunten nit wissen, da es alles drunten anders ist als hier oben. Ich bitt euch, ihr wollt den Kranz machen lassen, wie er sein soll, und uns zuschicken, wie ihr schreibt. Und über den andern Kranz" (wohl den des Bräutigams) „hat mich die Frau Nützelin berichtet, wie er sein soll, und habe einen bestellt mit goldenen Spangen, er soll schon recht gemacht werden."[3])

Besagter Kranz galt als die höchste Zierde der Braut und durfte nur in Ehren getragen werden. Aber es scheint nicht die Kirche, sondern das Volk selbst gewesen zu sein, welches hierüber gewacht hat und nicht zuliess, dass eine deflorirte Braut sich diesen Schmuck der unverletzten Jungfernschaft anmasste:

> „Du scholt kain kranz mehr auf tragen,
> wann du pist kain junkfrau nit,
> waistu wol, heur in haberschnit
> das der Hainrich pei dir lag . . . . .
> und wilt dich dennoch für ain junkfrau hingeben
> und laichst (betrügst) die leut mit den krenzen?"[4])

Es scheint vielfach vorgekommen zu sein, dass das Volk selbst solchen verführten Mädchen den zu Unrecht getragenen Kranz abgerissen hat. An Spott und Hohn mannigfacher Art hat es dabei nicht gefehlt. Man setzte solchen unglücklichen Mädchen sogar bisweilen einen Vexirkranz auf „*membris virilibus aut cornubus forte exornatum.*"[5])

---

[1]) Herder, l. c. pag. 44 und 45.
[2]) Freytag, l. c. pag. 243.
[3]) cfr. Schöpsius, l. c. pag. 14 f.
[4]) Hildebrand, l. c. 5d.
[5]) Schöpsius, l. c. pag. 36.

Bei so bewandten Volksbräuchen hatte die Kirche nicht mehr nöthig, die Entziehung des Brautkranzes zur selbstständigen Kirchenstrafe zu erheben, weshalb Derselben im Allgemeinen weder unter den evangelischen noch katholischen Kirchenstrafen dieses Jahrhunderts Erwähnung gethan wird. Dies mag zum Theil darin seinen Grund gehabt haben, dass überhaupt die allgemeine kirchliche Trauung erst in diesem Jahrhundert zum Durchbruch kam. Aber obgleich Dieselbe besonders in den protestantischen Landschaften principiell zum Mittelpunkt der Hochzeitsfeierlichkeiten erhoben wurde, so war die allgemeine obligatorische Ein- und Durchführung Derselben doch erst das Werk des folgenden Jahrhunderts.

Vielleicht erkannte man auch schon damals den immerhin nur zweifelhaften Werth des in Rede stehenden Zuchtmittels, da eine gerechte, gleichmässige Ausübung desselben wegen der in den meisten Fällen doch nur schwer zu constatirenden Defloration kaum durchführbar ist. Dazu kommt, dass gerade dieses Vergehen fast immer zu den geheimen gehört, welches nach den oben besprochenen Grundsätzen auch nur mit geheimer Strafe zu ahnden war, während die Entziehung des Brautkranzes immer einen öffentlichen Charakter haben muss. Schliesslich ist noch zu bedenken, dass durch dieses Zuchtmittel immerhin nur ein kleiner Bruchtheil der betreffenden Sünderinnen getroffen wird, nämlich nur Diejenigen, welche in den Stand der Ehe treten wollen, und dass es vor allen Dingen kein entsprechendes Zuchtmittel für das männliche Geschlecht giebt.

Mag dem aber sein, wie ihm wolle, soviel steht fest, dass bei notorisch deflorirten Bräuten auch schon in damaliger Zeit die Kirche nicht zuliess, dass Solche im Brautkranz vor ihr erschienen, aber die Kirche handelte hier nicht in Ausübung einer Strafvorschrift, sondern sie gab nur der allgemeinen Volksansicht Ausdruck.

Ganz nebenher sei noch bemerkt, dass bei der wegen notorischer Unzucht stattfindenden Busse es vorkam, dass sowohl der Liebhaber als das Mädchen einen Strohkranz am Arme zu tragen hatten.[1]) Doch unterliegt letztere Erscheinung

---

[1]) Hildebrand, l. c. 5b.; Birlinger: Volksthümliches aus Schwaben, 2, 215.

ganz anderen Gesichtspunkten, die wir bei Darstellung der Kirchenbusse erörtert haben.

Ein lebendiges Bild der besprochenen Volksansichten giebt Göthe im Faust:

Lieschen (spricht von der gefallenen Bärbel):
War doch so ehrlos, sich nicht zu schämen,
Geschenke von ihm anzunehmen.
War ein Gekos' und ein Geschleck';
Da ist denn auch das Blümchen weg!

Gretchen: Das arme Ding!

Lieschen: Bedauerst sie noch gar;
Wenn unser eins am Spinnen war,
Uns Nachts die Mutter nicht hinunter liess,
Stand sie bei ihrem Buhlen süss,
Auf der Thürbank und im dunkeln Gang
Ward ihnen keine Stunde zu lang.
Da mag sie denn sich ducken nun,
Im Sünderhemdchen Kirchbuss' thun!

Gretchen: Er nimmt sie gewiss zu seiner Frau.

Lieschen: Er wär ein Narr! Ein flinker Jung'
Hat anderwärts noch Luft genung,
Er ist auch fort.

Gretchen: Das ist nicht schön!

Lieschen: Kriegt sie ihn, soll's ihr übel gehn,
Das Kränzel reissen die Buben ihr,
Und Häckerling streuen wir vor die Thür!

5. Bürgerliche Strafen.

Schon aus dem bisher Gesagten geht zur Genüge hervor, dass die Kirchenstrafen nur zu oft von bürgerlichen Folgen begleitet waren, und dadurch gewissermassen selbst zu bürgerlichen Strafen wurden. Doch war Dies immer nur indirect der Fall, und der Schein der geistlichen Strafe wurde gewahrt. Leider aber giebt es auch viele Fälle, wo geradezu die Anwendung weltlicher Strafen verlangt wird, eine Ausartung, welche nicht nur durch den Grundsatz der Bekenntnissschriften, welche nur *verbo sine vi* zu strafen vorschreiben, unzweideutig verurtheilt wird, sondern welche zugleich den Keim zum Verfall aller Kirchenzucht enthält. Denn ist die Kirche zu schwach, oder der Sinn der Gemeindeglieder so

wenig kirchlich, dass das gepredigte Wort und die Entziehung der geistlichen Gnadenmittel ohne Erfolg bleiben, so wird sich durch äusserliche Zwangsmittel der kirchliche Sinn auch nicht wieder herstellen lassen, sondern nur Abneigung und Widerwillen kann dadurch geweckt werden. Zugleich begiebt sich die Kirche damit auf ein Gebiet, welches der Controlle der weltlichen Gewalt unterworfen sein muss, zumal sie dessen Unterstützung bedarf. Dadurch wird natürlich die geistliche Sphäre verlassen, und dem weltlichen Einfluss Thür und Thor geöffnet, und wo dies der Fall ist, kann eine Kirchenzucht dauernd nicht bestehen. Doch führen wir zunächst die Fälle auf, in welchen die Kirchen-Ordnungen die Anwenduug von *poenae civiles* verlangen. Dass unter Denselben neben Geld- und Gefängniss- auch Leibesstrafen angeführt werden, dürfen wir nicht zum besonderen Vorwurf machen. Denn die damalige Zeit hatte andere Ansichten über das Entehrende, Grausame und der Humanität Unwürdige solcher Strafen. Dass besonders gegen Ehebruch und Vergehen gegen die Sittlichkeit mit solchen *poenae civiles* eingeschritten wurde, wollen wir hier übergehen, denn es ist nicht zu unterscheiden, ob solche Strafe als kirchliche oder weltliche aufzufassen sei. Uns interessiren hauptsächlich die Fälle, in denen für rein kirchliche Vergehen weltliche Strafe angedroht wird. So bestraft die Leiningensche Polizeiordnung den Genuss des Abendmahls in einem anderen Pfarrsprengel mit 20 Gulden Geldstrafe, weil hierin eine „Verachtung ihres Pfarrherrn“ liegt, und sie das „hochw. Abendtmal vnsers Herrn Jesu Christi, zu jrem selbst eigenem gericht und verdamnuss entpfangen.“ [1]) Dass die Kursächsische Instruction für die Visitatoren von 1527 solche *poenae civiles* verlangt, haben wir schon oben angedeutet. Was die Ausübung betrifft, so schreibt sie vor [2]): „Es sal aber auch die straf nach gelegenn-

„hait, Als mit einlegen, zugehorsam, gefengknus ader sunst
„zu pesserung vnnd nit aigennutzlich furgenomen werden.“

Im Zusammenhang damit verlangen auch die Kursächsischen Visitations-Artikel 1528 die Anwendung der Gefängnissstrafe

---

[1]) Richter: Kirchen-Ordnungen II, pag. 289.

[2]) l. c. I, 81.

für „gotteslesterer und solche, welche mit fluchen vnnd schweren „bei gots vnnd seiner heiligen nammen, oder bey seinen „geliedernn vnnd martter schwure“ etc.[1]) Ebenso verlangt die Clevesche Kirchen-Ordnung 1533, dass solche Vergehen, sowie Wahrsager und Wetterschauer und andere abergläubische „to peynlicher straff, wie sich geboirt“, gezogen werden.[2]) Auch die Preussischen Artikel von Erwählung der Pfarrer 1540 bestrafen die Verächter des göttlichen Worts mit Leibesstrafe.[3]) Die Liegnitzsche Kirchen-Ordnung 1542 will an Leib und Gut Diejenigen gestraft wissen, welche Wiedertäufer auf ihren Gütern dulden.[4])

Nach dem Württemberger Summarischen Begriff 1559[5]) werden Abweichungen von der Lehre noch ausserdem mit Confiscirung und Einziehung aller Hab und Güter bedroht unter der ausdrücklichen Rechtfertigung, weil sie „abgeschnittne „Glider der Christlichen Gemeind, vnnd die sich mit Gottes „Wort inn jren jrrthumben, nicht vnderweisen, oder von jrem „vngehorsamen, widerspennigen fürnemen abwenden wöllen „lassen.“ Ebendaselbst[6]) wird Thurmstrafe den Eltern angedroht, welche beharrlich ihre Kinder nicht zum Katechismus schicken, und Denjenigen, welche an anderen Stellen und leichtfertigen Händeln unter der Predigt befunden werden.[7]) Die Wittenberger Consistorial-Ordnung 1542 nimmt keinen Anstand, Leibes-, Geld- und Gefängnissstrafe als der heiligen Schrift gemäss zu bezeichnen; sie sagt[8]) „so „sollen die Commissarien, die straffe zugebrauchen haben,

---

[1]) l. c. I, 10; cfr. Sächsische Visitations-Artikel 1533, l. c. I, 227.

[2]) l. c. 1, 215; cfr. K.-O. für Calenberg und Göttingen 1542, l. c. I, 365, und Solms-Braunfelsische Kirchen-Ordnung 1582, l. c. II, 460.

[3]) l. c. I, 337, und Landes-Ordnung des Herzogthums Preussen 1525, Art. 3, l. c. I, pag. 34, und Art. 76, pag. 35.

[4]) l. c. I, 361; cfr. Pfalz-Zweibrückensche Kirchen-Ordnung 1557, welche die Wiedertäufer selbst mit Leibes- und Lebensstrafe bedroht, sowie mit Landesverweisung, l. c. II, 194; cfr. Edict des Markgrafen Albrecht gegen die Wiedertäufer 1535; Jacobson, l. c. Anhang No. VI, pag. 18.

[5]) l. c. II, 205.

[6]) l. c. II, 210.

[7]) cfr. Liegnitzsche Kirchen-Ordnung, l. c. I, 361.

[8]) l. c. I, 372.

„wie die inn Kirchensachen gehalten, der Schrifft nicht „vngemes sind, als da sind der Bann — Straffe am „leibe, so ferne, wie voralters, kegen Kirchenpersonen geübt, „Geltstraffe vnd gebürlich gefengknus." Nebenbei gesagt, wird aber keine Schriftstelle hier erwähnt, auf welche solche Strafen zurückgeführt werden, was immerhin auffällt, da gerade diese Consistorial-Ordnung sonst nicht sparsam mit Citaten aus der Schrift ist.[1]) Die Mannsfelder Kirchen-Ordnung 1554 bezeichnet die weltliche Execution geradezu als unumgänglich nothwendig.[2]) „Item, der Peen vnd straffen vnserer „G. H. so als denn in der Execution nach gehaltener „Visitation folgen werden. Welche in keinem wege dar-„nach auffzuziehen ist. Denn eine Visitation on eine „Execution, ist mehr schedlicher denn nütze. Wie solchs „die erfarung mit sich bringt. — Was aber Kirchen vnd „gantz Geistliche sachen sein, hieruon mögen die Geistlichen „Visitatores befraget werden, vnd neben den andern „Executoren zur gebürlichen Execution gerathen sein. Vnd „wenn das geschehen, das als denn an alle Amptleute vnd „Schösser geschrieben werde, einem jeden in sein Ampt, „das sie in einer bestimmeten zeit exequiren. Doch las ich „mir gefallen, das man mehr Thurn als Gelt straffen ordene, „damit die armen Weiber vnd Kinder, durch die Geltstraffen „nicht beschweret werden, Die an der verbrechung jrer „menner vnd väter etwa kein schuld haben."

Die Jenaische Consistorial-Ordnung 1574 erkennt allerdings an, dass das Consistorium sich „als ein geistlich gericht, auff leib, vnd lebens straff nicht erstrecken kan", aber sie „sollen nichts desto weniger *Ciuiles poenas*, auch andere noch „höhere, Nemlichen geldt straffen *applicandas fisco*, als dem „gemeinen Kasten, auch Gefengnis zusprechen, vnd zu „erkennen haben."[3]) Recht originelle Bestimmungen enthält die Solms-Braunfelsische Kirchen-Ordnung 1582, welche

---

[1]) cfr. Wittenberger Gutachten 1538; Richter: Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung, pag. 92 und 94.

[2]) Richter: K. O. O. II, 143.

[3]) l. c. II, 397; cfr. Kursächs. Kirchen-Ordnung 1580, X, l. c. II, 420, und Braunschweig-Grubenhagensche Kirchen-Ordnung 1581, l. c. II, 452; Preuss. Consistorial-Ordnung 1584, l. c. II. 464.

im Ganzen mehr den Charakter einer Polizei-Ordnung trägt. Es heisst daselbst[1]): „So jemand vnder der Predig schwetzt „oder schlefft, oder in der Predig nit zum Ende verharret, „ess sey dann Leibsschwachheit vorhanden, soll des Son- „tagkss 3 Torness, vnd Wochen-predig 2 Torness erlegen. — „Welche ohne Mentell oder Röcke, wofern sie sollich „zeugen vnd haben können, zur Kirchen kommen, sollen „allemahl ein schilling erlegen — Wan Breutigam vnd „Braut vffgeruffen werden, sollen sie in der Kirchen pleiben, „vnd auch selbst neben andern für sich pitten lassen, bei „straf einss Torness."

Wer ungeladen sich bei einer Hochzeit zum Tanze finden lässt, muss drei Torness Strafe zahlen.

Dass Zauberer und Zauberinnen am Leben gestraft werden, darf in der gegenwärtigen Periode, der Zeit der Hexenprozesse nicht Wunder nehmen.

Eheleute, welche ungezogene Kinder haben, „sollen an einen Gulden gestrafft werden" (wie oft?).

Im Jahre 1595 beschloss die Synode zu Upsala strenge Beaufsichtigung der Moralität des Volks. 1596 veranstaltete daher der Erzbischof Angermann eine Visitation und liess die Entheiligung des Sonntags, unfleissigen Besuch der Predigt, Schwören etc. mit öffentlicher Auspeitschung bestrafen.[2])

Die Anwendung der Todesstrafe als kirchliches Zuchtmittel wird in den Kirchen-Ordnungen nicht verlangt. Immerhin aber dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass der sonst so milde und gemässigte Melanchthon die Hinrichtung Servet's in Genf ein *„pium et memorabile ad omnem posteritatem exemplum"* nennt[3]), und hierüber an Calvin schreibt: *Tibi ecclesia et nunc et ad posteros gratitudinem debet et debebit. — Affirmo etiam vestros magistratus juste fecisse, quod hominem blasphemum re ordine judicata interfecerunt.*[4])

[1]) l. c. II, 459, woselbst auch der Nichtbesuch des Abendmahls mit obrigkeitlichem Einschreiten bedroht wird: cfr. Pommersche K.-O. 1563, l. c. II, 237.

[2]) Döllinger: Reformation II, 681.

[3]) Döllinger: Reformation I, pag. 388.

[4]) Calvini Epistolae et Responsa. Beza, Lausanne 1576, No. 187, pag. 306; cfr. Ruchat: Histoire de la Reformation de la Suisse, Tome VI, pag. 59, über ähnliche Aussprüche damaliger Lutherischer Theologen.

Capitel IV. **Thatsächliche Ausübung der Kirchenzucht.**

Nach dem bisher dargestellten System muss es den Anschein gewinnen, als sei die Kirchenzucht zu einem der wichtigsten Factoren des kirchlichen und politischen Lebens geworden. Fast jedes Territorium, jede Stadt, jeder reichsunmittelbare Stand hatte die Kirchen-Disciplin in gesetzlicher Weise ausgebildet und normirt, und sich für die Ausübung derselben die idealsten Früchte versprochen. Trotzdem scheinen die thatsächlichen Verhältnisse diesen Hoffnungen nicht entsprochen zu haben. Die Kirchen-Ordnungen der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sahen sich vielfach genöthigt, die früheren Bestimmungen zu wiederholen und zu verschärfen, weil sie nur lässig ausgeübt worden, und meist, wie klagend hervorgehoben wird, ohne Erfolg geblieben waren. Der sittliche Zustand des Volkes war unmittelbar in Folge der Reformation durch missverstandene evangelische Freiheit, durch die Loslösung vom priesterlichen Einfluss schlimmer und trostloser geworden als zuvor. Unzählig sind die Aussprüche der Reformatoren und Zeitgenossen, welche Dies bekunden. Fast jede Seite in den 2 voluminösen Bänden der „Reformation Döllinger's“ bringt Belege dafür. Man hatte gehofft, durch Ausbildung einer systematischen Kirchenzucht diesen Uebelständen abhelfen zu können. Aber es scheint schlecht gelungen zu sein. Denn allgemein ziehen sich durch das ganze Jahrhundert Klagen über die dürftige Ausübung der Kirchenzucht, Klagen, die absolut unverständlich wären, wenn wirklich die Bestimmungen der Kirchen-Ordnungen im practischen Leben verwirklicht worden wären. Es will fast den Anschein gewinnen, als hätten die Fürsten und Obrigkeiten schon in damaliger Zeit erkannt, dass der eingeschlagene Weg zu wahrem Heil nicht führen könne, als hätten sie ein dunkles Gefühl davon gehabt, dass sowohl der Staat als die Kirche durch solche Massregeln auf ungesunde Bahnen gedrän

würden; wenigstens kehrt die Klage am häufigsten wieder, dass die Obrigkeiten sich wenig um die Kirchen-Disciplin bekümmerten.[1] Beachtenswerth sind die Vorgänge in Württemberg[2]), wo der Herzog die Kirchenzucht nicht einführen wollte, weil „die Amtleute sich derselben nicht würden fügen „und lieber selbst Censoren seyn wollen, zudem müsste man „bei der Hauptstadt und am Hofe anfangen, in diese Leute „aber könne man keine Kirchenzucht bringen, da würde „man sich denn allweg in allen Städten und Flecken auf „Stuttgart ziehen und entschuldigen, ja der Pöbel ohnedies „unbändig und zuchtlos würde sich eher zum Aufruhr „begeben, als unter solche Disciplin." In der That scheint die Bevölkerung gar keine Neigung empfunden zu haben, sich durch kirchliche Zuchtmittel massregeln zu lassen: ihrem Verhalten ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, dass alle jene Gesetze mehr oder weniger nur auf dem Papier standen und nicht lebensfähig wurden. Besonders scheint der Bann selbst nur wenig angewendet worden zu sein, wahrscheinlich, weil er zu oft hätte angewendet werden müssen, oder weil er ohne Erfolg blieb, und jedenfalls eine zu streng ausgeübte Kirchenzucht zu Heuchelei führen musste. Sehr charakteristisch ist die Mittheilung bei Mejer[3]) über die Mecklenburger Verhältnisse, wo doch die Kirchen-Disciplin so streng ausgebildet war: „auf die Vorstellung des Pastor zu „Hohen-Wangelin 1576, dass einer seiner Parochianen, der „mit einem losen Weibe, mit dem er lebe, drei uneheliche „Kinder erzeugt habe, ohne doch Kirchenbusse thun zu „wollen, wurde vom Consistorium respondirt: nicht er solle „im Excommunikationsverfahren vorgehen, sondern er solle „es der Orts-Obrigkeit melden, damit diese nach der „Polizei-Ordnung strafe."

Wir haben gesehen, dass vor der Einrichtung der Consistorien die Ausübung der Zucht hauptsächlich bei den einzelnen Pfarrern lag. Dies war ein Unglück, nicht nur weil dadurch die Gemeinde selbst, deren thätige Mitwirkung zu

---

[1]) cfr. die Aeusserungen Daniel Kauxdorf's: Döllinger, l. c. pag. 302 und Selnekker's, l. c. pag. 340.

[2]) l. c. pag. 372.

[3]) Mejer, l. c. pag. 50.

einer wirksamen Kirchenzucht unumgänglich erforderlich ist, in den Hintergrund trat, sondern vielmehr, weil dadurch der Einzelwillkür Thür und Thor geöffnet wurde. Und in der That zeigten sich Beispiele der Art mehr als zu viel, wie fast alle Kirchen-Ordnungen selbst aussagen, und gerade dadurch am meisten die Thätigkeit der Consistorien zu rechtfertigen suchen[1]). Man darf daraus den Pfarrern der damaligen Zeit keinen zu grossen Vorwurf machen. Man bedenke, dass ein grosser Theil der Geistlichen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus früheren katholischen Priestern und aus den Klöstern ausgetretener Mönche bestand, denen hierarchische Grundsätze von Jugend auf eingeprägt, und zur zweiten Natur geworden waren. Aber mehr noch wird unser Urtheil gemildert durch die ungeordneten damaligen Verhältnisse unserer Kirche, sowie durch den zügellosen, um nicht zu sagen, sittenlosen Sinn der meisten ihrer Anhänger. Trefflich und gewiss unparteilich werden die damaligen Zustände in dem schon erwähnten Wittenberger Gutachten von 1538 geschildert[2]):
„In diesem Artikell klagenn Itzund viel pfarrer vnnd pre-
„diger, Das Etliche vom Adell (wilchs unchristlich vnnd
„erger den Turckisch ist) Iren predigerrn, In der kirchen
„(vngeacht das sie das predigampt zw ehren schuldig) mit
„Lautter stim widder sprechenn etc. — Item das sie mitten
„vnter der predigt mit Iren Bawern, In eyn Circkell vnnd
„gesprech tretten vnnd gotts wortt vorechtlich haldenn etc.
„Auch habenn Im dorf Globeck, vnnd Ander mehr dorffernn,
„ettliche muttwillige Bawern In der kirchenn, einander ken-
„lein mit Bier gezeigt vnd gebotten vnter der predigt, Vnd
„Im selbigen dorff habenn auch etliche Bawer knecht vnter
„den gottlichen Ampten vnnd predigten auf die Jungfern,
„Frawen, das ander volck Iren Harm gelassen etc.“ Unter solchen Umständen ist es den Pfarrern wohl nicht zu verdenken, wenn ihnen bisweilen die Galle überlief, und sie sich zu Missgriffen verleiten liessen, oder die Zucht ganz vernachlässigten wegen der Einsicht, dass in ihren Gemeinden nicht der richtige Boden dazu vorhanden.

---

[1]) cfr. das Schreiben des Fürsten Georg Ernst an Melanchthon, l. c. pag. 302. Preussische Consistorial-Ordnung 1584, II, 464.

[2]) Richter: Geschichte der K. V., pag. 88.

Wie wenig im Ganzen die Kirchenzucht in jener Zeit zur Geltung und Einfluss gekommen, geht deutlich aus folgenden Aussprüchen der Zeitgenossen hervor, welche wir aus Döllinger's „Reformation" entnehmen: „So sagt Bucer in seinem Werk vom Reich Christi ungefähr um das Jahr 1550, wo schon viele Kirchen-Ordnungen erlassen waren: „Wenn „ich die Kirchen angeben soll, in welchen sie (die christ- „liche Lehre) bis jetzt aufrichtig angenommen, und eine „christliche Disciplin öffentlich eingeführt ist, so weiss ich „keine zu nennen."[1]) Noch im Jahre 1568 konnte Jodok Hocker behaupten: „Die Welt ist nie so ohne Dis- „ciplin gewesen, als eben nur in diesen letzten Zeiten." Paul Eber spricht 1560 geradezu von einer thatsächlichen Aufhebung der Zucht.[2]) Im Jahre 1550 äussert sich Sarcerius folgendermassen: „Es ist wahrlich erschrecklich, dass die „Leute nicht allein ohne alle Scheu sündigen, und in einem „sündlichen Leben fortfahren, sondern dass sie auch nicht „leiden wollen, dass man sie darum insgemein soll schelten „und strafen, ich will geschweigen, was sie thun würden, „wenn man sie insonderheit mit dem christlichen „Banne würde angreifen und sie von der Gemeinde „Christi ausschliessen und so lang für Türken „und Heiden halten bis zur ernstlichen und wahr- „haftigen Busse.[3]) Die Obrigkeit thue nichts zur Dis- „ciplin, die Unterthanen wollten ihrer nicht. Etliche treue „Prediger wollten sie gerne aufrichten, es sei ihnen aber „nicht möglich, denn: das ist heutiges Tages, beides etlicher „Herren und Fürsten, auch des gemeinen Pöbels Einrede „und böse Ausflucht, damit ja keine Disciplin, Zucht und „Ehrbarkeit angerichtet werde: „Die Geistlichen trachten „wieder nach dem weltlichen Schwerdt, und wollen gerne „wieder unsere Herren werden, uns mit Sporen ihres „Gefallens reiten und unter ihren vorigen Gezwang bringen.

---

[1]) Döllinger: Reformation II, 54; cfr. ebendaselbst II, 35 zu Note 66 und pag. 45, pag. 49 zu Note 88, Ossiander's Urtheil, pag. 90; und das Bedenken der Hessischen Theologen 1544, l. c. pag. 212.

[2]) l. c. pag. 161.

[3]) l. c. pag. 182; cfr. auch pag. 184, 186, und die Aussprüche des Jacob Andreas, pag. 376.

„Item, ihren tyrannischen und gottlosen Bann wiederum „aufrichten.“ [1]) Justus Alber, Pfarrer in Gladenbach, schildert 1545 vortrefflich, wohin die Kirchenzucht gelangt, wenn die Obrigkeit an ihr betheiligt wird. [2]) „Die protestiren„den Evangelischen haben den Bann aufgehoben und fallen „lassen, dass er auch bei Ihnen gar in Verachtung ge„kommen ist, und derhalben ihn Niemand scheuet noch „fürchtet. Es lassen sich die Regenten und Potestaten „dunken, es gehe ihrer Hoheit und Obrigkeit zu nahe, dass „man ihre Untersassen mit dem Bann strafen sollt, geben „für, sie wollens selbst strafen, befehlen dann die Sachen „ihren Amtleuten. Wenn aber dieselben Amtleut oder „Amtknechte selbst oder am ehesten sträflich sind, oder „versäumlich, oder sich überreden lassen, nach Gunst oder „Ungunst handeln, oder auch weltliche Leute und der ge„meine Mann besser Gehör und Gunst bei ihnen haben, „denn Prediger und Kirchendiener, welche sie noch mit „verächtlichem Namen Pfaffen heissen, wo bleibt dann der „Bann und Strafe der Uebelthat? Dann wollen die Ober„herren und Regenten meinen, es sei wohl bestellt und ver„sorget, und fehlet noch weit.“ Auch Christoph Irenäus († 1595) entwirft uns ein Bild, wie die Fürsten ihr Episcopat übten, und wohin dasselbe führte: „Die Obrigkeiten singen „ihren Predigern ein Liedlein vom Urlaub, wenn sie be„ständig sind, machen ihnen Apostelfüsse, heissen sie ihren „Stab fortsetzen, oder schieben sie wohl noch auf dem „Karren zu Stadt und Land hinaus. Dazu helfen eines „Theils Juristen, Hofräthe, Kanzler und Syndici, welche „sofort nicht mehr allein im Weltlichen, sondern auch im „Geistlichen oder Kirchenregiment, Factotum, Thun und „Lassen sein wollen. Nach ihrem Bartholdo und Baldo „wollen sie die Kirche regieren und die Prediger reformiren, „wer nicht nach ihrer Pfeiffe hüpfen will, muss das Kalb „in's Auge geschlagen haben und büssen.“ [3]) Spangenberg schildert die Handhabung der Zucht zu seiner Zeit, der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in folgender anschaulicher

[1]) cfr. pag. 187 ff.

[2]) l. c. pag. 208.

[3]) l. c. pag. 293; cfr. die treffliche Schilderung des Musculus, l. c. pag. 410, und des Johann Pandocheus (1618), l. c. pag. 550.

Weise[1]): „Da sitzen die vermessenen Richter, Gross- und „Klein-Hans in Schlössern, Städten und Dörfern, Fürsten, „Grafen, Junker, Kanzler, Schösser, Sekretarien, Stadtvogt, „Bürgermeister, Bürger und Bauern, ja auch Frauen und „Mägde, das Ich der Herren Gelehrten, sonderlich der „selbstgewachsenen und eingedrungenen Dorfpfarrherren und „ihrer klugen Küster zu schweigen, und fällen das Urtheil „mit grossem Ernst, ja mit Fluchen, Schelten, Lästern und „Pochen wider die Unschuldigen, und ist ihnen gleich „Grund genug, dass es sie also gutdünkt, oder dass sie es „also von Andern gehört haben. Fragt man sie, ob sie „derer Schriften und Bücher, die sie so schändlich zerketzern, „und zermanichäern, auch gelesen, oder ob sie solche gräu-„liche gotteslästerliche Reden, damit sie anderer Leute „Rücken beschweren, selbst von ihnen gehört haben, so „fahren sie mit Sturm und Ungestüm heraus: „Ob man „ihnen solche Bücher zu lesen und solche Leute selbst zu „hören anmuthen dürfe, ob's nicht genug sei, dass es andere „sagen, und öffentlich von ihnen schreiben, ob man denn „meine, dass solche hochgelehrte Doctoren, Superintendenten, „magistri nostri und andere ansehnliche Leute alle irren „und so unverschämt lügen sollten? es sei ja unmöglich, „dass so viele Kirchen (so nennen sie solche Hochgelehrte) „alle irren sollten.“ [2]) Der Superintendent Gregor Striegenitz äussert sich 1595[3]) dahin: „Ja, unter den Theologen findet „man, die zum öftermal bekennen, dass Ihnen der Handel „zu hoch sei, und nichts desto weniger geschwind Urtheil „darin, nach ihrem und des grössten Haufens Gutdünken „fällen. Zumal viel findet man jetzund der geistlichen „Richter, die sich mit Geschenken, stattlichen Diensten und „guten Pfarren bestechen lassen und wider ihr Gewissen „das Gute schelten, das Unrechte loben und vertheidigen „helfen.“ Im Jahr 1568 schreibt Derselbe[4]): „Sobald Gott „einen treuen frommen Prediger erweckt, und ihn mit seines „Geistes Eifer, wider die gottlosen und unbussfertigen

[1]) l. c. pag. 278.
[2]) cfr. das Urtheil des Konrad Porta. l. c. pag. 298.
[3]) l. c. pag. 555.
[4]) l. c. pag. 280.

„Sünder den Bindeschlüssel ernstlich zu gebrauchen ent-
„zündet, so erhebt sich über einen solchen rechtschaffenen
„Diener Gottes ein solches Zetergeschrei, dergleichen man
„kaum über den allerärgsten Buben zuvor gehört hat, und
„es ist kein Aufhörens, es sei denn ein solcher Prädikant
„von der Kanzel hinweg und zur Stadt oder zum Lande
„hinausgejagt oder hinausgeschleppt. Und wo nun zwei
„oder drei zusammen kommen, da ist die Klage nicht über das
„gottlose Leben und Wesen der Welt, sondern vielmehr über
„der christlichen Kirchendiener stete und ernste Strafpre-
„digten.“ [1]) Dieselbe Klage wiederholt Mencel im Jahre 1563.

Von der Menge, welche aller Disciplin Feind ist, erzählt er, würde behauptet[2]), „dass man uns (die Pfarrer) zu
„fett und reichlich unterhalte, wenn man uns den Brod-
„korb höher hinge, wir würden es wohl wohlfeiler geben.“ [3])
Selnekker schildert uns das Verhalten der Menge zur Kirchenzucht in drastischer Weise (im Jahre 1565)[4]):
„Die Menschen wollen sich den Geist Gottes nicht mehr
„strafen lassen, man predige und sage, was man wolle.
„Was, sprechen sie, hat das der Pfaff gesagt? Wie, sollen
„wir das leiden? Harr, harr, mit dem Schelm in den
„Thurm; ich will ihm das cantate legen, der Teufel hole
„ihn denn.“ Recht charakteristisch für die Handhabung der Zucht in damaliger Zeit ist das Resultat, welches in Nassau im Jahre 1566 auf der Synode zu Singen gewonnen wurde. Man stritt darüber[5]), wer die Schuld daran trage, dass die christliche Zucht bei den Zuhörern überall verfallen sei, die nassauischen Prediger mit ihrer nachlässigen Amtsführung oder die gräfliche Regierung, welche die Kirchenzucht verfallen lasse? Aber endlich ward man einig, dass der Teufel der Urheber des vielen schädlichen Aergernisses sei.

---

[1]) cfr. die Aeusserungen Thomas Günther's, pag. 299.

[2]) l. c. pag. 283.

[3]) Aehnliche Klagen erhebt der Diacon Wolfgang Kaufmann 1565, l. c. pag. 284; cfr. das Urtheil des Irenaeus, l. c. pag. 294.

[4]) l. c. pag. 340.

[5]) l. c. pag. 644.

Capitel V. **Beurtheilung der Lutherischen Kirchen-Disciplin.**

Wenn wir einen Rückblick auf das dargestellte System der Lutherischen Kirchenzucht in dem ersten Jahrhundert ihrer Entwickelung werfen, so werden wir uns nicht verhehlen können, dass Derselbe ein wenig erfreuender ist. Wir haben gesehen, welch gewaltigen Anlauf, welch grossartigen Aufwand von Mühe und Arbeit alle evangelischen Stände genommen haben, um ein Werk zu fördern, das im Grunde als ein gutes und Segen versprechendes bezeichnet werden darf. Der grosse Ernst, mit welchem man sich der schwierigen Aufgabe hingab, der Unwille, welchen man über den gesunkenen sittlichen Zustand des Volkes empfand, der Eifer, mit welchem man demselben entgegen zu treten suchte, sind ehrende Zeugnisse des Jahrhunderts und thatsächliche Beweise, dass noch genug Kraft und sittlich religiöses Gefühl in der Nation vorhanden war, um dauernd bessere, gesundere Zustände herbeizuführen. Die edelsten Kräfte der geistlichen und weltlichen Macht, ja zum Theil des bürgerlichen Laien-Elementes arbeiteten mit aller Macht an der Erreichung des ehrenwerthen Zieles. Und wenn wir das gewonnene Resultat überblicken, so müssen wir zugeben, dass in kurzer Frist das ganze evangelische Deutschland ein System der Kirchenzucht ausgebildet hatte, welches wir als in sich abgerundet und fertig bezeichnen dürfen, und welches einer weiteren Vollendung nicht mehr bedurfte. Trotzdem kann uns das Resultat nicht befriedigen, wir müssen dem ganzen System die Lebensfähigkeit absprechen, wir müssen es als eine kranke Blüthe bezeichnen, welche eine Frucht zu zeitigen nicht im Stande war. Schon das 16. Jahrhundert selbst zeigte Dies zur Genüge, und wenn wir einen Blick weiter thun in die folgenden Jahrhunderte, so wird Dies überall bestätigt. Wo überhaupt die Kirchenzucht in's practische Leben eingeführt war, geschah es nur auf kurze Zeit, und das eifrigste Bemühen der Geistlichkeit

konnte nur ein langsames Absterben, nicht ein gesundes Leben bewirken. Woher kam Dies? — Vor allen Dingen scheiterte das Unternehmen an dem Widerwillen im Volke selbst, und wir dürfen diese Abneigung nicht als einen Mangel an kirchlichem Sinn der Gemeindeglieder auffassen, sondern vielleicht gerade ein Zeichen von Gesundheit darin erblicken. Noch mehr aber wurde das Werk beeinträchtigt durch die Reaction, welche sich auf Seiten der weltlichen Gewalt zeigte. Die Fürsten und Stände erkannten sehr bald, dass sie einen Missgriff gethan, der politische Sinn Derselben legte die Kinderschuhe ab, die wahre Aufgabe des Staats wurde besser erkannt und gewürdigt, man lernte den Bürger vom Christen zu unterscheiden und zu trennen, und sah sich deshalb genöthigt, die staatliche Unterstützung der Kirche zu entziehen, ja man konnte die begangenen Fehler gewissermassen nur durch Unrecht wieder gut machen, d. h. der Staat musste die Kirche durch repressive Massregeln von den Bahnen zurücklenken, auf die er sie selbst getrieben hatte, und die Kirche musste bald erkennen, dass die von ihr so begierig entgegengenommene Staatshilfe für sie nur ein Danaer-Geschenk gewesen. Was am meisten mit Widerwillen erfüllt, ist der Umstand, dass sich für die begangenen Fehler, sowohl auf Seiten der Kirche als des Staates keine genügende Entschuldigung findet. Wir haben gesehen, wie sich die evangelische Kirchen-Disciplin mehr und mehr der katholischen genähert hat. Aber was seiner Zeit im kanonischen Recht durch dogmatisirten Irrthum, durch Jahrhunderte währende Einwurzelung zu entschuldigen war, kann hier nur auf's schärfste gemissbilligt werden. Denn hier geschah Alles mehr oder weniger wider besseres Wissen. Die Bekenntnissschriften unserer Kirche legen dafür ein unzweideutiges Zeugniss ab, sie sind die eherne Schrift, welche wider das Verfahren unserer Kirche zeugt und das Urtheil spricht.

Versuchen wir in Folgendem, uns im Einzelnen klar zu werden, über die Grundfehler, welchen das traurige Resultat zuzuschreiben ist.

Schon auf den ersten Blick ist nicht zu verkennen, dass sich die evangelische Kirchen-Disciplin in sehr vielen Punkten an das kanonische Recht anschliesst; doch geschieht Dies nur unbewusst, so dass man daraus keinen Vorwurf erheben kann. Ausdrücklich wird immer und immer wieder auf die Bibel

selbst zurückgegangen. und aus ihr werden die Normen entlehnt. Dies scheint auf den ersten Blick natürlich und einzig richtig für eine Kirche. welche die Bibel als ihre Hauptgrundlage anerkennt. Trotzdem halte ich Dies für einen Missgriff. Es handelt sich hier nur um eine Frage der Verfassung. und für diese enthält die Bibel nicht genügende Angaben. und wo solche vorhanden. tragen sie nur den damaligen Verhältnissen Rechnung, es liegt ihnen keineswegs der Gedanke zu Grunde. für alle Zeiten Normen aufzustellen. wie überhaupt jede Dogmatisirung der Verfassung ein Unding ist. Die Stellen der Schrift. welche hauptsächlich angeführt werden. sind aus den Schriften der Apostel entlehnt. also aus einer Zeit. wo die christliche Kirche noch in den ersten Anfängen stand. umgeben von feindlichen Gewalten. die bald durch äusseren Zwang. bald durch üble Nachrede zu schaden suchten: die Kirche musste sich deshalb streng nach Aussen abschliessen. der Eintritt in Dieselhe musste ausdrücklich stattfinden mit bewusster Billigung und Unterwerfung unter alle ihre Vorschriften: natürlich konnte ein solcher Eintritt nur freiwillig stattfinden. und die Erlaubniss dazu musste als ein grosses Gut geschätzt werden. Eine solche Kirche konnte nach den Grundsätzen einer Corporation behandelt werden. Das Recht. aus ihrer Mitte auszuschliessen, war ein wesentliches Erforderniss zu ihrem Bestehen, ebenfalls das Recht. solche kranke Glieder den andern namhaft zu machen. hier konnte von Verletzung der bürgerlichen Ehre keine Rede sein. nur die kirchliche Ehre wurde tangirt.

Wie anders aber sind die Zeiten des 16. Jahrhunderts. sie sind in keiner Weise mit den ersten Tagen der Kirche zu vergleichen. Wollte man eine Parallele finden. so müsste man an die Zeiten Constantin des Grossen denken, in denen die christliche Lehre zur Staatsreligion erhoben wurde. Dies ist ein so wesentlicher Unterschied. dass naturgemäss die Grundsätze der Apostel keine Anwendung finden durften.

Doch dieser Uebelstand wäre allein noch nicht so gross gewesen, um das ganze Werk scheitern zu lassen.

Die Kirchenzucht des 16. Jahrhunderts bleibt keineswegs auf der biblischen Grundlage stehen. sondern verlässt sie in den wesentlichsten Punkten. Wir werden uns über die betreffenden Fehlgriffe am leichtesten klar werden, wenn wir

auch hier wieder jene 3 Fragen: Wer übt die Kirchenzucht, worauf erstreckt sie sich, und welche Mittel wendet sie an, näher ins Auge fassen.

I.

Wir haben gesehen, dass im Gegensatz zu dem Grundsatz der Bekenntnissschriften, und wir dürfen hinzufügen, auch in Abweichung von den Grundsätzen der Bibel, unsere Kirche der Obrigkeit einen wesentlichen Antheil an dem Kirchen-Regiment und -Disciplin zutheilt. Dies ist unbedingt der grösste und verhängnissvollste Missgriff, der überhaupt stattfinden konnte. Alle anderen Fehlgriffe konnte sie aus eigener Initiative und Macht wieder verbessern, bei Diesem aber stellen sich mindestens viel grössere Schwierigkeiten entgegen, denn wenn ihr auch das Recht nicht abzusprechen ist, der weltlichen Gewalt die Befugnisse wieder zu nehmen, die sie ihr so bereitwillig ertheilt, so ist es doch die Frage, ob sie auch die äussere Macht dazu hat, denn die Fürsten pflegen einmal gewonnene Positionen nicht so leicht wieder aufzugeben, zumal wenn sie durch äussere Machtverhältnisse in der Lage sind, sie zu behaupten. Andererseits dürfte es auch die Frage sein, ob nach einer dreihundertjährigen Gewohnheit es für die Kirche selbst heilbringend wäre, von der eingeschlagenen Bahn abzuweichen, und wieder von vorn anzufangen. Mindestens müsste Dies nur ganz allmählich geschehen.

Eine natürliche Folge des landesherrlichen Einflusses war, dass die evangelische Kirchenlehre zur Territorial-Religion erhoben wurde, und Dies hatte die Kirche selbst am meisten gewünscht. Ich halte Dies für ein grosses Unglück!

Allerdings muss es das Ziel einer jeden Religionsgesellschaft sein, immer weiteren Umfang zu gewinnen, und schliesslich zur allgemeinen, so zu sagen, zur Staatsreligion zu werden, aber man darf nicht mit dem Ende anfangen! Von Unten herauf muss die Entwickelung vor sich gehen, nicht von Oben nach Unten. Aber Letzteres musste geschehen, sobald die evangelische Lehre als Landesreligion anerkannt, oder besser gesagt, octroyirt wurde. Dies ist der Hauptgrund, weshalb wir vorher behaupteten, dass die biblischen Normen im 16. Jahrhundert nicht anwendbar waren, denn diese sind nur auf die Spezial-

Gemeinden berechnet. Die Kirche gewöhnte sich nun daran, nicht auf sich selbst und ihre geistliche Gewalt über die Gemüther, und auf das kirchliche Bewusstsein ihrer Mitglieder zu vertrauen, und daraus ihre Lebensfähigkeit zu schöpfen, sondern sie blickte immer auf die weltliche Macht und fand in ihr bewusst oder unbewusst die Wurzeln ihrer Kraft, ohne zu bedenken, dass die weltliche Gewalt in späterer Zeit einmal ihren Arm entziehen, auch die pecuniären Unterstützungen einstellen und die Kirche verwaist zurücklassen könnte. Noch weniger dachte sie daran, dass der Staat, der doch einmal nichts umsonst thut, auch ihre Macht missbrauchen könnte. Und doch ist Dies in der That der Fall gewesen, und nicht am wenigsten auf dem Gebiet der Kirchenzucht. Wir haben schon oben bemerkt, dass die Kirchen-Ordnungen bisweilen kaum von Polizei-Ordnungen, und Diese wiederum von Kirchen-Ordnungen zu unterscheiden gewesen. Dies ist natürlich.

Das damalige staatliche Strafrecht war nur mangelhaft ausgebildet. Noch war man sich auf staatlicher Seite kaum bewusst, warum eigentlich die Vergehen zu strafen seien, und welche Grundsätze dabei massgebend sein müssten. Man liess sich daher verleiten, die Kirche zur Ausübung des weltlichen Strafrechts zu benutzen. Und wenn Dies auch in bester Absicht geschah und in dem Glauben, dadurch der Moral und der bürgerlichen Rechtspflege gleichzeitig Genugthuung verschaffen zu können, so muss es doch als ein Missbrauch bezeichnet werden, denn der Staat gab damit gewissermassen ein Amt aus der Hand, welches nur er allein befähigt, berechtigt und verpflichtet war auszuüben. Und andererseits bedachte er nicht, und Dies ist der grössere Missbrauch, dass er dadurch die Kirche in unglückliche, verhängnissvolle Bahnen lenkte. — Die ärgste Ausartung, an der meiner Ansicht nach die Ausübung der Kirchenzucht am meisten scheiterte, ist die, dass sie competent wurde, auch *poenae civiles* anzuwenden, und auf diesen Irrweg hat der Staat unsere Kirche, wenn auch nicht gedrängt, so doch verleitet, sie allein, sich selbst überlassen, hätte nie dahin kommen können. — Wir haben oben zugegeben, dass in damaliger Zeit die Gemeinden noch nicht völlig reif waren zum Selbstregiment, und man könnte glauben, dass dadurch gewissermassen der Entwickelungsgang des

16. Jahrhunderts gerechtfertigt wird. Doch nein! Gerechtfertigt könnte das Verfahren nur genannt werden, wenn man bemüht gewesen wäre, die Gemeinden zu erziehen und allmählich zur religiösen Selbstständigkeit heranzubilden, wenn man ihr nach und nach selbstthätigen Einfluss gestattet hätte, bis sie schliesslich in den vollen lebenskräftigen Besitz ihres Selbstregiments gelangt wäre. Aber gerade das Gegentheil ist geschehen. Immer mehr und mehr hat man den Gemeinden Das genommen, was sie in der ersten Zeit als ihr gottgewolltes Recht vielleicht zu eifrig erstrebt hatten.

Man hat ihnen das Bewusstsein der religiösen Unmündigkeit und Abhängigkeit künstlich und mit Gewalt anerzogen, man hat ihnen immer und immer wieder in's Gedächtniss gerufen, dass sie der „unerfahrene rohe Pöbel“ und „der unverständige Haufe“ seien, bis sie schliesslich anfingen, es selbst zu glauben, und sich darein zu finden. Aber damit war zugleich das lebendige Interesse an der religiösen Wohlfahrt der Gemeinde in den Gliedern derselben erstickt. Die Kirchen-Disciplin, die bei gesunden Verhältnissen als eine natürliche Frucht auf dem Boden der Gemeinde selbst emporblühen musste, fand nur Abneigung, sobald sie in die Hände einer Behörde kam, zu welcher die Gemeinden kein Zutrauen haben konnten, zumal kaum zu unterscheiden war, wie weit sie es mit Kirchenbeamten oder weltlichen Behörden zu thun hatten. Die Liebe und Anhänglichkeit an den Pfarrer des Orts musste stark erschüttert werden, sobald Derselbe durch sein Verhältniss zum Consistorium zum Denuncianten seiner Pfarrkinder erniedrigt war. Wo einzelne Gemeindeglieder mit betheiligt waren bei der Ausübung der Zucht, da hatten sie weniger den Charakter als Aelteste, die sich der allgemeinen Liebe und des Vertrauens erfreuten, sondern sie erschienen mehr oder weniger als angestellte Beamte, als Sittenpolizei, und werden vermuthlich kaum mehr Sympathien bei der Gemeinde erweckt haben, als heut zu Tage die Polizisten und Nachtwächter.

II.

Was die Vergehen anbetrifft, welche der Kirchenzucht unterliegen, so haben wir oben missbilligend erwähnt, dass der mangelhafte Besuch des Gottesdienstes, der Catechisation

und des Abendmahls, die unterlassene Anzeige der Gotteslästerer, ja selbst die Vergehen der Kinder mit Strafe bedroht wurden. Doch wir müssen andererseits zugeben, dass in all diesen Punkten immerhin Momente vorhanden sind, welche das Einschreiten der Kirchenzucht hinlänglich rechtfertigen. Nur die allzu grosse Strenge und Härte, welche uns dort entgegentrat, war zu missbilligen, und mehr noch als die Kirche musste den Staat der Vorwurf treffen, welcher gegen solche Vergehen, die absolut seiner Sphäre fremd sind, mit weltlicher Strafe einschritt, und die Kirche trifft nur insofern der Vorwurf, als sie dieses Verfahren der Obrigkeit nicht nur nicht missbilligte, sondern sogar verlangte.

Aber viel verhängnissvoller und von grösserer Tragweite ist der Umstand, dass die Kirche es sich gefallen liess, ja erforderte, dass alle Bürger ihr angehören, mithin auch ihrer Kirchenzucht unterliegen sollten, selbst wenn Diese es nicht als eine Wohlthat erkannten, dem Schoosse der Kirche einverleibt zu sein, ja sogar mit Widerwillen und Zwang Derselben angehörten. Damit hatte die Kirche sich selbst den Boden zu einer reinen ungetrübten Kirchenzucht genommen, denn ihre grösste Strafe, die Excommunication, konnte von einem solchen zur Mitgliedschaft Gezwungenen nur als Wohlthat und Befreiung von lästigem Zwang angesehen werden. Dies sah die Kirche wohl ein, und daher schreibt sich der andere Missbrauch, dass sie um die Excommunication als Strafe auch solchen Individuen fühlbar zu machen, die weltliche Strafe und Execution des Bannes beanspruchte.

Das erste und unumgängliche Erforderniss zu jeder Kirchenzucht muss zu allen Zeiten sein, dass ihr nur solche Personen unterliegen, welche es als ihr höchstes Gut ansehen, der Kirche angehören zu dürfen, so dass die Ausstossung aus derselben ihnen als das höchste Uebel erscheint. Wir können kaum zweifeln, dass die Personen, welche damals an der Spitze der Kirche standen, sich Dieses nicht auch ausgesprochen hätten, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass es hierarchische Gelüste waren, welche solche Erwägungen zurückdrängten, obgleich der Grundsatz „*tyrannis est inimica ecclesiae*“ in der Theorie anerkannt war. Man soll uns nicht einwenden, dass der damalige Rechtszustand, nach welchem nur den der Augsburgischen Confession

zugethanen Ständen Religionsfreiheit zukam, an jener Erscheinung Schuld war. Denn wenn auch richtig ist, dass nach dem Augsburger Reichsschluss 1555 nur die Augsburger Religions-Verwandten freie Religionsausübung und geistliche Jurisdiction gegenüber der katholischen Kirche hatten, so ist damit noch nicht gesagt, dass dadurch in den evangelischen Territorien alle Nichtkatholiken mit Gewalt in die evangelische Kirche gedrängt werden, und ihrer Disciplin unterliegen mussten. Mochten die Stände gegen anders Gläubige verfahren, wie sie wollten, die Kirche selbst musste ihre Hände davon fern halten.

Dies führt uns auf den andern Punkt, welcher ebenfalls die evangelische Kirche an der Wurzel schädigte, nämlich, dass sie ihre Jurisdiction auch auf Abirrungen von der Lehre erstreckte. Allerdings musste die Kirche darüber wachen, dass Alle, welche ihrem Bekenntniss nicht beipflichteten, als nicht zu ihr gehörend betrachtet wurden, allenfalls durfte man Versuche anstellen, sie von der Irrigkeit ihrer Ansichten zu überzeugen, und so in den Schooss der Kirche zurückzuführen, aber mehr durfte unter keinen Umständen geschehen, wenn man anders nicht wieder in das unfehlbare Papstthum zurückfallen wollte. Wenn unsere Kirche in der Erklärung zum 3. Glaubens-Artikel bekennt: „Ich glaube, dass ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesum Christum unsern Herrn glauben oder zu ihm kommen kann, sondern der heilige Geist hat mich berufen, mit seinen Gaben erleuchtet etc.“ und wenn Christus zu Petrus sagt: „Fleisch und Blut haben dir Das nicht geoffenbart, sondern mein Vater im Himmel“, wie lässt es sich dann rechtfertigen, dass man andere Leute, an denen Gott und heiliger Geist solche Wunder nicht gewirkt haben, mit Kirchenstrafe und noch dazu in der härtesten Weise belegt? Mit der Verdammung anders Gläubiger, mit der Bestrafung der Ketzer und Irrlehrer hörte die evangelische Kirche auf eine evangelische zu sein, denn ihr Hauptgrundsatz, dem sie auch ihr eigenes Dasein verdankte, war das Princip der freien Forschung. Auch in diesem Punkt hat man sich wieder auf den Augsburger Reichsschluss berufen, nach welchem keine Ketzer zu dulden waren. Aber jener Reichsschluss hatte bindende Kraft nur für die Stände, nicht für die inneren Verhältnisse der Kirche.

III.

In Bezug schliesslich auf die Züchtigungsmittel, welche die Kirche anwendet, hat für uns eigentlich nur die Frage Interesse, wie weit die Kirche ihre Strafen verhängen darf und juristisch dazu berechtigt ist, ohne mit der bürgerlichen Ordnung in Collision zu gerathen. Von diesem Standpunkt aus wird man der Kirche unter allen Umständen als unbestrittene Strafmittel folgende zugestehen müssen:

Die Entziehung der Sacramente und sämmtlicher kirchlichen Wohlthaten, selbst des Besuchs der Predigt und des Eintritts in's Gotteshaus, das Verbot der Gevatterschaft, die Versagung der Trauung oder des Beiseins als Brautführer etc., die Versagung der kirchlichen Ehren beim Begräbniss, ja selbst der Begräbnissstätte auf dem Kirchhof, sofern derselbe aus privatrechtlichen Titeln im ausschliesslichen Eigenthum der Kirche ist. Nur bedingt darf ihr das Recht zustehen zu kirchlichen Strafmassregeln, durch welche die Ehre verletzt wird, d. h. der Nominal-Elenchus ist nur da zulässig, wo die Kirche nach den Grundsätzen einer Corporation behandelt werden kann, nämlich in den Ländern, in denen kein staatlicher Kirchenzwang besteht, wo es der Privat-Willkür überlassen ist, sich und die Kinder taufen zu lassen, wo keine Verpflichtung zur Confirmation, wo keine äussere Nothwendigkeit zur kirchlichen Trauung vorliegt, wo der Eintritt und Austritt aus der Kirche, und letzterer besonders ohne Schwierigkeit und bürgerliche Nachtheile jeder Zeit freisteht, kurz, wo die Kirche nur freiwillige Mitglieder zählt, so dass auch keine Kirchenzucht wider Willen des Betroffenen stattfinden kann. Bei solchen Verhältnissen wird auch die öffentliche Busse, ja die Entziehung des Brautkranzes Raum haben dürfen. Doch solche Zustände waren damals, und sind noch jetzt bei uns nicht vorhanden, und deshalb sind für diesen Stand der Dinge die letztbesprochenen Zuchtmittel als durchaus unzulässig zu bezeichnen. Ja selbst gegen Geldstrafen, soweit dieselben nicht durch äusseren Zwang exequirt, sondern freiwillig geleistet werden, wird unter oben bezeichneten Verhältnissen vom Rechtsstandpunkt aus, sich nichts einwenden lassen, (wie ja in der That vielfach Privat-Corporationen Prästationen in Geld als Conventionalstrafe in die

Statuten aufgenommen haben): es sei denn, dass, wie z. B. in Preussen durch die Maigesetze, ausdrücklich die Geldstrafe verboten ist. Man könnte glauben, dass Dasselbe auch von Freiheits- und Leibesstrafen zu sagen sei. Doch die richtige Rechts-Auffassung geht hier von anderen Grundsätzen aus. Der Staat beschränkt hier die individuelle Freiheit dahin, dass Verletzungen an Leib, Leben und Freiheit das Individuum nur insofern gegen sich zulassen darf, als es dieselben selbst an sich vollstreckt, während, wenn Dies durch einen Anderen, selbst mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen geschieht, Jener bürgerlich straffällig wird.

Wenn jedoch der Staat selbst, wie es im 16. Jahrhundert der Fall war, sein *brachium saeculare* der Kirche in Bezug auf Freiheits- und Leibesstrafen zur Disposition stellt, so kann naturgemäss von Rechtsverletzung keine Rede sein.

Soweit vom Rechtsstandpunkte! Aber wenn die kirchlichen Strafmittel auch vom juristischen Standpunkte aus zu billigen sind, und Dies war ja im 16. Jahrhundert insofern der Fall, als der Staat selbst das Verfahren der Kirche autorisirte, so ist damit noch nicht bewiesen, dass sie als gut und tadellos anzuerkennen wären. — Einen Hauptfehler, welchen die damalige Kirche beging, glauben wir in dem Umstande erblicken zu dürfen, dass sie sich den Unterschied zwischen weltlicher und kirchlicher Strafe nicht klar machte.

Nach Eck[1]) hat die weltliche Strafe drei Erfordernissen zu entsprechen: 1) Sie soll eine Sühne des begangenen Unrechts sein. 2) Durch sie soll die verletzte Rechtsordnung wieder hergestellt werden. 3) Sie muss gerecht und nothwendig sein. Die Kirchenstrafe geht von ganz anderen Gesichtspunkten aus, sie bezweckt:

1) Besserung des Sünders,
2) Vermeidung der Ansteckung durch böses Beispiel,
3) Genugthuung der geärgerten Gemeinde.

Aus dieser Verschiedenheit resultirt eine völlig entgegengesetzte Behandlung der kirchlichen und weltlichen Strafe. Der Staat kennt nur ein Unrecht, nämlich die Verletzung der Rechtsordnung. Das Unrecht an sich, besonders vom moralischen Standpunkte aus ist von ihm nicht zu

[1]) Eck: De natura poenarum secundum jus canonicum, pag. 19.

strafen. Ganz anders in der Kirche. Jede einzelne Sünde ist strafbar, und Sünde ist sogar schon der böse Wille, der unlautere Gedanke.

Der Staat muss das begangene Unrecht unter allen Umständen strafen, nicht nur des Vergehenden wegen, sondern um die verletzte Rechtsordnung wieder herzustellen, welches nur durch Strafe geschehen kann. Ganz anders die Kirche, sie straft nicht um der Sünde, sondern um des Sünders Willen. Seine Besserung ist der Hauptzweck; tritt dieselbe von selbst ein, so ist kein Grund zur Strafe vorhanden. Während die weltliche Strafe stets vindicativ ist, muss die Kirchenstrafe stets medicinaler Natur sein. Die weltliche Strafe muss gerecht sein, d. h. der Grösse des Vergehens, der Grösse der Verletzung an der Rechtsordnung entsprechen, sie wird genau bestimmt und abgegrenzt. Bei der Kirchenstrafe ist Dies nicht nöthig, die Grösse derselben richtet sich einerseits nach der grösseren oder geringeren Oeffentlichkeit, je nach dem Anstoss, welchen die Gemeinde genommen hat, und andererseits nach dem Widerstande, welchen der Sünder entgegenstellt. Mit eintretender Reue kann das grösste Vergehen sofort straflos werden, und durch Ausbleiben der Reue kann das kleinste zum grössten werden, und die schärfsten Strafen erfordern. Daher kann die Kirchenstrafe nie auf bestimmte Zeit oder in bestimmter Höhe festgesetzt werden, was bei der weltlichen Strafe ein unbedingtes Erforderniss ist.

Wäre diese Verschiedenheit der Principien in der Praxis immer zur Geltung gekommen, so konnten durch Handinhandgehen beider Strafgewalten wahrhaft ideale Resultate erzielt werden. Der Rechtsordnung, sowie der Moral, dem göttlichen Gesetz, konnte in gleicher Weise Genugthuung geschehen. Doch Dies war nicht der Fall! Auf weltlicher Seite glaubte man noch, dass jedes auch nur moralische Vergehen unter allen Umständen zu strafen sei, und die Kirche war nur ein Mittel, diesen Zweck zu erfüllen; zugleich glaubte man die Besserung des Vergehenden anstreben zu müssen, was zu den verkehrtesten Consequenzen führte. Kirchlicherseits befolgte man allerdings im Ganzen die obigen Grundsätze, man stellte die Besserung des Sünders in den Vordergrund, glaubte aber diesen Zweck, wenn die geistlichen Strafmittel versagten, durch weltliche erreichen zu können; ja bisweilen

schritt man sofort mit solchen ein, und so entstand die unselige Verwirrung und Vermischung der beiden Strafgewalten, die wir im Obigen dargestellt haben. und deren Folge war, dass die Kirchenzucht nur zu bald kraftlos wurde, und ihre Aufgabe in keiner Weise zu erfüllen vermochte. Der Staat ist in der Folgezeit zu richtigerer Erkenntniss gekommen, er hat Gegenmassregeln erlassen. durch welche er das Verfehlte zu berichtigen versuchte, er hat seine Unterstützung versagt, er hat selbst seine Unterthanen von dem lästigen Joch der Kirchenzucht befreit. und sie gegen unbillige Massregeln geschützt, aber was war die Folge? Nicht etwa, dass die Kirchenzucht nun in geläutertem Selbstgefühl auf das geistliche Gebiet zurückkehrte, sondern es zeigte sich, dass der Antheil des Staates nicht, wie man ursprünglich glaubte, nur eine äussere. mehr oder weniger untergeordnete Beihülfe der Kirchenzucht. sondern vielmehr in der practischen Ausübung die wirkliche Grundlage des ganzen Systems war, so wenig Dies auch in der Theorie zugestanden wird. Auf diese Weise musste es geschehen, dass, als die Staaten ihre weltliche Hülfe entzogen, die Kirchenzucht fast ganz zusammenfiel![1])

. . . .

[1]) Eine entschiedene Aussprache gegen die Vermischung des weltlichen und kirchlichen Regiments. sowie überhaupt gegen das landesherrliche Bischofthum findet sich bei Beyschlag: „Evangelische Beiträge zu den alten und neuen Gesprächen über Staat und Kirche“ in der Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 1852, pag. 33.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchen-Strafen der Calvinischen Kirche gegen Laien bis zum Tode Calvin's.

Capitel I. **Vorbemerkungen.**

Unter dem Begriff der „Calvinischen Kirche“ begreifen wir hier nur denjenigen Theil der „Reformirten Kirche“, welcher in Genf und Umgegend dem unmittelbaren Einfluss Calvin's Entstehung und Ausbildung verdankte. Wir scheiden deshalb insonderheit die kirchlichen Verhältnisse Frankreichs, Schottlands und Belgiens aus dem Bereiche unserer Betrachtung aus, wo die Kirchen-Disciplin zwar in engem Anschluss an die theoretischen Grundsätze Calvin's, ja zum Theil unter seiner unmittelbaren Mitwirkung entstanden war, thatsächlich aber einen ganz anderen, gesunderen Entwickelungsgang genommen hat, als in Genf.

Die wenigen Schriften, welche bisher über die evangelische Kirchen-Disciplin erschienen sind, halten die Lutherische und reformirte Kirche wenig auseinander, sondern behandeln beide als mehr oder weniger gleichartig nebeneinander. Nun ist allerdings nicht zu leugnen, dass die Disciplin beider Kirchen, im Allgemeinen von denselben Principien ausgehend, zu vielfach gleichartigen Resultaten, ja sogar zu gleichen Abirrungen und Missbräuchen gelangt ist. Nichts desto weniger sind die Verhältnisse, unter welchen Dieselbe Ursprung und Fortgang gewonnen, die Wege, welche sie eingeschlagen, die thatsächliche Anwendung, welche sie gefunden, in beiden Kirchen so eigenartig, dass eine gesonderte Behandlung Derselben, wenigstens für das Reformations-Zeitalter, geboten erscheint. Und wenn Dies im Allgemeinen der Fall ist, so ganz besonders bei der Calvinischen Kirche in Genf,

in welcher die Disciplin in so eigenthümlich charakteristischer Weise ausgebildet und practisch zur Geltung gebracht wurde, wie in keiner anderen, weder Lutherischen noch reformirten Kirche.

Der Boden, auf welchem die Genfer Reformation entstand, war in religiöser Beziehung ziemlich der gleiche, wie in Deutschland.

Dieselbe Sittenverderbtheit bei Volk und Geistlichkeit, dieselben Missbräuche im Cultus und insonderheit die Entartung der Kirchenzucht, welche Bann und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses in ganz weltlichen Angelegenheiten z. B. wegen pecuniärer Verschuldung und Beitragsunfähigkeit zu den Kirchensteuern zur Anwendung brachte, und schliesslich im Ablass gipfelte, erheischte hier wie dort mit Nothwendigkeit eine energische Umwälzung zum Besseren.[1]) Noch im Jahre 1532 wurde von Rom aus ein grosses Jubeljahr ausgeschrieben, und speziell Genf war es, wo der Ablass-Verkäufer die grössten Einnahmen erzielte.

Hier, wie in Deutschland zeigte sich grade beim Ablasshandel, wie ausserordentlich kirchlich das Volk gesinnt war. Es will mir scheinen, als hiesse es der Intelligenz der damaligen Zeit zu nahe treten, wenn man annehmen wollte, dass das Volk im grossen Ganzen durch den Ablasskauf eine wirkliche Aussöhnung mit Gott zu erkaufen wähnte. In den niederen Volksschichten mag Dies wohl zum Theil der Fall gewesen sein, aber das Volk im Allgemeinen erblickte im Ablass wohl nur eine Loskaufung von der Kirchenstrafe, eine Aussöhnung mit der Kirche, als der Mittlerin zwischen Gott und Menschen. Dieser Unterschied ist für das Verständniss der damaligen Zeit wesentlich, indem recht deutlich daraus hervorgeht, wie das Volk zwar wenig religiös, aber ausserordentlich kirchlich gesinnt war.

[1]) Ruchat: Histoire de la Reformation de la Suisse. Tome I, pag. 15 bis 57. — Tissot: Les Relations entre l'Eglise et l'Etat à Genève au temps de Calvin, pag. 14. — Vulliemin: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau 1878, Theil I, pag. 252 ff. (Deutsch von Keller.) Anderer Ansicht ist Audin: Histoire de la vie de Calvin, Theil II, pag. 11.

Grade diese **kirchliche** Gesinnung bei verhältnissmässig geringer Religiosität war aber der beste Untergrund für jede Kirchenzucht. Das Volk war willig sich Derselben zu unterwerfen, und ihr selbst war ein ausgedehntes Feld zur Wirksamkeit geboten, ein ideales Ziel vorgesteckt, nämlich das Emporheben der Masse zu innerer lebendiger Religiosität. Doch weder die römische noch die evangelische Kirche hat es verstanden, sich die Kirchenzucht in diesem Sinne dienstbar zu machen.

Trotz dieser gemeinsamen Vorbedingungen hat die Disciplin der Calvinischen Kirche einen wesentlich anderen Verlauf genommen, als die der Lutherischen.

Die Gründe dieser Erscheinung sind mannigfacher Art:

In erster Reihe dürfte hierbei die Persönlichkeit der beiden Reformatoren, Luther und Calvin, in Betracht zu ziehen sein.

Luther war ein Mann des Gemüths, von reichem, tiefem, regsamem Gefühl, durch und durch Sanguiniker, von lebendiger warmer Religiosität, wahrhaft kindlichem Glauben, freundlicher Menschenliebe, Gutmüthigkeit und Humor, dabei oftmals rauh, eigensinnig, hitzig, zornig, jedoch leicht versöhnlich. Obgleich er unzweifelhaft einen scharfen Verstand besass, so war doch sein Denken im Allgemeinen kein abstractes, für Spitzfindigkeiten hatte er kein Verständniss, zum Philosophiren keine Neigung. In seinen Disputationen war er kein angenehmer Gegner, da gab es weniger ein Argumentiren, als ein Streiten. Er war so innerlich durchdrungen von den Ansichten, die er vertrat, dass er keinen Gegengründen, und wären sie noch so triftig gewesen, gerecht werden konnte. Die Thesen, welche er zu erweisen suchte, waren ihm von vornherein über jeden Widerspruch erhaben, waren ihm bereits in Fleisch und Blut übergegangen und zur zweiten Natur geworden, und die Gründe dafür mussten sich wohl oder übel finden. In all seinen Disputationen in Wort und Schrift zog er nicht aus einer Reihe logischer Gründe den folgerichtigen Schluss, als vielmehr umgekehrt aus dem Schluss die Gründe. Wurde er durch Gegengründe in die Enge getrieben, so beirrte ihn das keineswegs in seinen Ansichten, im Gegentheil verharrte er bis zum Eigensinn bei denselben, und sah im Gegner nur ein Werk des Teufels, gegen welches

nicht mit Verstandesgründen, sondern mit Gebet und Glauben anzukämpfen war.

Bei diesem Naturell entbehrte er selbstverständlich der nöthigen Ruhe und Objectivität zur Ausarbeitung, Gründung und Durchführung einer systematischen Kirchen-Verfassung, ja er hatte, wie wir bereits früher gesehen, nicht einmal Neigung dazu, und hält sie für nebensächlich.

Im Gegensatz zu Luther war Calvin vorherrschend Verstandesmensch, ein Gelehrter im besten Sinn. Wurde Luther durch das Leben und trübe Erfahrungen zum Reformator geweckt, so geschah Dies bei Calvin durch wissenschaftliche theologische Studien. In erster Reihe war es ihm Bedürfniss, die heilige Schrift mit dem Verstande zu beherrschen. und System selbst in Lehre und Dogmatik zu schaffen. In seinem Denken war er unerbittlich consequent, und scheute sich nicht durch logische Schlussfolgerungen zu Resultaten zu gelangen, die ihn selbst erschreckten, die er aber nichts desto weniger hartnäckig festhielt, nicht weil sie, wie bei Luther. dem Gemüth und Glauben, sondern weil sie der Logik entsprachen. Dementsprechend war auch sein Handeln. Er wollte nicht blos wie Luther glauben an eine einige christliche Kirche, er wollte sie sehen und, da sie nicht vorhanden, selbst schaffen. Vermeinte Luther, dass der wahre gemeinsame Glaube von selbst die gemeinsame Kirche aufbaue und die Gläubigen zu christlichem Leben und Gottesdienst vereinige, so zog Calvin den umgekehrten Weg vor. Erst galt es ihm eine Kirche zu schaffen, ihr Verfassung und Disciplin zu geben, dann meinte er, würde christliches Leben und Glauben von der Kirche auf ihre Glieder übertragen werden. Er war ein Staatsmann im eigentlichsten Sinne, begabt mit ausserordentlich organisatorischem Talent, und rücksichtslos in der Verfolgung seiner Ziele.

War Luther ein Reformator der christlichen Lehre und Dogmatik, so war Calvin ein Reformator der Kirche in ihrer äusseren Erscheinung.

Unbewusst drückt der vulgäre Sprachgebrauch Dies auch in der Bezeichnung der beiden Kirchen aus. Die Kirche Luther's, des Mannes, nach welchem ein ganzes Jahrhundert Reformations-Zeitalter genannt wird, schwankt noch heute zwischen den Ausdrücken: Evangelisch, Protestantisch,

Lutherisch, während die Bezeichnung „Reformirte“ Kirche sich grade im Gegensatz zu Luther, dem Reformator, ausgebildet hat.

Calvin erkannte von den ersten Anfängen seiner Wirksamkeit die wichtige Stellung, welche der Disciplin in der Kirchen-Verfassung zukommt, liess ihr zu allen Zeiten besondere Aufmerksamkeit angedeihen und handhabte sie als eine schneidige Waffe bei der Durchführung seiner reformatorischen Pläne.

Von weiterer unterscheidender Wichtigkeit für die Calvinische Kirche war der Umstand, dass Calvin's Thätigkeit in eine spätere Zeit fiel.

So gering der Zeitraum zwischen der ersten Thätigkeit Luther's und Calvin's auch den Jahren nach erscheinen mag, so ist doch gerade dieser Zwischenraum für die Genfer Kirche von ausserordentlicher Wichtigkeit. Diesem Umstande ist meines Erachtens bisher zu wenig Gewicht beigelegt worden, und doch möchte ich meinen, dass er für das Verständniss der Verfassungsgeschichte der reformirten Kirche erheblich ist. Luther hatte mit seinem energischen Vorgehen gegen die katholischen Missbräuche in Deutschland den Schweizer-Reformatoren nicht blos vorgearbeitet, sondern geradezu Bahn gebrochen. Seine Schriften waren in der Schweiz auf nicht minder günstigen Boden gefallen, als in Deutschland, so dass die Schweizer-Reformatoren nur zu vollenden und auszubauen hatten, was er begonnen.

Aber hiermit nicht genug. Als Calvin seine Thätigkeit begann, war die Reformation in Deutschland bereits so weit vorgeschritten und in so bestimmte Bahnen gelenkt, und, was die Hauptsache ist, waren in Deutschland bereits einige für alle Zukunft so verhängnissvolle Missgriffe gethan, dass Calvin an den dortigen Vorgängen handgreiflich die Klippen sehen und erkennen konnte, welche der jungen Kirche drohten.

Diesem Umstande ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, dass er gleich bei Beginn seiner reformatorischen Umgestaltungen zu radical anderen Mitteln und Wegen griff, welche, wie wir unten zeigen werden, einzig in der Kirchengeschichte dastehen.

Aus diesem Grunde dürfte sich auch nicht am wenigsten das viel gemässigtere und ruhigere Benehmen der Schweizer-Reformatoren gegenüber den Excessen, welche hier, wie in Deutschland die neue Umgestaltung im Gefolge hatte, erklären.

Auch in der Schweiz hat es nicht gefehlt an Verirrungen mancher Art, auch hier traten die Bilderstürmer mit ihrer masslosen Zerstörungswuth auf, und mehr als einmal tobte in den Strassen der grösseren Städte der Bürgerkampf zur Durchführung der neuen Lehre.

Aber diese Ausschreitungen wurden hier schneller und wirksamer überwunden, ohne dass der gute Kern, welcher ihnen zu Grunde lag, mit erstickt wurde. Die Reformatoren liessen hier dem weltlichen Arm freien Lauf in der Unterdrückung solcher Ausschreitungen und beschränkten sich darauf, durch Lehre und Predigt das Volk zur Ruhe und Besonnenheit zurückzuführen.

Und trotz dieser grossen Mässigung ist gerade in der Schweiz der Bildercultus bis in die Neuzeit auf die radicalste Weise abgeschafft, die katholische Messe beseitigt, und der neue Cultus in kürzester Zeit eingeführt worden. Ueberhaupt ist in den Cantonen, in welchen die Reformation Eingang fand, fast allgemein, mit Ausnahme etwa von Glarus und Graubünden, die katholische Kirche ganz verdrängt worden, und zwar nicht so sehr durch Gewalt und Ausweisungsdecrete, sondern indem ihr meist im ruhigen Verlauf der Dinge nach und nach der Boden unter den Füssen entzogen wurde, so dass die Katholiken im Gefühl ihrer Ohnmacht der neuen Lehre gegenüber selbst erkennen mussten, dass ihres Bleibens in der Schweiz nicht länger sein könne, und sie zum grossen Theil freiwillig auswanderten. Dabei gestattete man ihnen sogar hie und da, das bewegliche Kirchen-Vermögen mitzunehmen, während die derelinquirten Kirchen-Gebäude oft ohne Mühe und Kampf von den Anhängern der neuen Lehre eingenommen wurden.

Diese letzten Erscheinungen führen uns zu einem weiteren Punkt, dessentwegen die Reformation der Schweiz so eigenthümlichen und charakteristischen Fortgang nahm, nämlich auf die dortigen politischen Verhältnisse.

Wir haben im Obigen gesehen, wie in Deutschland das Werk der Reformation sehr bald ausschliesslich in die Hände des Landesherrn überging, und dass demgemäss die neue Lehre mehr oder weniger auf gesetzlichem Wege von Oben her eingeführt wurde, und die Kirche dementsprechend auch ihre Organisation durch die staatlichen Organe erhielt.

Dementgegen ist in der Schweiz der Gegensatz zwischen Staat und Kirche nicht so scharf ausgeprägt. Dies liegt nicht so sehr in der republikanischen Verfassung überhaupt. sondern in der Eintheilung in mehrere verhältnissmässig kleine Cantone. deren selbstständige Verfassung sich wiederum in der Hauptstadt jedweden Cantons concentrirt. Man kann desshalb bei den Schweizerischen Verhältnissen eigentlich überhaupt nicht vom Staat sprechen, sondern man sollte nur vom „Stadtrath", „Gemeinderath" etc. reden.

Diese Behörden gingen aus oftmals wiederholten freien Wahlen der Bürgerschaft hervor und sind gewissermassen ein Spiegelbild der jeweiligen Bevölkerung, und von derselben auch während der Amtsdauer nicht ganz unabhängig. War die Bevölkerung religiös und kirchlich, so musste es auch der grosse und kleine Rath sein. Dadurch wird der Gegensatz von Staat und Kirche in einer den Verhältnissen Deutschlands gegenüber fast unverständlichen Weise überbrückt.

Eine homogene Entwickelung wäre höchstens in den selbstständigen deutschen Städten zu finden. Und in der That zeigt die Kirchen-Verfassung derselben vielfache Aehnlichkeit. Soweit wir überhaupt in Deutschland das Laien-Element in der Kirchen-Verfassung wirksam vertreten finden, geschieht Dies meistens in den Städten, und weniger in den Landeskirchen. Trotzdem aber konnte sich die Kirchen-Verfassung auch in den Städten Deutschlands nicht so frei und selbstständig entwickeln, weil einerseits die Bürger nicht so selbstthätig auf die Creirung des städtischen Beamtenthums einwirken konnten, wie in den republikanischen Cantonen der Schweiz, und weil andererseits selbst die freien Städte doch immer noch unter Kaiser und Reich standen, und deren Einfluss und Controlle ausgesetzt waren.[1] Niemals hätte in deutschen Städten der abnorme Fall vorkommen können. welchen die Schweizerische Reformation zeitweise erlebte, dass die kirchliche Seite des Gouvernements bis zur förmlichen Ausbildung eines Kirchenstaates praevalirte, wie Dies besonders in Genf eine Zeit lang der Fall war.

[1]) cfr. Frantz: Die evang. K.-V. etc., pag. 3 und 4.

Capitel II. **Vorbereitende Thätigkeit Farel's.**

Zum Verständniss der Thätigkeit Calvin's ist erforderlich, den Zustand genau zu erkennen, welchen er in Genf vorfand, da er im engen Anschluss an denselben zu handeln genöthigt war.

Farel hatte bereits der Reformation in Genf Eingang verschafft und sogar der neuen Kirche eine Verfassung zu geben versucht.

Die bischöfliche Gewalt war gebrochen, die früheren Missstände der Kirchenzucht beseitigt, neue Sittengesetze erlassen, die Mönche und katholische Geistlichkeit zum grossen Theil ausgewandert oder vertrieben, Anhänger der neuen Lehre vom Auslande eingewandert, und Letztere wurde frei gepredigt und andächtig angehört, sowie das Abendmahl nach der neuen Auffassung gespendet, ja sogar alles Dies hatte auf Anregung Farel's durch den *Conseil général* gesetzmässige Bestätigung erhalten, indem das Volk am 21. Mai 1536 einstimmig beschlossen und beschworen hatte, dass es wollte „*vivre en cette saincte loy évangélique et parolle de Dieu, ... délaisser toutes messes et aultres cérémonies et abusions papales, imaiges et idoles, vivre en union et obéissance de justice.*“[1]) Es handelte sich nur noch um den äusseren Aufbau und Organisation der Kirche.

Auch dieser Aufgabe unterzog sich Farel.

In erster Reihe galt es ihm ein Kirchen-Regiment zu schaffen.

Die Priesterherrschaft, das wusste er, war wenig populär, und das Volk nicht geneigt, an Stelle der mühsam niedergerissenen Hierarchie sich eine neue gefallen zu lassen. Und

---

[1]) Roget: Histoire du peuple de Genève I, pag. 2, Registres du conseil ad diem; bei Tissot, l. c. pag. 16; Ruchat, l. c. IV, pag. 111: Gaberel: Histoire de l'église de Genève, 1858, Bd. I, pag. 261 f.

doch glaubte er hierauf, wenn auch in modificirter Weise. hinarbeiten zu müssen, denn dass das allgemeine Priesterthum practisch wenig zu verwerthen war, hatten ihn die Ereignisse in Deutschland gelehrt.

Allein konnte er hier nichts durchsetzen, und so verfällt er sofort in den verhängnissvollen Fehler der Lutherischen Kirche und wendet sich an die Obrigkeit um Unterstützung. Um aber wiederum auch an Diese nicht das Kirchen-Regiment abzutreten, stellt er sich auf theokratischen Standpunkt, nach welchem Gott selbst oberster Lenker der Kirche ist, und als seine Stellvertreter die Obrigkeit und Geistlichkeit in Dienst nimmt. Er erblickt also in der Obrigkeit ein religiös sittliches Institut, welches die gottgewollte Aufgabe jedoch nur dann erfüllen kann, wenn es mit der Geistlichkeit Hand in Hand geht.

Es liegt auf der Hand, dass diese Auffassung wesentlich von der katholischen abweicht, indem die weltliche Macht nicht als Dienerin der kirchlichen erscheint, sondern derselben coordinirt wird.

Seine *Confession de Foi* spricht sich hierüber folgendermassen aus, und zwar zunächst über die Stellung der Geistlichkeit zum Kirchen-Regiment[1]): „*Et ne leur (ministres de Parole) attribuons aultre puissance ne auctorité, synon de conduire, regir et gouverner le peuple de Dieu à eulx commis, par icelle Parolle; en laquelle ils ont puissance de commander, deffendre, promettre et menasser.*

Or comme nous recevons les vrays ministres de la Parolle de Dieu, comme messagiers et ambassadeurs de Dieu, les quels il fault escouter comme luy mesmes, et reputons leur ministres estre une commission de Dieu nécessaire en l'église.“

Demnächst heisst es über die weltliche Macht: *Nous avons la supereminence et domination tant des roys et princes, que aultres magistrats et superieurs, pour une chose saincte et bonne ordonnance de Dieu. Et comme eulx, en faisant leur office, ils servent à Dieu, et suyvent une vocation chrestienne, soit en deffendant les affligez et*

---

[1]) Gaberel, l. c. I, Pièces Justificatives XX und XXI, pag. 126; Ruchat, l. c. IV, pag. 121.

innocens, soit en corrigeant et punissant la malice des pervers; aussy de nostre part, que nous leur devons porter honneur et reverence, rendre obeyssance et subjection, executer leur commandemens, porter les charges à nous par eulx imposées, entant qu'il nous est possible sans offenser Dieu. En somme, qu'il nous les fault reputer comme vicaires et lieutenans de Dieu, auxquels on ne puisse nullement resister; synon en resistans à Dieu mesmes. Et leur office comme une saincte commission de Dieu, laquelle il leur a donné, afin de nous gouverner et regir.

Auch diese *Confession de la foi* erlangte 1536 durch Annahme im Grossen Rath Gesetzeskraft, und wurde ebenfalls allgemein beschworen.[1])

Hervorzuheben ist hier der Fortschritt gegenüber der wenige Monate früher edirten *Confession de foi des églises de la Suisse*, welche in No. XXVI dem *magistrat civil* eine dienende Stellung der Geistlichkeit gegenüber anweist, also ganz bei der katholischen Auffassung verblieben ist. Es heisst daselbst: *Comme toute puissance et magistrature est de Dieu, son plus grand et principal office est, . . . de maintenir, soutenir et avancer le vrai honneur de Dieu, et son véritable service; punissant et exterminant tout blasphême, et de faire tout ses efforts pour avancer et mettre en exécution ce que le ministre de l'église et le prédicateur de l'Evangile lui propose et lui prouve par la Parole de Dieu.*[2])

Da anzunehmen ist, dass Farel auch bei Abfassung dieser Confession wenigstens indirect mitgewirkt hat, so scheint es fast, als hätte er schon in den wenigen Monaten, vom Februar bis November, sich der Thatsache nicht verschliessen können, dass eine derartige dienende Stellung der Obrigkeit practisch undurchführbar sei. Offenbar zeigt sich hier schon der Einfluss Calvin's, der bereits im Juli dieses Jahres in Genf eingetroffen war.

Vorsorglich hatte Farel auch den Fall bedacht, dass die weltliche Macht einmal ihren gottgewollten Beruf verkennen und anders, als nach dem vermeintlichen Willen Gottes handeln könne. Dann war sie selbstverständlich nicht als Vertreterin

---

[1]) Ruchat, l. c. IV, pag. 111.
[2]) Ruchat, l. c. IV, pag. 75.

Gottes anzusehen, und Gehorsams-Verweigerung geboten. In der That kam er selbst später in diese Lage.

Wer soll aber dann Träger des Kirchen-Regiments sein? Diese Frage lässt er offen, doch man irrt wohl nicht in der Annahme, dass Letzteres in solchem Fall ausschliesslich der Geistlichkeit zufällt.[1])

So glaubte Farel das Problem gelöst zu haben, die weltliche Macht in vollem Umfang in Anspruch nehmen zu können, und doch der Kirche die nöthige Freiheit zu wahren. Die Folgezeit zeigte nur zu bald die Hinfälligkeit dieser Hoffnung. Es war nämlich auch die andere Frage offen gelassen, wem die Entscheidung darüber zukommen sollte, ob der Magistrat dem Willen Gottes gemäss handle. Diese Lücke supplirte Letzterer, der sich den theokratischen Heiligenschein zur Vermehrung seiner Autorität gern gefallen liess und sofort die kirchlichen Angelegenheiten energisch in die Hand nahm, dahin, dass nur er selbst competent sei, zu entscheiden, nicht nur, ob sein eignes Verhalten, sondern auch das der Geistlichkeit dem Willen Gottes entspreche. Dazu gesellte sich die weitere Annahme, dass nach der Vertreibung der Bischöfe deren Gewalt und erledigtes Regiment auf ihn übergegangen sei, eine Auffassung, welcher Farel zwar nicht beipflichten, aber doch mit Erfolg nicht entgegentreten konnte. Dementsprechend brachte der Magistrat den oberwähnten Volksschluss vom 21. Mai 1536 in der Weise zur Ausführung, dass er speciell die Kirchen-Disciplin gänzlich an sich riss.

Die Folge davon war, dass Letztere sofort einen polizeilichen Charakter annahm, — was um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, als sich hierin ein erheblicher Gegensatz zur Lutherischen Kirche zeigt.[2]) Was dort als Ausartung erst in der späteren Zeit geschah, bildet hier, wenn auch

---

[1]) cfr. Confession de foi des églises de la Suisse, XXVIII, bei Ruchat, l. c. IV, pag. 69: „Car Jésus-Christ est seul le vrai chef de son Église; c'est lui qui donne à son Église des pasteurs et des docteurs; qui selon son commandement administrent la parole et le pouvoir des Clés."

[2]) Kampschulte: Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. Leipzig 1869, Bd. I, pag. 213; Ruchat, l. c. IV, pag. 110; Tissot l. c. pag. 17.

nicht den principiellen, so doch den thatsächlichen Ausgangspunkt, und die Strafmittel nehmen hier sofort einen weltlichen Charakter an, da der Obrigkeit naturgemäss der Gedanke an geistliche Strafmittel fern lag. Während es erst den längeren und anhaltenden Bemühungen der Reformatoren gelang, in der Folgezeit das Sträuben des Magistrats gegen Einführung der Excommunication zu überwinden und Letzterer Eingang zu verschaffen, und es selbst dann noch geraume Zeit währte, bis Dieselbe wirklich zur Anwendung kam, hatte man sich längst daran gewöhnt, dass gegen ausschliesslich kirchliche Vergehen mit bürgerlichen Strafen eingeschritten wurde. So wurde schon damals die Versäumung des Gottesdienstes mit Geld geahndet. Am 17. Juni 1536 wurde der Syndicus de la Rive zur Verbannung aus der Stadt verurtheilt, weil er sein Kind durch einen katholischen Geistlichen hatte taufen lassen, doch trat Begnadigung ein, als er Besserung gelobte. Selbst ein actives Mitglied des Raths Balard und ein früherer Rathsherr Ramel wurden im Verein mit anderen Bürgern auf Veranlassung Farel's mit Ausweisung aus der Stadt bedroht, falls sie nicht binnen 10 Tagen Besserung zeigten durch Besuch des verabsäumten Gottesdienstes. Zwei Bauern, welche ausser Landes die Messe besucht hatten, mussten jeder 5 Thaler Strafe zahlen.

Man sieht, die Kirchenzucht war bereits in eine Sackgasse gerathen! Farel empfand Dies aufs peinlichste, aber nicht etwa die Anwendung der weltlichen Strafe, sondern nur die Nichtbetheiligung der Geistlichkeit dabei. Er präsentirte desshalb am 10. November 1536 seine *Articuli de regimine ecclesiae*, bei deren Abfassung ohne Zweifel Calvin bereits mitgewirkt hatte. In Denselben wurde mit besonderem Nachdruck der Ausschluss hartnäckiger Sünder vom Abendmahl verlangt, und behufs Dieses die officielle Einführung der Excommunication beansprucht. Dies wäre gewiss ein Schritt zur Umkehr auf bessere Wege gewesen, wenn nur nicht der Obrigkeit eine Betheiligung an allen Massnahmen, welche der Verkündigung des Bannes vorhergehen sollten, vorbehalten worden wäre[1]), so dass derselben gewissermassen das Recht

[1]) Tissot, l. c. pag. 19.

und die Fähigkeit zur Beurtheilung der Frage, wer als lebendiges Glied der Kirche zu erachten oder nicht, zugesprochen, und ihr somit die internsten Angelegenheiten der Kirche Preis gegeben wurden. Charakteristischer Weise lassen die *articuli* jedoch einen Punkt unerörtert, nämlich: wer bei Verhängung des Bannes den endgültigen Ausschlag zu geben und denselben zu publiciren habe, ob der Staat oder die Kirche. Man vermied offenbar sorgfältig eine definitive Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche herbeizuführen, da hierbei die Kirche unter damaligen Verhältnissen jedenfalls erheblicher Beeinträchtigungen ausgesetzt gewesen wäre, weshalb jene Frage auch in der *confession de foi* unentschieden gelassen wurde.[1]) Die Obrigkeit ihrerseits hatte zunächst ebenfalls kein Interesse daran eine Entscheidung hierüber zu veranlassen, da sie dem ganzen Institut des Bannes abhold, für's Erste überhaupt nicht daran dachte, denselben in's Leben zu rufen.

Traurig genug, dass die Kirche allein Dies nicht vermochte!

Unter solchen Verhältnissen begann die Wirksamkeit Calvin's.

---

[1]) No. XIX bei Ruchat, l. c. IV, pag. 120.

Capitel III. **Die Kirchenstrafen Calvin's nach der Institutio christianae religionis.**[1]

Die Thätigkeit Calvin's concentrirt sich in der Kirchen-Disciplin.

In ihr erblickt er den Lebensnerv der Kirche, und sie zu verwirklichen war ihm die Hauptaufgabe seines Lebens.

Als 25jähriger Jüngling hatte er sein epochemachendes Werk, die *institutio christianae religionis* geschrieben und in derselben ein beachtenswerthes System der Kirchen-Disciplin niedergelegt. Man hat vielfach mit besonderer Anerkennung behauptet, dass Calvin den in der *Institutio* aufgestellten Grundsätzen und Ansichten sein ganzes Leben hindurch unbeirrt treu geblieben sei. Sein Biograph Henry sagt geradezu: „Calvin habe weder in seinen Glaubenslehren, noch in dem Princip der Disciplin je etwas geändert."[2] Ich kann dieser Ansicht absolut nicht beipflichten. Wir werden im Folgenden uns der traurigen Thatsache nicht verschliessen können, dass das ganze Auftreten Calvin's, nur mit theilweiser Ausnahme seiner allerersten Wirksamkeit, im schreienden Gegensatze zu den in der *Institutio* gepredigten Principien steht. Es ist allerdings richtig, dass er selbst wenige Jahre vor seinem Tode in der letzten Redaction der *Institutio* seine früheren Grundsätze, wenn auch mit einigen modificirenden Zusätzen, so doch im Wesentlichen unverändert wiederholt. Nichts desto weniger aber zeigt auch dann sein

[1]) Corpus reformatorum, Band 30.

[2]) Henry: Das Leben Johan Calvin's, Band I, pag. 133 f. Herzog in seiner Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche im Artikel: Calvin. Jacobson: Ueber die Gründe der Verschiedenheit der Lutherischen und reformirten Kirchen-Verfassung in der deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, Jahrg. 1852, pag. 408. Vulliemin, l. c. II, pag. 57.

weiteres Verhalten in den darauf folgenden letzten Lebensjahren denselben Widerspruch. Ja man muss noch weiter gehen. Nicht nur zwischen seinem Handeln und Lehren besteht der Gegensatz, sondern selbiger zeigt sich auch in seinen Schriften. Selbst seinen begeistertsten Anhängern dürfte es unmöglich sein, seine Forderungen in den Schriften über die Bestrafung der Ketzer mit der *Institutio* in Einklang zu bringen.

Wir werden auf diese Widersprüche weiter unten, wenn wir sie des Näheren kennen gelernt haben, noch einmal zurückkommen.

Wir stellen der weiteren Darstellung die Kirchen-Disciplin der *Institutio* voran, einerseits weil sie für das Verständniss auch des späteren Entwickelungsganges unerlässlich ist, und andererseits, weil sie uns den Massstab an die Hand giebt, nach welchem Calvin selbst seine Wirksamkeit gemessen wissen will.

I.

Wer ist Träger der kirchlichen Strafgewalt?

Calvin legt von vornherein besonderen Nachdruck auf das Amt der Pastoren. Das allgemeine Priesterthum, welches Luther in den ersten Jahren so energisch betonte, und das nicht am wenigsten zu seiner Popularität beitrug, war nicht nach dem Sinne des aristokratischer beanlagten Calvin. Da es Letzterem hauptsächlich um die sichtbare Kirche zu thun war, so unterlag es ihm keinem Zweifel, dass die Lehre vom allgemeinen Priesterthum, wenn auch im Princip anzuerkennen, so doch practisch nicht zu verwerthen war.[1]) Er legte deshalb in erster Reihe das Kirchen-Regiment in die Hand der Geistlichen, ohne jedoch das Laienelement ganz in den Hintergrund zu drängen. Er deducirte nämlich folgendermassen: Die Kirchengewalt, speciell die Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten, liegt principiell bei der

---

[1]) cfr. Jacobson: Ueber die Grundlagen der Verfassung der evangelischen Kirche nach den Zeugnissen aus dem Zeitalter der Reformation, in der deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft, Jahrg. 1852, pag. 80.

Kirche im Allgemeinen.[1]) Doch selbige kann sich in ihrer Allgemeinheit nur schwer jener Gewalt bedienen, weshalb zu Organen derselben Christus selbst die Pastoren als Kirchen-Vorstand berufen hat[2]): *Qui Ecclesiae regimini secundum Christi institutionem praesunt, nominentur a Paulo primum Apostoli deinde Prophetae, tertio Evangelistae, quarto Pastores, postremo doctores, ex quibus duo tantum ultimi ordinarium in Ecclesia munus habent. — — Sequuntur pastores ac doctores, quibus carere nunquam potest Ecclesia, inter quos hoc discriminis esse puto, quod doctores nec disciplinae, nec sacramentorum administrationi, nec monitionibus aut exhortationibus praesunt, sed Scripturae tantum interpretationi ut syncera sanaque doctrina inter fideles retineatur.*

Postorale autem munus haec omnia in se contineat.[3]) Andrerseits stand ihm aber die hierarchische, katholische Kirchen-Disciplin mit ihren Ausartungen noch zu lebhaft vor Augen, als dass er nicht auf Cautelen hätte sinnen müssen, um die neue Kirche vor ähnlichen Missständen zu bewahren. Diesen Zweck glaubte er am besten durch mässige Heranziehung des Laienelementes aus den kirchlichen Mitgliedern zu erreichen nach dem Vorbild der alten Kirche: *Duo autem sunt, quae perpetuo manent: gubernatio et cura pauperum. Gubernatores fuisse existimo seniores ex plebe delectos, qui censurae morum et exercendae disciplinae una cum episcopis praeessent.*

Habuit igitur ab initio unaquaeque Ecclesia suum senatum conscriptum ex viris piis, gravibus et sanctis: penes quem erat illa jurisdictio in corrigendis vitiis. — — Est igitur et hoc gubernationis munus seculis omnibus necessarium.[4])

Ja sogar die Gesammtheit der kirchlichen Mitglieder sollte wenigstens indirect bei Ausübung der Zucht betheiligt sein: *Hoc tantum addo illam esse legitimam in excommunicando homine progressionem, quam demonstrat Paulus, si*

[1]) Inst. IV, c. 1, 20 ff.
[2]) Inst. IV, c. 1, 5.
[3]) Inst. IV, c. 3, 4.
[4]) Inst. IV, c. 3, 8.

non soli Seniores seorsum id faciant, sed conscia et approbante Ecclesia, in eum scilicet modum, ut plebis multitudo non regat actionem sed observet ut testis et custos, ne quid per libidinem a paucis geratur.[1])

Einen weiteren allerdings auch nur indirecten Einfluss auf die Kirchen-Disciplin gestattet er den Laien dadurch, dass er sie bei der Wahl der Pastoren, welche ja die eigentlichen Träger der Kirchenzucht sein sollen, thätig mitwirken lässt: *Habemus ergo esse hanc ex verbo Dei legitimam ministri vocationem, ubi ex populi consensu et approbatione creantur, qui visi fuerint idonei. Praeesse autem electioni debere alios pastores, nequid vel per levitatem, vel per mala studia vel per tumultum a multitudine peccetur.*[2])

Mit besonderer Anerkennung muss hier hervorgehoben werden, dass Calvin von vornherein auf die Mitwirkung der weltlichen Gewalt bei Ausübung der Kirchen-Disciplin verzichtet, und dieselbe ganz auf das weltliche Gebiet beschränkt, sowie überhaupt die beiden Gewalten scharf auseinandergehalten wissen will: *Est igitur longe diversa ratio: quia nec quidquam sibi sumit Ecclesia, quod sit proprium magistratus, neque hoc efficere potest magistratus, quod ab Ecclesia peragitur.*[3])

Nicht einmal für den Fall, dass die kirchlichen Strafmassnahmen ohne Erfolg bei dem Sünder bleiben, will er die Hülfe des Magistrats in Anspruch nehmen: *Neque enim consentaneum est, ut qui monitionibus nostris obtemperare noluerint, eos ad magistratum deferamus: quod tamen necesse foret, si in vicem Eccleslae ille succederet.*[4])

Diese entschiedene Ausschliessung der weltlichen Macht vom Gebiete der Kirchen-Disciplin muss um so mehr auffallen, als Calvin trotzdem ähnliche theokratische Ansichten vertritt, wie Farel, so dass auch seiner Ansicht nach die Obrigkeit als directe Dienerin Gottes erachtet wird: *Ea enim significatur, mandatum a Deo habere, divina autoritate praeditos esse, ac omnino Dei personam sustinere, cujus vices*

---

[1]) Inst. IV, c. 12, 7.
[2]) Inst. IV, c. 3, 15.
[3]) Inst. IV, c. 11, 3.
[4]) Inst. IV, c. 11, 4.

quodammodo agunt, — — judicium exerceant non pro homine, sed pro Deo.

Quare nulli jam dubium esse debet, quin civilis potestas vocatio sit, non modo coram Deo sancta et legitima sed sacerrima etiam et in tota mortalium vita longe omnium honestissima.[1])

Gerade bei dieser grossen Hochachtung, welche Calvin der Obrigkeit zollt, kann nicht genug bewundert werden, dass er trotzdem dieselbe principiell vom Kirchen-Regiment ausschliesst, und hierin weicht er mit Glück ab von der Theokratie Farel's, nach welcher die Obrigkeit auch auf kirchlichem Gebiet der Kirche coordinirt wird.

II.

In Bezug auf die Vergehen, welche der Kirchen-Disciplin unterliegen, finden wir auch hier den Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen wieder.[2]) Dies ist natürlich, denn auch Calvin will in erster Reihe die Kirchen-Disciplin gehandhabt wissen zur Ehre der Kirche und Vermeidung des Aergernisses durch öffentliche Vergehen. Ihm geht die Wohlfahrt und Ordnung der ganzen Kirche über das Heil des einzelnen Mitgliedes, und deshalb steht die Besserung des Sünders bei ihm in zweiter Reihe.[3])

Mit lebhafter Befriedigung begrüssen wir hier den Grundsatz, dass nur wirkliche und aufrichtige Mitglieder der Kirche deren Disciplin unterworfen sein sollen, so dass der Fall niemals vorkommen kann, dass Jemand sich wider seinen Willen einer Kirchen-Strafe unterziehen müsste: *Deinde non hoc agit ut qui peccavit, invitus plectatur; sed ut voluntaria castigatione poenitentiam profiteatur.*[4]) Diese weise Beschränkung der Disciplin ist die nothwendige und beste Unterlage für ihre unbeschränkte Entfaltung. Ohne diese Schranke würde sie stets der Oberaufsicht des Staates bedürfen, da Dieser seine Unterthanen niemals schutzlos irgend

---

[1]) Inst. IV, c. 20, 4.

[2]) Inst. IV, c. 12, 3.

[3]) Spiess: Versuch einer Kirchen-Ordnung, pag. 261. Sack: Observationes ad disciplinam ecclesiasticam recte judicandam, pag. 18.

[4]) Inst. IV, c. 11, 3.

einer andern Strafgewalt aussetzen und überlassen darf. Mit richtigem politischen Blick hatte der junge Calvin Dies erkannt und die lästige Fessel der staatlichen Oberaufsicht von vornherein abgestreift. Dass auch die Obrigkeit der Kirchenzucht unterliegen soll, bedarf kaum hervorgehoben zu werden, weil es eine natürliche Consequenz der in der *Institutio* aufgestellten Principien ist. Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um die Obrigkeit in ihrer Eigenschaft als solche, sondern als Kirchen-Mitglied. Mit besonderer Genugthuung hebt Calvin hier das Beispiel des Theodosius hervor, welcher von Ambrosius in den Bann gethan unter vielen Thränen in öffentlicher Kirchenbusse um Verzeihung bat.[1])

Es ist unmöglich, hiergegen gegründete Einwendungen zu erheben. Die Gefahr der Wiederholung des Falles zu Canossa lag nicht vor. Denn wenn Fürsten und Könige kirchlich bestraft werden sollten, konnte Dies niemals wider ihren Willen geschehen, sondern nur in ihrer jeden Augenblick widerruflichen Eigenschaft als freiwillige Kirchen-Angehörige.

III.

Nicht minder anerkennenswerth sind die Grundsätze, welche Calvin über die in Anwendung zu bringenden Strafen aufstellt.

In Uebereinstimmung mit der Lutherischen Kirche will er, gestützt auf dieselben biblischen Aussprüche, die mehrmalige Ermahnung und die Excommunication angewendet wissen. Nur scheint es, als wollte er bei schwereren Vergehen von den Ermahnungen absehen und gleich den Bann verhängen: *Sit altera quoque distinctio: Ex peccatis alia esse delicta alia scelera vel flagitia. His posterioribus corrigendis non tantum adhibenda est admonitio vel objurgatio, sed severius remedium: quemadmodum demonstrat Paulus, qui Corinthium incestum non modo verbis castigat, sed excommunicatione punit, simulatque de scelere factus est certior.*[2])

Dabei geht er aber von einer ausserordentlich milden Auffassung des Bannes aus. Er sieht in demselben

---

[1]) Inst. IV, c. 12, 7.
[2]) Inst. IV, c. 12, 4.

nicht so sehr eine Strafe, durch welche der Sünder hart und vernichtend getroffen wird, als vielmehr nur eine Kritik und Censur der Kirche über das sündhafte Benehmen, welche der Gestrafte beherzigen und sich dadurch von der Bahn der Sünde ablenken lassen soll.

Nam quod promittit Christus ligatum in coelo fore quod sui in terra ligaverint, ligandi vim ad Ecclesiae censuram limitat: qua non conjiciuntur in perpetuam ruinam ac damnationem qui excommunicantur, sed vitam moresque suos damnari audientes, suae etiam ipsorum perpetuae damnationis, nisi resipuerint, certi fiunt. Et non personam ipsam, quae in manu atque arbitrio Dei solius est, in mortem addicamus: sed tantum qualia sint cujusque opera aestimemus ex Lege Domini. Quam regulam dum sequimur, stamus potius, divino judicio quam nostrum proferimus. Plus licentiae ne nobis in judicando arrogemus, nisi volumus Dei virtutem limitare, ac misericordiae ejus legem dicere.[1])

Es bedarf nach dem Gesagten kaum der Erwähnung, dass hier alle weltlichen und bürgerlichen Strafmittel aus der Kirchenzucht verbannt werden, als nothwendige Folge der oben bezeichneten Trennung der beiden Gewalten: *Neque enim jus gladii habet Ecclesia, quo puniat vel coerceat, non imperium ut cogat, non carcerem, non poenas alias, quae solent infligi a magistratu. — — In usu duo sunt consideranda: Ut a jure gladii prorsus separetur haec spiritualis potestas: deinde ne unius arbitrio, sed per legitimum consessum administretur. Utrumque in puriore Ecclesia observatum fuit. Neque enim vel mulctis, vel carceribus, vel aliis civilibus poenis potestatem suam exercuerunt sancti Episcopi sed solo Domini verbo, ut decebat, usi sunt. Severissima enim Ecclesiae vindicta, et quasi ultimum fulmen, est excommunicatio, quae nonnisi in necessitate adhibetur. Illa porro nec vim, nec manum desyderat, sed verbi Dei potentia contenta est.*[2])

Wir sehen, es sind nur allgemeine Grundzüge, welche hier vorgezeichnet werden, aber dieselben machen dem

---

[1]) Inst. IV, c. 12, 9 und 10.
[2]) Inst. IV, c. 11, 5 und 3.

reformatorischen Talent Calvin's alle Ehre, und dürfen für alle Zeiten als Marksteine jeder Kirchenzucht gelten. Die erste Ausgabe der *Institutio* erschien zu einer Zeit, wo Calvin noch nicht selbstthätig in das practische Getriebe der Reformation eingegriffen hatte, aber schon damals sah er mit bewunderungswürdigem Scharfblick klarer und weiter, als die andern Führer der Reformation, erkannte mit sicherem Auge die Gefahren und Klippen, welche der neu in's Leben zu weckenden Kirchenzucht drohten, und verstand es, denselben geschickt auszuweichen.

Finden wir andrer Orten fast allgemein das Streben, der Kirchenzucht ein möglichst weites und unbeschränktes Geltungsgebiet, sowie möglichst ausgedehnte Disciplinar-Gewalt und Strafmittel zu verschaffen, so wusste er gerade durch weise Mässigung und engere Begrenzung der Kirchen-Disciplin die erforderliche Selbstständigkeit und gesicherte Wirksamkeit zu bieten. Indem er nur das geistliche Gebiet, nur geistliche Strafen und freiwillige Unterthanen in Anspruch nahm, konnte jede Staatliche Hülfe entbehrt, und jegliche Differenz mit der weltlichen Macht vermieden werden. Ja sogar die lästige Oberaufsicht der Letzteren war ausgeschlossen.

Wir haben diese Grundsätze der *Institutio* unsern weiteren Betrachtungen voran stellen zu müssen geglaubt, weil sie eine merkwürdige Folie für die weitere Thätigkeit Calvin's auf dem Gebiet der Kirchenzucht bieten. Wir werden später sehen, dass er in der Praxis ganz andere Grundsätze zur Geltung bringt.

Um aber unzweifelhaft klar zu legen, wie Calvin hier mit sich selbst in unlösbaren Widerspruch geräth, haben wir die im Obigen citirten Stellen aus der letzten, nur wenige Jahre vor seinem Tode erschienenen Ausgabe von 1559 entlehnt, um von vornherein der Einwendung zu begegnen, dass jene Widersprüche nur zwischen dem ersten Auftreten Calvin's und seiner späteren Wirksamkeit beständen.

Capitel IV. **Weitere Entwickelung bis zur Verbannung Calvin's aus Genf. 1536—1538.**

a) Fehlgeschlagener Versuch zur Begründung einer neuen Kirche.

Calvin's Thätigkeit in Genf bis zu seiner Verbannung liess ihn zwar schon in seiner ganzen Originalität hervortreten, war aber doch immerhin nicht völlig selbstständig, da er den vorgefundenen Verhältnissen Rechnung tragen musste, und an seinen Mitarbeiter Farel, der ihn überhaupt erst in Genf festgehalten hatte, gebunden war, so dass er, ohne das Werk der begonnenen Reformation in seinem Laufe zu hemmen, unmöglich auf eigene Hand vorgehen konnte. Jedenfalls ist aber nicht zu verkennen, dass schon in dieser Zeit sein Einfluss prävalirt.

Wir haben bereits hervorgehoben, wie der Magistrat das Kirchen-Regiment und Disciplin in autokratischer, polizeimässiger Weise in die Hand genommen hatte. Calvin scheint Dies vom ersten Moment an unangenehm empfunden zu haben. Es fehlte ihm aber zunächst an der erforderlichen Macht, hieran etwas zu ändern. Er war zu sehr Staatsmann, um den einmal vorhandenen Verhältnissen nicht gerecht zu werden, und andererseits zu sehr Theologe und Kirchenheld, um nicht sofort daran zu gehen, seinen, den Grundsätzen der Schrift gemäss erkannten Principien auch practische Geltung zu verschaffen. Oberster Grundsatz war ihm aber, wie wir wissen, die Selbstherrschaft der Kirche in all ihren Angelegenheiten. Wie sollte dieser Grundsatz zur Geltung kommen, und zugleich Collision mit dem Magistrat vermieden werden? Dass Dies nur auf streng gesetzlichem Wege geschehen durfte, stand bei ihm ausser Frage. Der Weg,

den er einschlug, ist höchst interessant, und zeugt von feinem politischen und kirchlichen Verständniss.

Um der Kirche Selbstständigkeit geben zu können, galt es ihm in erster Reihe eine Kirche zu schaffen. Farel und der Magistrat hatten Dieselbe als vorhanden vorausgesetzt, und demgemäss ihre Massregeln getroffen. Im entschiedenen Gegensatze hierzu existirte nach der Auffassung Calvin's eine Kirche zunächst noch gar nicht. Er erblickte in den bisher erlassenen kirchlichen Massnahmen und Gesetzen nur politische Bestimmungen der Bürgerschaft, nicht der Kirchengemeinde. Und er hatte Recht. Denn durch die bisherigen Beschlüsse und Festsetzungen auf religiösem Gebiet war das Verhalten der ganzen Bürgerschaft geregelt, ohne Rücksicht darauf, ob der Einzelne wirklich auch innerlich der neuen Lehre zugethan war. Er aber wollte die kirchliche und politische Gemeinde streng geschieden wissen. Da galt es nun, in erster Reihe genau zu bestimmen und zu ermitteln, wer überhaupt als der Kirchengemeinde zugehörig zu erachten sei, denn nur über Solche konnte man wirksam Regiment und Zucht üben. Dies festzustellen, fand er als geeignetstes Mittel, die persönliche Einzeichnung in öffentlich ausgelegte Listen. Durch das Einschreiben des Namens bekannte sich der Betreffende als Mitglied der Kirche, unterwarf sich ihrer Disciplin, erlangte aber auch alle Rechte, welche ihren Angehörigen zustehen sollten.

Dies war unzweifelhaft der glücklichste Griff, welchen Calvin unter den bestehenden Verhältnissen thun konnte. Gelang ihm Dies durchzuführen, so schuf er eine Kirche, welche sich ganz selbstständig, und von der weltlichen Macht unabhängig organisiren und regieren konnte, und, was nicht zu übersehen ist, alle bisherigen kirchlichen Verordnungen und Gesetze konnten nebenher in Kraft bleiben, sowie jede Collision mit denselben vermieden werden.

Der Gedanke einer derartigen originären Begründung der Kirchengemeinde, speciell behufs Ausübung einer freien und ungehinderten Disciplin war an sich nicht neu. Wir haben denselben schon bei Luther angedeutet gefunden. [1]

---

[1]) cfr. pag. 3[illegible].

Aber an die practische Ausführung desselben hatte sich noch Niemand gewagt. Calvin aber war nicht der Mann der Theorie, ihm lag die Durch- und Einführung derselben in's äussere Leben in erster Reihe am Herzen. So machte er sich denn umgehend an's Werk, welches in der That segenversprechend genug aussah. Wäre dieser Plan rein und ungetrübt zur Durchführung gelangt, so konnte für die weitesten Kreise ein leuchtendes Bild geboten werden für die Gestaltung einer Kirche, welche sich von Unten nach Oben entwickelt, und auf einem Fundament ruht, welches des grössten, weitesten und doch zugleich festesten Auf- und Ausbaues fähig war.

Aber leider kam es anders!

Dass Calvin, um eine derartig durchgreifende Neugestaltung der Kirche in's Leben zu rufen, die Genehmigung und Unterstützung der weltlichen Gewalt in Anspruch nahm, war an sich in keiner Weise ein Missgriff, sondern in der Natur der Verhältnisse begründet. Auch lag darin mit nichten irgend welche Concession an den Staat zum selbstständigen Eingreifen in die kirchlichen Angelegenheiten.

Aber die Art und Weise, wie er diese Hülfe des Staats in Anspruch nahm, war solcher Gestalt, dass ein Misserfolg nicht ausbleiben konnte.

Schon hier weicht er von den Grundsätzen seiner *Institutio* ab, indem er sich der theokratischen Auffassung Farel's anschloss, nach welcher der Staat als directer Diener Gottes coordinirt mit den kirchlichen Organen zu handeln befugt und berufen war. Dies geht unzweifelhaft hervor aus dem *Mémoire de Calvin et Farel sur l'Organisation de l'Eglise de Genève* vom 16. Januar 1537[1]); in welchem sich die Reformatoren an den Magistrat mit der Bitte um Durchführung ihrer Pläne wenden:

„*Vous priant au nom de Dieu que vostre playsir soyt ne vous espargner de vostre part à faire icy ce qui est de vostre office: c'est que si vous voyés nostre advertissement estre de la saincte parolle de l'évangille, mettez*

---

1) Gaberel, l. c. P. J., pag. 102.

bonne diligence que ces observations soyent receues et maintenues en vostre ville, puisque le Seigneur par sa bonté vous az donné ceste cognoyssance que les ordonnances par lesquellles son esglise est entretenue sont que elle soyt vrayement et le plus prest que fère se peult confermée à sa parolle qui est la certayne reigle de tout gouvernement et administration, mays principalement du gouvernement ecclésiastique.“

Es wird hier sogar dem Magistrat zugestanden zu prüfen, ob das Verlangen der Reformatoren dem Wort Gottes entspreche, eine Concession, die selbst in den Kirchen, wo das Landesherrliche Kirchen-Regiment anerkannt war, meines Wissens niemals vorkam. In demselben *Mémoire* heisst es zum Schluss in ähnlicher Weise: *Maintenant nous très honnorés seigneurs, nous vous supplions très-affectueusement tous d'ung accord et prions au nom de Dieu si vous voyés que ces advertissemans et exhortations soyent vrayement de la parolle de Dieu, ne les prendre poent comme de nous mays comme de celluy dont elles procèdent; — — lesquelles considérations feront que ne vous espargneres à mettre en exéqution diligemment ce que verrez non seulement estre de vostre office mays aussi tant nécessayre à entretenir vostre peuple en bonne police.* [1])

Vor allen Dingen musste aber der Magistrat selbst sich zu der neuen Kirche als Mitglied bekennen, wenn er anders in wirksamer Weise an die Bürgerschaft die Aufforderung, dasselbe zu thun, richten sollte: — — — *Ce seroyt donc un acte de magistratz crestiens si vous, Messieurs du Conseil, chascun pour soy, faysiez en vostre Conseil confession par laquelle on entendist que la doctrine de vostre foy est vrayement celle par laquelle tous les fidelles sont unis en une esglise, car par vostre exemple vous monstreriez ce que ung chascun auroyt à fayre en vous ensuyvant*; — — [2])

Es erhellt, dass das ganze Werk der Gründung der neuen Kirche nunmehr in die Hände des Magistrats gelegt war. Und wenn dieser erklärte, dass er das beabsichtigte Verfahren nicht der Schrift gemäss erachtete, und dass er nicht selbst

---

[1]) l. c. pag. 110.
[2]) l. c. pag. 108.

mit gutem Beispiel vorangehen wollte, so hätten die Reformatoren schon hier erkennen müssen, wie verfehlt ihr Vorgehen sei, und es wäre vielleicht ein Glück für die Kirche gewesen, wenn dieser Fall eingetreten wäre. Aber der Magistrat ging auf die Vorschläge ein. Die Bürger wurden zur Zeichnung berufen, Viele bekannten sich mit Freuden zu dem vorgelegten Bekenntniss, Andere thaten es nur mit Widerwillen, und noch Andere verweigerten den Beitritt, wie es nicht anders zu erwarten war. Was sollte aber nun mit den Letzteren geschehen? In dem genannten Mémoire wird diese Frage offen gelassen. Man könnte geneigt sein zu glauben, dass die Reformatoren Diese nun sich selbst überlassen wollten. Doch weit gefehlt! Die Grundsätze der *Institutio* waren vergessen, und die Reformatoren liessen der Obrigkeit nicht eher Ruhe, als bis sie bereits am 13. November desselben Jahres gegen Jene mit Ausweisungs-Decreten vorging.[1]) Dies wurde für die junge Kirche verhängnissvoll! Mit Recht fühlte sich die Gegenpartei in ihren bürgerlichen Rechten durch solche Decrete verletzt, die Unzufriedenen gesellten sich ihnen zu, und gemeinsamer Widerstand wurde in's Werk gesetzt. Die republikanische Verfassung kam zu Hilfe. Bei der nächsten Wahl gelang es ihnen, einige Vertreter in den Rath zu wählen, welche ihre Rechte energisch vertraten; überhaupt gelangte der Rath sehr bald zu der Einsicht, dass er in erster Reihe für Ruhe und Sicherheit in der Bürgerschaft zu sorgen habe, und so geschah bald, was vorauszusehen war: der Rath selbst trat den Reformatoren entgegen, behielt aber die Oberhoheit über die Kirche als nunmehr wohl erworbenes Recht zurück.

War auf diese Weise durch Zugeständniss zu grossen Einflusses an die Obrigkeit, sowie durch zwangsweise Heranziehung widerwilliger Elemente die junge Kirche in eine schiefe und gefährliche Lage gebracht, so drohte derselben nicht mindere Gefahr durch die Art und Weise, in welcher Calvin seinen Plänen selbst bei seinen freiwilligen Anhängern Eingang zu verschaffen suchte.

Er begnügte sich nämlich nicht damit, Denselben die *confession de foi* vorlegen und sie ihren Beitritt erklären zu

[1]) Ruchat, l. c. V, pag. 56; Tissot, l. c. pag. 20.

lassen, sondern er stellte an sie das Ansinnen, die *confession* zu beschwören.[1]) Nur auf diese Weise glaubte er die Bevölkerung dauernd an die Kirche fesseln zu können. Wer sich einmal durch einen Eid gebunden, Dem stand der Austritt aus der Kirche nicht mehr frei, und nur gegen Solche glaubte er eine dauernde, gesicherte Kirchenzucht üben zu können; und darauf kam es ihm ja vor allen Dingen an.

Nun war aber die *confession* nicht blos dogmatischen Inhalts, sondern sie enthielt auch das Verfassungssystem. Die Beschwörung des dogmatischen Theiles entzieht sich unserer Beurtheilung und muss selbige den Theologen überlassen werden. Eine Verfassung aber kann nur dann beschworen werden, wenn sie zugleich Bestimmungen über ihre eigene eventuelle gesetzmässige Abänderung enthält. Derartige Bestimmungen fehlen jedoch in der *confession* vollständig. Durch den Eid auf eine solche Verfassung wurde dieselbe gewissermassen dogmatisirt, wobei die Folge nicht ausbleiben konnte, dass jede weitere freiere Entwickelung im Keim ersticken und die Kirche erstarren musste.

Gerade der intelligentere und gewissenhaftere Theil der Bevölkerung war es, welcher Anstand nahm, den Eid zu leisten, und durch dies Verlangen den Reformatoren entfremdet wurde. Es konnte leicht vorkommen, dass Personen, welche von ganzem Herzen der Reformation zugethan waren, in einzelnen, vielleicht nebensächlichen Punkten der *confession* nicht beipflichten konnten, und deshalb den Eid und mithin den Beitritt zur Kirche in berechtigter Gewissenhaftigkeit verweigern mussten.

Dazu kam eine ausserordentliche Abneigung der Bevölkerung gegen die Einführung der Excommunication, welche noch der in Basel 1536 acceptirten „*Foy helvétique*“ fremd war, obgleich dieselbe allerdings in Zürich und Bern bereits gehandhabt wurde und welche, wie wir sehen werden, ebenfalls gleichzeitig eingeführt werden sollte.

Die unheilvollen Folgen dieser Fehlgriffe traten sofort zu Tage. Die Bevölkerung war gereizt, spaltete sich in Parteien,

---

[1]) Kampschulte, l. c. pag. 285.

und selbst die Anhänger der Reformation kamen zu keiner Einigkeit.

Die Obrigkeit übte Kirchen-Regiment und Disciplin mit voller Selbstständigkeit und lähmte die Thätigkeit der Reformatoren. Als die Pastoren am 4. Januar von der Obrigkeit inständig verlangten, dass mehrere Personen vom Genuss des Nachtmahls ausgeschlossen werden sollten, erklärte Letztere auf's Bestimmteste: „*qu'il ne faut refuser la Cène à personne*", und die Geistlichkeit wagte keinen Widerspruch. — Selbst über Fragen des äusseren Cultus, wie über die Anwendung ungesäuerten Brotes beim Abendmahl entschied der Magistrat mit absoluter Bestimmtheit, ungeachtet der Einsprache Seitens der Reformatoren. Und als Diese sich nicht fügen wollten, wurde ihnen das Besteigen der Kanzel für den folgenden Tag versagt. Sie leisteten dem Befehl Widerstand, predigten trotzdem, und wurden in Folge dessen aus der Stadt gewiesen. [1])

b) System der Kirchenzucht.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass unter so bewandten Verhältnissen die Kirchenzucht zu einer practischen Verwirklichung nicht gelangte. Trotzdem ist es nothwendig zu erkennen, wie schon in dieser ersten Zeit des öffentlichen Auftretens Calvin seine früher aufgestellten Grundsätze verlässt, und die Kirchenzucht selbst in Bahnen lenkt, die eine gedeihliche, erfolgreiche Wirksamkeit unmöglich machten.

Wir können uns hier kurz fassen, indem wir nur die Abweichungen von der *Institutio* hervorheben.

I.

Konnte man die oben angeführten Citate aus dem Mémoire vom 16. Januar 1537 allenfalls noch so deuten, dass Calvin nur die äussere Hülfe der Obrigkeit zur Durchführung

---

[1]) cfr. Gaberel, l. c. I, pag. 283 bis 296; Tissot, l. c. pag. 20 ff.; Ruchat, l. c. V, pag. 52 bis 66; Audin: Histoire de la vie de Calvin, I, pag. 205 ff.; Kampschulte, l. c. pag. 304 ff.; Vulliemin, l. c. II, pag. 58 f.

seiner Vorschläge in Anspruch nahm, ohne derselben principiell das Kirchen-Regiment zuzugestehen, so lassen seine Bitten in Bezug auf die Einführung der Kirchen-Zucht leider keinen Zweifel, dass er der weltlichen Macht die Initiative und erste Stelle bei Ausübung derselben einräumt: *Et pour ce faire nous avons deslibéré requérir de vous que vostre playsir soyt ordonner et eslire certaynes personnes de bonne vie et de bon tesmoignage entre tous les fidèles, pareillement de bonne constance et que ne soyent poent aysés de corrumpre, lesquelz estant départis et distribués en tous les quartiers de la ville ayant l'oil sus la vie et gouvernement d'ung chascun et s'il voyent quelque notable vice à reprendre en quelque personne, qu'il en communiquent avecq quelcung des ministres pour admonester quicunque sera celluy lequel sera en faulte et l'exorter fraternellement de se corriger. Et si on veoyt que telles remonstrances ne profitent rien, le advertir que on signiffiera à l'esglise son obstination; et lors s'il se recognoyt, voylà desjà un grande prouffit de ceste discipline. S'il n'y veult entendre, il sera temps que le ministre estant advoué de ceux qui auront ceste charge dénunce publicquement en l'assemblée le debvoyr qu'on aura faict de le retirer à amendement et comment tout cela n'a rien proffité. A doncques on cognoestra s'il veult persévérer en la dureté de son cueur, et lors sera temps de l'excommunier, c'est à sçavoyr qu'il soyt tenu comme rejecté de la compaignie des crestiens et laissè en la puissance du diable pour une confusion temporelle jusque à ce qu'il donne bonne apparence de sa pénitence et amendement; et en signe de ce, qu'il soyt rejecté de la communion de la Cène et qu'il soyt dénoncé aux aultres fidelles de ne converser poent familièrement avecq luy; toutefoys qu'il ne laisse poent de venir aux prédications pour recepvoir tousjours doctrine affin d'esprover tousjour s'il playra au Seigneur luy toucher le cueur pour retorner en bonne voye. Les vices qui seront à corriger en ceste manière sont ceux que vous avés ouy par avant nommés de S. Paul, et telz semblables. Quand quelques aultres, comme voysins ou parens auroyent cognoyssance des vices premier que les dicts desputés s'en apperceussent, il en porroyent eux mesmes faire la remonstrance, et quant il cognoèstroient n'y fayre par eux aulcun proffit, il auroyent à en advertir iceux desputéz pour procéder en leur office.*

Vela comment il nous semble un bon moyen de réduyre l'excommunication en nostre esglise et l'entretenir en son entier et oultres ceste correction l'esglise n'a poent à procéder. Mais s'il y en avoyt de si insolens et habandonnez à toute perversité qu'il ne se fissent que rire d'estre excommuniéz et ne se souciassent de vivre et morir en telle rejection, ce sera à vous à regarder si vous aurés à souffrir à la longue et laissé impugny un tel comtempnement et une telle mocquerie de Dieu et de son évangille.

Wir sehen, wie in vorstehendem sehr durchdachtem Entwurf Anfang und Ausgang der Disciplin unumwunden in die Hände der Obrigkeit gespielt sind. Diese soll die ersten Schritte thun, soll gesinnungstüchtige Aufseher bestellen und selbige in die verschiedenen Stadtviertel vertheilen. In gleicher Weise schlägt Calvin 1538 der Synode in Zürich vor: „*Ut germanus excommunicationis usus restituatur eo, quem praescripsimus, modo, nempe ut a Senatu eligantur ex singulis urbis regionibus probi et cordati viri, quibus in commune nobiscum ea cura incumbat.*[1]) Wenn auch im Uebrigen der Obrigkeit keine weitere Thätigkeit bei Ausübung der Zucht zuertheilt wird, so kann dadurch doch die traurige Thatsache nicht verdunkelt werden, dass die Kirche ihr Selbstregiment aus der Hand gegeben. Hatte die Obrigkeit oben erwähnte Aufseher zu wählen und anzustellen, so konnte sie dieselben auch controlliren, discipliniren und absetzen. Die Thätigkeit der Letzteren, bei welchen ja der Schwerpunkt der Kirchenzucht in ihrem ersten Stadium lag, charakterisirte sich als Befolgung eines obrigkeitlichen Mandats, nicht als Kirchenamt.

Und wenn schliesslich die kirchlichen Ermahnungen und Strafen ganz ohne Erfolg blieben, wenn der Sünder bereits als krankes Glied abgeschnitten und der *puissance du diable* überlassen war, dann sollte die weltliche Macht nochmals eintreten und wohl erwägen, ob sie *un tel contempnement et une telle mocquerie de Dieu et de son évangille* ungeahndet lassen dürfe. Die Form, in welcher dieses Ansinnen gestellt

---

[1]) Henry: Leben Calvin's I, Beilage 8, pag. 48.

wird, ist scheinbar mild und unverfänglich, zumal ausdrücklich hervorgehoben wird, dass Dies nicht mehr zur eigentlichen Kirchenzucht gehört, sondern ganz in das Belieben eines gottgefälligen Magistrats gestellt wird. Aber der Sache nach leuchtet ein, dass Calvin es nur zu gern gesehen hätte, wenn die Obrigkeit diesem Wink Folge geleistet hätte. Wäre diese Idee zur Verwirklichung gekommen, so hatten sich die Reformatoren des diplomatischen Sieges zu erfreuen, nur geistige Strafen anwenden zu brauchen, und doch eines günstigen Erfolges gesichert zu sein durch die im Hintergrund drohenden weltlichen Repressalien, ohne dass sie der Vorwurf treffen konnte, Letztere gefordert zu haben.

Schon bei Betrachtung der ***Institutio christianae religionis*** hatten wir beobachtet, wie Calvin das Laienelement nur in sehr mässiger Weise heranzog. Mit Bedauern müssen wir aber constatiren, dass er dasselbe in der vorliegenden Periode fast ganz zurückdrängt.

Die obengenannten Aufseher können als Vertreter des Laienelementes absolut nicht betrachtet werden. Sie sind staatliche Kirchenbeamte und treten in ähnlichen Gegensatz zur Gemeinde, wie die Geistlichkeit, nur dass ihre Functionen und Vorbildung andere sind. Mag man Dieselben aber immerhin im theologischen Sinne als Laien betrachten, so können sie doch jedenfalls nicht als Vertreter der Kirchengemeinde erscheinen, worauf es uns hauptsächlich ankommt.

Eine active Mitwirkung der Gemeindemitglieder kann höchstens darin gefunden werden, dass Nachbarn und Verwandte, falls sie früher, als jene Aufseher, von sündhaften Handlungen Anderer Kunde erhalten sollten, ***porroyent eux mesmes fayre la remonstrance.*** Auf ein grösseres Minimum die Gemeindethätigkeit zurück zu dämmen, war platterdings unmöglich. Es liegt in jenen Worten nicht einmal die Pflicht zur Ermahnung, sondern nur eine gnädige Erlaubniss enthalten, und selbst diese wird davon abhängig gemacht, dass nicht etwa schon die Aufseher Kunde von dem Vergehen erhalten haben. Es bedarf keiner Ausführung, dass hier nur eine Befugniss zugestanden wurde, die sich ganz von selbst verstand und überhaupt Niemandem verwehrt werden konnte. Aber an dies scheinbare Zugeständniss wird sofort eine Pflicht

geknüpft, nämlich die der Denunciation im Fall der erfolglosen Ermahnung. Hier heisst es nicht mehr: „*porroyent*" sondern ***auroyent à en advertir iceux desputéz pour procéder en leur office.***

Aber wenn der Kirchengemeinde auch keine active Theilnahme an der Kirchen-Disciplin zusteht, so wird ihr eine um so bedeutendere passive Rolle zuertheilt, indem sie dazu benutzt werden soll, einen indirecten Druck auf den Sträfling auszuüben. Dies geht schon daraus hervor, dass geradezu als ein Stadium des Strafverfahrens die Androhung der Mittheilung an die Kirche bezeichnet wird: „*le advertir que on signiffiera à l'église son obstination*". Dieser Androhung soll dann im weiteren Verlauf die wirkliche öffentliche Mittheilung der Unbussfertigkeit des Sünders an die Gemeinde durch den Geistlichen folgen. Auch diese Mittheilung erscheint als ein selbstständiges Stadium des Strafverfahrens, indem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass erst im Fall der Erfolglosigkeit auch dieses Zuchtmittels zur Excommunication geschritten werden soll, welche ebenfalls öffentlich zu verkündigen ist.

Interessant ist es zu beobachten, wie dieser Missbrauch mit der Gemeinde in der Lutherischen Kirche erst verhältnissmässig spät zu Tage trat, während Calvin gleich bei Beginn seiner Thätigkeit sich dieses Missgriffs schuldig macht.

Wenn wir hier nur das ***Mémoire*** und die ***Confession*** in Betracht zu ziehen hätten, so würden wir allerdings zugeben müssen, dass in der besprochenen Benutzung der Gemeinde zur Ausübung eines moralischen Druckes auf den Sträfling an sich kein Missbrauch derselben liegt, noch auch eine widerrechtliche Ehrverletzung des betreffenden Sünders enthalten ist. Denn beide Schriftstücke scheinen von der Ansicht auszugehen, dass die Kirche nur aus freiwilligen Angehörigen zusammenzusetzen sei, welche in lebendiger religiöser Gemeinschaft gewissermassen als Corporation miteinander leben sollen. Aber wir haben leider gesehen, dass das unmittelbar diesen Schriftstücken sich anschliessende Auftreten und Handeln der Reformatoren und des Magistrats diese Auffassung nicht zulassen, sondern dass mit aller Macht dahin gearbeitet wurde, die kirchliche und politische Gemeinde

zu indentificiren, und alle entgegenstehenden Elemente hinein zu zwingen oder gewaltsam auszuscheiden.

Bei dieser Sachlage nimmt die öffentliche Nennung des Sünders vor der Gemeinde ein anderes Gesicht an, und unterliegt ganz der bereits früher von uns angedeuteten Beurtheilung.

Dass die Ausübung der Zucht in den einzelnen Fällen zur Hauptsache in den Händen der Geistlichkeit lag, geht aus dem oben angeführten Citat zur Genüge hervor, und bedarf keiner weiteren Besprechung, da hierin von der *Institutio* nicht abgewichen wird.

II.

Der Kirchenzucht unterliegen alle Angehörigen der Kirche, d. h. Alle, welche die *confession* beschworen haben, ohne Ansehen der Person, daher auch selbstverständlich die obrigkeitlichen Mitglieder, so weit sie den Eid geleistet haben: — *pour admonester quicunque sera celluy lequel sera en faulte.* — Da aber die Ableistung des Eides von allen Bürgern gefordert wurde, so sollten mithin alle Bürger der Kirchenzucht unterworfen sein. Gelang es, Dies praktisch zu verwirklichen, so hatte Calvin sein Ideal erreicht, welches er schon in der *Institutio*[1]) aufgestellt hatte: — *ita confessi sunt omnes nullam politiam foeliciter posse constitui, nisi prima cura pietatis sit, et praeposteras esse leges, quae neglecto Dei jure tantum hominibus consulunt.* Freilich war der Weg ein anderer, als der dort in Aussicht genommene!

Diese Verallgemeinerung der Kirche zum Kirchenstaat blieb nicht ohne Einfluss auf die zu bestrafenden Vergehen. In der Lutherischen Kirche unterlag es keinem Zweifel, dass jede Sünde, mochte sie anscheinend noch so unbedeutend sein, von der Kirchenzucht berührt wurde. Daher die immer wiederkehrende Unterscheidung zwischen öffentlichen und geheimen Sünden, die wir selbst noch in der *Institutio* Calvin's wiedergefunden haben. Diese Unterscheidung bleibt jetzt unerwähnt, und ich glaube nicht, dass Dies nur zufällig geschehen. Die geheimen Sünden hatten für den Kirchenstaat kein

---

[1]) l. c. IV, c. 20, 9.

Interesse. Hier handelte es sich nur um die äussere Ehre der Kirche und Vermeidung bösen Beispiels. Wie hätte man auch hier gegen geheime Sünden einschreiten sollen? Derartige Sünden kommen naturgemäss hauptsächlich durch die Beichte an's Tageslicht. Nun liegt aber auf der Hand, dass der reuige Sünder wohl dem Vertrauen erweckenden Seelsorger beichten mag, aber nimmermehr staatlich bestellten Aufsehern.

Ja selbst von öffentlichen Sünden scheinen nicht alle der Kirchenzucht unterworfen zu sein, sondern es finden namentliche Aufzählungen der zu bestrafenden Vergehen statt. So heisst es in der *confession de foi*[1]: — *nous entendons qu'il est expedient selon l'ordonnance de Dieu, que tous manifestes idolatres, blasphemateurs, meurtriers, larrons, paillars, faux tesmoings, seditieux, noiseuls, detraicteurs, bateurs, yvrognes, dissipateurs de biens; après avoir esté deuement admonestez, s'ils ne viennent à amendement, soient séparez de la communion des fideles.* —

Und das *Mémoire* sagt: *Les vices qui seront à corriger en ceste manière sont ceux que vous avés ouy par avant nommés de S. Paul, et telz semblables.*

Die hier angezogene Stelle lautet nämlich[2]: — *qui se dirons crestiens et néantmoins seront notoyrement palliars, avaricieux, idolâtres maldisans ou yvrongnes, adonnés à rapines.* —

Aehnliche Aufzählungen haben wir auch in der Lutherischen Kirche gefunden, aber dort erschienen sie als Anführung von Beispielen, während hier erschöpfende, den Anspruch auf Vollzähligkeit machende Sünden-Register vorliegen. Wenn damit auch nicht gesagt sein soll, dass nicht auch noch andere Sünden zu bestrafen seien, wie Dies ja die Worte: „*et telz semblables*" andeuten, so liegt doch eine enge Begrenzung der kirchlich straffälligen Vergehen vor. Dieselben werden nämlich auf solche eingeschränkt, an deren Bekämpfung jeder Staat, und insbesondere ein Kirchenstaat, Interesse

---

[1]) Gaberel, l. c. P. J., pag. 126, und Ruchat, l. c. IV, pag. 121.

[2]) Gaberel, l. c. P. J., pag. 105.

haben muss, so dass hier eine ausserordentliche Annäherung an die weltliche Strafrechtspflege stattfindet. So vermissen wir hier mehrere Vergehen, welche in den entsprechenden Aufzählungen der Lutherischen Kirche fast immer genannt sind, wie z. B.: Mangelnder Kirchenbesuch, andauerndes Fernbleiben vom Nachtmahl, Zurückhalten der Kinder vom Religionsunterricht und andere rein geistliche Vergehen.

In diesen scheinbar nebensächlichen Differenzpunkten zeigt sich recht deutlich, welch' verschiedenen Zielpunkten die Entwickelung beider Kirchen entgegenarbeitete. Während die Lutherische Kirche dahin drängte, eine staatliche Kirche zu werden, arbeitete die Calvinische Kirche auf den Kirchenstaat hin, und um Dies zu erreichen, scheute sie sich nicht, die ausschliesslich kirchlichen Angelegenheiten zeitweise in den Hintergrund treten zu lassen.

III.

Man sollte meinen, dass Calvin auf dem einmal eingeschlagenen Wege dazu hätte kommen müssen, auch weltliche Strafen für die Kirchenzucht in Anspruch zu nehmen. Aber wir finden davon in dieser Zeit nichts. Das muss rühmend hervorgehoben werden. Die Strafen, die er angewendet wissen will, beschränken sich auf geistliche Mittel. In dem oben mitgetheilten Citat ist der ganze Gang des kirchlichen Strafverfahrens klar und übersichtlich dargestellt. Dasselbe erschöpft sich schliesslich im Bann, über welchen hinaus die kirchlichen Zuchtmittel nicht reichen.

Dieser Bann soll weiter nichts darstellen, als die Ausscheidung des kranken Mitgliedes aus der kirchlichen Gemeinschaft und speciell vom Abendmahl *quasi comme membres pourris, couppés jusques à ce qu'ils revenissent à résipiscence, recognoyssant leur faulte et paoureté.*[1]) Nur in einem Punkte geht Calvin über seine früheren Grundsätze hinaus, indem er verlangt, dass der freundschaftliche Verkehr mit den Gebannten gemieden werden soll: „*que nous n'ayons à hanter aulcunemant avecq ceux —.*“ „*qu'il soyt dénoncé aux aultres*

[1]) Mémoire, l. c. pag. 105.

fidelles de ne converser poent familièrement avecq luy"; [1]) immerhin aber ist diese Verkehrssperre noch ziemlich milde, und wir erwähnen sie nur als Uebergangsstadium zu der bedeutend verschärften Verkehrssperre der späteren Zeit.

Ueber die Art und Weise der Lösung vom Bann nach eingetretener Reue finden sich für diese Zeit noch keine Bestimmungen. Eine Busse irgend welcher Art oder öffentliche Abbitte scheint demnach nicht angestrebt worden zu sein. Wahrscheinlich sollte der Geistliche den Betreffenden unter vier Augen, oder unter Zuziehung der Aufseher vom Bann lösen, und Dies nachträglich öffentlich der Gemeinde mittheilen.

---

[1]) l. c. pag. 107.

Capitel V. **Weitere Entwickelung nach der Rückkehr aus der Verbannung bis zum Tode Calvin's. 1541—1564.**

Die politischen und religiösen Unruhen in Genf liessen die Rückberufung Calvin's sehr bald wünschenswerth erscheinen. Sie geschah demnächst durch Beschluss des grossen Raths vom 1. Mai 1541. Nach längerem Sträuben verstand sich Calvin endlich zur Rückkehr, welche am 12. September 1541 stattfand.

Er hatte jetzt sichereren Boden unter den Füssen und konnte auch dem Rath gegenüber energischer auftreten.

Was den Zustand anbetrifft, welchen er in Genf nunmehr vorfand, so interessiren uns nur zwei Punkte:

Die Obrigkeit hatte das Kirchen-Regiment und -Disciplin in der Zwischenzeit vollkommen in eigene Hand genommen, und liess es nicht fehlen an energischen Massregeln und weltlichen Strafen gegen die Widerspenstigen. Von einer eigentlichen Kirchenzucht war dabei nicht die Rede. So kam es vor, dass mehrere Bürger, unter denen selbst Magistratsmitglieder waren, sich am Abendmahl nicht betheiligen wollten, hauptsächlich weil sie an dem nunmehr eingeführten Rituell Anstoss nahmen. Doch der Rath der 200 zwang sie mit Gewalt zum Nachgeben durch Androhung der Verbannung.[1])

Calvin missbilligte dieses Verfahren. Während seiner Verbannung schrieb er an Viret: „*C'est une spoliation, qu'on tente aujourd'hui. Ce qui appartient au Christ et à l'Eglise, n'est ni à la commune ni au magistrat; quand l'Eglise sera dépouillée, elle restera déserte et solitaire. La réforme n'a*

[1]) Ruchat V, pag. 100.

pas d'autres règles à suivre que celles qu'établit le roi Josias: Aux magistrats l'inspection, aux diacres l'administration." [1])

Wichtiger für uns ist die andere Thatsache, dass man bereits in der Zwischenzeit der Kirchen-Disciplin eine neue Wendung gegeben hatte durch den Versuch, ein Consistorium zu gründen. Doch wurde Dies ausdrücklich bis zur Ankunft Calvin's verschoben.[2])

Gleich bei seiner ersten Vorstellung beim Rath beantragte Calvin den Erlass einer Kirchen-Ordnung und Ernennung einer Commission Zwecks Ausarbeitung derselben.[3]) Offenbar hatten die Erfahrungen der Vorjahre ihn noch weiter von seinen ursprünglichen Wegen fortgedrängt. Er fordert jetzt nicht mehr blos die Unterstützung und Mitwirkung des Magistrats bei dem Werke der Selbstconstituirung der Kirchen-Gemeinde, sondern er theilt demselben rückhaltslos die Initiative auf dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung zu, während diese Gesetzgebung selbst, der republikanischen Verfassung gemäss, dem *Conseil général* nicht entzogen werden konnte. In der That wurde dann auch der ausgearbeitete Entwurf von den verfassungsmässig berufenen Staatsorganen als *Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Genève* bereits am 2. Januar 1542 zum Gesetz erhoben. Charakteristisch genug sind die Eingangsworte daselbst, in welchen der Geistlichkeit, als mitthätig beim Erlass desselben, gar nicht Erwähnung geschieht, obgleich doch die Ausarbeitung des Entwurfs in erster Reihe durch diese stattgefunden hatte: *Nous Syndiques, petit et grand Conseil, auec nostre peuple assemblé, — — ayans considéré que c'est chose digne de recommendation sur toutes les autres, que la doctrine du sainct Euangile de nostre Seigneur soit bien conseruee en sa pureté, et l'Eglise Chrestienne deuement entretenue par bon régime et police; — — ce qui ne se peut faire si non qu'il y ait certaine reigle et maniere de viure establie, par laquelle chacun estat entende le deuoir de son office: A ceste cause il nous a semblé bon que le gouuernement spirituel, tel que nostre Seigneur a démonstré et institué par sa parole,*

---

[1]) Bei Audin, l. c. I, pag. 254.
[2]) Gaberel I, pag. 327, und P. J., pag. 116; Ruchat V, pag. 156.
[3]) Audin, l. c. I, pag. 371.

fust reduict en bonne forme, pour auoir lieu et estre obserué entre nous. Et ainsi auons ordonné et estably de suiure et garder en nostre ville, et territoire, la police Ecclesiastique qui s'ensuit: comme nous voyons qu'elle est prinse de l'Euangile de Jesus-Christ.[1]) Es geht deutlich hervor, dass hier eine vollständige Identificirung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde Platz greift, eine Erscheinung, die wir mehr oder weniger auch in den Städten Deutschlands wiederfinden, indem die Emanation der Kirchen-Ordnungen auch dort vom Rath und der Bürgerschaft ausging.[2]) In Deutschland geschah Dies in der missverstandenen Ausübung des Grundsatzes *cujus regio, ejus religio*, während sich hier eine derartige rechtliche Entschuldigung nicht findet. Ausserdem war in Deutschland der Einfluss der bürgerlichen Gemeinde nicht von gleicher Tragweite, wie in dem republikanischen Genf. Der Einfluss derselben hatte in Deutschland im Erlass der Kirchen-Ordnungen zugleich den Endpunkt erreicht, wenigstens ist mir unbekannt, dass die bürgerlichen Gemeinden noch über denselben hinaus selbstthätig in das Kirchen-Regiment eingegriffen hätten. Zudem beschränken sich diese Kirchen-Ordnungen vielfach selbst in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit, indem ausdrücklich in denselben hervorgehoben wird, dass durch ihren Erlass den eigenen Stadtrechten in keinerlei Weise Abbruch geschehen solle.[3])

In Genf hingegen sehen wir die kirchliche Gemeinde gänzlich und dauernd in der bürgerlichen aufgehen. Dies lag keineswegs in der dortigen republikanischen Verfassung begründet, sondern war das Werk der Reformatoren und speciell Calvin's, welche das Kirchen-Regiment in solche Bahnen drängten. Dies verdient mit besonderem Nachdruck hervorgehoben zu werden, und zwar nicht nur, weil wir im Obigen andere, gesundere Ansichten bei Calvin vorgefunden haben, sondern weil vielfach die Ansicht vertreten ist, das gerade die Calvinische Kirche ein leuchtendes Beispiel sei für die praktische Verwirklichung des kirchlichen Selbstregiments. Meiner Ansicht nach stand die Kirchenverfassung trotz der

---

1) Richter: K. O. O. I, pag. 342.
2) Frantz, l. c. pag. 47 ff.
3) cfr. Frantz, l. c. pag. 4 in Note 1.

ausserordentlich durchdachten und bis in die kleinsten Punkte sorgfältig durchgearbeiteten *ordonnances ecclésiastiques*, und trotz der energischen praktischen Durchführung derselben nirgends auf so schwachen Füssen, wie in Genf. Denn hatte die Bürgerschaft als solche das Recht, derartige Kirchengesetze zu erlassen, so durfte sie dieselben auch abändern und aufheben. Geschah Dies, so war die Existenz der Kirche in Frage gestellt. Ob ein solcher Fall factisch eintrat oder nicht, ist für die Beurtheilung der Sache indifferent. Es genügt die Möglichkeit desselben zu zeigen. um den Missgriff Calvin's zu constatiren. Es war ihm jetzt in der That gelungen, in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit den äusseren Aufbau der Kirche zu vollenden. Aber sehr bald zeigten sich die verhängnissvollen Folgen der begangenen Fehler. Die Kirche erscheint in dieser Zeit in erster Reihe als eine für den Augenblick zur Herrschaft gelangte politische Partei. Eine solche ist aber naturgemäss den Bekämpfungen der Gegenparteien ausgesetzt. Und so kam es denn, dass die weitere Thätigkeit Calvin's hauptsächlich der Bekämpfung jener, insbesondere der *Libertins spirituels* gewidmet war. Allerdings ging er schliesslich als Sieger aus diesem Kampfe hervor, aber es waren doch Momente vorhergegangen, in denen die gute Sache der Kirche nur an einem schwachen Faden hing, und Calvin selbst sich schon mit dem Gedanken an ein zweites Exil betraut machen musste. Und was wären die Folgen gewesen, wenn die Gegner die Oberhand gewannen? Und Dies war ja für die Folgezeit immer noch möglich! Dann musste der Fall eintreten, dass der Kirche, die vielleicht grade in lebendiger geistiger Blüthe stehen konnte, in vollkommen legaler Weise der Boden unter den Füssen weggerissen wurde, blos weil sie als politische Partei unterlag.

Es erübrigt noch den Einwand zu widerlegen, als sei die Verschmelzung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde bereits durch den Volksschluss vom 21. Mai 1536 und durch die Beschwörung der *confession de la foi* verwirklicht worden. Aber abgesehen davon, dass der erwähnte Schwur nicht von allen Bürgern geleistet und stillschweigend in der Folgezeit aufgehoben wurde[1]), so liegt in dem allgemeinen Bekenntniss

[1]) cfr. Gaberel, l. c. I, pag. 303, 317 f und 326.

zur neuen Lehre immerhin noch nicht jene Verschmelzung; denn es können sehr gut alle Bürger zugleich Kirchenmitglieder sein, und doch die beiden Gemeinden scharf getrennt bleiben. Erst von dem Moment an, wo die bürgerliche Gemeinde als solche die kirchliche Gesetzgebung und Verfassung in die Hand nahm, kann jene Verschmelzung als stattgefunden erachtet werden.

Man soll auch nicht sagen, dass es die socialen Verhältnisse waren, welche auf diesen Entwickelungsgang hindrängten. Der bürgerlichen Gemeinde wäre es niemals eingefallen, sich mit den inneren Kirchen-Angelegenheiten zu befassen, wenn sie nicht von den Reformatoren angeregt worden wäre. Diese allein trifft der Vorwurf.

I.

„Der Magistrat ist die oberste Kirchen-Behörde!“ Dieser Ausspruch wird vielleicht auf vielfachen Widerspruch stossen. Die sogenannte Presbyterial-Verfassung der Calvinischen Kirche ist in Aller Munde, und fast zum wissenschaftlichen Dogma geworden.[1]) Damit hängt die weitere Ansicht zusammen, dass das oberste Kirchen-Regiment beim Presbyterium (Consistorium) und der kirchlichen Synode, welche aus Pastoren und Aeltesten zusammengesetzt ist, liegt. Dem Magistrat wird im ungünstigsten Fall eine coordinirte Thätigkeit mit den kirchlichen Organen eingeräumt.[2]) Es ist mir unbegreiflich, wie eine derartige Auffassung bis heute die herrschende hat bleiben können, und kann ich mir Dies nur dadurch erklären, dass man die eigentliche Calvinische Kirche in Genf mit den reformirten Kirchen des Auslandes, welche allerdings auf der Grundlage der *Insitutio* Calvin's stehen, auf eine Stufe stellt, was aber den thatsächlichen Verhältnissen gänzlich zuwider ist, da die Grundsätze der *Institutio* in Genf absolut keine Verwirklichung gefunden haben, und die ärgsten Gegner Calvin's seiner äusserlich verwirklichten Kirche keine schärfere Kritik angedeihen lassen können, als er sich selbst in der *Institutio* geschrieben hat. Er ist von den Grundsätzen der Letzteren, die ihm allerdings zu allen

---

[1]) W. H. Riehl: Land und Leute. Stuttgart 1861, pag. 460.

[2]) cfr. Richter: Lehrbuch, pag. 162.

Zeiten als Ideal vorgeschwebt zu haben scheinen, nicht nur aus Nachgiebigkeit gegen vermeintlich unüberwindliche Zeitverhältnisse abgewichen, sondern, wie bereits aus dem Gesagten hervorgeht, und das Folgende ausser Zweifel stellen wird, aus eigenem Antrieb. Die Gründe, die ihn dazu bewogen haben, werden wir später zu erwägen haben, zunächst handelt es sich nur darum, die Thatsachen festzustellen und der Beurtheilung zu unterwerfen.

Ganz abgesehen davon, dass bei der einmal Platz gegriffenen Identificirung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde selbstverständlich auch das Kirchen-Regiment in die Hände des Magistrats fallen musste, so sprechen Dies die *ordonnances ecclésiast.* unzweideutig aus: *S'il y sortoit quelque different de la doctrine, que les Ministres en traittent ensemble pour discuter la matiere. Apres (si mestier estoit) qu'ils appelent les Anciens et commis par la Seigneurie, pour aider à appaiser la contention. Finalement, s'ils ne pouuoyent venir à Concorde amiable pour l'obstination de l'vne des parties, que la cause soit deferee au Magistrat pour y mettre ordre.*[1])

In diesen Worten, denen Gesetzeskraft inne wohnt, und die mit Willen und Wissen Calvin's in den Text aufgenommen sind, wird in wahrhaft frevelhafter Weise sogar die Entscheidung über die Lehre, als der innerlichste Theil des Kirchen-Regiments in letzter Instanz dem Magistrat vorbehalten. Dass aber die Behörde, welche sogar über die Lehre endgültig zu entscheiden hat, selbstverständlich als höchste Trägerin des Kirchen-Regiments zu erachten ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Ebenso versteht sich von selbst, dass bei dieser hohen Stellung des Magistrats, ihm auch bei Ausübung der Kirchenzucht eine weitgehende Mitwirkung zustand, ja man muss sogar in demselben den Gipfelpunkt auch der kirchlichen Strafgewalt erblicken. Freilich will man auch Dies nicht Wort haben!

Wir lassen deshalb auch hier die *ordonnances ecclésiast.* selbst reden: *Si quelcun par mespris refuse de comparoistre* (nämlich vor den Geistlichen zur Ermahnung) *leur office sera d'en aduertir le Conseil, afin d'y donner*

---

[1]) Richter: K. O. O. I, pag. 343.

remede: — — et lors qu'on luy interdise la Communion de la Cène, le faisant sauoir au Magistrat. — — Mais s'il perseuere de mal en pis après l'auoir trois fois admonesté, qu'on le separe de l'Eglise, et qu'on le denonce à la Seigneurie. — — et mesmes où il sera besoin de faire quelque punition ou contraindre les parties, que les Ministres auec le Consistoire, ayans ouy les parties et faictes les remonstrances et admonitions telles que bon sera, ayent à rapporter le tout au Conseil, le quel sur leur relation aduisera d'en ordonner et faire iugement selon l'exigence du cas.[1])

Ich halte es für unmöglich, vorstehende Citate anders zu deuten, als dahin, dass der kirchliche Strafprozess seinen Abschluss beim Magistrat findet, und dieser endgültig zu entscheiden hat.

Ausser dieser directen Mitthätigkeit der weltlichen Macht bei Ausübung der Kirchenzucht steht derselben noch ein ausserordentlicher indirecter Einfluss zu Gebote durch die entscheidende Stimme bei der Wahl und Anstellung der Pastoren und Consistorialmitglieder, welche als die ausübenden Factoren der Kirchenzucht angesehen werden sollen. *C'est, que les Ministres eslisent premierement celui qu'on deura mettre en l'office, l'ayant faict assauoir à nostre petit Conseil: apres, qu'on l'y presente: et s'il est trouué digne, qu'il y soit receu et accepté*: Ueber die Wahl der Consistorialmitglieder heisst es: *Pareillement nous auons determiné que la maniere de les eslire soit telle, c'est que le conseil estroit auise de nommer les plus propres qu'on pourra trouuer, et les plus suffisans. — — Puis, qu'ils presentent ceux qu'ils auront auisé au Conseil de deux cents: lequel les approuuera s'il les trouue dignes.*[2]) Dass die weltlichen Strafen, deren sich, wie wir später sehen werden, die Kirchenzucht bediente, nur mit Genehmigung und durch Vermittelung der Obrigkeit statt haben konnten, versteht sich von selbst.

Hatte Calvin aus freiem Antrieb die Obrigkeit in die kirchlichen Angelegenheiten hineingezogen und ihre Ober-

---

[1]) Richter: l. c. I, pag. 351 und 352.
[2]) Richter, l. c. I, pag. 342 und 345.

hoheit über die Kirche nur zu bereitwillig anerkannt, so darf doch trotzdem nicht übersehen werden, dass die *ordonnances* weit über das Mass von Einfluss hinausgehen, welches er der Obrigkeit einräumen wollte. Ihm lag nur daran, an Letzterer einen sicheren Rückhalt zu gewinnen, zu welchem er jederzeit seine Zuflucht nehmen konnte, wenn die Kirche allein, sei es durch Zwiespalt unter der Geistlichkeit, sei es aus Machtlosigkeit den sonstigen Mitgliedern gegenüber, den Verhältnissen nicht gewachsen war, während ihm der Gedanke fern gelegen zu haben scheint, dem Magistrat eine eigenmächtige, prävalirende Stellung in Kirchenfragen einzuräumen. So enthielt der von ihm ausgearbeitete Entwurf der *ordonnances* weniger weitgehende Befugnisse für die Obrigkeit, und in diesem Sinne kann man allerdings behaupten, dass er nur gezwungen den Verhältnissen nachgab. Die Aenderungen, welche sein Entwurf erlitten, sind von hoher Wichtigkeit für die richtige Beurtheilung der Stellung Calvin's gegenüber der Obrigkeit, sowie für die Auffassung der Letzteren in Bezug auf ihre Oberhoheit über die Kirche. Wir lassen deshalb eine Nebeneinanderstellung der betreffenden Punkte folgen:

Projet d'ordonnances ecclesiastiques. Sept. und Oct. 1541.[1])	Ordonnances ecclesiastiques de l'Eglise de Genève 1541 und 1561.
Ueber die Wahl der Pastoren: C'est que les ministres eslisent premierement celluy quon doibvra mettre en loffice.	Zusatz: l'ayant faict assavoyre a la seigneurie.
Bei Streitigkeiten über die Lehre: Apres si mestier estoit quilz apellent les anciens etc. — —	Zusatz: et commis par la seigneurie.
pour obvier a tous scandales de vie il sera mestier qu'il y ait forme de correction sur les ministres etc.	Zusatz 1541: laquelle appartiendra à la seigneurie — 1561: selon qu'il sera expose puis apres.
Ueber die Wahl der Doctoren: Que nul ne soit receu sil nest approve par les ministres.	Zusatz: 1541: layant premierement presente a la seygneurie et fayct assavoyre, et lors de rechief quil nous soyt presente.

[1]) Corpus Reformatorum, Bd. 38, pars prior, pag. 17 ff.

1561: layant premierement faict scavoir a la seigneurie et alors derechef quil soit presente au conseil avec leur tesmoignage de peur des inconveniens. Toutes fois lexamen debvra estre faict present deux des seigneurs du petit conseil.

Die Ueberschrift zum Abschnitt über die Aeltesten lautet:

Sensuyt le troisiesme ordre qui est des anciens.

Zusatz:

que ce dyront estre comys ou deputes par la seygneurie au consistoyre.

Der zweite Absatz schliesst: affin davoir loeil par tout.

Zusatz 1541: Ce que desia par bonne resolution de conseil az este fayct.
1561: ce que voulons estre faict.

Der dritte Absatz begann:

La maniere de les eslire etc.

Aenderung im souveränen Sinn:

Pareillement nous avons determine que la maniere de les eslire etc.

Entsprechende Zusätze finden sich bei der Wahl der Diaconen.

Der Entwurf spricht ferner stets nur von den *anciens*, während die *ordonnances* immer den Zusatz führen: *„ou comys“*, *„comys susdictz“* etc.

Ueber die Personen, welche der Zucht unterliegen:

Sil persevere de mal en pis, apres lavoir trois fois admoneste, quon le separe de lesglise qu'on le denonce. (offenbar der Kirche.)

Zusatz:

à la Seigneurie.

— — pour reduyre les pescheurs a nostre seigneur.

Zusatz 1541: Item nous avons ordonne que lesdictz ministres nayent a ce atribuy nulle juridiction, mes seullement doybjent aoyr les parties et fere les remonstrances susdictes. Et sus leur relation pourrons adviser et fere le jugement selon lexigence du cas.
1561: Et que tout cela se face en telle sorte que les ministres naient nulle jurisdiction civile et ne usent sinon du glaive spirituel de la

parolle de Dieu comme sainct Paul leur ordonne, et que par ce consistoire ne soit en rien derogue a l'auctorite de la seigneurie ne a la justice ordinaire. Mais que la puissance civile demeure en son entier. Et mesmes ou il sera besoing de faire quelque punition ou contraindre les parties, que les ministres avec le consistoire aiant ouy les parties et faict les remonstrances et admonitions telles que bon sera, ayent a raporter au conseil le tout, lequel sur leur relation advisera den ordonner et faire jugement selon lexigence du cas.

Der Magistrat fürchtete offenbar nichts mehr, als ein Wiederaufleben der glücklich beseitigten Hierarchie der Vorzeit, und desshalb suchte er seine eigene Stellung in der neuen Kirche zu befestigen und zu erhöhen, und fühlte sich gewissermassen im Gegensatz zur Geistlichkeit, in welcher er instinctiv seine Rivalin erkannte. Sein Verhalten gegen dieselbe grenzte daher fast an Schroffheit. So beschied er sie z. B., als sie den veränderten Entwurf zu den *ordonnances* einsehen wollte, in recht despotischer Weise dahin, *que à eux n'appartient de les revoir, et que l'affaire soit mise en* 200 *aujourd'hui.*[1]) Offenbar fürchtete er etwaigen Widerspruch, welchem er durch den schnell zu veranlassenden Volksschluss aus dem Wege gehen wollte.

Die Schwierigkeiten, welche bei Emanirung der *ordonnances* zu überwinden waren, beschreibt Calvin in einem Brief an Myconius[2]): „*Cum de erigendo Ecclesiastico judicio cogitaremus, atque id nobis Senatus detulisset, boni isti viri* (die Geistlichkeit) *coram assentiebantur: quia scilicet contradicere in rebus tam apertis pudebat. Postea seorsum circumire et prehensare singulos Senatores, ne quod haberent in manu ad pedes projicerent (sic loquebantur), ne potestate,*

---

[1]) Gaberel, l. c. I, P. J., pag. 118.
[2]) Beza: Epistolae et responsa. Lausanne 1576, No. 54, pag. 104.

quam illis Deus contulisset, se abdicarent, ne darent occasionem seditioni et ejus generis permulta. Dissimulanter transire hanc perfidiam nullo modo licebat: et tamen dedimus operam, ut id sine contentione transigeretur."

Man muss es Calvin nachrühmen, so viel, als es unter den einmal gesetzmässig anerkannten Zuständen möglich war, wenigstens den missbräuchlichen Uebergriffen des Staates auf interne kirchliche Angelegenheiten entgegengewirkt und in Diesen die principielle Selbstständigkeit des kirchlichen Regimentes betont zu haben. So schreibt er in demselben Brief an Myconius: „*Dauid quoque non sine Domini permissu ad ordinandam ecclesiam accingitur. Pii alii reges constitutum ordinem tuentur sua potestate, ut decet: Ecclesiae tamen suam jurisdictionem et Sacerdotibus partes illis a Domino attributas relinquunt*", und an anderer Stelle: „*L'ordre civil et le gouvernement spirituel doivent être unis, mais nullement confondus; car Dieu a parfaitement discerné l'une et l'autre administration.*" [1]) „— — *mais ils ne peuvent nullement forger, à leur fantaisie, des lois touchant la doctrine chrétienne.*"

Trotzdem darf man aber nicht aus den Augen lassen, dass immerhin Calvin selbst es war, der die Obrigkeit mit so weit gehendem Einfluss ausgestattet hatte. So befand sich z. B. jener Passus, nach welchem der Magistrat die oberste Instanz über Lehrstreitigkeiten bildet, schon in dem Entwurf. Und deshalb können wir der Ansicht Richter's nicht beipflichten, „dass der Widerspruch der Kirchenordnung gegen die Anschauungen Calvin's nicht in dem Einflusse der Obrigkeit an sich, sondern nur in dem Maasse desselben gesucht werden muss [2]), und dass Calvin auch in seiner *Institutio* eine Befreiung der Kirche von dem Einflusse der Obrigkeit im Sinne der modernen Auffassung nicht gewollt habe." Es ist allerdings richtig, dass auch nach der *Institutio* „der Staat ein religiöses Gemeinwesen ist, in welchem die spirituelle und temporelle Gewalt zwar in besonderen Sphären,

---

[1]) cfr. Gaberel, l. c. I, pag. 332.

[2]) Geschichte der evangelischen Kirchen-Verfassung in Deutschland, pag. 175.

aber doch wieder durch die Unterwerfung unter das Wort und das gleiche Ziel verbunden, mit einander, auf einander und durch einander wirken, die eine die andere stärkend und unterstützend und beide in Gemeinschaft dem Worte Gottes dienend." Aber daraus darf nicht der Schluss gezogen werden, dass der Magistrat Theil am Kirchen-Regiment und Disciplin, oder gar die erste Stelle dabei haben solle. Dagegen verwahrte sich die *Institutio* mehrfach. Wir nehmen hier Bezug auf die bereits oben citirten Stellen und fügen noch folgende hinzu, aus welchen die principielle Trennung beider Gewalten zur Genüge hervorgeht: „*De spirituali tantum potestate loquor, quae propria est ecclesiae. Ea autem consistit vel in doctrina, vel in jurisdictione, vel in legibus ferendis.*[1]) *Restat tertia pars, et quidem in statu bene composito praecipua, ecclesiasticae potestatis, quam in jurisdictione positam esse diximus, — — ecclesia Dei sua quadam spirituali politia indiget, quae tamen a civili prorsus distincta est.*" — — Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass Paulus, der (1. Cor. 12, 28 und Römer 12, 8) von Kirchenvorständen spricht, nicht den Magistrat damit gemeint habe: „*Non enim alloquitur magistratus, qui nulli tunc erant christiani, sed eos, qui ad spirituale ecclesiae regimen erant adjuncti pastoribus. — Atque id omnium temporum consensu fuit confirmatum. Neque enim ubi coeperunt imperatores et magistratus Christo nomen dare, protinus abrogata est spiritualis jurisdictio; sed ita duntaxat ordinata, ne quid civili derogaret aut cum ea confunderetur. — — Imperator enim bonus intra ecclesiam, non supra ecclesiam est. Quare illi qui ut magistratum ornent, ecclesiam spoliant hac potestate, non modo falsa interpretatione corrumpunt Christi sententiam, sed sanctos omnes episcopos, qui tam multi a tempore apostolorum exstiterunt, non leviter damnant, quod honorem officiumque magistratus falso praetextu sibi usurpaverint.*"[2])

---

[1]) Lib. IV, c. 8, 1.

[2]) Lib. IV, c. 11, 1 u. 4; cfr. Henry: Leben Calvin's II, pag. 103, wo noch mehrere Stellen aus Briefen angeführt sind, welche ebenfalls für unsere Ansicht sprechen.

Dementgegen fasste der Magistrat seine Stellung zur Kirchenzucht ganz in der von uns als gesetzmässig dargestellten Souveränität auf, welche er sogar noch willkürlich erweiterte. Schon im März 1543 bestritt er dem Consistorium die Befugniss zur Verhängung der Excommunication, indem er diese als sein ausschliessliches Recht in Anspruch nahm. Calvin trat dem mit der grössten Entschiedenheit entgegen und erklärte „*que cette décision ne pourra être sanctionnée que par son exil ou sa mort, et il sacrifiera tout pour faire triompher cette inflexible conviction manifestée aux premiers jours de son pastorat.*"[1]) Erst zehn Jahre später kam dieser Streitpunkt zum endgültigen Austrag. Auf Anregung der *Libertins spirituels* beschloss der Rath der 200 im Jahr 1553, dass der *Conseil* die Appellationsbehörde für den vom Consistorium verhängten Bann sei, und dass er die Macht habe, von demselben zu lösen. So wurde Philibert Berthelier, der sofort um die Lösung aus seinem Bann einkam, dahin beschieden, dass, wenn er in seinem Gewissen keine Bedenken trage, das Abendmahl zu geniessen, der Rath ihm die Erlaubniss dazu ertheile. Calvin bat und beschwor den Magistrat, diese Beschlüsse aufzuheben, doch vergeblich, er erhielt den Bescheid, dass es bei den Entschliessungen des Raths sein Bewenden habe.[2]) Man sieht, wohin der Einfluss der Obrigkeit auf dem Gebiet der Kirchenzucht führt! Mit einem Schlage war dieselbe gelähmt, gebrochen und zu Spott geworden. Aber nicht nur Dies! Es trat jetzt die widersinnige Nothwendigkeit an die Kirche heran, ihren offenbaren Gegnern und Gottesleugnern auf Verlangen das Abendmahl zu reichen.

Es ist höchst interessant zu erkennen, wie gerade in der Calvinischen Kirche, deren Disciplin man so vielfach als ein Muster der kirchlichen Selbstregierung gepriesen hat, das Eingreifen der Obrigkeit ein viel weitgehenderes war, als in den Landesherrlichen Kirchen Deutschlands.

Glücklicher Weise gelang es den Reformatoren, diesen staatlichen Uebergriffen mit Erfolg entgegenzutreten. Calvin

---

[1]) Gaberel, l. c. I, pag. 416 und Tissot, l. c. pag. 76.
[2]) Ruchat, l. c. VI, pag. 37 ff. Tissot l. c. pag. 37.

zeigte sich hier in seiner ganzen Grösse. Der ruhigen Ueberlegenheit seines Geistes, der Gewalt seiner Beredsamkeit und der unbeugsamen Energie und Unerschrockenheit seines Auftretens gelang es, die stürmisch zum Altar herandrängenden *Libertins* doch vom Abendmahl zurückzuhalten, und zum Verlassen der Kirche zu zwingen: „*Vous pouvez briser ces membres — — vous pouvez couper ces bras — — vous pouvez prendre ma vie — — mon sang vous appartient: versez le, car jamais aucun de vous ne pourra me forcer à donner les choses sainctes aux profanes, et à déshonnorer la table de mon Dieu.*"

Calvin handelte, wie jeder ehrenhafte Geistliche an seiner Stelle handeln musste, aber in bewusster Opposition zur weltlichen Gewalt. Er bereitete sich und seine Zuhörer auf ein zweites Exil vor.

Obgleich der Magistrat an diese Massregel nicht dachte, sondern stillschweigend das Benehmen Calvin's billigte, war die Sache immerhin noch nicht zum definitiven Abschluss gekommen. Die Verhandlungen darüber dauerten noch längere Zeit, fanden aber in friedlicher Weise statt. Vielleicht wäre hier der geeignete Moment gewesen, von den eingeschlagenen Wegen noch einmal abzuweichen, die Beeinflussung des Magistrats auf die Kirchenzucht zu beseitigen, und eine Revision der *ordonnances* zu bewirken, denn der Magistrat neigte jetzt entschieden auf die Seite der Reformatoren und ging darauf aus, die *Libertins* aus dem Stadtgebiet zu verbannen. Aber die Reformatoren verharrten selbst auf dem Standpunkt der *ordonnances.* Sie richteten ein Bittschreiben an den Magistrat, in welchem der Nachweis geführt wird, dass die Verhängung des Bannes Seitens des Consistoriums ohne Appell an den Magistrat den *ordonnances* entspreche. Aber sie erkennen unumwunden an, dass der Magistrat über Diejenigen, welche sich dem Bann gegenüber unverbesserlich zeigen, in letzter Instanz zu entscheiden hat. „— — *Car ces mots* (nämlich der *ordonnances*) *n'emportent pas que le Consistoire ne procède en la correction et discipline qui luy est commise, et de faire en somme ce qui est là dict; mais c'est affin que vous mettiez ordre sur les contempteurs qui ne tiendront compte du chastiment sqirituel. — — il est dict, que le Consistoire, après avoir ordonné ce qui est de son office à rejecter de la*

Cère ceulx qu'il aura cogneus indignes, vous en face rapport, affin que s'il y en avait qu'ils n'en tinssent compte, ils soient reprimez par vous qui avez la puissance et le glaive. — — pour ce que là il y a plus grand danger, et est besoin que la justice y mette la main."[1])

Erst im Januar 1555 gab die Obrigkeit nach langem Schwanken zu, dass die Excommunication ausschliesslich zur Competenz des Consistoriums gehöre. Unter den besprochenen Verhältnissen muss man Dies immerhin als einen grossen Erfolg der Reformatoren bezeichnen, indem die Kirchenzucht dadurch doch wenigstens einigermassen ihre Selbstständigkeit rettete. Wie sehr die Obrigkeit in dieser Zeit die Organisirung der Kirchenzucht bereits ganz als ihre eigenste Angelegenheit zu behandeln sich gewöhnt hatte, und sich ernstlich mit einer Umgestaltung derselben auf eigene Faust beschäftigte, geht unter Anderem auch aus der Consultation bei den anderen Cantonen hervor, in welcher um Auskunft über folgende Punkte gebeten wurde: 1) Wie man die Excommunication dem Wort Gottes und der heiligen Schrift gemäss zu handhaben hätte? 2) Ob es nicht thunlich wäre, dieselbe anders, als durch das Consistorium auszuüben? 3) Wie es in den Kirchen der anderen Cantone hiermit gehalten würde? Auch hier hatte Calvin seinen ganzen Einfluss geltend zu machen, um günstig lautende Antworten der Cantone zu erzielen.[2])

Wir gehen über zur Betrachtung des Consistoriums, bei welchem nach dem dargestellten Entwickelungsgange nunmehr unbestritten der Schwerpunkt der kirchlichen Disciplin, wenigstens soweit dieselbe sich auf das geistliche Gebiet beschränkt, zu finden ist. Dasselbe ist zusammengesetzt aus der *Compagnie Vénérable*, d. h. der gesammten Geistlichkeit, und den *Anciens*. Nur Letztere haben für uns Interesse, da sie ausschliesslich aus Laien bestehen.

Von vornherein müssen wir auch hier der immer noch vielfach verbreiteten Ansicht entgegentreten, nach welcher in

---

[1]) Gaberel, l. c. I, P. J., 141 f.

[2]) Ruchat, l. c. VI, pag. 63.

diesem Institut der Aeltesten eine hervorragende Vertretung der kirchlichen Gemeinde, gewissermassen ein Apostolisches Presbyterat zu erblicken sei.[1]) Nichts weniger als Dies! Ja sie sind nicht einmal Vertreter der bürgerlichen Gemeinde, welche etwa aus dem *conseil général* hervorzugehen hätten. Bei der oben angedeuteten Verschmelzung der beiden Gemeinden würde sich das allenfalls rechtfertigen lassen. Im Gegentheil sind sie nichts anderes, als Beamte der jeweiligen Staatsregierung. Nicht nur, dass sie aus der Mitte der staatlichen Behörden hervorgehen, nämlich 2 aus dem kleinen Rath, 4 aus dem Rath der 60, und 6 aus dem Rath der 200, sondern sie werden auch, wie bereits oben dargethan, von der Obrigkeit selbst, allerdings unter berathender Mitwirkung der Geistlichen, gewählt und eingesetzt, ja sogar besoldet, und zwar merkwürdiger Weise aus den eingehenden Strafgeldern, wie gleich in der ersten Sitzung des Consistoriums beschlossen wurde: „*Les assistants au Consistoire demandent quels gages ils auront pour leur peine. Réponse: On mettra toutes les amendes dans une boëte, et l'on prendra de quoi leur donner deux sols par jour, outre cela le secrétaire se fera payer ses écritures.*“[2]) Dementsprechend ist auch die Controlle über die *Anciens* ausschliesslich der staatlichen Behörde vorbehalten, welche auch über deren eventuelle Absetzung zu beschliessen hat. „*Et au bout de l'an apres avoir esleu le Conseil, qu'ils se presentent à la Seigneurie, afin qu'on regarde s'ils deuront estre continuez ou changez.*“[3])

Charakteristisch genug für die Stellung der Aeltesten ist auch die Bezeichnung, mit welcher sie in den *ordonnances* erwähnt werden. So lautet die Ueberschrift des Abschnittes, welcher von ihnen handelt: „*le troisieme ordre, qui est des Anciens, commis ou députez par la Seigneurie ou Consistoire.*“

---

[1]) cfr. Lücke: „Bemerkungen über die Geschichte und richtige Formulirung sowohl des Unterschiedes als der Vereinigung der Lutherischen und Reformirten Kirche“ in der Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, 1853, pag. 27.

[2]) Gaberel, l. c. I, P. J., pag. 118.

[3]) Richter: K. O. O. I, pag. 345.

Dass sich das Consistorium selbst gewissermassen als im Dienst des Staates fühlte, geht unter Anderem auch daraus hervor, dass es, wenn staatlich strafbare Vergehen zu seiner Cognition gelangten, sofort Anzeige beim Magistrat machte, und den Züchtling an diesen abgab. Dadurch erniedrigte es sich selbst zur Denunciantin der seiner seelsorgerischen Pflege anvertrauten Persönlichkeiten, und musste natürlich jeglicher Sympathieen bei denselben verlustig gehen. Calvin schreibt hierüber selbst an die Züricher Geistlichkeit: „*Adeoque quoties ad Consistorium delatae erunt causae, quarum cognitio civilem poenam vel coercitionem requiret, mittantur partes ad Senatum, ut civile judicium suo arbitrio exerceat.*“ [1])

Und von diesem staatlichen Institut behaupten die *ordonnances* recht naiv, dass es von Gott selbst für die Kirche errichtet sei: „*il y a quatre ordres ou espèces d'offices, que nostre Seigneur a institué pour le gouuernement de son Eglise: assauoir les Pasteurs, puis les Docteurs, après les Anciens.*“ [2])

Auf die Functionen der Aeltesten, sowie des Consistoriums überhaupt, kommen wir weiter unten zu sprechen.

Das Consistorium erfreute sich weder der Sympathieen des Volkes noch des Magistrats, und Calvin hatte mit Letzterem manchen harten Strauss, noch ausser den bereits erwähnten, auszufechten, ehe die Stellung des Consistoriums als einigermassen gesichert erscheinen konnte.

Es kam vielfach vor, dass, wenn das Consistorium vorschriftsgemäss die kirchlich gemassregelten Personen dem Magistrat zum weiteren Einschreiten überwies, derselbe aus Chikane, Parteilichkeit oder persönlichen Rücksichten dem Consistorium nach Kräften entgegenwirkte, und die Pflichten, welche ihm nach den *ordonnances* oblagen, bewusst ausser Acht liess. [3]) Auch unterliess er es vielfach bei Anstellung der Aeltesten, die gesetzmässig vorgeschriebenen Vorschläge der Geistlichen einzuholen. Ferner geberdete sich der den Vorsitz im Consistorium führende Syndicus vielfach nicht als Mitglied

---

[1]) Epist. 167, l. c. pag. 280; cfr. Tissot, l. c. pag. 37.
[2]) Richter: K. O. I, pag. 342.
[3]) Tissot, l. c. pag. 41.

der Aeltesten, sondern als staatlicher Ober-Aufsichtsbeamter, und erschien demzufolge in den Sitzungen mit seinen amtlichen Insignien. Erst 1560 gelang es der rastlosen Thätigkeit Calvin's, hier dauernde Abhülfe zu schaffen und ein Edict zu veranlassen, durch welches jene Ausschreitungen inhibirt wurden.[1])

Wie verfehlt uns auch die ganze Organisation des Consitoriums zu einer gedeihlichen und von staatlichen Einflüssen unbeirrten Ausübung der Kirchenzucht erscheinen muss, so ist doch nicht zu leugnen, dass das Consistorium der Calvinischen Kirche immerhin bedeutend demjenigen der Landesherrlichen Kirchen Deutschlands vorzuziehen ist, und dass dasselbe bei sonst geordneten Verhältnissen auch unbedingt bessere Resultate erzielen konnte.

In Deutschland bildete das Consistorium eine hohe Behörde, deren Jurisdiction ein verhältnissmässig sehr grosses Gebiet umfasste. Die Mitglieder desselben standen den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden durchaus fern und vor allen Dingen fehlte ihnen die persönliche Bekanntschaft der zu bestrafenden Personen. Sie konnten dementsprechend niemals nach eigener selbstständiger Anschauung ihr Urtheil fällen, sondern nur nach Lage der Acten und insonderheit den Berichten der betreffenden Geistlichen. Das war hier anders. Wer auch immer vor das Consistorium citirt wurde, konnte gewiss sein, wenigstens einem Theil der Mitglieder des Gerichtshofes persönlich bekannt zu sein, denn es waren ja bereits die Ermahnungen der Aeltesten und der Geistlichkeit vorausgegangen, und Diese befanden sich ja mit im Consistorium. Bedenkt man nun, dass ein derartiger geistlicher Gerichtshof nicht so sehr auf eine gerechte kirchliche Strafrechtspflege, als in erster Reihe auf eine reuige Sinneswandelung des anscheinend verstockten Sünders durch freundliche, zu Herzen dringende Ermahnung hinwirken soll, wobei auf Charakter, Intelligenz und Temperament des Betreffenden Rücksicht zu nehmen ist, so liegt auf der Hand, dass dieser Zweck durch eine derartige locale Behörde allenfalls erreicht

---

[1]) Edicts passez en Conseil des deux cents, le vendredi neuuième de Feurier 1560 pour declaration des precedens, touchant l'election des anciens et l'excommunication. Richter: K. O. O. I, pag. 352 f.

werden kann, während Dies bei den territorialen Consistorien fast unmöglich ist.

Es bedarf nach dem bisher Gesagten wohl nicht erst der Erwähnung, dass der kirchlichen Gemeinde selbst bei Ausübung der Zucht gar keine thätige Einwirkung gestattet ist. Das Einzige, was ihr eingeräumt wird, ist ein eventuelles Widerspruchsrecht gegen die zur Wahl gestellten Geistlichen und Aeltesten.[1]) Ja es wird der Gemeinde nicht einmal mitgetheilt, wer der Kirchenstrafe und dem Bann verfallen sei. So beklagenswerth Dies einerseits ist, so ist es doch andererseits rühmend hervorzuheben. Denn nachdem einmal die Zugehörigkeit zur Kirche nicht mehr in das Belieben des Einzelnen gestellt war, sondern erzwungen wurde, konnte eine derartige öffentliche Namensnennung nicht mehr ohne gleichzeitige Verletzung der bürgerlichen Ehre Platz greifen. Uebrigens wurde durch das Edict vom 9. Februar 1560 auch diese Unsitte wieder eingeführt, worauf wir später zurückkommen werden.

II.

Nirgends war die Kirchen-Disciplin mehr mit der Polizei verschwistert als in Genf! Calvin selbst war bei der Civilgesetzgebung zugleich als Staatsbeamter thätig.[2]) Sein Einfluss auf den Erlass von polizeilichen Sittengesetzen ist allbekannt. Da ist es denn äusserst schwer auseinander zu halten, ob wir es mit Calvin, dem Staatsmann, oder dem Kirchen-Reformator zu thun haben, ob polizeiliche Strafverbote und Vergehen, oder kirchliche Massnahmen und Delicte vorliegen. Diese Unterscheidung ist um so schwieriger als das Geltungsgebiet solcher Vorschriften in beiden Fällen Dasselbe ist, sowie auch die anzuwendenden Strafen schliesslich auf Dasselbe herauskommen. Das Einzige, was uns in diesem Wirrsal einen sicheren Anhaltspunkt bietet, ist die mehrfach wiederkehrende Bestimmung, dass das Consistorium nichts mit der bürgerlichen Jurisdiction gemein haben, und der

---

[1]) Richter: K. O. O. I, pag. 343.

[2]) Gaberel, l. c. I, pag. 520 ff.; Ruchat V, pag. 160; Audin, l. c. II, pag. 85.

Thätigkeit des Magistrats weder beiwirken noch vorgreifen dürfe. „*Et que tout cela se face en telle sorte que les ministres n'ayent aucune jurisdiction ciuile, et que par ce Consistoire ne soit en rien derogué à l'authorité de la Seigneurie ni à la Justice ordinaire.*“[1]) Wir werden deshalb überall, wo wir das Consistorium thätig finden, annehmen können, dass wir es lediglich mit Kirchen-Vergehen zu thun haben. Eine Ausnahme machen wir in Bezug auf die Ehevergehen, bei welchen allerdings auch nach den *ordonnances* dem Consistorium eine Mitwirkung gestattet ist. Aber wir haben Diese überhaupt aus dem Kreise unserer Betrachtungen ausgeschlossen, weil dieselben unzweifelhaft, wenn nicht rein bürgerlicher, so doch jedenfalls stets gemischter Natur sind, und die Ehejurisdiction selbstverständlich in erster Reihe vom Staat auszuüben ist. Auch die *ordonnances* heben ausdrücklich hervor, dass hier das Consistorium nicht so sehr als kirchliche Disciplinar-Behörde, sondern vielmehr als Gehülfin der Civiljurisdiction zu erachten sei. „*Touchant les differents en causes matrimoniales, pour ce que ce n'est pas matiere spirituelle, atns meslee auec la politique, cela demeurera a la Seigneurie, et neantmoins auons auisé de laisser au Consistoire la charge d'ouir les parties, afin d'en rapporter leur auis au Conseil, pour asseoir jugement: et que bonnes ordonnances soyent dressees, lesquelles en suiuent doresenauant.*“[2])

Was die Personen anbetrifft, welche der Kirchenzucht unterworfen sind, so geht aus dem bereits Gesagten zur Genüge hervor, dass Dies bei allen Staatsbürgern der Fall ist, ohne Rücksicht auf Stand und Religion. Geistlichkeit, Aelteste und Obrigkeit, Katholiken und Häretiker unterliegen derselben in gleicher Weise.

Selbstverständlich sollte sich diese Disciplin nicht gegen die Obrigkeit als solche, sondern nur als Mitglieder der Kirche wenden. Deshalb wurde z. B. bei dem Kampfe gegen die *Libertins* nicht zugleich gegen diejenigen Mitglieder des

---

[1]) Richter: K. O. O. I, pag. 352; cfr. auch die ähnliche Bestimmung des Edict vom 9. Februar 1560, l. c. pag. 353 und Ruchat V, pag. 158 und 159; Gaberel, l. c. I, pag. 332; Tissot, l. c. pag. 32.

[2]) Richter: K. O. O. I, pag. 347.

Raths, welche auf Seiten derselben standen, und offen für deren Principien eintraten, der kirchliche Strafprozess eröffnet, weil sie hier in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte handelten. Aber die Geistlichkeit bediente sich einer Art Zuchtmittel auch gegen die Obrigkeit als solche, indem sie von der Kanzel herab deren Massnahmen als unchristlich einem scharfen Tadel unterzog. Die Obrigkeit hätte hier in richtiger Würdigung ihrer Stellung energisch auftreten müssen, um ein derartiges Zuchtmittel im Keim zu ersticken. Doch sie wagte Dies nicht, indem sie voraussah, dass bei dem unbeugsamen Charakter Calvin's diese Streitfrage nur mit dessen Entlassung endigen konnte. Damit hätte sie aber die halbe Bürgerschaft wider sich aufgebracht und ihre eigene Stellung gefährdet. Sie begnügte sich daher damit, die Geistlichkeit zu wiederholten Malen dahin zu bescheiden, dass sie sich einer grösseren Mässigkeit in ihren Auslassungen gegen den Magistrat auf der Kanzel befleissigen sollte, erkannte aber ausdrücklich an, dass, wenn gegründete Beschwerde gegen ihn vorläge, die Vorwürfe darüber privatim bei ihm angebracht werden sollten. Calvin erwiderte aber hiergegen: „*Il est ainsi écrit: Va et annonce ma parole à mon peuple! Va-t-en dans la maison du roi!*“[1]) Und der Magistrat beruhigte sich unbegreiflicher und nicht zu rechtfertigender Weise bei dieser Erklärung.

Unter den zu bestrafenden Persönlichkeiten nehmen die Irrlehrer und Häretiker die erste Stellung ein.

Nachdem einmal der Staat zum Kirchenstaat erhoben war, und man nicht mehr Bürger sein konnte ohne zugleich der Staatskirche anzugehören, war selbstverständlich auch die Häresie zum politischen Vergehen geworden. Traurig genug, dass die Kirche es dahin hatte kommen lassen, aber jedenfalls hätte man hier stehen bleiben und dies politische Vergehen der politischen Behörde zur Verfolgung und Ahndung ausschliesslich überlassen müssen. Die Kirche musste sich in richtiger Würdigung der Lehre von der freien Forschung bewusst bleiben, dass derartige Vergehen wohl mit geistigen Waffen zu bekämpfen, aber niemals in das Gebiet der

---

[1]) **Ruchat**, l. c. V, pag. 360 und 363.

Kirchenzucht zu ziehen seien. Calvin hatte Dies auch seiner Zeit anerkannt! Er hatte ja selbst in dieser Beziehung die traurigsten Erfahrungen gemacht, als er in jungen Jahren aus Frankreich fliehen musste.

In Deutschland war das kirchendisciplinäre Einschreiten gegen Häretiker zwar vielfach vorgekommen, aber doch immerhin nicht allgemein und principiell zur Aufnahme gelangt. Ganz anders liegt die Sache in Genf. Hier wurde gesetzmässig angeordnet, dass gerade Häretiker in erster Reihe der Kirchenzucht unterliegen sollen. So beginnen die *ordonnances* ihre Bestimmungen über die Vergehen, welche zur Competenz des Consistoriums gehören, mit den Worten: „*S'il y a quelcun qui dogmatise contre la doctrine receue, qu'il soit appelé pour conferer auec luy: s'il se renge, qu'on le recoiue sans scandale ni diffame.*“ [1]) Verbleibt der Irrlehrer aber bei seinen Ansichten, was charakteristischer Weise mit: „*s'il est opiniastre*“ bezeichnet wird, so greift der gewöhnliche kirchliche Strafprozess Platz. [2]) Diese Bestimmung ist von grosser Tragweite für die Beurtheilung der berüchtigten Ketzerprozesse in Genf. Wäre vorstehender Passus nicht in die *ordonnances* aufgenommen worden, so könnte man allenfalls annehmen, dass die genannten Ketzerprozesse lediglich der Civiljurisdiction angehören, und die Thätigkeit der Geistlichkeit und des Consistoriums nur nebenher geht, indem sie gewissermassen als Sachverständige die Vorfrage zu beantworten haben, ob überhaupt Häresie vorliegt, oder nicht, was ja die Obrigkeit naturgemäss allein nicht entscheiden konnte. Aber diese Auffassung ist nunmehr nicht mehr zulässig, und wir müssen die Mitwirkung der Consistorien lediglich als einen Act der Kirchenzucht auffassen, und deshalb diese Prozesse in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen. Wir übergehen auch hier die Vorgänge, welche die Anabaptisten hervorriefen, da, wie bereits oben gesagt, deren Auftreten sich nicht auf das kirchliche Gebiet beschränkte, sondern zugleich vom politischen Standpunkt aus zu bekämpfen war, und berühren nur diejenigen Prozesse, bei denen es sich ausschliesslich um religiöse Meinungs-

[1]) Richter: K. O. O. I, pag. 351.

[2]) cfr. Epist. 167, l. c. pag. 279.

verschiedenheiten handelt. Wir beschränken uns darauf, nur Einige von besonders trauriger Berühmtheit hervorzuheben: Jérôme Bolsec trat 1551 der Lehre von der Prädestination entgegen. Es kam zu längeren Disputationen, die natürlich auf beiden Seiten ohne Erfolg blieben. Bolsec wurde zunächst in's Gefängniss eingesperrt, während der Magistrat in Verlegenheit, was weiter zu thun sei, sich um Rath an die andern Städte wandte. Bern und Basel riethen zur Milde und betonten, dass Bolsec ja im Allgemeinen die christlichen Grundanschauungen theile, und dass sich deshalb der Streit wohl gütlich würde beilegen lassen. Diese Briefe sind erfreuliche Zeichen der Zeit! Man hat so vielfach zur Entschuldigung Calvin's zu betonen versucht, dass die Ketzerprozesse dem damaligen Zeitgeist entsprachen, von dem sich auch bedeutende Männer, wie Calvin, nicht frei erhalten konnten. Solchen Erwägungen gegenüber sind die genannten beiden Briefe ehrende Zeugnisse, dass man sich in aufgeklärteren Kreisen schon damals weit über solche Inquisitionsartige Bestrebungen erhoben hatte, und den freien Geist christlicher Lehre zu würdigen verstand.

Zürich allein sprach sich für die Verurtheilung Bolsec's aus. Nach längerer Ueberlegung siegte beim Magistrat der Fanatismus. Bolsec wurde verurtheilt. Es ist interessant, ein derartiges kirchliches Erkenntniss, verfasst von der weltlichen Behörde und gestützt auf theologische Gründe, kennen zu lernen, weshalb wir den Wortlaut desselben folgen lassen: „*Nous, syndics, juges, des causes criminelles de cette cité de Genève, ayant vu le procès fait et formé par-devant nous, à l'instance et poursuite de notre lieutenant ès dites causes, contre toy, Hiérome Bolsec, natif de Paris, par lequel et les réponses volontaires, en iceluy faites, et souventes fois réitérées, nous apert que tu t'es élevé avec une trop grande audace dans la sainte congrégation de nos ministres, et que tu y as proposé une opinion fausse et contraire aux Saintes-Ecritures et à la pure religion évangélique, et encore qu'on t'eût souvent fait voir par la Parole de Dieu, et même par l'avis des Eglises auxquelles tu avais bien voulu te soumettre, que le sentiment que tu soutenais était faux; cependant, tu ne l'as point voulu reconnaître, mais tu as demeuré dans ton obstination; cas digne de griève punition corporelle.*

Nous toutesfois, voulant procéder contre toy plutôt avec douceur que d'une manière rigoureuse, séans au tribunal au lieu de nos prédécesseurs; par ces causes et autres justes, à ce nous mouvans; ayant invoqué le nom de Dieu, et ses Saintes-Ecritures devant les yeux; disant: au nom du Père, du Fils et du Saint-Esprit, amen; par cette notre définitive sentence, laquelle donnons ici par écrit: Toi, Hiérome Bolsec, condamnons à devoir être banni à perpétuité de cette notre cité et terres d'icelle, à en sortir dans vingtquatre heures, et à n'y jamais revenir, à peine d'être fouetté par les carrefours de cette ville; façon accoutumée, et ce pour donner exemple aux autres qui tel cas voudraient commettre.“ [1])

Prozess Gentilis: In der Italienischen Colonie in Genf waren Zweifel an der christlichen Trinitätslehre wach geworden. Um nicht gegen zu viele Personen als Ketzer einschreiten zu müssen, hatte Calvin zunächst ein Glaubensbekenntniss aufgesetzt, welches von allen italienischen Emigranten unterschrieben werden sollte. Wie zu erwarten war, wurde ein starker Druck durch Androhung von Verbannung ausgeübt, und dadurch die Meisten zur scheinbar freiwilligen Unterzeichnung bewogen. Auch Gentilis hatte unterschrieben. Doch von Gewissenbissen geplagt, widerrief er, und entwickelte frei und furchtlos seine Ansichten über die Dreieinigkeit Gottes. Die Folge davon war, dass er umgehend gefänglich eingezogen wurde. Es folgten die üblichen resultatlosen Disputationen, mündlich und schriftlich. Sei es aus Furcht, sei es, um der guten Sache nicht durch gehässige Streitigkeiten mit der Geistlichkeit zu schaden, gab er endlich unumwunden nach: „*Je conviens*“ schrieb er an den Conseil, „*que j'ai parlé avec trop de liberté; je me soumets au jugement des pasteurs, pensant que des gens si sages doivent avoir une plus grande autorité que la mienne. Je prie les magistrats de me pardonner les choses offensantes que je puis avoir proférées contre les ministres et Calvin; le sublime et imcomparable mérite de ce dernier, les services iufinis qu'il a rendus à la république chrétienne, sont dignes du plus profond respect de tous ceux qui ont à coeur l'avancement du règne*

[1]) Gaberel, l. c. II, pag. 219.

de Dieu. Je le conjure d'accepter mes excuses, et je ferai voir par toute ma conduite l'attachement véritable que j'ai pour sa personne." [1]) Man sollte meinen, hiermit wäre die Sache erledigt gewesen; die geistlichen und brüderlichen Ermahnungen, wenn man die Disputationen als solche auffassen will, hatten ihren Zweck erreicht, aufrichtige Reue und Busse war eingetreten, ja sogar freiwillige Abbitte bei Obrigkeit und Geistlichkeit erfolgt. Aber es kam anders. Der Magistrat fand besagtes Schreiben gar zu devot und neigte zu der Ansicht, dass es ironisch gemeint sei. Man consultirte 5 Rechtsgelehrte von anerkanntem Wissen und Unparteilichkeit. Diese gaben ihr denkwürdiges Gutachten dahin ab, dass nicht nur Häresie sondern auch das Verbrechen des Meineides vorläge, denn Gentilis hätte ja ein Bekenntniss unterzeichnet, welchem er, wie sich nachher herausgestellt habe, im Innern gar nicht beipflichtete. Sein jetziger Widerruf und Abbitte verdienten keine andere Beurtheilung, als etwa das Geständniss eines bereits verurtheilten Verbrechers, und es geschähe ein Uebriges, wenn man mit Rücksicht auf diesen Widerruf von dem wohl verdienten Feuertode absähe und sich auf Köpfung des Delinquenten beschränkte! Erst als der öffentliche Unwille über solches Urtheil laut wurde, verlangten die Herren Rechtsgelehrten einen Aufschub, um die Reue des Delinquenten noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Als der Magistrat sich in Folge dessen in das Gefängniss begab, erklärte Gentilis unumwunden, dass er durch die Belehrungen der Geistlichkeit ganz von seinen Ansichten bekehrt sei, und bat kniefällig um Verzeihung. Immer noch zweifelte man an der Aufrichtigkeit dieser Erklärungen, und zu wiederholten Malen musste der bedauernswerthe Gefangene seinen Widerruf erneuern. Trotzdem sprach der *Conseil* das Todesurtheil aus. Doch Dies war nur Komödie, er nahm dasselbe sofort selbst zurück und beschränkte sich auf die Verurtheilung zu öffentlicher Kirchenbusse. So musste denn der unglückselige Gentilis, einen Strick um den Hals, barhäuptig und barfüssig, im Büsserhemde vor dem Rathhause auf den Knieen Gott und der Obrigkeit Abbitte leisten, mit eigener Hand seine

[1]) Gaberel, l. c. II, pag. 229.

ketzerischen Schriften verbrennen, und sich unter Trompetenschall durch die Strassen der Stadt führen lassen, begleitet von einem Ausrufer, welcher an allen Plätzen das Urtheil mit lauter Stimme dem Volk verkündigte. Nachdem Dies geschehen, erhielt er die Erlaubniss, die Stadt zu verlassen.

Das war das Schicksal eines Mannes, welcher des Glaubens wegen sein Vaterland verlassen und aus Verehrung für Calvin nach Genf geflüchtet war, um dort frei und unangefochten seiner Religion und seinem Gewissen zu leben.[1])

Michel Servet veröffentlichte 1553 seine *Restitution du Christianisme*, und zwar anonym. Auf den Inhalt dieser Schrift einzugehen, ist nicht unsere Sache; uns genügt die Thatsache, dass die darin enthaltenen Ansichten von denen der Genfer Reformatoren abwichen. Die Art und Weise, wie man gegen Servet vorging, war inquisitorischer Natur. Dass Calvin jene Schrift zu bekämpfen und zu unterdrücken suchte, mag von seinem Standpunkt aus immerhin gerechtfertigt erscheinen. Aber er musste Dies offen und ehrlich thun, womöglich mit gleichen Waffen. Gegen die Person des Servet selbst einzuschreiten, hatte er gar keine Veranlassung, da Jener sich nicht in Genf befand und folglich der dortigen Disciplin nicht unterworfen war. In unwürdiger Weise bot Calvin durch Mittheilung handschriftlicher Briefe Servet's seine Hand dar zur Ueberführung der Autorschaft desselben in Bezug auf die genannte Schrift. Gemein genug war die Art und Weise, auf welche man Diesen unter dem Vorwande, dass er einen Kranken behandeln solle, in's Gefängniss lockte und die Thüren hinter ihm schloss. Er wurde der Autorschaft überführt und zum Feuertode verurtheilt. Es gelang ihm jedoch zu entfliehen, und wohl in der Absicht sich an Calvin zu rächen, ging er nach Genf, wo allerdings die Stellung des Letzteren damals im Kampf gegen die *Libertins* einigermassen erschüttert erschien. Er wurde hier sofort auf Veranlassung Calvin's inhaftirt und der Häresie angeklagt. Er sowohl wie Calvin beantragten öffentliche Disputation, doch der Magistrat beschloss Ausschluss der Oeffentlichkeit. Die Untersuchung dauerte ziemlich lange.

---

[1]) Audin, l. c. II, pag. 88.

Die Disputation zwischen Calvin und Servet erwies in der That erhebliche Abweichungen von der recipirten Lehre. Der *Conseil* consultirte die anderen Cantone, welche sich für die Verurtheilung aussprachen, und fällte schliesslich das Urtheil auf Verbrennung Servet's sammt seinen Schriften. Servet blieb trotzdem standhaft seiner Ueberzeugung treu und war zu keinem Widerruf zu bewegen. Das Urtheil lautete in seinen Schlussworten: „*Ayent eu bonne participation du Conseil avec nos citoyens; ayant Dieu et les Saintes Ecritures devant nos yeux; disant au nom du Père, du Fils et du Saint-Esprit! voici notre sentence définitive: Toi, Michel Servet, tu seras lié et mené au lieu dit Champel, et là, attaché à un pilori, tu seras brûlé vif avec tes livres et tes écrits, jusqu'à ce que ton corps soit réduit en cendres, et ainsi finiras tes jours, pour donner exemple aux autres qui tel crime voudraient commettre.*“ Das Urtheil wurde exequirt. Eine schwefelgetränkte Blätterkrone auf dem Haupte, das von ihm verfasste Buch am Körper befestigt, hauchte er seinen standhaften Geist in den Flammen des Scheiterhaufens aus. [1])

Wir unterlassen es über diesen Prozess, der laut genug für sich selbst spricht, irgend ein Urtheil zu fällen.

Es erübrigt nur noch, klar zu stellen, wie weit hierbei die Kirche Antheil hatte, da ja doch das Verfahren im grossen Ganzen als staatliches erscheint.

Es muss zunächst hervorgehoben werden, dass Calvin es war, welcher den nur vorübergehend sich in Genf verborgen aufhaltenden Fremdling dem Rath anzeigt und zur Verhaftung bringt, und zwar mit Uebergehung der gesetzlich vorgeschriebenen Ermahnungen durch das Consistorium, weil diese als überflüssig erachtet wurden einer Person gegenüber, welche bereits als „*du tout incorrigible et désespéré*“ bekannt war.[2]) Schon bei dieser Gelegenheit äusserte er sich dahin, dass, wofern sein Ansehen noch irgend etwas vermöge, er

---

[1]) Gaberel, l. c. II, pag. 239 bis 265. Ruchat, l. c. VI, pag. 25 bis 61. Tissot, l. c. pag. 44 ff. Audin, l. c. II, pag. 185 bis 231.

[2]) Registres de la Compagnie 13 août 1553. Gaberel, II, pag. 250.

nimmer zugeben werde, dass Servet lebendig die Stadt verlasse.[1]) Nach damaliger Rechtssitte bedurfte es eines öffentlichen Anklägers, welcher mit seiner Person für die Wahrheit der Anklage einzutreten hatte. Calvin konnte in seiner amtlichen Stellung dieses Amt nicht übernehmen, aber er war es, welcher dem als formellen Ankläger fungirenden französischen Studenten die 38 Punkte ausarbeitete, in welchen der Angeklagte von der recipirten Lehre abwich. Wenn auch die weitere Untersuchung selbstverständlich in den Händen der Obrigkeit lag, so wurden doch die Geistlichen zu den Verhandlungen zugezogen, und wie es scheint, ist ihre Thätigkeit als Ausübung der Kirchenzucht, als Ermahnung und Bekehrungsversuch aufzufassen. Dies scheint mir aus der Art und Weise hervorzugehen, in welcher Calvin selbst sich über diese Disputationen äussert: „*Depuis que mes frères et moi fûmes appelés (j'entends tous les ministres de la parole), il n'a point tenu à nous qu'il ne lui fût donné pleine liberté de conférer et traiter amiablement avec nous des articles où il avait erré. Qui plus est quand nous vinment là c'était avec telle humilité et modestie, comme si nous eussions été prisonniers, pour rendre compte de notre doctrine. Et aussi nous protestâmes que nous étions prêts de répondre à tout ce qu'il voudrait objecter. — — — Toutefois on sait que je me suis abstenu de le poursuivre aigrement, comme il en était digne. Et de fait il n'était point en danger, comme je pense, de tomber en punition rigoureuse, s'il se fût montré aucunement docile et qu'il eût donné espoir de retourner à bien. — — — ce m'est assez qu'on sache, que je ne l'ai point persécuté si mortellement qu'il ne lui fût loisible de racheter sa vie, seulement en donnant quelque signe de modestie, ce qu'il eût fait s'il n'eût été du tout privé du sens.*“[2]) Wie sehr Calvin mit der harten Strafe einverstanden war, geht aus folgenden Aeusserungen hervor. An die Geistlichen in Frankfurt schrieb er: „*que Servet était en prison à Genève, et bientôt, comme je l'espère, il recevra sa punition*“, und an Farel: „*J'espère qu'il sera*

[1]) Vulliemin: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Deutsch von Keller. Aarau 1878, Th. II, pag. 64.

[2]) Ruchat VI, pag. 34.

condamné à la mort; mais je souhaite qu'on adoucisse la rigueur de la peine.“ [1])

„*Genus mortis conati sumus mutare, sed frustra.*“ [2])

Wer nach dem Gesagten noch im Zweifel sein könnte, ob Calvin die Häretiker mit in den Bereich der Kirchen-Disciplin zog, der lese seine vielgenannte Vertheidigungs-Schrift über die Hinrichtung Servets [3]), wodurch jeglicher Zweifel gehoben wird. Allerdings muss dagegen hervorgehoben werden, dass er in seiner *Institutio* auch noch in der Redaction von 1559 principiell andere duldsamere Ansichten vertritt. und besonders von weltlicher Strafe nichts wissen will. Es liegt eben hier ein unbegreiflicher Widerspruch in den Ansichten und Wünschen Calvin's vor, der meines Erachtens trotz vielfacher Versuche nicht erklärlich gemacht werden kann.

Farel verliess den Servet nicht bis zur Todesstunde. Er hatte aufrichtiges Mitleid mit ihm, und setzte seinen ganzen Einfluss ein, um ihn zum Widerruf seiner Ansichten zu bewegen, und ihm so das Leben zu retten. Dies Benehmen macht ihm als Mitmenschen alle Ehre, aber andererseits ist es ein trauriger Beleg dafür, wie sehr die Kirchenzucht bereits veräusserlicht und des inneren Gehaltes beraubt war. Es kam ihm nur auf einen äusserlichen Widerruf an, und er sah ganz ab von den inneren Motiven. Denn dass, wenn Servet seinem Verlangen nachgab, Dies nur aus Furcht vor der drohenden Strafe und nicht aus innerer Ueberzeugung geschehen würde, kann ihm doch unmöglich verborgen geblieben sein.

Wunderbare Nemesis in der Geschichte der Menschheit! Dieser erste Ketzer-Prozess der evangelischen Kirche, welcher zur Hinrichtung führte, diente anderen evangelischen Kirchen zum Vorbild.

Ein halbes Jahrhundert später wurde Dr. Nicolaus Krell zu Dresden auf dem Jüdenhof enthauptet, weil er Calvinischer

---

1) Ruchat VI, pag. 49 und 50.

2) Epist. 161, l. c. pag. 272.

3) Declaration pour maintenir la vraie foy touchant la trinité contre les erreurs de M. Servet par J. Calvin, où il est montré, qu'il est licite de punir les heretiques et qu'à bon droit ce mechant a été executé par justice en la ville de Genève. — à Genève chez J. Crespin, 1554.

Lehren verdächtig war. Der Nachrichter erhob das bluttriefende Haupt des Gerichteten und zeigte es den Umstehenden unter den frivolen Worten: „Krell! wie gefiel Dir der calvinische Streich?“ [1])

Den Prozess gegen Gruet, welcher ebenfalls mit Hinrichtung endigte, wollen wir hier nicht anführen. Allerdings fielen wohl seine ketzerischen Ansichten bei der Verurtheilung schwer in die Wagschale, doch scheint in erster Reihe die muthmasslich von ihm herrührende an der Kanzel in der Kirche St. Pierre befestigte Schmäh- und Drohschrift gegen die Geistlichkeit und Calvin, sowie der Verdacht, dass er an einer Verschwörung betheiligt war, welche Genf an Frankreich verrathen wollte, den Ausschlag bei der Verurtheilung gegeben zu haben. [2])

Dieses energische Einschreiten gegen Häretiker fand erfreulicher Weise schon in damaliger Zeit von verschiedenen Seiten missbilligende Beurtheilung. Demgegenüber suchen die Reformatoren ihr Verhalten auf die heilige Schrift zu gründen. Sie berufen sich auf die Propheten des alten Testaments, welche keine Gotteslästerung duldeten, auf das Strafgericht des Petrus gegen Ananias und Saphira, auf Christus, der selbst die Bestrafung seiner Feinde befohlen haben soll, auf Petrus, der dem Malchus das Ohr abhaut und auf die Jünger Christi, welche Feuer vom Himmel auf ihre Gegner herabflehen wollten. [3])

Wir enthalten uns selbstverständlich jeglicher Beurtheilung dieser theologischen Begründung und führen sie überhaupt nur an, um zur Evidenz klar zu stellen, dass die Reformatoren selbst die Ketzerprozesse unzweifelhaft als einen Act der Kirchenzucht auffassten.

Nur einen Punkt wollen wir hervorheben, welcher zur Erklärung des rücksichtslosen Auftretens Calvin's gegen anders Denkende dienen mag. Calvin war bei sämmtlichen Ketzerprozessen in seiner eigenen Person und Stellung

---

[1]) Henry: Leben Calvin's III, pag. 230.

[2]) Tissot, l. c. pag. 38 f.

[3]) Gaberel, l. c. II, pag. 192.

gefährdet. Denn gelang es Einem der anders Denkenden seine Ansichten gegen die Calvin's aufrecht zu erhalten, so musste sich nothgedrungen der Prozess gegen Diesen wenden, und gegen ihn als Ketzer eingeschritten werden. Und in der That fehlte nicht allzuviel, dass es dem Servet geglückt wäre, die Prädestinations-Lehre Calvin's als ketzerisch darzuthun. Servet glaubte Dies so bestimmt zu erreichen, dass sich hauptsächlich dadurch sein ausserordentlich freimüthiges, an Ueberhebung und Frechheit grenzendes Vertheidigungs-Gebahren erklärt. Calvin durchschaute Dies und hatte gegründete Ursache bei seiner damals immerhin noch nicht gesicherten und vielfach angefeindeten Stellung anzunehmen, dass der Magistrat eventuell keinen Anstand nehmen würde, auch gegen ihn einzuschreiten, und hieraus erklärt sich wohl zum Theil sein heftiges und riguroses Auftreten.[1])

Im engen Zusammenhang mit dem besprochenen Verfahren gegen Häretiker steht die Büchercensur. Wir haben dieselbe bereits in der Lutherischen Kirche kennen gelernt. Dort konnte es immerhin zweifelhaft erscheinen, ob sie überhaupt in das Gebiet der Kirchenzucht gehörte. Hier sind wir dieses Zweifels überhoben. Den Schriften Gruet's wird noch nach dem Tode des Verfassers förmlich der Prozess gemacht, und dieselben wegen antichristlichen Inhalts zu den Flammen verurtheilt. Diese Thatsache, die wohl einzig in der evangelischen Kirchengeschichte dasteht, mag es rechtfertigen, dass wir das längere Schriftstück Calvin's hierüber wenigstens im Auszuge mittheilen. Der Rath hatte sich an ihn mit der Anfrage gewendet, in welcher Weise dieser Prozess vor sich gehen solle, und er äusserte sich darauf folgendermassen: „Puisqu'il a plû à Messieurs me demander mon advis, quant au livre de Gruet, il me semble avant toutes choses, qu'ils doivent par voye juridique faire reconnoître la main, non pas tant pour l'homme qui déjà est assez condamné, que pour la conséquence, tant affin qu'on ne pense pas, qu'ils se soyent emus legerement pour un livre incertain, que pour le regard des adherents et complices.

Cela fait il me semble que l'abolition du livre ne doit pas être comme sepulture, mais avec temoignage, qu'ils l'ont

[1]) cfr. Tissot, l. c. pag. 46.

en telle detestation, comme il mérite et ne fut que pour l'exemple.“ Es folgt ein längerer Excurs über die Nothwendigkeit solchen Prozesses und eine Aufzählung der Vergehen, Irrlehren und Gotteslästerungen Gruets. — „Sur ce, il me semble, qu'il se doit donner sentence en telle ou semblable forme, comme ainsi soit, que l'ecrivain du livre ait été par juste jugement condamné et executé, afin toutefois que la vengeance de Dieu ne demeure point sur nous pour avoir enduré ou dissimulé une impiété si horrible, et aussi pour donner exemple à tous complices et adherents d'une secte si infectée et plus que diabolique, même pour fermer la bouche à tous ceux qui voudront excuser ou couvrir telles enormitez et leur montrer, quelle condamnation ils meritent que Mss. ont ordonnez.

Le plus tôt sera le meilleur; car déjà ce malheureux livre n'a que trop été entre les mains des Messieurs.

Procez contre le livre de Gruet tel qui fut prononcé. Suivant le procez fait et formé en l'an 1547 du mois de Juillet par devant mes très redouttez Seigneurs Syndicques juges des causes criminelles de cette cité, à l'instance du Seigneur Lieutenant et du fisque de cette cité esdictes causes instantes contre Jacque Gruet lors tant pour blasphemes enormes contre Dieu et moquerie de la religion chretienne, que pour mechante conspiration contre l'état public de cette cité, mutineries et autres malefices, par lui perpetrez et confessez, condamné et exécuté, soit à tous notoire: Que depuis il est aduenu, que en la maison du dit Gruet après le toict, dedans la poulse et escoville de la dite maison a été trouvé un livre de papier couvert de parchemin lequel n'y a guere a été revelé des mains de la justice et auquel entre autre ecriture sont contenus 13 feuillets ecrits de la propre main et lettre du dit Gruet, contre lequel par le fisque de cette cité a été demandé justice. — Item et duquel la lettre a été juridiquement par bon examen de gens de bien dignes de foy recognue être celle du dit Gruet. Item — — es folgen die weiteren Belastungsmomente in längerer Aufzählung, welche schliessen: Item et finalement: ceux 13 feuillets par le dit Gruet pleinement écrits et accomplis sont du tout pleins de si abominables, horribles, et plus que oncques homme ne vit par écrit, detestables blasphemes contre la

puissance divine et l'essence de Dieu et toute religion, que pour l'horreur epouvantable on n'ose le lire ny prononcer:

Sentence. Et nous Syndicques etc. — — ayant veu et entendu l'instance par devant nous par notre fisque faite et le contenu de livre par Jacques Gruet, qui fut pour ses demerites, en l'an 1547 du mois de Juillet par notre justice justement condamné et exécuté, ecrit, et la recoignoissance de la lettre et ecriture du dit Gruet, ecrivain d'icelui, par bons temoins et gens de bien dignes de foy en nos mains faite, et le tout bien au long entendu par lesquels livre et ecriture nous appert, icelluy Jacques Gruet avoir ecrit enormes, damnables, detestables et abominables blasphemes contre Dieu, son fils notre Sauveur J. C. et St. Esprit, les saincts patriarches, prophetes, disciples, apôtres, evangelistes, la glorieuse Vierge Marie, contre toutes les sainctes ecritures, contre toute divinité et contre toute religion chretienne.

A ces causes et affin que la vengeance de Dieu ne demeure point sur nous pour avoir enduré ou dissimulé une impiété si horrible, et aussi pour fermer la bouche à tous ceux qui voudroient excuser ou couvrir telles énormitez et leur montrer quelle comdamnation ils meritent, nous seans en notre Tribunal en lieu de nos majeurs, après avoir donné participation et Conseil avec nos citoyens, ayant Dieu et ses sainctes ecritures devant nos yeux, disans au nom du Père et du Fils et du St. Esprit, Amen; — par icelle notre definitive sentence, laquelle donnons icy par ecrit, icellui livre ici devant nous present, sentençons, jugeons et condamnons à devoir être par l'executeur de notre justice porté au lieu du Bourg de Four devant la maison du dit Gruet ecrivain d'icellui, et la être mis et jetté en feu, tant qu'il soit brulé et consumé en cendres, si que la memoire de telle abominable chose soit perdue et c'est pour donner exemples à tous complices et adherents, s'il s'en trouvoit, d'une telle secte si infecte et plus que diabolique, mandans à vous notre lieutenant icelle notre sentence faites mettre en execution.“ Freitags, am 23. Mai 1550, wurde dies Urtheil publicirt und demnächst unverzüglich in feierlicher Weise vollstreckt. Vier

[1]) Audin: Histoire de la vie de Calvin (1844), II, pag. 147 ff.; Henry, l. c. II, Beil. 16.

Jahre später (1554) kam Calvin selbst einmal in die Lage, dass eine Schrift von ihm, welche er dem Magistrat übergeben, der Censur unterworfen wurde. Er war darüber nicht wenig verstimmt und äusserte sich mit Entrüstung folgendermassen: „Wenig fehlte, dass ich meine Schrift dem Vulkan geopfert hätte, denn als ich sie dem Rathe vorlegte, ward beschlossen, sie den Censoren zu übergeben. Ich gerieth so in Zorn, als ich diese Antwort erhielt, das ich den 4 Syndicis erklärte, wenn ich auch noch 1000 Jahre lebte, so würde ich nie in dieser Stadt etwas ediren. [1])

Die Hexenprozesse lassen wir auch hier, als nicht in das Gebiet der ausschliesslich kirchlichen Strafprozesse gehörend, ausser Betracht und bemerken nur, dass dieselben auch in Genf in dieser Zeit ausserordentlich häufig vorkamen und meist mit dem Scheiterhaufen endeten.

Besonders beachtenswerth ist die Erscheinung, dass Calvin auch die Kinder der Kirchenzucht unterworfen wissen will. Er steht auf dem strengen alttestamentlichen Standpunkt, nach welchem die Missachtung der Kinder gegen die Eltern eines der schwersten Verbrechen, und als solches hart zu strafen ist. Er geht in diesem Punkt weit über das kanonische Recht hinaus. Auch die sonstigen Vergehen der Kinder unterwirft er der Kirchenstrafe.

1563 wurde ein Mädchen, welches ihre Mutter geschimpft hatte, 3 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt und musste nach der Predigt ihre Reue öffentlich bekennen. Ein Bauernkind, welches seine Mutter „Teufelin“ geschimpft und mit Steinen geworfen hatte, wurde (1566) öffentlich gepeitscht und an einem Galgen unter den Armen aufgehängt, zum Zeichen, dass es der verdienten Todesstrafe nur seiner Jugend wegen entgehe. 1568 wurde ein Kind geköpft, weil es Vater und Mutter geschlagen. Auch ein 16jähriges Kind wurde zum Tode verurtheilt, weil es versucht hatte, die Mutter zu schlagen, doch wurde die Strafe in Anbetracht der Jugend auf Verbannung nach vorausgegangener öffentlicher Auspeitschung, mit dem Strick um den Hals, gemildert. Ein junges Mädchen, welches in der Kirche statt des Psalms

---

[1]) Henry: Leben Calvin's, II. pag. 47; cfr. auch daselbst pag. 70, Note 1.

weltliche Lieder gesungen, musste von den Eltern öffentlich gezüchtigt werden. Drei Kinder wurden öffentlich gepeitscht, weil sie die Predigt verlassen hatten, um Kuchen zu essen.[1]) Die genannten Straf-Fälle traten allerdings zum Theil erst nach dem Ableben Calvin's ein, sind aber vollkommen im Sinne seiner Gesetzgebung.

Von den zu bestrafenden Vergehen heben wir auch hier wieder nur diejenigen hervor, welche der bürgerlichen Rechtspflege entweder ganz entzogen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen sind, und bei deren kirchlicher Ahndung in das bürgerliche Rechtsgebiet übergegriffen wird.

Es ist bekannt, dass Calvin von seinem ersten Auftreten an sein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Sitten im Volke gerichtet hatte und dass auf seinen Antrieb ausserordentlich strenge, zum Theil rigurose Sitten- und Luxus-Gesetze erlassen wurden. Obgleich unzweifelhaft Calvin die Seele dieser Gesetzgebung war, so lassen wir dieselbe hier doch ausser Betracht, da sie nicht als Ausfluss der kirchlichen Disciplin zu erachten ist.

Andererseits müssen wir aber die Kirchenpolizeigesetze in unsern Betrachtungskreis ziehen, da hier unzweifelhaft die Kirche selbst sowohl die Veranlassung zum Erlass gegeben, als auch die Ausführung derselben in erster Reihe in die Hand genommen hatte. Wie schon oben bemerkt, ist es absolut unmöglich, hier genau die Grenze zu finden zwischen Polizei- und Kirchenvergehen.

Ein Vergehen, welches gewissermassen auf dieser Grenze steht, ist der Tanz. Doch da das Consistorium in erster Reihe gegen die Tänzer einzuschreiten hatte, darf man hier wohl ein kirchliches Vergehen annehmen. Mit ganz besonderer Strenge schritt Calvin gegen die Uebertreter dieses Verbotes ein und veranlasste fast immer deren Bestrafung mit Arrest. Da vielfach auch die angesehensten Familien hiervon betroffen wurden, so ist es erklärlich, dass sich gerade an dieses Verbot die unliebsamsten Streitigkeiten knüpften, und der guten Sache der Reformation viele Gegner erzeugt wurden. So hatte der 12. April 1546 eine grosse Tanzgesellschaft aus den vornehmsten

[1]) Henry: Leben Calvin's II, pag. 73; Audin, l. c. II, pag. 88 und 92; Gaberel, l. c. I, pag. 357.

Familien vereinigt. Sämmtliche Theilnehmer wurden vor's Consistorium berufen, nach längerem Leugnen der That überführt und mit Gefängniss bestraft. Unter den Letzteren befand sich auch die Gemahlin des Perrin, eines der besten früheren Freunde Calvin's. Sie wollte sich nicht fügen und nannte Calvin einen „Bösewicht, der das Blut ihrer Familie trinken wolle". Calvin verwies ihr das unweibliche Benehmen mit dem Bedeuten, dass ihre Frechheit das Consistorium nicht abhalten würde, seine Pflicht zu erfüllen; „*et quand vous auriez dans votre famille autant de couronnes qu'il y a de têtes folles, vous n'entraverez pas le cours de la discipline ecclésiastique. Bâtisez une nouvelle ville, si vous voulez vivre à votre fantaisie; mais tant que vous serez à Genève vos efforts seront vains pour sécouer le joug de l'Évangile.*" [1])

Man hat Calvin vielfach bis in die neueste Zeit gerade über das rigurose Einschreiten gegen derartige „harmlose" Belustigungen. wie man sie zu nennen pflegt, grosse Vorwürfe gemacht und ihn eines kirchlichen und politischen Missgriffs beschuldigt. Es mag wohl sein, dass ein etwas milderes und gemässigteres Auftreten grösseren und besseren Erfolg erzielt hätte, aber wenn man bedenkt, wie die damaligen Tanzbelustigungen im Allgemeinen beschaffen waren, wie sie den zügellosesten Ausschweifungen zum Deckmantel dienten, und in keiner Weise mit den heutigen Bällen verglichen werden können, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselben mit vollem Recht der bürgerlichen, und insonderheit der kirchlichen Strafrechtspflege zu überweisen waren. [2]) In Deutschland, wo die Tanzvergnügungen des Volkes sich von solchen Ausschreitungen fern hielten, bedurfte es derartiger repressiver Massregeln nicht, und ist meines Wissens auch das Tanzen von der lutherischen Kirchenzucht unberührt geblieben, und werden nur die unzüchtigen Tänze verboten. [3])

Selbstverständlich hat die Kirchenzucht ein besonderes Augenmerk auf die Vergehen gegen die Sittlichkeit zu hegen,

---

[1]) Ruchat, l. c. V, pag. 312 f; Gaberel, l. c. I, pag. 380.

[2]) Gaberel, l. c. I, pag. 380; Ruchat, V, 316 f.; Henry, l. c. II, pag. 18; Epist. 71; Farello, l. c. pag. 143.

[3]) Kursächs. K.-O. 1580 und Solms-Braunf. K.-O. 1482. Richter: K. O. O. II, pag. 411 und 459.

und geschah Dies auch in der Genfer Kirche. Wir reden auch hier nur von den Fällen, welche der bürgerlichen Ahndung entzogen sind, und wo das kirchliche Einschreiten deshalb um so nothwendiger und heilsamer sein wird. Hier scheint es aber fast, als sei Calvin davon ausgegangen, dass solche Fälle zwar von der Kirche nicht geduldet werden, aber dem eigentlichen kirchlichen Strafverfahren nicht in erster Reihe unterliegen sollen, sondern dass gegen dieselben, und auch gegen den Fall der einfachen Unzucht, d. h. der geschlechtlichen Beiwohnung unverheiratheter Persönlichkeiten sofort mit weltlicher Strafe eingeschritten werden soll. Die *Ordonnances sur la Police des églises de la campagne* vom 3. Februar 1547 bestrafen diesen Fall an beiden Personen mit 6 Tagen Gefängniss bei Wasser und Brot mit cumulirender Geldstrafe. Dieselbe Strafe trifft die Verlobten, welche die ehelichen Genüsse anticipiren.[1]) Im Allgemeinen wird jedoch gegen den weiblichen Theil mit härterer Strafe vorgegangen. So wurde 1543 ein lüderliches Dienstmädchen auf ein Jahr und einen Tag verbannt, während der Mann, der mit ihr gesündigt, nur 3 Tage eingesperrt wurde. Eine andere Frau wurde ebenfalls verbannt, weil sie unzüchtige Lieder gesungen.[2])

Durch das sofortige Einschreiten mit weltlicher Strafe hat sich die Kirchenzucht selbst hier ein Gebiet entzogen, auf welchem sie in ganz besonders segensreicher Weise mit rein geistlichen Mitteln hätte wirken können. Die Natur gerade dieser Vergehen erfordert eine discrete und geheime Behandlung, wenn überhaupt etwas erreicht werden soll. Die geistliche Ermahnung ist, wenn irgend wo, so hier am Platze. Vertrauen muss der Sünder zum betreffenden Seelsorger haben, nicht Furcht vor seinem Strafgericht.

Von besonderem Interesse sind diejenigen Vergehen, welche sich ausschliesslich auf die Religion und den Gottesdienst beziehen. In erster Reihe wird gegen die Reminiscenzen aus der früheren katholischen Zeit geeifert, und der Besitz von Heiligenbildern, Reliquien etc., sowie deren Verkauf, das Beiwohnen der Messe und Innehalten der Fasten, einer

---

[1]) Corpus Reformatorum, Bd. 38, I, pag. 57 und 58.

[2]) Henry: Leben Calvin's II, pag. 73.

strengen Censur unterworfen. Vielfach kehren die Strafbestimmungen wieder gegen Gotteslästerer und leichtsinniges Schwören. Mit besonderem Ernst und Strenge wurde über den Besuch der Kirche gewacht, sogar das zu späte Erscheinen und zu frühe Fortgehen aus derselben unterlag der Kirchenstrafe, besonders sollen die Pathen nicht vor Vollendung des Taufactes die Kirche verlassen. Unpassendes Verhalten während des Gottesdienstes wird streng geahndet. Damit auch die Kranken der geistigen Nahrung nicht entbehren, sind sie verpflichtet, binnen 3 Tagen Anzeige von ihrer Krankheit beim Consistorium zu machen, damit ihnen geistlicher Besuch zu Theil werden kann. Die Unterlassung dieser Anzeige steht ebenfalls unter Strafe.

Es ist unzweifelhaft, dass eine gesunde Kirchenzucht berechtigt und verpflichtet ist, über die genannten Punkte zu wachen, aber nicht zu rechtfertigen ist die Art und Weise, auf welche man gegen solche Ausschreitungen einschritt.

Doch darauf kommen wir weiter unten zu sprechen.[1]) Es erübrigt noch unter den Kirchenvergehen zwei Fälle hervorzuheben: Mehrfach wird verlangt, dass Diejenigen, welche Kunde von einem Vergehen haben, zur Ermahnung und Anzeige verpflichtet sein sollen. Hiergegen liesse sich an sich nichts einwenden. Aber die anzuzeigenden Vergehen waren zum Theil der Art, dass sie bürgerliche Strafe nach sich zogen. Für diesen Fall ist die Pflicht zur Anzeige, wie wir an früherer Stelle ausgeführt haben, nicht zu billigen, gänzlich zu verwerfen, aber die weitere Bestimmung, dass die unterlassene Anzeige gleiche Strafe wie das anzuzeigende Vergehen nach sich ziehen solle: „*Que les tesmoings qui auront ouy telz sermens frivoles exhortent celuy qui aura failly, d'obeyr quant on l'aura averty de baiser terre. Que ceulx qui ne feront point leur debvoir ou qui le vouldront maintenir soient pugnis de semblable paine que le delinquant.*“[2])

Ein weiteres für die Calvinische Kirche höchst charakteristisches Verbot ist dasjenige der Anbetung in der Kirche

[1]) cfr. Epist. 167 l. c. pag. 279.

[2]) Ordonnances sur les Jurements et les Blasphêmes vom 18. August 1551; Corp. ref. 38, I, pag. 61; cfr. die Ordonnances vom 25. December 1551, l. c. pag. 64.

ausserhalb der zum Gottesdienst festgesetzten Zeiten: „*Que les temples soient tenuz fermes pour le reste du temps, affin que nul ny entre hors heure, par superstition, et si quelcun se trouvoit faisant quelque devotion, particulliere dedans ou aupres, quil en soyt admoneste: si se y trouvoyt de la superstition dont il ne voulsist corriger, quil en fust chastie.*“ [1])

III.

Was schliesslich das kirchliche Strafverfahren betrifft, so haben wir schon früher gesehen, dass Calvin ursprünglich von einer ausserordentlich milden Auffassung ausgeht. In der Theorie hat er diesen Grundsatz auch aufrecht erhalten, denn noch in der *Institutio* von 1559 heisst es: „*Hoc tamen praeteriri non debet, talem severitatem decere ecclesiam, quae cum spiritu mansuetudinis conjuncta sit. Semper enim diligenter cavendum est, quemadmodum praecipit Paulus* (2. Corin. 2, 7), *ne absorbeatur a tristitia is, in quem animadvertitur. Sic enim ex remedio fieret exitium.*“ [2]) Calvin nennt an anderer Stelle die Kirchenzucht „einen Zaum zur Zügelung der Widersacher in der Lehre, einen Stachel für die Indolenten und Trägen, und eine väterliche Zuchtruthe, um Diejenigen mild und mit christlicher Sanftmuth zu strafen, welche grosse Fehler begangen haben.“ [3]) Auch die *ordonnances* folgen derselben milden Auffassung: „*Si quelcun par contumace ou rebellion se vouloit ingerer contre la defense, l'office du ministre sera de le renuoyer, veu qu'il ne lui est licite de le receuoir à la communion: et, neantmoins que tout cela soit tellement moderé qu'il n'y ait rigueur aucune dont personne soit greué, et mesmes que les corrections ne soyent sinon medecines, pour reduire les pecheurs à nostre Seigneur.*“ [4]) In der Praxis freilich ist diese milde Auffassung wenig zur Geltung gekommen.

Die *ordonnances* schreiben je nach der Beschaffenheit des Vergehens das Strafverfahren vor.

---

[1]) Ordonnances sur la police d. égl. d. l. camp., l. c. pag. 55.
[2]) Inst. IV, c. 12, 8.
[3]) Gaberel, l. c. I, pag. 332.
[4]) Richter: K. O. O. I, pag. 352.

1) Geheime Vergehen sollen nur geheim gerügt werden, und nur im Fall der Hartnäckigkeit der kirchlichen Ermahnung unterliegen, welcher bei weiterem Widerstand Ausschluss vom Abendmahl bis zur Besserung folgt.

Doch scheint Calvin, dem es ja hauptsächlich um Herstellung einer äusseren Ordnung zu thun war, wenig Gewicht auf die Ahndung geheimer Vergehen, sofern sie nicht etwa eine Abweichung von der Lehre involvirten, gelegt zu haben. In einem Briefe an die Neuchateller Kirche, in welchem er die ganze Kirchen-Disciplin bespricht, äussert er sich folgendermassen: „*Prudentiam et moderationem sic accipimus, ne quis vitium arcanum deferat, quo nota fratri inuratur: neve quis immodica austeritate exaggeret quae alioqui levicula sunt. Quare si quando contingat vel a morosis et importunis fratribus in medium proferri quae tacenda potius erant, vel accusatoris animo proferri arcana vitia, non modo nequaquam audiendi sunt indices aut delatores, sed etiam severe reprimendi.*“ [1])

2) Oeffentliche und notorische Vergehen, welche die Kirche nicht mehr übersehen kann, sollen zunächst durch die *Anciens* freundschaftlich gerügt werden, und wenn man Besserung sieht, soll man die Betreffenden nicht weiter behelligen *(ne les plus molester!)*, im Fall der Hartnäckigkeit aber nach nochmaliger Ermahnung vom Abendmahl bis zur Besserung ausschliessen.

3) Bei schwereren Verbrechen soll sofort mit Ausschluss vom Abendmahl eingeschritten werden. [2])

Von einer öffentlichen Verkündigung der Strafe, oder öffentlichen Wiederaufnahme des reuigen Sünders vor der Gemeinde ist nicht die Rede, indem Letztere eine zu untergeordnete Stellung einnahm.

Dass, wenn alle diese kirchlichen Zuchtmittel ohne Erfolg blieben, die Sache an den *Conseil* zur weiteren Veranlassung abgegeben werden sollte, haben wir schon früher erwähnt.

Ueber die Tragweite dieser Clausel bedarf es keiner weiteren Aeusserung, es gilt hier dasselbe, was wir bereits

---

[1]) Epist 55, l. c. pag. 108.

[2]) cfr. Epist. 167, l. c. pag. 280.

bei Besprechung der ähnlichen Erscheinung in der Lutherischen Kirche dargethan haben.

Wir bemerken aber ausdrücklich, dass diese Clausel in dem ursprünglichen Entwurf fehlte, so dass es sich hier vielleicht nur um ein Zugeständniss handelt, welches der Obrigkeit auf deren Verlangen gemacht wurde. Dies ist für die gerechte Beurtheilung der Sache nicht unwesentlich. Nicht die Kirche war es jetzt, welche den weltlichen Arm in Anspruoh nahm und erbat, sondern derselbe wurde ihr wider Willen oder wenigstens ohne ihr Verlangen gereicht. Trotzdem kann man aber dieses Uebergreifen des Staats auf das Gebiet der Kirchen-Disciplin nicht als ein auf der Kirche lastendes Unrecht betrachten, was mehr oder weniger in der Lutherischen Kirche der Fall war. Denn abgesehen davon, dass hier das Verhältniss in zweifellos rechtsgültiger, gesetzlicher Weise in schliesslicher Uebereinstimmung mit der kirchlichen Bevölkerung geregelt wurde, so haben die Reformatoren und insonderheit Calvin dieses Eingreifen des Staats mit weltlicher Strafe nur all zu eifrig in der Folgezeit selbst erstrebt und veranlasst. Nach den *ordonnances* stand es immerhin blos in dem Belieben der Obrigkeit, ob sie gegen den von der Kirche ohne Erfolg bestraften Sünder einschreiten wollte oder nicht, und vor allen Dingen bestanden keine Vorschriften über die Art und Weise, wie Dies geschehen sollte, sowie über die eventuellen Straf- und Zwangsmittel. Wie bereits oben angedeutet, stiess die Ausübung der Kirchenzucht in den ersten Jahren, etwa bis 1555, auf hartnäckigen Widerstand im Volke, weil dieselbe in nichts weniger, als milder und sanftmüthiger Weise gehandhabt und von der Bevölkerung als hierarchisches Joch empfunden wurde. Die Obrigkeit stand vielfach selbst auf Seiten der Gegner, da es Diesen gelungen, Vertreter ihrer Ansichten in den Rath zu wählen. Die Folge davon war, dass der Magistrat von der ihm zustehenden Befugniss zum weiteren Einschreiten gegen die hartnäckigen Sünder so gut wie gar keinen Gebrauch machte. Dagegen bildete sich geradezu die Ansicht aus, und fand Wiederhall bei der Obrigkeit, dass Letztere gewissermassen die oberste Instanz und Appellationsbehörde für die kirchlich bereits verhängten Strafen sei. Diese Ansicht war offenbar gesetzwidrig und ist von den Reformatoren mit Erfolg bekämpft worden. Hierbei

hätten dieselben stehen bleiben sollen. Sie hätten, ihren eigenen Grundsätzen getreu, sich mit der Ausscheidung der unreinen und unwürdigen Mitglieder begnügen und dieselben ihrem Schicksal überlassen sollen. Das Nichteinschreiten des Staats gegen dieselben konnte ihnen die beste Gelegenheit geben, die staatlichen Fesseln allmählich abzustreifen und musste sie darauf führen, auf die Verinnerlichung der Kirchenzucht hinzuwirken. Dies konnte naturgemäss nur dadurch geschehen, dass die Mitgliedschaft der Kirche und der Genuss deren Gnadenmittel vom Volk als wirkliche Wohlthat, sowie deren Verlust als schwere Strafe empfunden wurden. Hierauf hätten die Reformatoren hinarbeiten müssen. Statt dessen schmiedeten sie durch kirchliche Polizeimassregelungen, welche besonders den Besuch des Gottesdienstes in fast unerträglicher Weise regelten, ein religiöses Joch, von dem nur die schwerste Kirchen-Strafe, die Excommunication, Befreiung gewähren konnte. Dem hieraus entstehenden Uebelstande, dass solche Strafe geradezu als Wohlthat empfunden wurde, suchten die Reformatoren mit Recht entgegenzutreten. Aber anstatt Dies in der oben bezeichneten Weise zu thun, griffen sie zu Massregeln, welche die eigentliche Kirchenzucht untergraben und lahm legen mussten, wenn es auch scheinbar gelang, den Sünder, allerdings nur zwangsweise, in den Schooss der Kirche zurückzuführen. Sie versuchten zunächst nach Art der Abschreckungstheorie die kirchlichen Strafmittel zu verschärfen, wie wir später sehen werden. Aber da selbst Dies nicht zum Ziel führte, wandten sie sich an die Obrigkeit, baten um deren Unterstützung und nahmen die weltliche Strafe als letztes Mittel in Anspruch. Calvin äussert sich selbst hierüber folgendermassen an einen Freund: *Qui suspensi a sacra Coena proterve judicium Ecclesiae respuunt, hac sua contumacia declarant se extraneos: ac proinde nihil senioribus restare video, nisi ut Magistratum exstimulent ad eos durius coercendos.*[1]) So gelang es nach wiederholten vergeblichen Bemühungen[2]) endlich das Edict vom 12. November 1557 durchzusetzen, nach welchem Jeder, der

[1]) Epist. 278, l. c. pag. 456.
[2]) Tissot, l. c. pag. 67.

freiwillig oder als kirchlicher Züchtling nach vorhergegangener Aufforderung und Ermahnung durch das Consistorium, sich länger als ein halbes Jahr von dem Abendmahl fernhielt, mit Verbannung aus der Stadt auf die Dauer eines Jahres bestraft werden sollte. Nunmehr mussten allerdings die kirchlichen Strafmittel Jedermann in der empfindlichsten Weise fühlbar und die Lösung vom Bann als Wohlthat empfunden werden. Dass aber hier von einer wirklichen, aufrichtigen Reue nicht die Rede sein konnte, liegt auf der Hand. Indem die Kirche zur weltlichen Strafe greift, stellt sie sich selbst das Armuthszeugniss aus, dass die ihr eigenen Strafmittel unzureichend sind, ja sie verzichtet im Princip auf deren selbstständige Anwendung, indem selbige nunmehr blos als Vorstadium zur weltlichen Strafe zu erachten sind. Die äussere Ordnung der Kirche, und die äussere Unterwerfung unter dieselbe war somit allerdings erreicht, aber auf Kosten der inneren Lebensfähigkeit und mit Aufopferung der evangelischen Principien, nach welchen Calvin selbst sagte: *Neque enim consentaneum est, ut qui monitionibus nostris obtemperare noluerint, eos ad magistratum deferamus.* Wider besseres Wissen und Gewissen ist hier ein Sieg errungen, der nichts anderes ist, als eine schmähliche Niederlage der guten kirchlichen Sache.

Man ist hierbei nicht stehen geblieben, sondern auf der verkehrten Bahn bis an das äusserste Ziel fortgeschritten. Der weitere Entwickelungsgang entspricht demjenigen der Lutherischen Kirche, nur dass man in Genf consequenter und durchgreifender verfuhr. Was dort als Ausartung erschien, ruht hier auf von den Reformatoren mühsam erkämpfter gesetzlicher Basis, was dort mehr oder weniger nur auf dem Papier stand und niemals lebensfähig geworden, wurde hier schroff und rücksichtslos verwirklicht.

Ehe wir an die Besprechung der einzelnen kirchlichen Strafmittel gehen, müssen wir ein Institut erwähnen, welches in seiner schroffen Ausprägung der Genfer Kirche eigenthümlich ist, nämlich:

Die häuslichen Visitationen.

Dieselben verdanken ihren Ursprung wohl dem sehr gesunden Gedanken der häuslichen Seelsorge durch den

Geistlichen, sind aber von Calvin in den Dienst der Kirchenzucht genommen worden, und stehen gewissermassen auf der Grenze zwischen kirchlicher Seelsorge und Zucht. In der Weise, in welcher dieses Institut von Calvin benutzt wurde, war der Zweck desselben, durch unvermutheten Hausbesuch kirchliche Vergehen zu entdecken, welche sonst leicht geheim bleiben konnten. Besonders sollte hierbei die kirchliche Gesinnung der Bürger im Einzelnen erforscht und zugleich Obacht gegeben werden, ob sich noch Reminiscenzen aus der alten Kirche, wie Rosenkränze, Messbücher etc. vorfänden, an deren Ausrottung die Visitatoren in erster Reihe zu arbeiten gehalten waren. Wurde auf diese Weise etwas sündhaftes vorgefunden, so traten sofort die ersten officiellen Ermahnungen ein, von deren Erfolg es abhing, ob dem weiteren kirchlichen Strafprozess stattgegeben wurde oder nicht. Wurden schwerere Vergehen entdeckt, so musste unter allen Umständen an das Consistorium berichtet werden.

Als Visitatoren fungirten Mitglieder aus dem Consistorium. Dies Institut nahm sehr bald einen polizeilichen, inquisitionellen Charakter an, so dass den Visitatoren sogar ein Polizeidiener beigesellt wurde. Die *ordonnances* sprechen sich hierüber folgendermassen aus: *D'autant qu'en la confusion de la Papauté, plusieurs n'ont esté enseignez en leur enfancer tellement qu'estant en aage d'hommes et de femmes ne sauent que c'est de Chrestienté: nous auons ordonné qu'il se face visitation chacun an par les maisons, pour examiner chacun simplement de sa foy, afin que pour le moins nul ne vienne à la Cène sans sauoir quel est le fondement de son salut: et sur tout qu'on ait l'oeil sur seruiteurs, chambrières, nourrices et gens estranges estans venuz d'ailleurs ici pour y habiter: afin que nul ne soit admis à la Cène deuant qu'auoir esté approuué.*

Que la dicte visitation ce face deuant le Cène de Pasques et qu'on prenne assez bonne espace de temps pour auoir loisir de la paracheuer.

Que les Ministres partissent entre eux selon qu'ils auiseront, les quartiers ausquels ils pourront fournir, mesmes qu'ils suiuent l'ordre des dizaines: et que chacun ait auec soy vn des Anciens du Consistoire, afin qu'ils puissent consulter entre eux de remettre au Consistoire ceux

qu'ils ne troueront nullement capables, ou bien qui se gouuerneront mal: et que le dizenier soit tenu de leur faire compagnie et les adresser, afin que nul ne soit exempté de respondre.

Que les commis susdicts desquels a esté parlé s'assemblent vne fois la sepmaine auec les Ministres, assauoir le Jeudi, pour voir s'il y a aucun desordre en l'Eglise, et traitter ensemble des remedes quand et selon qu'il en sera besoin. Pource qu'ils n'auront authorité aucune ne jurisdiction pour contraindre, auons auisé leur donner vn de nos officiers. pour appeler ceux ausquels ils voudront faire quelque admonition.

Si quelcun par mespris refuse de comparoistre, leur office sera d'en aduertir le Conseil, afin d'y donner remede.[1])

Der Entwurf hatte die Hausvisitationen nicht berührt, sondern nur die zum Schluss der citirten Stelle erwähnten Sitzungen der *Anciens* und *Ministres* vorgeschlagen.[2]) Hiernach könnte es fast scheinen, als seien die Hausvisitationen eine Schöpfung des Magistrats. Doch leidet diese Auffassung an innerer Unwahrscheinlichkeit, und ist wohl eher anzunehmen, dass Calvin es nicht wagte, dieselben in den Entwurf aufzunehmen, weil er nicht hoffen konnte, diesen Wunsch genehmigt zu sehen. Denn die Furcht lag nahe, dass hierin ein Eingriff in das Hausrecht und die bürgerlichen Freiheiten erblickt werden würde.

In der That haben sich die Reformatoren dieses Institutes eifrig bedient. Calvin empfiehlt 1560 dem Caspar Olevianus, der ihn um Fingerzeige für die Einführung der Kirchenzucht in Heidelberg gebeten, dieses Institut: „*Quod ad majores natu spectat, a nobis quotannis repetitur inspectio cujusque familiae. Distribuimus inter nos urbis regiones, ut ordine singulas decurias excutere liceat. Adest Ministro comes unus ex Senioribus. Illic novi incolae examinantur. Qui semel recepti sunt, omittuntur: nisi quod inquiritur sitne domus pacata, et recte composita, num lites cum vicinis, num*

---

[1]) Richter: K. O. O. I, pag. 351.

[2]) Corpus reformatorum, Bd. 38, I, pag. 29.

qua ebrietas, num pigri sint et ignavi ad conciones frequentandas.[1]) Man sieht, dass dieses Institut ein wesentliches Element der Kirchenzucht bildet. Wir sind demselben in der Lutherischen Kirche auf diesem Gebiet nicht begegnet, und haben es hier wohl mit einer recht eigentlichen Schöpfung Calvin's zu thun. Es ist nicht zu leugnen, dass hier ein ausserordentlich lebensfähiger Gedanke zu Grunde liegt, welcher in der Kirchenzucht jeder Zeit Berücksichtigung finden sollte. Aber freilich die Art und Weise, wie derselbe in der Calvinischen Kirche in's Leben trat, kann nur als im Grunde verfehlt und geradezu der gesunden Kirchen-Disciplin schädlich bezeichnet werden. Wenn die Kirchendiener, wie es hier geschah, in Begleitung eines Polizisten kommen, so liegt auf der Hand, dass selbst die kirchlich gesinntesten Personen nur mit Widerwillen eine solche Commission empfangen konnten und mehr eine inquisitorische Haussuchung, als einen geistlich seelsorgerischen Hausbesuch zu empfangen glaubten. In der That scheint auch die Thätigkeit der Visitatoren bisweilen in Spionage ausgeartet zu sein. Es ist vorgekommen, dass einzelne *Anciens* ihr Amt freiwillig niederlegten, weil sie, wie Cayer berichtet, es vorgezogen haben, „*voir se confesser au prêtre volontairement, que d'aller épier et écouter aux portes, pour dénoncer quelque parole dite possible brusquement du mari à la femme ou devant tout le monde. Car tout cela est rapporté au consistoire, tellement que c'est une vraie inquisition d'Espagne.*“ Ja es soll vorgekommen sein, dass selbst die Lagerstätten von den Aeltesten revidirt wurden.[2]) Wenn wir auch zur Ehre der Sache annehmen wollen, dass hier nur die Extreme geschildert sind, so können wir uns doch nicht verhehlen, dass das Institut von vornherein derartig angelegt war, dass solche Ausartungen leicht eintreten konnten. Es tritt auch hier wieder die Calvinische Richtung hervor, welche unter zu starker Betonung der äusseren Ordnung stets Gefahr lief, auf Kosten des inneren lebendigen Christenthums die Kirche zu organisiren.

An dieser Stelle wollen wir noch ein anderes Institut besprechen, nämlich das der:

---

[1]) Epist. 302, pag. 491.

[2]) Audin, l. c. II, pag. 92.

Gardes oder Gardiens.

Es sind Diese eine Art Subalternbeamte, denen gewissermassen Handlangerdienste bei Ausübung der kirchlichen Zucht oblagen. Wir hätten dieselben vielleicht schon früher erwähnen sollen bei Besprechung der Personen, in deren Hände die Ausübung der Kirchenzucht gelegt war. Doch wir haben Dies nicht gethan, weil deren Thätigkeit an sich eine zu untergeordnete war, und ihrer in den *ordonnances* und der *Institutio* Calvin's keine Erwähnung geschieht, so dass sie von den Reformatoren selbst, wie es scheint, nicht zu den Mitgliedern der kirchlichen Strafbehörden gerechnet wurden. Nach den *Ordonnances sur la Police des églises de la campagne* vom 3. Februar 1547 galten über dieselben folgende Bestimmnngen:

Der *Chatellain*, wohl eine Art Ortsvorsteher, sollte den besseren Theil der Kirchspielseingesessenen zusammenberufen, und dieselben nach vorangegangener Ermahnung zur Wahl des *garde* veranlassen. Hauptbedingung für Letzteren war guter Ruf und Gottesfurcht. Die auf diese Weise gewählten Personen mussten sich dem Consistorium vorstellen, welches sie mit den nöthigen Instructionen und Ermahnungen versehen, an den Rath zur endgiltigen Bestätigung und Vereidigung wies.

Die Thätigkeit derselben kann etwa mit derjenigen der Kirchspielpfleger verglichen werden, denen wir in der Lutherischen Kirche hie und da begegnet sind. Sie sollten besonders über die kirchenpolizeilichen Vorschriften wachen und die Contravenienten zunächst auf ihr Versehen aufmerksam machen, im Wiederholungsfall aber dieselben dem *Chatellain* anzeigen [1]), welcher sie dann in Geld- oder Gefängnissstrafe nimmt und dem Consistorium zur weiteren Veranlassung übergiebt. Besonders handelte es sich hier um den regelmässigen und pünktlichen Besuch des Gottesdienstes und die Beobachtung des äusseren ehrbaren Lebenswandels.

So weit könnte man sich mit diesem Institut wohl einverstanden erklären und es insofern ganz besonders willkommen heissen, als hier der einzige Fall der Calvinischen Kirche vorliegt, wo die Gemeinde selbstthätig an der Kirchen-Zucht Theil nimmt, indem sie aus ihrer Mitte den *garde* in

---

[1]) Corp. reform., Bd. 38, I, pag. 53 und 58.

erster Reihe wählt. Aber auch hier fehlt es nicht an Bestimmungen, durch welche uns diese Einrichtung verleidet wird. Von den Strafgeldern aus den durch die *gardes* zur Anzeige gekommenen Vergehen sollen Letztere den dritten Theil als Lohn für ihre gewissenhafte Sorgfalt erhalten. Wenn dieser Denunciantensold schon auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts von höchst zweifelhaftem Werth ist, so ist er auf kirchlichem Gebiet jedenfalls gänzlich zu verwerfen, worüber es weiterer Worte nicht bedarf.

Was die einzelnen kirchlichen Strafmittel anbetrifft, so concentriren sich dieselben hier wie in der Lutherischen Kirche im

1. Bann.

Es tritt hier ein homogenes Verhältniss ein, wie in der Lutherischen Kirche. Nur dass die vorausgehenden Ermahnungen durch die *Anciens* erfolgen. Im Fall der Fruchtlosigkeit erfolgt Vorladung vor das Consistorium, jedoch nur, wenn dasselbe diese mit Einstimmigkeit beschlossen hat. Die hier stattfindende erneute Ermahnung hat den Charakter der kirchlichen Rüge und muss im Gegensatz zur Lutherischen Kirche bereits als Strafe angesehen werden, wie Calvin selbst dieselbe mit „*censura*" und „*verborum castigatio*" bezeichnet.[1]) Dieser folgt schliesslich der ebenfalls vom Consistorium zu verhängende Bann. Derselbe besteht an sich nur in der Ausschliessung vom Abendmahl bis zur Besserung und Reue. Vom Verlust anderer kirchlicher Rechte ist nicht die Rede.

Dies muss als der normale, von Calvin ursprünglich gewollte und in die Gesetzgebung der ersten Zeit übergegangene Zustand festgehalten werden. Hiermit hat zugleich die Kirchenzucht und Strafe ihren Abschluss gefunden, denn die spätere etwaige Wiederaufnahme des reuigen Sünders darf nach dieser Auffassung nicht mehr als ein Zucht-, geschweige Strafmittel angesehen werden.

Alles, was über das Gesagte hinausgeht, ist Schöpfung der späteren Zeit und darf als Ausartung bezeichnet werden. Das bereits erwähnte Ueberweisen des hartnäckigen Sünders an die Obrigkeit gehört an sich nicht mehr zur Kirchenzucht,

---

[1]) Epist. 302, l. c. pag. 491; Institutio IV, c. 12, 6.

zumal es dem Magistrat ganz frei stand, ob er zu weiteren Massnahmen greifen wollte oder nicht. Nach dieser Auffassung erscheint der Bann, wie schon früher gezeigt wurde, eigentlich nicht als Strafe, sondern mehr als eine kirchliche Censur, durch welche nur die Ehre und Reinheit der Kirche selbst gewahrt werden sollte.[1])

Bei dieser milden und gesunden Auffassung ist man aber leider nicht stehen geblieben, ja sie ist in der Praxis fast gar nicht zur Geltung gekommen.

Schon in dem mehrfach erwähnten *Mémoire* vom 16. Januar 1537, also im ersten Stadium der Calvinischen Wirksamkeit, wurde die Einführung der Excommunication in der Weise empfohlen, dass der Excommunicirte erachtet werden solle, *comme rejecté de la compaignie des crestiens et laissé en la puissance du diable pour une confusion temporelle.*[2]) — — Doch ist diese Auffassung, wie gesagt, in die Gesetzgebung nicht übergegangen, wie Calvin dieselbe auch in der letzten Ausgabe seiner *Institutio* nicht recipirt hat. Ebenso hat das weitere Verlangen des *Mémoire* der öffentlichen Verkündigung des Bannes vor der Gemeinde in der Gesetzgebung der ersten Zeit keine Berücksichtigung gefunden. Noch im Jahre 1558 erklärte Calvin auf den Vorschlag des Dr. Antoine de Lautrey, welcher die Verkündigung des Bannes vor versammelter Kirchengemeinde einführen wollte, dass Dies nicht anzustreben sei, da man genug Mühe gehabt habe, die Excommunication überhaupt soweit durchzusetzen, wie es bereits geschehen.[3]) Erst 1560 gelang es den Reformatoren das Edict vom 9. Februar beim Rath durchzusetzen, nach welchem die öffentliche Verkündigung des Bannes in der Gemeinde obligatorisch eingeführt wurde. Man glaube aber nicht, dass hier nur ein Rückgreifen auf die früheren Grundsätze Seitens der Reformatoren vorliegt. Das *Mémoire* konnte und musste die Veröffentlichung der Kirchenstrafe verlangen, weil nach ihm die Gemeinde immer noch im Vordergrund stand, und als durch das sündhafte Benehmen des Sträflings geärgert und verletzt erachtet wurde. Dieser Gedanke ist jetzt nicht

---

[1]) Henry, l. c. I, pag. 121 ff.

[2]) Gaberel, l. c. I, P. J., pag. 107.

[3]) Tissot, l. c. pag. 51.

nur in den Hintergrund gedrängt, sondern es wird in unverhüllter Weise ausgesprochen, dass die Gemeinde nur dazu dienen solle, einen Druck auf den Züchtling auszuüben, damit er sich schäme und dadurch zur Umkehr leiten lasse. Der betreffende Passus lautet: „*Finalement d'autant que la parole de Dieu nous enseigne, que ceux qui auront esté endurcis pour ne point obeïr aux corrections de l'Eglise, soyent tenus comme Payens: et que Sainct Paul aussi defend de les hanter, et veut qu'ils soyent reduits par honte, afin de s'humilier à repentance: ce qui ne so peut faire sans qu'ils ayent esté declarez obstinez et incorrigible: d'auantage aussi que les scandales publiques qui auront troublé l'Eglise, doiuent estre reparez, combien que par cideuant nous auons fait des Edicts tels que nous auons pur juger estre les plus expedients pour l'edification de l'Eglise, et les quels aussi lesdicts spectables Ministres ont prisé et loué: neantmoins afin d'approcher encore plus de la vraye reigle de la parole de Dieu, et nous y conformer tant qu'il nous sera possible: Nous auons ordonné que ci apres ceux qui auront esté excommuniez par le Consistoire, s'ils ne se rengent apres auoir esté deuement admonestez, mais qu'ils persistent en leur rebellion, soyent declarez par leurs temples estre rejettez du troupeau, jusques à ce qu'ils viennent recognoistre leur faute et se reconcilier à toute l'Eglise.*“ [1]) Dass eine solche Veröffentlichung des Namens und der Verurtheilung nicht ohne Tangirung der bürgerlichen Ehre statthaben konnte, liegt auf der Hand. Dies war aber um so mehr der Fall, als die Art und Weise, in welcher diese Verkündigung vor der Gemeinde Platz greifen sollte, gesetzlich nicht geregelt, sondern dem Gutdünken der Geistlichkeit überlassen und dadurch den empfindlichsten Missbräuchen Thür und Thor geöffnet war. In der That sind Letztere nicht ausgeblieben. Nach der oben erwähnten gesetzlichen Regelung dieser Frage war es immerhin noch zulässig, dass das Vergehen selbst bei der Veröffentlichung nicht genannt, und somit die Ehre des Betroffenen wenigstens einigermassen gewahrt werden konnte. Es scheint denn auch in der That nicht Sitte gewesen zu sein, das

---

[1]) Richter: K. O. O. I, 353.

Vergehen selbst mitzutheilen. Vielleicht geschah Dies mit Rücksicht auf die Sittlichkeitsvergehen, deren Veröffentlichung das gesunde Schicklichkeitsgefühl verletzt. Trotzdem fand aber die Verkündigung des Bannes in schonungsloser und dem christlichen Geist widersprechender Weise statt, wie Dies aus der folgenden Bannformel hervorgeht, welche in Genf üblich war: *Mes frères! Après avoir si longuement supporté N. N., l'avoir prié, exhorté, adjuré de se convertir à Dieu, il persévère en son impénitence avec obstination endurcie, se rebelle contre Dieu, foule aux pieds sa parole et l'ordre qu'il a établi dans son Église, se glorifiant dans son péché, est cause que l'Église, depuis si longtemps est troublée et le nom de Dieu plasphémé. Nous, ministres de la parole de Dieu, armés d'armes spirituelles, puissantes de par Dieu à la destruction de forteresses qui s'opposent à l'encontre de lui: auxquels le fils Éternel de Dieu a donné la puissance de lier et délier en terre, déclarant que ce que nous aurons lié en terre sera lié au ciel; voulant purger la Maison de Dieu et délivrer l'Église de scandales, et en prononçant Anathème contre le méchant, glorifier le nom de Dieu:*

Au nom et en l'autorité du S. J. C., de l'avis et autorité des pasteurs et des anciens assemblés en Colloque et du Consistoire de cette Église: Nous avons retranché et nous retranchons ledit N. N. de la communion de l'Église, l'excommunions et l'ôtons de la société des fidèles, afin qu'il vous soit comme un païen et un péager et qu'entre les vrais fidèles il soit Anathème et exécration, que sa hantise soit estimée contagieuse et que son exemple saisisse vos esprits de frayeur et vous fasse trembler sous la puissante mains de Dieu, puisque c'est une chose horrible de tomber entre les main du Dieu vivant. Laquelle sentence d'excommunication le Fils de Dieu ratifiera et lui donnera efficace jusqu'à ce que ce pécheur confus et abattu devant Dieu lui donne gloire par sa conversion, et que délivré de ces liens de Satan qui l'enveloppent, il pleure son péché d'un pleur de repentance. Priez Dieu, frères bien-aimés, qu'il ait pitié de ce pauvre pécheur, et que ce jugement horrible, lequel, avec regret et grande tristesse de coeur nous prononçons contre lui en l'autorité du Fils de Dieu, serve à l'humilier et à redresser au chemin de salut une

âme qui s'en est égarée. Amen. Maudit est celui qui fera l'oeuvre du Seigneur lâchement. S'il y a quelqu'un qui n'aime point le S. Chr., qu'il soit Anathème, Maranatha, amen.“ [1])

Es erhellt, dass hier der Anschluss an die katholische Kirche wieder erreicht ist.

Im Allgemeinen scheint der Sträfling nicht gezwungen gewesen zu sein, diesem Acte beizuwohnen, wenigstens sind mir keine dahin zielenden Bestimmungen bekannt geworden.

Calvin hatte zwar in der *Institutio* die Mittheilung an die Kirche und Bestrafung des Sünders vor derselben als der Schrift gemäss erachtet, doch scheint er dort unter der Kirche nur die Versammlung der Aeltesten zu verstehen: „*ubi secundo testibus adhibitis monitus fuerit, ad ecclesiae judicium, qui est seniorum consessus, vocari Christus praecipit.*“ [2])

Wie aus obiger Bannformel hervorgeht, nimmt die Excommunication nunmehr den Charakter einer empfindlichen Strafe an, indem der Verkehr mit dem Gebannten, wie die Pest gemieden werden soll. Die *Institutio* hatte in richtiger Würdigung der Verhältnisse nur den intimeren freundschaftlichen Umgang untersagt, andererseits aber gerade anempfohlen, durch christlichen Verkehr auf die Besserung des Sünders möglichst einzuwirken: *nolite existimare quasi inimicos, sed corripite ut fratres. Haec humanitas nisi tam privatim quam communiter servetur, periculum est ne ex disciplina mox delabamur ad carnificinam.* [3]) Dementgegen verlangte Calvin schon 1539, dass ein gewisser Alexander, welcher excommunicirt worden war, von keinem Bruder aufgenommen werden sollte, und weigerte sich selbst mit Demselben zu sprechen, und verwies ihn aus seinem Hause. [4])

Ein weiterer Ausschluss von den kirchlichen Wohlthaten war im Uebrigen mit dem Bann nicht verknüpft, besonders stand dem Gebannten der Besuch des Gottesdienstes frei,

---

[1]) Audin, l. c. II, pag. 31; cfr. Staatslexicon IX, pag. 232, Anm. 18. — Kober, l. c. pag. 16, Anm. 3.

[2]) Inst. IV, c. 12, 2.

[3]) Inst. IV, c. 12, 10; cfr. Henry, l. c. I, pag. 121 und 122.

[4]) Henry, l. c. I, pag. 221.

was sogar sehr gewünscht wurde[1]), und ist mir nicht bekannt, dass Dies durch Vorschriften von abgesonderten Plätzen, Sündergestühlen etc., die wir in der Lutherischen Kirche vorfanden, erschwert worden ist.

Selbstverständlich war aber der Ausschluss von kirchlichen Ehrenämtern mit dem Bann verknüpft, und wird in dieser Beziehung besonders die Unfähigkeit zur Function eines Pathen hervorgehoben.[2]) Doch ist hier nicht zu übersehen, dass dieser Ausschluss sich nur auf directe kirchliche Ehrenämter bezieht, bei deren Besetzung der Geistlichkeit resp. dem Consistorium die Initiative zustand. Indirect konnte ein Gebannter sehr wohl den weitgehendsten Einfluss auf kirchliche Angelegenheiten und geradezu amtliche Einwirkung erhalten und behalten. Dies lag in der beklagenswerthen Verschmelzung der bürgerlichen und politischen Gemeinde und des damit eng zusammenhängenden Wahlrechts. So konnte es sehr gut geschehen, dass ein Gebannter von der bürgerlichen Gemeinde in den Rath gewählt wurde, und oft genug ist Dies bei mindestens sehr antikirchlich gesinnten Persönlichkeiten vorgekommen. Diese waren dann in dieser Eigenschaft Mitglieder der obersten kirchlichen Behörde und hatten speziell das letzte Wort bei der Zucht und Streitigkeiten zwischen Geistlichkeit und Aeltesten sogar über die Lehre zu sprechen. Der Misstand springt zu sehr in die Augen, als dass man annehmen könnte, dass er nicht auch schon in damaliger Zeit fühlbar hervorgetreten wäre. Trotzdem ist mir keine darauf bezügliche Aeusserung Calvin's bekannt geworden, wie überhaupt der Ausschluss von kirchlichen Ehrenämtern für Gebannte nirgends ausdrücklich erwähnt wird. Dies war natürlich, denn es konnte nicht geschehen ohne Verletzung der politisch republikanischen Volksrechte. Das einzige Mittel, solchen Uebelständen vorzubeugen, war, darauf hinzuwirken, dass der Bannung die Verbannung folgte. Und diesen Weg haben die Reformatoren, wie bereits erwähnt, mit Erfolg betreten, wodurch sich die merkwürdige Erscheinung der so häufig vorkommenden Strafe

---

[1]) cfr. Mémoires von 1537 bei Gaberel, l. c. I, P. J., pag. 107.
[2]) Epist. 302, l. c. pag. 491 und Richter: K. O. O. I, pag. 346.

der Landesverweisung, welcher wir andrer Orten nur ausnahmsweise begegnen, auf die natürlichste Art erklärt, und der scheinbare Widerspruch gehoben wird, dass man z. B. einen Servet und andere nicht zur bürgerlichen Gemeinde gehörige Sünder um keinen Preis aus der Stadt herausliess, da bei ihnen das besprochene Missverhältniss nicht eintreten konnte.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses für die Gebannten nirgends vorgeschrieben ist. Dies hat seinen Grund in der grossen Einfachheit des Cultus, welcher zu den wesentlichen Merkmalen der Genfer Kirche gehört. Darnach wurden die Begräbnisse in ganz einfacher, prunkloser Weise vollzogen, so dass auch Calvin in seinem Testament sich jegliche Begräbnissfeierlichkeiten verbat. Bei dieser Geringschätzung des Bestattungsactes ist es erklärlich, dass der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses keine Erwähnung geschieht.

Marquis Vergerio beschreibt 1556 die Begräbnisse in Genf folgendermassen: „*Les morts sont enterrés dans deux cimetières, hors de la ville. Dans ces tristes jours, on ne fait aucune cérémonie, aucune dépense; il n'y a point de service religieux, on ne sonne point les cloches. Deux hommes salariés par l'Etat emportent le cercueil sur un brancard; ils sont accompagnés par les amis et les parents du défunt.*“ [1])

Wir führen hier noch eine interessante Aeusserung Calvin's über den Werth kirchlicher Feierlichkeiten bei Begräbnissen an: „*Participare etiam precibus quae fiunt pro mortuis, hoc non aliud esse potest, quam tandundem derogare unico Christi Domini nostri sacrificio, quando purgatorium solis humanis satisfactionibus nititur.*“ [2]) Diese Stelle findet sich unter den papistischen, strafbaren Missbräuchen, so dass nach Calvin's Auffassung ein Gebet beim Begräbniss für den Gestorbenen, sowie die Beiwohnung bei einem solchen zu den kirchlich strafwürdigen Vergehen gehört.

Es handelt sich noch darum festzustellen, ob dem Excommunicirten die kirchliche Trauung zu versagen war. Die

---

[1]) Gaberel, l. c. I, pag. 517; cfr. Kampschulte, l. c. pag. 462.
[2]) Epist. 374, l. c. pag. 650.

Gesetzgebung hat diesen Fall nicht vorgesehen, wesshalb man annehmen könnte, dass Dies nicht geschehen sei. Hierfür würde auch der Umstand sprechen, dass durch solche Versagung der kirchlichen Trauung der möglicher Weise unschuldige andere Ehegatte mit getroffen wird, was jedenfalls über die Intentionen der Kirchenzucht hinausginge.

Trotzdem bin ich der Ansicht, dass der Ausschluss von der kirchlichen Trauung unzweifelhaft zu den Folgen des Bannes gehörte. Es wäre widersinnig, wenn die Kirche Dem, welcher sich von ihr, und von welchem sie sich losgesagt hat, noch kirchliche Ehren und Segensspendungen zu Theil werden lassen wollte. Diese Ansicht ist um so gerechtfertigter, als damals die kirchliche Trauung gesetzlich noch nicht erfordert wurde, sondern in das Belieben der Ehegatten gestellt war, wie aus folgender Stelle der *ordonnances ecclesiast.* hervorgeht: „*Qu'apres la publication des bans accoustumez on celebre et benisse le Mariage en l'Eglise, quand les parties le requeront etc.*“ [1]) Auch Calvin spricht sich in diesem Sinne aus: „*Caeterum ubi ducunt uxores, hoc fraeno cohiberi expediet, non alia lege benedici eorum conjugium, nisi se ad bonam frugem redituros promittant. Quod si redierint ad ingenium, levitas eorum et perfidia bis reos faciet.*“[2])

Es ist noch die Frage zu berühren, ob in der Genfer Kirche eine *excommunicatio ipso facto* statthaben konnte. Die Frage muss meines Erachtens verneint werden, da sich keine gesetzliche Stelle dahin ausspricht, jedoch muss hervorgehoben werden, dass bei schwereren Vergehen die sonst üblichen Ermahnungen wegfielen, und gleich mit der Strafe des Bannes eingeschritten wurde. „*Gravioribus peccatis animadversio severior. Eos enim Minister excommunicat, saltem ad breve tempus.*“ [3])

Ueber die Art und Weise, wie die Lösung vom Bann stattfinden sollte, bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Da mehrfach ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Thätigkeit des Consistoriums ihren Abschluss in der Verhängung des

---

[1]) Richter: K. O. O. I, pag. 347.
[2]) Epist. 278, l. c. pag. 454.
[3]) Epist. 302, l. c.

Bannes findet, so ist die Annahme wohl gerechtfertigt, dass der Geistliche allein die Wiederaufnahme des reuigen Sünders in den Schooss der Kirche veranlasste. Und konnte dieser Act wohl gültig unter 4 Augen geschehen. „*Excluduntur autem a Coena, donec veniam petentes idem Minister Ecclesiae reconciliet.*“ [1]) Consequenter Weise hätte allerdings die Wiederaufnahme vor der ganzen Gemeinde stattfinden müssen, doch scheint Dies nicht der Fall gewesen zu sein. Es liegt hierin ein neues Argument für unsere obige Behauptung, dass jene Veröffentlichung des Bannes nicht zu Ehren und Frommen der Gemeinde, sondern nur als Repressalie gegen den hartnäckigen Sünder stattfand.

2. Die Busse.

Der Hauptzweck, welchen der Bann dem Sünder gegenüber erreichen sollte, war nach der Auffassung der *Institutio* die innere Herzensbusse, und in Folge derselben die Rückkehr in den Schooss der Kirche. Dieser gegenüber musste die Sinnesänderung naturgemäss auch äusserlich erkennbar gemacht werden, und deshalb wird die Kirchenbusse und öffentliche Absolution als wünschenswerth bezeichnet. „*Postea successu temporis eo delapsa res est, ut extra publicam poenitentiam in privatis quoque absolutionibus hac caeremonia uterentur* (nämlich die Handauflegung). *Hinc illa distinctio apud Gratianum inter publicam et privatam reconciliationem. Ego veterem illam observationem, de qua Cyprianus meminit, sanctam et ecclesiae salutarem fuisse judico, ac hodie restitutam esse cuperem.*“ [2]) Immerhin ist aber hier die Deutung nicht ausgeschlossen, dass unter *ecclesia* nur der Seniorenconvent verstanden sein solle, so dass es sich nur um eine beschränkte Oeffentlichkeit handeln würde. Aber selbst wenn Calvin an die ganze Kirche gedacht hätte, könnte doch dieses Streben nur höchst gerechtfertigt erscheinen, da die Kirche der *Institutio* nur freiwillige Mitglieder kennt, und solche Busse jedenfalls nichts mit einer Strafe gemein hat, sondern ein freudevoller Versöhnungsact

---

[1]) Epist. l. c.

[2]) Inst. IV, c. 19, 14; cfr. auch c. 12, 6 und 8.

ist, der mit möglichst schonender Milde gehandhabt werden soll. In dieser Weise ist jedoch die Busse in der Praxis niemals verwirklicht worden, sondern wir sehen dieselbe sehr bald den Charakter einer selbstständigen, recht fühlbaren Strafe annehmen. Dieser Entwickelungsgang erklärt sich von selbst. Nachdem einmal, wie oben gezeigt, das Nachsuchen der Lösung vom Bann durch weltliche Strafmassnahmen erzwungen wurde, war die Kirche in der Lage, Aufnahmebedingungen nach Belieben zu stellen, und der unglückliche Sünder musste wohl oder übel sich darein finden, wenn er anders der bürgerlichen Strafe ausweichen wollte.

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen und Calvin's eigenen Anordnungen, nach welchen die Functionen des Consistoriums stricte darauf begrenzt worden: „*invigilare gregi Domini, ut Deus pure colatur, admonere item tam privatim: quam publice ac porro excommunicare etiam quum res exiget*“ [1]), bildet sich zunächst die Busse und Abbitte vor dem Consistorium als eine selbstständige Kirchenstrafe aus, welche in bald mehr, bald weniger demüthigender Weise gegen den Sträfling gehandhabt wurde. So wurde durch Beschluss vom 31. Dezember 1543 ein Weib, welches wegen jahrelangen Nichtbesuchs des Abendmahls und wegen Beschuldigung antibiblischer Ansichten vom Consistorium an den Rath zur weiteren Bestrafung gewiesen worden, von Letzterem wieder an das Consistorium geschickt zur zwangsweisen Abbitte daselbst.

Ebenso wurde ein Mann 1564 zur Kirchenbusse verurtheilt, weil er zu Pfingsten nicht das Abendmahl genossen, und sein Sohn mit ihm, weil sie den Nachmittags-Gottesdienst nicht besucht hatten. Aehnliche Fälle kamen oftmals vor. Die Abbitte fand in der Weise statt, dass der Sträfling vor der Versammlung der Senioren niederknieen, in dieser Stellung das strafende Wort anhören und dann Abbitte leisten musste. [2]) Doch hierbei blieb man nicht stehen, ja man begnügte sich nicht einmal damit, durch Bussbezeugung vor versammelter Gemeinde die Oeffentlichkeit zu erweitern [3]), sondern man

[1]) Consilia: Ad disciplinam ecclesiasticam im Corp. Reform., Bd. 38, 1, pag. 210.

[2]) Henry, l. c. II, pag. 215 und 216 und pag. 71.

[3]) Ruchat, l. c. V, pag. 311.

zwang die Sträflinge, im Büsserhemd durch die ganze Stadt zu ziehen und mit einer angezündeten Kerze in der Hand laut um Vergebung zu rufen.[1]) Dieser Strafe musste sich z. B. Pierre Ameaux unterziehen, ein angesehener Mann, der selbst Mitglied des kleinen Raths gewesen war. Derselbe hatte sich in der Trunkenheit im geschlossenen Freundeskreise einiger beleidigender Aeusserungen gegen Calvin, in seiner Eigenschaft als Reformator, schuldig gemacht. Er bekannte schliesslich sein Vergehen und schrieb es der Trunkenheit zu. Der Rath verurtheilte ihn zunächst zu Geldstrafe. Doch Calvin protestirte dagegen und drohte die Stadt zu verlassen. Der Rath liess sich dadurch umstimmen, und verurtheilte unter Aufhebung des ersten Erkenntnisses zu der genannten öffentlichen Busse, zumal auch das ganze Consistorium die Entlassung eingereicht und die versammelte Geistlichkeit sich für die Rechtmässigkeit der Calvinischen Lehre ausgesprochen hatte.[2]) Diese entehrende öffentliche Busse ist sogar in die kirchliche Gesetzgebung übergegangen. In den *Ordonnances sur les Jurements et les Blasphèmes* vom 18. August, 23. November und 25. December 1551 wird vorgeschrieben, dass Derjenige, welcher Lästerungen verschuldet hat, nach Abbüssung der Gefängnissstrafe Gott an der Thür derjenigen Kirche, welche seiner Frevelthat am nächsten liegt, auf den Knieen um Verzeihung bitten solle, und zwar mit entblösstem Haupte und in Gegenwart eines Justizbeamten. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher den Namen Gottes missbraucht, nur dass Dieser noch ein Licht dabei in der Hand halten muss.[3]) Stellenweise gewinnt es sogar den Anschein, als wenn diese Busse dazu gedient hätte, von etwaiger anderer kirchlicher oder weltlicher Strafe zu befreien. So schreiben die genannten *ordonnances* unter anderem vor, dass die leichtsinnigen Schwörer den Boden küssen, und nur, wenn sie Dies zu thun weigern, 24 Stunden Gefängniss erleiden sollen. Das Edict vom 9. Februar 1560 lässt keinen Zweifel darüber,

---

[1]) Henry, l. c. II, pag. 26.

[2]) Tissot, l. c. pag. 34 und 35; Audin, l. c. II, pag. 131.

[3]) Corp. Reform. Bd. 38, 1, pag. 61 ff. Aehnliche, wenn auch etwas mildere Bestimmungen enthalten auch die Ordonnances sur la police de la campagne 1547, l. c. pag. 55.

dass in der That die Busse in bestimmten Fällen lediglich als Erlass sonstiger Ehrenstrafen anzusehen sei: *D'auantage que ceux qui pour sauuer leur vie se seront des dicts, et auront rénoncé la pure foy de l'Euangile, ou qui apres auoir receu ici la saincte Cène seront retournez aux abominations de la Papauté: au lieu qu'il leur estoit commandé de faire amende honnorable, qu'ils se viennent presenter au temple, pour recognoistre et confesser leur faute et en demander pardon à Dieu et à son Eglise.* Interessant ist der weitere Zusatz, durch welchen dies Verfahren gerechtfertigt, und die sonst so sehr in den Hintergrund gedrängte Gemeinde als Deckmantel vorgeschoben wird: *Ce que nous auons jugé à estre bon et necessaire tant pour la satisfaction et exemple de toute la compagnie des fideles, qu'aussi pour faire cognoistre s'ils se repentent de bonne et franche volonté, et finalement qu'ils soyent reconciliez à l'Eglise de la quelle ils s'estoyent retranchez par leur cheute.*[1])

Aber selbst trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen müssen wir zur Ehre der Calvinischen Kirche betonen, dass diese Busse in keiner Weise als eine *satisfactio operis* aufgefasst werden darf, sondern, selbst wenn sie zur Abwehr anderer Strafen dienen sollte, doch immerhin den Charakter einer selbstständigen Kirchenstrafe behielt. Für den inneren Entwickelungsgang der Kirchenzucht ist Dies von erheblicher Wichtigkeit. Wenn diese Ausbildung der Busse zur Strafe auch an sich nicht scharf genug getadelt werden kann, so muss doch andererseits anerkannt werden, dass hier ein Zurückkehren zur früheren katholischen Auffassung nicht stattgefunden, und dass wenigstens nach dieser Seite eine grosse Gefahr vermieden und das evangelische Princip gewahrt worden ist. Wir haben früher gesehen, dass die Lutherische Kirche verschiedener Orten in diesem Punkte unglücklicher operirt hatte, und die verhängnissvolle Folge beobachtet, dass man, allerdings erst im folgenden Jahrhundert, den gefährlichen, aber sehr nahe liegenden weiteren Schritt zur förmlichen Loskaufung von der Kirchenstrafe durch scheinbar

---

[1]) K. O. O. I, pag. 353; cfr. Epist. 302, l. c.

freiwillige Geldopfer gethan hat. Diese Ausschreitung konnte in der Calvinischen Kirche nicht Platz greifen, und ist meines Wissens auch noch lange Zeit nach Calvin's Tode nicht vorgekommen. Der Vorzug liegt hier nicht blos auf innerlichem, rein kirchlichem Gebiet, in welchem Fall wir ihn kaum erwähnen würden, sondern er hat nicht minder auch nach der staatlichen Seite eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Es liegt auf der Hand, dass sowohl in der Lutherischen als Calvinischen Kirche durch das geschilderte Institut der Kirchenbusse erheblich auf das bürgerliche Rechtsgebiet übergegriffen, und die bürgerliche Ehre in unverantwortlicher Weise vom Staate selbst der Kirche ungeschützt Preis gegeben wurde. Es konnte nicht ausbleiben, dass hiergegen früher oder später die staatliche Reaction eintreten musste, wie dieselbe in der That auch in beiden Kirchen nicht ausgeblieben ist. Hierbei konnten in der Calvinischen Kirche die Uebelstände leicht und dauernd beseitigt und die auf Abwege gerathene Kirchenzucht in die gebührenden Schranken zurückgedrängt und in gesündere Bahnen gelenkt werden, ohne dass dabei irgendwie in die freie kirchliche Entwickelung gewaltsam eingegriffen zu werden brauchte.

Anders in der Lutherischen Kirche!

Versuchte der Staat hier durch Repressivmassregeln und Entziehung seiner Unterstützung den genannten Missständen abzuhelfen, so konnte sich die Kirche hinter die scheinbar freiwillige Uebernahme der Busse Seitens der Züchtlinge verschanzen und so das staatliche Einschreiten brach legen. Wollte aber der Staat trotzdem einen wirksamen Schutz auch gegen solche anscheinend freiwillig übernommenen Ehrenstrafen oder deren Umwandlung in Geldstrafen ausüben, so konnte dies nicht geschehen, ohne die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit in gefährlicher Weise zu verletzen, oder gar in die individuelle Willenssphäre der einzelnen Kirchenmitglieder, denen ja die äussere Bussbezeugung möglicher Weise ein religiöses Bedürfniss sein konnte, gewaltsam einzugreifen und dadurch leichtlich deren religiöses Gewissen zu belasten.

3. Sonstige Ehrenstrafen.

Wir hatten schon früher erwähnt, dass die Geistlichkeit von der Kanzel herab selbst gegen den Magistrat ihrem tadelnden Unwillen in rücksichtsloser Weise Luft gemacht, und leider von Letzterem genügende Gegenmassregeln nicht getroffen waren. Desselben Strafmittels bediente man sich auch gegenüber den Mitgliedern der Gemeinde. Es sollte Dies wohl der erste und mildeste Act der Kirchenzucht sein, gewissermassen eine väterliche Ermahnung, welche dem eigentlichen weiteren kirchlichen Strafprozess voranging, und möglicher Weise demselben vorbeugen konnte. In der Praxis stellte sich aber dies Zuchtmittel, welches principiell von der Kirche in Anspruch genommen wurde, naturgemäss als eine der empfindlichsten und härtesten Strafen, welche nothgedrungen böses Blut machen und zum Widerstand reizen mussten.

So äusserte sich ein Geistlicher, der allerdings dafür seines Amtes entsetzt und verbannt wurde, in einer Predigt auf dem Lande folgendermassen: „Teufel seid Ihr! Glaubt Ihr, dass dieses Land Euch gehöre? Mir gehört es und meinen Collegen, regieret sollt Ihr werden durch uns Fremdlinge, und mit den Zähnen knirschen![1])

Ferner hatte Farel 1553, als er zur Vertretung des erkrankten Calvin aus Neuchatel nach Genf gekommen war, die Gelegenheit benutzt, um von der Kanzel herab der Genfer Jugend ihr strafwürdiges Benehmen vorzuwerfen und sich zu beleidigenden Aeusserungen fortreissen zu lassen. Die Betroffenen, welche, wie zu vermuthen war, gar nicht am Gottesdienst Theil genommen hatten, fühlten sich in ihrer Ehre gekränkt und beschwerten sich beim Magistrat. Derselbe nahm sich in richtiger Würdigung der Verhältnisse ihrer an und citirte den bereits nach Neuchatel zurückgereisten Farel vor sich zur Vertheidigung. Als er erschien, war das Volk heftig bewegt, und es fehlte nicht viel, so hätte es ihn in die Rhone geworfen. Gerade hierdurch wurde aber ein weiteres erfolgreiches Einschreiten des Raths vereitelt. Denn Farel benahm

---

[1]) Gaberel, l. c. I, pag. 360.

sich der drohenden Gefahr gegenüber mit so souveräner Ruhe und Würde, dass er sofort die Sympathieen des besseren Theiles der Bevölkerung und des Raths für sich gewann, und es der Vertheidigung Calvin's und Viret's unschwer gelang, seine Freisprechung und ehrenvolle Entlassung aus der Untersuchung zu erwirken.[1])

Der Vorwurf, dass dieses Strafmittel Platz greifen durfte, trifft ausschliesslich die Obrigkeit, welche es nicht verstand, die Unterthanen mit Erfolg zu schützen. Gegen die Geistlichkeit kann man hier einen principiellen Tadel nicht erheben, da sie, von anderen Gesichtspunkten ausgehend, nach innerem Beruf den kirchlichen Vergehen auf jede mögliche Weise entgegentreten musste, und eine Verletzung christlich-evangelischer Grundsätze in dem genannten Verfahren nicht zu liegen brauchte, zumal ja die von der Kanzel herab gemassregelten Personen formell Mitglieder der Kirche waren.

Auch andere Ehrenstrafen, die in keinem etwaigen Zusammenhang mit der Kirchen-Busse stehen, haben in der Calvinischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden. Wir beschränken uns hier darauf, die Bestimmungen der *Ordonnances sur les jurements et les blasphèmes* vom 18. August 1551 anzuführen, welche allerdings den Gipfelpunkt dieser Art kirchlicher Strafmittel bezeichnen: *Quiconques aura renoncé Dieu, qu'il soit mis au colier par l'espace de six heres, de la mené par les carrefours la torche au poing pour faire amende honnorable, puis fletry au front et banny a perpetuité.* Doch muss hier bemerkt werden, dass diese Bestimmungen schon durch die Verordnungen vom 23. November und 25. December desselben Jahres erheblich gemildert wurden, und insonderheit die Brandmarkung daselbst nicht mehr erwähnt wird.[2])

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Entziehung des Brautkranzes, oder vielmehr, nach Genfer Sitte, der blumenumkränzten Hüte für entehrte Jungfrauen durch das Polizeireglement vom 29. Juli 1549 gesetzlich als Kirchen-

---

[1]) Gaberel, l. c. I, pag. 420 ff.

[2]) Corp. Reform. Bd. 38, 1, pag. 61, 63, 64; cfr. auch ordonnances sur la police des eglises de la campagne 1547, l. c. pag. 56; Beispiele bei Gaberel, l. c. I, pag. 357.

Strafe eingeführt wurde: *Les folles filles qui se sont mal portées en leur corps ne doivent point venir se marier à l'Eglise avec des chapeaux de fleurs, comme si elles s'étoient portées en honneur.*

4. Bürgerliche Strafen.

Es ist bereits mehrfach der Anwendung weltlicher Strafen auf dem Gebiet der Kirchen-Disciplin Erwähnung gethan worden. Dieselben haben in der Praxis eine so hervorragende Stelle eingenommen, dass es sich rechtfertigt, zur Illustrirung der Sachlage auf dieselben hier noch einmal ausführlicher zurückzukommen.

Die *Institutio* hatte, wie wir wissen, die weltlichen Strafen principiell für die Kirche verschmäht und das concurrirende Verhältniss beider Strafen dahin geregelt, dass die weltliche ganz selbstständig für sich zur Anwendung kommen, während die kirchliche nur im Falle ausbleibender Reue demnächst Platz greifen sollte.[1]) Das wäre an sich sehr löblich und praktikabel, wenn wir nur nicht weiter gesehen, dass, allerdings im entschiedenen Gegensatz zur *Institutio*, im Falle der erfolglosen Kirchenstrafe der Züchtling wieder an die Obrigkeit gewiesen wurde, und dadurch ein endloser Kreislauf entstand, nach welchem, wie wir Dies schon in der Lutherischen Kirche vorfanden, der Staat in die Lage kommen konnte, bereits bestrafte Personen noch einmal, oder sogar freigesprochene trotzdem bestrafen zu müssen.

Aber ganz abgesehen von dieser eventuellen, gewissermassen supplementären bürgerlichen Strafe, sehen wir nebenher die principielle, an erster Stelle Platz greifende weltliche Strafe im Gebiet der Kirchenzucht Eingang gewinnen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass derartige Strafen von der Kirche selbst nicht vollzogen werden konnten, und dass dieselben nicht nur der staatlichen Oberaufsicht, sondern auch der staatlichen Regelung durch gesetzliche Vorschriften unterliegen mussten. Trotzdem müssen wir aber doch daran festhalten, dass wir es auch hier noch mit Kirchenstrafen im eigentlichen Sinne zu thun haben, nicht weniger als etwa bei

---

[1]) Inst. IV, c. 11, 3.

Betrachtung der *ordonnances ecclésiastiques*, welche ja im Grunde genommen auch nichts anderes als ein Staatsgesetz waren. Wir sind dazu um so mehr berechtigt, als solche Strafgesetze meist auf Veranlassung der Reformatoren edirt wurden. Es ist Dies eben eine Folge der unglückseligen Verschmelzung von Staat und Kirche, welche in Genf zur systematischen Durchführung gelangt war. Wir beschränken uns aber hier, um die Trennung der beiden Gebiete festzuhalten, auf Besprechung derjenigen Fälle, wo für offenbar rein kirchliche Vergehen, welche auch in früherer Zeit in Genf selbst stets straflos geblieben waren, bürgerliche Strafen Anwendung fanden. Hier waren es hauptsächlich Geld-, Freiheits- und Leibes-Strafen, sowie Verbannung, deren man sich bediente. So bestrafen die *ordonnances sur la police des églises de la campagne* von 1547 das unmotivirte Ausbleiben vom Gottesdienst, sowohl an Feiertagen wie in der Woche, sowie das zu späte Erscheinen bei demselben, oder die zu frühe Entfernung mit Geldstrafe unter der ausdrücklichen Bestimmung, dass Diejenigen, welche nicht gutwillig zahlen, an das Consistorium gewiesen werden sollen, welches sie unter Verweisung auf weitere Inanspruchnahme des Magistrats zur Nachgiebigkeit ermahnen soll. Man sieht, wie weit die Thätigkeit des Consistoriums schon damals von dem ursprünglichen Beruf abgewichen war. [1])

Hebammen, welche die Nothtaufe vollziehen, Personen, welche sich religiösen Aberglaubens, Lästerungen oder der Unzucht schuldig machen, trifft nach denselben *ordonnances* Gefängnisstrafe, und Gottesverleugner im zweiten und dritten Rückfall: *punition corporelle plus rigoureuse à la discretion des messieurs.* Die *ordonnances sur les jurements et les blasphèmes* von 1551 bringen ebenfalls für diese rein geistlichen Vergehen, cumulirend mit den bereits erwähnten Buss- und Ehrenstrafen, Geld und Gefängniss bei Wasser und Brot, sowie temporäre und dauernde Verbannung zur Anwendung. Derartige Gesetze standen aber nicht, wie etwa in der Lutherischen Kirche, mehr oder weniger nur auf dem Papier, sondern wurden mit unnachsichtlicher Strenge durchgeführt. Wir führen einige Beispiele an: Ein angeblich zur

---

[1]) Corp. Reform. 38, 1, pag. 53.

neuen Lehre übergetretener Mönch hatte die Person Christi lächerlich gemacht und wurde dafür verbannt, nachdem er drei Knutenhiebe erhalten. — Ein Anderer wurde auf drei Monate verbannt, weil er von einem schreienden Esel gesagt hatte, er sänge einen schönen Psalm. — Ein Bürger bewahrte in seinem Hause eine Figur auf Glas eingeprägt, welche er seinen häuslichen Dämon nannte, und durch welchen er sich rühmte, jede Untreue seiner Frau zu erfahren. Trotz Befehl des Raths und Consistoriums hatte er dies Bild nicht abgeschafft, und trug dieser Umstand viel dazu bei, ihn auf das Schaffot zu bringen, was allerdings in erster Reihe wegen seines Ehebruchs geschah. — 1558 standen einige Personen im Verdacht, Verse über Servet und Andere antireligiösen Inhalts aufzubewahren. Obgleich man sie vergeblich der Tortur unterworfen, ohne ein Geständniss zu erzielen, fand man sie des Todes schuldig, milderte aber das Urtheil auf Verbrennung der Verse durch Henkershand und Kirchenbusse. — 1565 wurde ein Weib mit Ruthen gezüchtigt, weil sie weltliche Lieder nach der Melodie von Psalmen gesungen. — Drei Lohgerbergesellen wurden drei Tage bei Wasser und Brot eingekerkert, weil sie zum Frühstück drei Dutzend Pasteten verzehrt. — Drei Personen lachten, als während der Predigt Calvin's Jemand vom Stuhl fiel, und mussten dafür ebenfalls drei Tage Gefängniss und Kirchenbusse erleiden. — Ein gewisser Chapuis wurde vier Tage eingesperrt, weil er seinen Sohn nicht auf den Namen Abraham, wie der Geistliche verlangte, sondern Claude taufen wollte, und als ihm Dies verweigert wurde, erklärte, dass er den Jungen bis zum 15. Jahr gar nicht würde taufen lassen. — Ein Bräutigam, der in der Trauung auf die Frage, ob er seinem Weibe Treue gelobe, statt „Ja" zu antworten, nur mit dem Kopf nickte, wurde zu Gefängniss verurtheilt mit der Verpflichtung, den Onkel seiner Gattin wegen des angethanen Schimpfes um Verzeihung zu bitten.[1])

Derartige Prozesse sind allein in den Jahren 1558 und 1559 über 400 vorgekommen.[2]) Dass die Todesstrafe nicht nur

---

[1]) Gaberel, l. c. I, 357; Henry, l. c. II, pag. 69 f, 73; Audin, l. c. II, 98, 124, 134.

[2]) Henry, l. c. II, pag. 217; Herzog: Real-Encyklopädie f. prot. Theol. u. K., II, pag. 522.

principiell, sondern auch factisch unter die Kirchenstrafen aufgenommen wurde, haben wir bereits oben dargethan. Vom alttestamentarischen Geist beseelt, gelangte Calvin allmählich zu dem Princip: „Der Schänder der Ehre Gottes muss mit dem Schwerte gerichtet werden.“ [1]) Wo die Bibel steinigt, tritt in Genf Feuertod ein.

Thatsächlich ist bei vielen der genannten Prozesse zur Erzielung eines Geständnisses die Tortur verwendet worden. Es kann Dies, wenn man die damaligen Strafrechts-Principien berücksichtigt, nicht weiter Wunder nehmen. Doch ist es nöthig, die Stellung Calvin's diesem Beweismittel gegenüber klar zu stellen. Hierbei ist zunächst hervorzuheben, dass Calvin jedenfalls sich niemals gegen die Tortur erklärt und ihre Anwendung ungehindert hat geschehen lassen. Dass er sich positiv für sie ausgesprochen hätte, kann man zwar nicht behaupten, doch wird seine Stellung zu dieser Frage hinreichend charakterisirt durch seinen Ausspruch über die Tortur in einem Briefe an Bullinger: „Ich kann Dich versichern, dass man sich menschlich gegen den Schuldigen benommen hat, man hat ihn an einem Pfahl derartig emporgezogen, dass ihm der Boden unter den Füssen schwand und er an beiden Armen hing.“ [2])

Wir schliessen unsere Ausführungen über die zur Anwendung gebrachten Strafen mit der Erwähnung einer Strafe, welche meines Wissens nur in der Calvinischen Kirche vorkommt und als die vielleicht rein geistlichste von allen bezeichnet werden muss, nämlich die Verurtheilung zum zwangsweisen Kirchenbesuch auf bestimmte Zeit. So wurden in den Jahren 1542 und 1543 mehrfach Spieler und Personen, welche sich beleidigender Aeusserungen gegen den Magistrat und die Geistlichkeit schuldig gemacht hatten, neben anderer Strafe zum regelmässigen Gottesdienst während eines Jahres und eines Tages verurtheilt bei Vermeidung temporärer Verbannung.[3])

---

[1]) Henry, II, pag. 57.
[2]) Audin, l. c. II, pag. 89.
[3]) Gaberel, l. c. I, pag. 356 und 363.

Capitel VI. **Thatsächliche Ausübung und Erfolg der Kirchen-Disciplin.**

Im Gegensatz zur Lutherischen Kirche sind die theoretischen und gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchen-Disciplin nicht nur mit rücksichtsloser Strenge in der Praxis zur Geltung gekommen, sondern man ist sogar weit über dieselben hinausgegangen. So war z. B. das Verfahren gegen die Ketzer, welches wir oben beschrieben haben, wenn überhaupt, so jedenfalls nur durch die allerweitgehendste Interpretation der kirchlichen Gesetzgebung zu rechtfertigen. Doch dieses siegreiche, fast triumphirende Resultat wurde erst verhältnissmässig spät und nach langem hartnäckigem Kampf gewonnen. Es hat Zeiten gegeben, wo wenig fehlte, dass, wenn nicht das ganze Werk der Reformatoren, so doch jedenfalls ihre Bestrebungen auf dem Gebiet der Kirchen-Disciplin ein völliges Fiasco erlitten hätten. Dass Dies nicht geschah, lag nur an dem zufälligen Umstande, dass Männer von ausserordentlichen Fähigkeiten und unbeugsamer Energie, wie Calvin, Farel, Viret, Beza an der Spitze standen, und vor allen Dingen daran, dass die kirchlichen Gegner sich der schwerwiegendsten Missgriffe schuldig machten, indem sie die kirchlichen Angelegenheiten als politische behandelten, und gleichzeitig mit anderen politischen Bestrebungen vermengten, welche für sich allein fast an Landesverrath grenzten. Die natürliche Folge davon war, dass die Reformatoren nicht nur den kirchlich gesinnten, sondern überhaupt den besseren Theil der Bevölkerung, der an sich möglicher Weise die antikirchlichen Bestrebungen der Gegner gern getheilt hätte, trotzdem auf ihrer Seite hatten. Dieser Umstand ist für die Beurtheilung der Dauerhaftigkeit der Calvinischen Erfolge von massgebender Bedeutung. Unwillkürlich drängt sich die Besorgniss in den Vordergrund,

und die Ereignisse der Folgezeit rechtfertigen dieselbe, was wohl aus dem scheinbar glänzenden Resultat einmal werden könnte, wenn minder tüchtige und hervorragende Persönlichkeiten am Ruder wären, oder Gegner entständen, welche als sonst gute und unbescholtene Staatsbürger dem Werk der Reformation, getrennt von sonstigen politischen Bestrebungen, entgegenarbeiteten?

Versuchen wir zunächst ein Bild der jeweiligen schwankenden Erfolge auf dem Gebiet der Kirchenzucht zu geben, und folgen wir dabei im Allgemeinen dem chronologischen Gang der Ereignisse.

Calvin hatte vom ersten Moment seiner Thätigkeit das Hauptaugenmerk auf die sittliche Hebung des in der That in diesem Punkte tief gesunkenen Volkes gerichtet. In der allerersten Zeit griff er zunächst zu dem Mittel der polizeilichen Sittengesetze, welchen gegenüber die Kirchenzucht noch eine untergeordnete Stellung einnahm, da selbige noch keine genügende Ausbildung erhalten hatte. Wir haben im Obigen diese polizeilichen Bestimmungen der ersten Zeit ganz ausser dem Bereich unserer Betrachtungen gelassen. Doch hier bei Beurtheilung des Erfolges der Calvinischen Thätigkeit müssen wir dieselben erwähnen. Sie sind gewissermassen als Vorläufer der Kirchenzucht in ihrer praktischen Durchführung zu erachten, und es ist wohl zu merken, dass der Erlass und die strenge Anwendung dieser Gebote in Veranlassung und Mitwirkung Calvin's, des Reformators, stattfanden, und dass Dieser durch dieselben in erster Reihe den sittlichen Stand der Kirche, denn diese lag ihm doch vorwiegend am Herzen, heben wollte. Diese Polizeigesetzgebung war unleugbar von würdevollem Ernst erfüllt, aber zugleich von übermässiger Härte. So wurde eine Putzmacherin mit dreitägigem Arrest bestraft, weil sie eine Braut mit zu grossem Luxus geschmückt hatte, dieselbe Strafe traf sogar die Mutter und zwei Freundinnen der Braut, welche derselben beim Ankleiden behülflich gewesen. Spieler wurden mit den Karten am Halse an den Pranger gestellt. [1]) Solch rigurose Gesetzgebung entsprach wenig dem Sinn der Freiheits-

[1]) Henry, l. c. I, pag. 196 f; Gaberel, l. c. I, pag. 278; Vulliemin, l. c. II, pag. 51.

liebenden, leichtlebigen Genfer, und trug nicht am wenigsten zur Verbannung Calvin's und Farel's bei.

Nach der Zurückberufung des Ersteren wurde sofort die Kirchen-Disciplin systematisch ausgearbeitet und in's Leben eingeführt. Aber auch noch in dieser Zeit bedient er sich trotz der früheren traurigen Erfahrungen gleichzeitig der Polizeigesetzgebung, und zwar in verschärfter Weise. Die von ihm in's Leben gerufenen Luxusgesetze athmen Lycurgischen Geist und Draconische Strenge, nur dass jene Gesetzgeber kriegerische Tüchtigkeit erzielen wollten, während es Calvin lediglich um Hebung der Moralität zu thun war. Nicht weniger populär als diese Massregeln, wurde die Kirchenzucht selbst, welche von vornherein mit möglichster Strenge zur Geltung kam. Hier waren viele Schwierigkeiten zu überwinden. In erster Reihe war es die Geistlichkeit selbst, welche vielfach Calvin's tadelnden Unwillen erregte durch ihre lässige Betheiligung an der Ausübung der Disciplin. In den Jahren 1542 bis 1546 mussten eine ganze Anzahl von Geistlichen zum Theil wegen lasterhaften Lebens entlassen oder aus der Stadt verbannt werden. Unter Diesen war ein Geistlicher, welcher unter Anderem eine Ehe zweier Kinder von 11 und 7 Jahren einsegnete, und später öffentlich für einen notorischen Lästerer Partei nahm, und ihn für einen achtungswerthen, gescheidten und geistvollen Mann erklärte.[1]) Calvin äussert sich selbst über die Geistlichkeit dieser Zeit folgendermassen: *„Si vous exceptez Viret, les autres sont un obstacle plutôt qu'un secours; beaucoup d'arrogance et peu de savoir, voilà leurs dispositions; Ecclésia s'est ruiné dans les travernes.* — —[2]) Und an andrer Stelle sagt er: *Il est une plaie morale plus déplorable encore; nos pasteurs qui montent dans la chaire sacrée du Christ, et qui devraient édifier les âmes par une pureté surabondante de bonnes moeurs, scandalisent l'Eglise du Seigneur par leurs déréglements: misérables histrions qui s'étonnent que leur parole n'obtienne pas plus d'autorité qu'une fable jouée en public et que le peuple les montre au doigt et les siffle. Ce*

---

[1]) Gaberel, l. c. I, pag. 360 f.

[2]) Gaberel, l. c. II, pag. 203.

qui me surprend moi, c'est la patience des femmes et des enfants qui ne les couvrent pas de boue et d'immondices.[1]) Solche Geistlichkeit, die ja auch im Consistorium vertreten war, musste schädlich wirken, und es liegt auf der Hand, dass, so lange sie am Ruder war, auch von einer erfolgreichen Ausübung der Kirchenzucht nicht die Rede sein konnte. Calvin hat es verstanden, allmählich die Geistlichkeit zu heben und zu verbessern, doch dauerte Dies geraume Zeit. Wir haben schon oben das Benehmen der Geistlichkeit gelegentlich des Excommunicationsstreites mit den *Libertins* erwähnt, woraus hervorgeht, dass etwa bis 1555 es Calvin noch nicht völlig gelungen war, eine tüchtige, zuverlässige Geistlichkeit zu schaffen.

Das Volk nahm im Allgemeinen der Kirchenzucht gegenüber eine feindliche, oppositionelle Stellung ein, und selbst in den späteren Jahren, als Calvin siegreich mit seinen Ideen durchgedrungen, war der Widerstand mehr gebrochen und unterdrückt, als beseitigt.

Schon in dem Obigen haben wir mehrfach gesehen, wie das Volk die Bekämpfung der Kirchen-Disciplin förmlich als einen Kampf für ihre republikanischen Freiheiten auffasste, und in der That ist nicht zu leugnen, dass die Calvinische Sitten-Censur einer Knechtung ziemlich gleichsah. Dieser Kampf endigte erst mit der gänzlichen Unterwerfung und Verbannung der *Libertins*.

Können wir auch gegen die Art und Weise, wie Calvin die Kirchen-Disciplin durchzuführen und der Sittenlosigkeit zu steuern suchte, uns nicht scharf genug aussprechen, so müssen wir doch andererseits hervorheben, dass sein Auftreten in bedeutend milderem Lichte erscheint, wenn man die krasse Zügellosigkeit, Sittenverderbniss und die Frechheit der Gotteslästerungen jener Tage in's Auge fasst.

Nur einige Beispiele mögen hier Platz finden: Die Frau des Rathsherrn Ameaux machte, wie die gegen sie geführten Prozess-Acten ergeben, nicht nur kein Hehl daraus, dass sie Unzucht treibe, sondern rechtfertigte ihren Grundsatz, dass sie

---

[1]) Audin, l. c. II, pag. 347.

ihren Leib jedem Gläubigen Preis geben dürfe mit empörender Schamlosigkeit dahin, dass Dies die biblisch gewollte Gemeinschaft der Heiligen sei, und dass die Gläubigen nur dann den höchsten Grad christlicher Liebe erreicht hätten, wenn sie diesen Grundsatz anerkenneten. Auch den nächsten Blutsverwandten dürfe solche Gemeinschaft nicht versagt werden.

Gegen diese Person wurde mit lebenslänglicher Gefängnissstrafe eingeschritten.

Raoul Monnet rühmte sich ebenfalls offen des unerlaubten Umgangs mit den angesehensten Frauen der Stadt. Er liess eine Sammlung obscöner Bilder malen, und nannte sie mit frivolem Hohn sein „Neues Testament".

Er wurde geköpft und seine Bildersammlung vom Henker verbrannt. Doch fiel gegen ihn noch in die Wagschale, dass er sich staatsfeindlicher Aeusserungen schuldig gemacht hatte.

Die Pest wüthete in Genf und decimirte die Bevölkerung. Da bildete sich eine förmliche Verschwörung, welche fast unglaublich erscheint. Die Verschworenen verfertigten mit Pestgift versetzte Salben, und bestrichen damit die Thürklinken und öffentlichen Treppengeländer, um die Seuche zu verbreiten und sich in die Verlassenschaft der Gestorbenen zu theilen. Durch Schwur hatten sie sich verbunden, nicht eher nachzulassen, als bis ganz Genf mit einem einzigen Maass Getreide ernährt werden, und sie von der ganzen Stadt Besitz nehmen könnten. Ein und dreissig Verschworne wurden verbrannt, ein Arzt und zwei Spitalgehülfen geviertheilt.[1])

Es scheint, dass Calvin seine strengen Massregeln oftmals nur mit Gefahr für seine Person durchsetzen konnte, indem seine Gegner ihm Nachstellungen bereiteten. So schreibt er an Viret 1547: ***Ego in exagitandis communibus vitiis ac praecipue juvenum corruptelis severitatem meam exerceo. Pericula quae mihi boni viri ex pluribus locis nuntiant, dissimulo, ne de me videar nimium sollicitus.***[2]) Doch spricht er sich andererseits in demselben Jahre recht befriedigt über

---

[1]) Henry, II, pag. 412 ff.
[2]) Epist. 80, l. c. pag. 153.

den Zustand seiner Wirksamkeit aus in einem Briefe an die *Pii Galli: Dignatus est nos Dominus singulari beneficio cum Magistratum optime affectum dedit ad remedium adhibendum malo. Una etiam fratres mecum optime sentiunt, ut in officio pergamus omnes et in omnibus exstet aequabilis constantia.*[1]) Doch der Widerstand im Volk selbst machte ihm viel zu schaffen. Es kam zu aufrührerischen Tumulten auf offener Strasse, in denen das Leben Calvin's mehrfach gefährdet war, aber seine unerschrockene Ruhe ihn doch als Sieger hervorgehen liess. In einem Briefe an Viret aus demselben Jahre beschreibt er eine solche Scene und schliesst mit der verzweifelten Klage: *Eo tamen prorupit improbitas, ut retineri qualemcunque Ecclesiae statum diutius posse, meo praesertim ministerio vix sperem. Fractus sum, crede mihi, nisi manum Deus porrigat.*[2])

In der That war wenig Aussicht auf bessere Zustände für die Folgezeit. Doch war es schon eine bedeutende Erleichterung für Calvin, dass er in diesen Jahren keine grösseren Schwierigkeiten und Anfeindungen bei der Obrigkeit zu überwinden hatte, sondern dass Diese ihm mit ihrem Ansehen zur Seite stand.

Ein recht anschauliches Bild über den Stand der Kirchenzucht in damaliger Zeit giebt die *Proclamation réligieuse* vom 18. Januar 1549, welche der Rath an die Bürgerschaft richtet, um ihren Sinn für die kirchlichen Angelegenheiten zu wecken und neu zu beleben. Es heisst daselbst nach den Eingangsworten: — — *voyants aussy que nos mandements et statuts qu'avons faicts et souvent publiez, suyvant la réformation que nouz avons prise de l'Evangile, ne sont observés selon nostre intention et désir, ains plustost mesprisés, nous ne voulons estre ingrats envers Dieu et ses bénéfices, ne faire que le sang de nos subjects soit requis de nos mains, comme de faict il le seroyt, si Dieu par nostre coulpe et négligence estoyt deshonoré et ses sainctes ordonnances mises soubz les pieds; par quoy — — déclairons à tous les subdicts que nous sommes fort marrys et déplaisants de ce que les*

---

1) Epist. 79, l. c. pag. 152.
2) Epist. 82, l. c. pag. 155.

sainctes admonitions et remonstrances qui leur ont etsé faictes par la parolle de Dieu, laquelle leur est journellement preschée, n'ont esté mieulx observées comme il appartenoyt, et aussy que les mandements faicts de nostre part n'ont esté mieux gardéz et mis en effect, en quoy les ministres de la parolle de Dieu ont esté négligents et n'ont pas faict leur debvoir d'exercer leur office, en admonestant et reprenant les vices et monstrant bonne exemple, comme ils y sont tenus, et que leur vocation le porte. Voyants doncques le mespris et nonchalance qui est en beaucoup et quasi en touts, de fréquenter les prédications et catéchismes ou instructions des enfants, et conséquemment les transgressions qui se commettent contre la parolle de Dieu et nos mandements et édicts, conformes à icelle, mesme touchant l'abolition des cérémonies papales, idolâtries, superstitions, blasphèmes, sorceleries, charmes, yvrongneries, gourmandises, dances, chansons deshonestes, jeux, dissolutions en habillements, paillardises, usures, rapines, tromperies et aultres telles iniquités et scandales qui règnent, dont l'ire de Dieu est provocquée et emflamblée; ayants grand regret et desplaisir que Dieu n'est mieux craint et servy, et désirants d'y pourvoir et mettre ordre; à ceste cause — — recommandons — — que nos officiers soyent vigilants à faire observer nos dicts mandements et ordonnances, sans aucun support ny de grand ny de petit, et sans crainte des troubles qui sont à présent, et que ceulx, qui ont charge publique soyent les premiers pour monstrer bonne exemple aux aultres et les mettre en bon train. — — [1])

Man sieht, das Werk Calvin's stand damals noch auf schwachen Füssen, und auf dem Gebiet der Disciplin war noch wenig erreicht. Volk und Geistlichkeit standen entgegen. Calvin kannte seine Gegner und konnte ihnen doch nicht beikommen. Am 8. September desselben Jahres schreibt er an Farel: *Mecum ita bellum geritur, ut te ad opem ferendam nolim frustra accersere. Palam enim non pugnant hostes: quia hactenus non successit. Sed clandestinis susurris conantur multorum animos paulatim a me alienare. Qua in re nonnihil*

[1]) Gaberel, l. c. I, P. J., pag. 133.

proficiunt. [1]) Wie schwierig Calvin's Stellung in den nächsten Jahren gewesen, wie drohend die Gefahr an ihn herantrat, dass die ganze Kirchenzucht durch die obrigkeitliche Inanspruchnahme des Rechts zur Excommunications-Verhängung der Kirche verloren ging, wie der Rath bereits die anderen Cantone consultirte, ob die Kirchenzucht nicht anders, als durch das Consistorium geübt werden könne, haben wir bereits oben erwähnt. Dass in der That die Gefahr der Aufhebung der ganzen kirchlichen Gesetzgebung durch den grossen Rath vorhanden war, ersehen wir aus dem Brief Calvin's an die Züricher Geistlichkeit vom 26. November 1553, durch welchen er ein günstiges Gutachten über seine Kirchen-Disciplin erzielen wollte: *Ex quo ad hanc Ecclesiam reversus sum, disciplinae forma si non perfecta et qualis optanda foret, saltem tolerabilis viguit. — — Inter alia certamina, quae nobis subinde per continuum triennium moverunt Satanae ministri, hoc nos violenter exercuit, quod quidam perditae impudentiae nebulo, contra Ecclesiae judicium ad sacram mensam prorumpere conatus, ubi nos constanter furori suo resistere vidit, urbem implevit magno tumultu. Nec vero difficile hoc illi fuit, cum ab impiorum factione ad hanc fabulam agendam delectus foret. Et quia non modo eosdem habeat patronos, quos Serveti causam clamose tueri non puduit, sed etiam socios atque auctores summa contentione, adeoque intemperie ab illis effectum est, ut Major Senatus receptum et hactenus servatam Ecclesiae ordinem repente convelleret. Nos iterum restitimus. — — Dominus mihi et Collegis meis e coelo testis erit, nihil ab annis quatuor omissum fuisse ab improbis hominibus, quo paulatim mediocrem hujus Ecclesiae statum pessundarent. Clandestinas eorum machinationes ab initio perspexi. — A biennio autem non alia fuit nostra conditio, quam si inter professos Evangelii hostes versandum nobis foret. Nunc extremus actus agitur.* [2]) Der Kampf der beiden Parteien war hitzig genug. [3]) Das Consistorium liess sich durch die Gegner nicht abschrecken, den einmal übernommenen Verpflichtungen

---

[1]) Epist. 109, l. c. pag. 203.
[2]) Epist. 165, l. c. pag. 275.
[3]) Vulliemin, l. c. II, pag. 62 f.

nachzukommen. Es kam zu stürmischen Scenen. Die Züchtlinge, weit entfernt, sich der geistlichen Jurisdiction zu beugen, versetzten förmlich das Consistorium in Anklagezustand, sie warfen demselben furchtlos vor, dass es strenger sei, als der Teufel selbst, dass sie sich zu Bischöfen machen wollten, aber man würde ihrer mit der Zeit schon Herr werden. Rath und Bürgerschaft, und selbst die Jugend, spalteten sich in zwei feindliche Lager. Am 2. Februar 1554 schien es, als sei der Kampf beendet. Der Rath der 200 beschwor, den reformatorischen Principien gemäss zu leben. Ein förmlicher Friede wurde geschlossen. Calvin berichtet darüber an Bullinger: *Tandem huc ventum est, ut inter se omnes reconciliarentur. Nam Senatus palam in factiones divisus erat: sicque palam eruperant odia, ut improbi suis cervicibus sentirent instare Dei ultionem. Neque tamen bonis tantum fuit animi, ut statum ecclesiae, de quo tam acris erat dimicatio, componere studerent. Tantum datae sunt dexterae, jurejurando interposito, ne quis posthac malis causis faveret. Atque hoc quidem praejudicio se pars adversa tacite damnavit. Verum plausibili pacis colore factum est, ut legitimus ordo, unicus pacis custos, neglectus fuerit, vel saltem posthabitus. Ego vocatus in Curiam, professus sum me omnibus ignoscere, qui ex animo resipiscerent: — — Hoc a nobis fuit animadversum, Satanam nihil magis cupere, quam ut rebus dubiis et suspensis, aliqua in posterum turbandi occasio suppetat. Nobis autem in animo est antevertere. Etsi autem minore forte vehementia quam prius, tumultuabuntur hostes, brevi tamen rursus certandum erit.*[1]) Die letzten Worte zeigen zur Genüge, dass Calvin selbst diesem Frieden kein Vertrauen schenkte, wie denn derselbe in der That von vornherein unhaltbar war. Die Gegensätze, welche hier einander gegenüberstanden, schlossen jede Versöhnung aus, es handelte sich um Siegen oder Unterliegen. Calvin hatte sich nicht getäuscht. Die Gegner geriethen bald genug wieder aneinander, nur darin hatte er geirrt, dass der Kampf einen milderen Charakter annehmen würde. Wir haben gesehen, wie die Sache so weit kam, dass Calvin an ein zweites Exil denken musste. Doch damit hatte der Streit seinen Höhepunkt erreicht. Die *Libertins* hatten als letzten

---

[1]) Epist. 171, l. c. pag. 289.

Nothanker für ihre Sache sich nach auswärtiger Hülfe umgesehen und dadurch sich den Verdacht des Landesverraths zugezogen und ihre Verbannung hervorgerufen. Von einem principiellen Sieg der Sache Calvin's kann man unter diesen Umständen eigentlich nicht sprechen, um so mehr aber von einem thatsächlichen.

In Genf war die Ruhe hergestellt, Calvin stand in unangefochtenem Ansehen, sein muthiges Eintreten mit persönlicher Gefahr für seine Principien vermehrte die Achtung vor ihm, etwaige Gegner, nunmehr ohne zuverlässigen anderweitigen Rückhalt, hatten nicht mehr den Muth, offen entgegenzutreten, zumal man wusste, dass, wie der Prozess gegen Servet gezeigt hatte, Calvin auch vor den äussersten Mitteln nicht zurückschreckte. Von dieser Zeit an ist Genf wie umgewandelt. Das Hauptaugenmerk Calvin's war nunmehr fast ausschliesslich die praktische Durchführung der Kirchenzucht. Und er hat sein Ziel erreicht, wie Niemand vor und nach ihm. Schon 1556 konnte der Marquis Vergerio, ein italienischer Flüchtling, an seine katholischen Freunde schreiben: *„Il y a vingt ans que cette ville a banni les superstitions et les idolâtries du papisme, et je vois avec plaisir que les principaux citoyens cherchent à maintenir et à étendre cet heureux état de choses. J'ai visité un grand nombre des Églises qui se sont réformées, mais je n'en ai point vu d'aussi avancées que Genève. — — J'ai vu à Genève, une institution qui me paraît singulièrement avantageuse. Chaque jeudi les ministres s'assemblent avec douze citoyens, qui sont les anciens de l'Église, et là sont mandées et censurées toutes les personnes accusées d'avoir dit ou fait quelque chose contre le respect dû à la Divinité ou à la profession chrétienne. On avertit, on instruit avec la Parole de Dieu; au besoin, on prive de la sainte cène ceux qui ont une autre doctrine que le corps des ministres. — — Mais, direz vous, c'est semblable à l'Inquisition d'Espagne, de France et d'Italie. — — Non; voyez la différence: les inquisiteurs punissent avec les cachots, les galères et le feu ceux qui confessent la pure doctrine de Jésus-Christ, et qui blâment l'idolâtrie romaine; le Consistoire genevois, au contraire, essaie avec charité et douceur de gagner les gens à la vérité, de les tirer de leurs erreurs involontaires, erreurs qui naissent de la diversité des esprits.*

Outre les affaires de doctrine, les pasteurs travaillent à détruire les scandales et les désordres de l'Église — — enfin, ils sont d'une si charitable sévérité contre tous les abus, que ce Consistoire me paraît semblable à une pioche qui, chaque semaine, arrache les mauvaises herbes que le vieil homme fait naître en nous et dans le champ du Seigneur.[1]) In demselben Jahr schreibt Knox an seinen Freund Locke; „Ich gestehe, „dass auch an anderen Orten Christus in Wahrheit gepredigt „wird, aber noch an keinem habe ich gesehen, dass sich „die Reformation auf die sittlichen und religiösen Verhält„nisse in dem Masse zugleich erstreckte, wie in Genf.“ Von gleicher Bewunderung ist Farel erfüllt: „Neulich war ich in Genf, noch nie hat es mir dort so gefallen, dass ich mich kaum losreissen konnte. In Genf wollte ich lieber der Letzte sein, als an anderen Orten der Erste.[2])

In der That Calvin konnte am Ende seiner Thätigkeit mit Befriedigung auf sein Wirken zurückblicken. In ungestörter, unangefochtener Ruhe war er in den letzten 10 Jahren seines Lebens unermüdlich am weiteren Ausbau seines Werkes thätig gewesen, und hatte eine Errungenschaft nach der anderen gewonnen. Rath und Bevölkerung huldigte ihm, Niemand wagte ihm energisch entgegenzutreten. Genf war eine Musterstätte geworden der Ruhe, Ordnung und, wie es schien, des kirchlichen Lebens. Die frühere Sittenverderbniss war einem ehrbaren Lebenswandel gewichen, alle Reminiscenzen an die alte römische Kirche ausgetilgt, der heitere, leichtlebige Sinn des Volkes war zu ernster, strenger Lebensauffassung gewandelt, an Stelle der früheren Pracht- und Luxusliebe war puritanische Einfachheit in Tracht und Gewohnheit getreten, selbst die Jugend trug ein ernstes, würdiges Gepräge; und — dies Alles war das Werk der Kirchenzucht, der eigensten Schöpfung Calvin's. Und obgleich er die Seele all dieser Erscheinungen war, so verschwanden sie doch nicht mit seinem Tode, sondern haben ihn nahezu ein Jahrhundert überlebt. Gewiss ein ehrendes Zeugniss für die bedeutende Persönlichkeit ihres Schöpfers!

---

[1]) Gaberel, l. c. I, pag. 512 ff.
[2]) Henry, l. c. III, pag. 379.

Die Genfer Kirche steht in ihrer Art einzig da! Keine andere Kirche ist jemals in so kurzer Zeit aus den gewaltigsten Kämpfen unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen zu ähnlichem Sieg und Triumph gelangt. Und fragen wir, wie Dies gekommen, so müssen wir zugeben: durch das unbeugsame Auftreten Calvin's auf dem Gebiet der Kirchenzucht.

Aber trotzdem können wir auf diese eminenten Errungenschaften, auf diese scheinbar unübertrefflichen Erfolge nur mit tiefstem Bedauern blicken. Der Sieg, welchen Calvin errungen, war für die Kirche ein Pyrrhussieg, wie er gefahrbringender und unheilvoller kaum denkbar.

Die Ruhe und Ordnung, welche er geschaffen, glich, wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, der Grabesstille, der Ruhe des Kirchhofs. Wo ist der frische, kräftige Hauch, der in den ersten Jahren der Reformation so belebend durch die Bevölkerung wehte, und nach langem dumpfen Schlaf zu neuem Leben rief? Kerkerluft und Brandgeruch von Scheiterhaufen haben ihn verpestet! Wo ist das freie stolze Selbstgefühl, welches die evangelische Botschaft dem Jahrhunderte hindurch geknechteten Volke, Gott und der Kirche gegenüber wiedergegeben hatte? Erstickt und niedergetreten durch den unfehlbaren Geist einer überlegenen Persönlichkeit, ward es verdrängt durch scheue Furcht und erzwungene Scheinheiligkeit.

An den Thüren der Gotteshäuser, zu welchen einst die Menge schaarenweise heilsbedürftig und wahrheitsbegierig drängte, steht jetzt der Kirchenbüttel um die Fehlenden zu ermitteln und verspätete Ankömmlinge zur Bestrafung zu notiren. An die Stelle des freien Gehorsams gegen Gott, ist sclavischer Gehorsam gegen die Kirche getreten!

Wie war das möglich? Ja wie war es möglich, dass ein Mann, wie Calvin, der von so erhabenen, wahrhaft idealen kirchlichen Grundsätzen ausging, und dieselben bis an sein Lebens-Ende in der Theorie beibehalten hat, dass ein Mann, dem wir doch ein warmes lebendiges Interesse für die Kirche und eigene Frömmigkeit nicht absprechen können, soweit von seinem ursprünglichen Ziele abirren und sich mit einer Kirche zufrieden erklären konnte, bei welcher Alles auf

äusserem Zwang beruhte, und für die innere lebendige Religiosität, wenn auch vielleicht Raum, so doch jedenfalls gar keine Garantie geboten wurde? Wie war es möglich, dass ein Mann von so hervorragender Verstandesschärfe und logischem Denken einerseits die Lehre von der Prädestination und Gnadenwahl aufstellen, und andererseits Personen, welche anscheinend nicht zu den von Gott im Voraus Erwählten gehörten, mit unerbittlicher Strenge verfolgen, und auf jegliche Weise in den Schooss der Kirche, als der Gemeinschaft der von Gott Erwählten zwängen und zwingen konnte. Für diese Widersprüche ist es schwer eine Lösung zu finden. Sie haben dazu geführt, dass das allgemeine Urtheil gegen Calvin Partei genommen hat. Man hat ihn einen herrschsüchtigen Tyrannen, einen missgünstigen Inquisitor genannt! Seine Genfer Zeitgenossen nannten ihre Hunde: „Calvin“. Sprüchwort war: „Lieber mit Beza in der Hölle, als mit Calvin im Himmel.“ Seine Vertheidiger haben einen schweren Stand, denn es wird selten eine Persönlichkeit geben, welche so viel Stoff zu Anfeindungen bietet, als gerade Calvin. Dazu kommt, dass man gewohnt ist, an die Vertreter der Kirche, als die Prediger der christlichen Liebe, einen besonders strengen Massstab zu legen, wenn ihr Auftreten mit dieser Lehre nicht harmonirt. — Es gehört nicht zu unserer Aufgabe, irgend ein Urtheil über den Charakter Calvin's abzugeben, und wir enthalten uns desselben um so lieber, als Dies bereits zur Genüge von Anderen geschehen ist, und die Literatur nach dieser Seite hin auf jede weitere Bereicherung verzichten kann. Für uns handelt es sich nur darum, seine Wirksamkeit darzustellen und dieselbe auf die zu Grunde liegenden Principien zurückzuführen. Nur diese Principien unterliegen unserer Beurtheilung, weil sie das Dauernde, ihn Ueberlebende sind, und es sich fragt, ob sie dauernde Anerkennung und Wiederbelebung verdienen. Und hierbei will es mir scheinen, dass sich durch die ganze Thätigkeit Calvin's, wie ein rother Faden, ein Princip hindurchzieht, welches allerdings in seinen Schriften niemals ausgesprochen, auch meines Wissens von seinen Biographen niemals hervorgehoben ist, welches aber meines Erachtens eine Erklärung für sein ganzes Handeln bietet, und zur richtigen Beurtheilung auch seines Charakters nicht ausser Acht gelassen werden sollte.

Das Princip ist folgendes:

Ohne irgendwie principiell oder thatsächlich in die „Werkheiligkeit“ der römischen Kirche zurückzufallen, legt er doch den Werken, dem äusseren Handel und Wandel die grösste Wichtigkeit bei, und zwar zunächst nicht nach dem biblischen Grundsatz, dass man den Baum an den Früchten zu erkennen habe, wobei Baum und Früchte sich wie Ursache und Wirkung verhalten, sondern der Ansicht folgend, dass diese Werke, dieser äussere ehrbare christliche Wandel, die äussere Unterwerfung unter die kirchlich recipirte Lehre etc. vorausgehen müssen, um die innerliche kirchliche Wirksamkeit überhaupt in einflussreicher Weise zu ermöglichen, ihr gewissermassen Bahn zu brechen und den Weg zu ebenen. Gelang es auf diese Weise, im Laufe der Zeit der Kirche eine gesicherte dauernde Thätigkeit zu verschaffen, dann war er der Ansicht, würde es ihrem innerlichen Wirken allmählich gelingen, jenen ursprünglich nur äusserlichen, vielleicht gar erzwungenen, widerwilligen Gottesdienst zu einem freien, lebendigen christlichen Leben umzugestalten, wobei dann auch die guten Früchte in Handel und Wandel als natürliche Folge nicht ausbleiben würden. Dann konnten auch die von ihm theoretisch aufgestellten und bis an sein Lebensende festgehaltenen Grundsätze der *Institutio* über die Kirchenzucht zur praktischen, lebensfähigen Durchführung gelangen, für welche bei seinen Lebzeiten der gehörige Boden noch nicht gewonnen war.

Die natürliche Consequenz dieses Grundsatzes war, dass er zunächst zu weltlichen Zwangsmitteln greifen musste, um jene, so zu sagen provisorische Ruhe und Ordnung zu gewinnen, da ja, wie gesagt, der innerlich geistliche Einfluss der Kirche den Verhältnissen noch nicht entsprach.

Wenn uns auf diese Weise das Auftreten Calvin's erklärlicher erscheint und zu milderer Beurtheilung der Verhältnisse nöthigt, so können wir doch nicht umhin, jenen Grundsatz als äusserst gefährlich für Kirche und Staat zu erklären.

Mehr oder weniger bewusst oder unbewusst war seiner Zeit die katholische Kirche zur Ausbreitung und Consolidirung ihrer Macht ähnlichen Principien gefolgt. Das hatte

zur Inquisition geführt! Und wir können uns nicht verhehlen, dass auch in Genf ein ähnliches Resultat eingetreten.

Wenn auch für die kirchlichen Verhältnisse sehr zu beklagen, so ist es doch höchst interessant, zu erkennen, dass auch die evangelische Kirche einmal diesen Weg, gewissermassen als Experiment, betreten hat.

Die Folgezeit mochte daraus lernen.

Was die Beurtheilung dieser Erscheinung anbetrifft, so können wir hier auf unsere früheren Ausführungen Bezug nehmen. Was wir dort über das Verlassen des rein geistlichen Gebiets, über Anwendung bürgerlicher Strafe, über das Hineinziehen der Obrigkeit in kirchliche Angelegenheiten und das Hinüberspielen der Kirche in's bürgerliche Gebiet, über die Verkennung der staatlichen Aufgabe zum Schutz der bürgerlichen Ehre und Freiheit auch der Kirche gegenüber, und insonderheit über das Verkennen der rechtlichen Natur der kirchlichen und bürgerlichen Strafe gesagt haben, trifft hier in gleicher Weise zu.

Dem gesellt sich der weitere Uebelstand hinzu, dass nach dem besprochenen Princip eigentlich nur für eine in unbestimmter Ferne liegende Zukunft gesorgt wird, und zwar unter unverantwortlicher Beeinträchtigung der Gegenwart. Auch konnte es hierbei nicht ausbleiben, dass der guten kirchlichen Sache zunächst in der eigenen Mitte erbitterte Feinde gewonnen wurden, deren für den Augenblick vielleicht gedämpfte und niedergehaltene Gluth unter der Asche weiter glimmen und jeden Augenblick, sobald ihnen die Verhältnisse günstiger wurden, zu hellen Flammen auflodern konnte. Und wenn wirklich das ersehnte Ziel erreicht wurde, wenn die Kirche an innerer Macht gewann, und ihre Mitglieder deren Einfluss nicht mehr als ein Joch, sondern als eine Wohlthat empfanden, ist dann wohl zu hoffen, dass sofort die einmal eingewurzelten Gewohnheiten und Gebräuche beseitigt würden? Werden nicht immer noch einzelne kranke Glieder vorhanden bleiben, denen gegenüber die weltliche Zuchtruthe der Kirche erhalten bleiben müsste, und wird vor allen Dingen der Staat jemals auf den ihm einmal zugestandenen Einfluss auf kirchliche Angelegenheiten ohne Kampf verzichten?

Die Folgezeit hat diese Fragen beantwortet, aber leider in nicht befriedigender Weise. Auch Calvin hat es nicht verstanden, der Kirche eine dauernde Disciplin zu bieten, welche im Stande gewesen wäre, den Stürmen späterer Zeiten Trotz zu bieten, auch sein Werk musste einem aufgeklärteren Jahrhundert weichen.[1]) Was ihn aber bis in die Neuzeit überlebt hat, ist gerade Dasjenige gewesen, was er selbst nicht im praktischen Leben verwirklicht, sondern unverantwortlicher Weise in den Hintergrund gedrängt hat: Seine ***Institutio christianae religionis!***

---

[1]) Vulliemin, l. c. II, pag. 147, 164 ff.

Schluss.

Gegensätze der Lutherischen und Calvinischen Kirchen-Strafen in ihren Ursachen und Wirkungen.

Wenn wir uns auch der Hoffnung hingeben, dass die abgesonderte Darstellung der Calvinischen Kirchen-Disciplin durch das Vorstehende sich selbst rechtfertigt, so dürfte es doch nicht überflüssig erscheinen, die Gegensätze der beiden besprochenen kirchlichen Strafsysteme noch besonders hervorzuheben und auf ihre Ursachen zurückzuführen. Dies dürfte für die richtige und gerechte Beurtheilung der beiderseitigen Verhältnisse nicht ohne Einfluss sein.

Massgebend sind uns hierbei selbstverständlich nur die thatsächlichen, praktisch zur Verwirklichung gekommenen Verhältnisse, nicht die theoretischen Ideale, welche den Führern beider Kirchen zwar vorgeschwebt haben, aber nicht in's Leben übergeführt worden sind.

Man hat den Gegensatz der beiden Kirchengestaltungen, so weit es sich nur um die Verfassungsfrage handelt, fast ausschliesslich in der Presbyterial-Verfassung gesucht und gefunden, durch welche sich die Genfer Kirche gegen die Lutherische abhebt.

Es ist in der That richtig, dass hierin ein Unterschied vorhanden, jedoch ist derselbe meines Erachtens nicht so erheblich und durchgreifend, wie vielfach angenommen wird. Vor allen Dingen muss hier hervorgehoben werden, dass die Lutherische Kirche und speciell Luther selbst im Princip ebenfalls für die presbyteriale Gestaltung eintreten und dass, wie bereits oben gezeigt, auch mehrfach, besonders in den deutschen Städten, dieselbe bald mehr bald weniger zur Verwirklichung kam. Wenn andererseits allerdings in der Lutherischen Kirche die Consistorial-Verfassung im weiteren

Verlauf die Oberhand und fast ausschliessliche Herrschaft behielt, so ist doch nicht zu übersehen, dass die deutschen Consistorien fast mit demselben Rechte Presbyterial-Consistorien genannt werden können, wie dasjenige in Genf. Denn auch in Deutschland war dasselbe aus Laien und Geistlichen zusammengesetzt, und die Laienmitglieder waren in beiden Kirchen nur der Theorie nach Vertreter der Kirchen-Gemeinden, in der Praxis aber Vertreter der beiderseitigen Obrigkeiten.

Ueberhaupt müssen wir uns gegen die Annahme aussprechen, als sei Calvin der eigentliche Repräsentant der Presbyterial-Verfassung oder dass letztere gar ihm allein das Dasein verdanke.[1]) Denn abgesehen davon, dass selbige in der Theorie von anderen damaligen Theologen, insonderheit von Oecolampadius stark betont wurde, so waren auch bereits Anfänge zur praktischen Einführung gemacht worden, indem Capito schon 1535 dem Magistrat in Frankfurt a. M. ein System der Presbyterial-Verfassung[2]) überreichte, welches viel vollständiger ausgearbeitet war, als dasjenige der ersten Ausgabe der *Institutio*.

Dazu kommt, dass das Kirchen-Regiment auch in Genf seinen Abschluss nicht im Consistorium fand, sondern wie in Deutschland bei der Obrigkeit.

Nur in einem Punkte prävalirt die Presbyterial-Verfassung der Genfer Kirche, nämlich darin, dass den dortigen Consistorialmitgliedern der Titel: „Aelteste“ in sofern etwas mehr zukommt, als sie wenigstens Mitglieder der Orts-Kirche und nicht, wie in Deutschland, nur der Landes-Kirche waren, und das führt uns auf den meines Erachtens einzig wesentlichen Verfassungs-Unterschied beider Kirchen, nämlich, dass in Genf eine Lokal-, in Deutschland eine Landes-Kirchen-Verfassung vorliegt.

Was die Gegensätze speciell auf dem Gebiet der Kirchen-Disciplin anbelangt, so finden wir dieselben in folgenden Hauptpunkten:

---

[1]) Henry, l. c. I, pag. 138, II, pag. 85.

[2]) Abgedruckt bei Richter: Geschichte der evang. K.-V., pag. 159 ff.

1) In der Lutherischen Kirche sind die Disciplin und kirchlichen Strafgesetze fast gar nicht zur praktischen Durchführung gekommen, während in Genf die Praxis noch über die Gesetzgebung hinausgegangen ist.

2) In der Lutherischen Kirche handelt es sich um eine Kirchen-Zucht, in Genf um Kirchen-Strafen.

3) Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche ist in beiden Ländern ein wesentlich verschiedenes.

Indem wir demnächst auf die Ursachen dieser Gegensätze eingehen, werden wir auf sie selbst noch des Näheren zu sprechen kommen, und dabei sehen, dass alle anderen etwaigen Differenzpunkte, soweit sie nicht nebensächlicher Natur sind, auf die genannten Hauptpunkte zurückzuführen sind.

Die Bestrebungen Luther's und Calvin's waren wesentlich verschieden. Wir haben schon bei Beginn der Betrachtungen über die Calvinische Kirchen-Disciplin in den Vorbemerkungen, auf welche hier nochmals Bezug genommen wird, hervorgehoben, dass Luther für die unsichtbare, Calvin für die sichtbare Kirche arbeitete.

Luther wollte keine neue Kirche gründen, sondern nur die alte reformiren. Der Gedanke an eine Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche schwebte ihm bis an sein Lebensende vor. Er wollte nur die Lehre frei haben, die alte Kirchen-Verfassung aber beibehalten, selbst die Bischöfe und den päpstlichen Primat anerkennen, sofern nur die papistischen Irrlehren und Missbräuche beseitigt würden. An Begründung einer neuen Kirche dachte er gar nicht, nicht einmal an Ausarbeitung eines neuen Glaubensbekenntnisses. Die Bekenntnissschriften seiner Kirche sind nicht aus Princip, sondern im Anschluss an den zufälligen Gang der Ereignisse, gewissermassen als Vertheidigungsschriften entstanden, und Luther selbst hat bei deren Abfassung wenig genug mitgewirkt.

Selbst Melanchthon dachte nicht an eine definitive Auseinanderhaltung der beiden Kirchen. Seiner Unterschrift unter die Schmalkaldischen Artikel fügte er hinzu: „Vom Papst aber halt' ich, So er das Evangelium wollte zulassen, dass ihm, um Friedens und gemeiner Einigkeit willen, diejenigen Christen, so auch unter ihm sind und künftig sein

möchten, seine Superiorität über die Bischöfe, die er sonst hat, *jure humano* auch von uns zugelassen sei." [1])

Calvin hingegen brach vollkommen mit der alten Kirche; eine Wiedervereinigung mit derselben wäre nach seiner Auffassung der Häresie gleich gekommen. Die Verfassung derselben erschien ihm unbiblisch und deshalb unchristlich. Sein erster Gedanke war, eine Bekenntnissschrift zu verfassen, in welcher Lehre und Verfassung definitiv und in unversöhnlichem Gegensatz zur römischen Kirche geregelt wird. Sofort begann er dementsprechend den Neubau der Kirche auch in ihrer äusseren Erscheinung. Und hierbei lässt er im Gegensatz zu Luther, der anlässlich der Wiedertäufer sich dahin äusserte: „Gott bewahre mich vor einer Kirche, darin eitel Heilige sind", die Moral in den Vordergrund treten, wobei sein Augenmerk sofort auf die Kirchenzucht und -Strafen gelenkt wurde.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass der energische, thatkräftige Luther, im stürmisch bewegten Leben und gewissermassen im Mittelpunkt der Ereignisse stehend, doch im Grunde genommen sein ganzes Leben hindurch Theoretiker blieb, während der Stubengelehrte Calvin trotz offenbarer ursprünglicher Abneigung gegen persönliches thatkräftiges Eingreifen zum Manne der That und der praktischen Durchführung heranwuchs.

Calvin theilte im grossen Ganzen die Ansichten Luther's, auch er erkannte im Princip das allgemeine Priesterthum an, aber niemals hat er daran gedacht, dasselbe beim thatsächlichen Ausbau der Kirche zu verwerthen, weil er es für praktisch undurchführbar hielt. Hatte Luther ursprünglich zu viel Vertrauen zur Gemeinde, so hatte Calvin zu wenig.

Beide gingen davon aus, das Gehässige und Einseitige eines hierarchischen Kirchen-Regiments zu vermeiden, dabei hat sich Luther persönlich vollkommen von jeglichen hierarchischen Bestrebungen freigehalten; von Calvin kann man Dies in gleichem Umfange nicht behaupten. Er hat sich mit

---

[1]) cfr. Jacobson: Ueber die Gründe der Verschiedenheit der Lutherischen und reformirten Kirchen-Verfassung, insbesondere über ihren dogmatischen Charakter: in der „Deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft und christl. Leben", 1852. pag. 406 ff.

vollem Selbstbewusstsein an die Spitze der Kirchen-Organisation gestellt und diese Stellung wacker vertheidigt und durch manchen Kampf siegreich behauptet. Dabei war aber nicht persönlicher Ehrgeiz massgebend, sondern das gesunde Bewusstsein, dass ohne einheitliche persönliche Leitung die junge Kirche nicht bestehen konnte. Nach dieser Seite hin war er Hierarch im besten Sinne.

Auch Calvin hatte ursprünglich wie Luther nur die unsichtbare Kirche betont[1]), aber sehr bald war er zu der Ueberzeugung gekommen, dass mit einer solchen, und für eine solche im realen Leben nicht gearbeitet werden könne, weshalb er sein ganzes Streben auf die sichtbare Kirche richtete. Speziell in Bezug auf die Kirchenzucht gehen beide auf die heilige Schrift zurück. Aber bei Calvin finden wir ein viel entschiedeneres Anschliessen an dieselbe. Luther stand im Wesentlichen auf der Basis des neuen Testaments, während Calvin mit besonderer Vorliebe auf das alte Testament zurückgreift. Das ist im höchsten Grade charakteristisch! Das neue Testament hat die Besserung des Sünders, sowie die Ehre der Kirchengemeinschaften im Auge, während das alte Testament die rächende Bestrafung erzielt. Sprach Luther von Gott als dem „lieben Vater", so sah Calvin in demselben den unnahbaren zürnenden Hüter der Gesetze, welcher die Sünde der Väter heimsucht an den Kindern bis in's dritte und vierte Glied. Die Gemeinde war ihm das theokratisch regierte Volk Gottes, für seine Person vergleicht er sich mit Vorliebe mit Moses und beruft sich gern auf die Strafgerichte der Propheten, und auf das Beispiel des Ananias und Saphira. Dementsprechend musste sich die Kirchen-Disciplin gestalten. In der Lutherischen Kirche wird wenigstens im Princip nur die Ehre der Kirche und die Besserung des

---

[1]) So sagt er in der berühmten Zuschrift an den König Franz, mit welcher er ihm die Institutio übersandte: „Sed non parum a vero ipsi aberrant, dum ecclesiam non agnoscunt nisi quam praesenti oculo cernant, et eam iis finibus circumscribere conantur quibus minime inclusa est. — — Nos contra asserimus, et ecclesiam nulla apparente forma constare posse, nec formam externo illo splendore, quem stulte admirantur, sed longe alia nota contineri: nempe pura verbi Dei praedicatione, et legitima sacramentorum administratione. (Corpus Reformatorum Bd. 30, pag. 22 f.)

Sünders betont, wobei naturgsmäss eine mildere Auffassung und Handhabung der Kirchen-Strafe Platz greifen musste, und es sich mehr um Kirchen-Zucht als Kirchen-Strafe handelte. Bei Calvin tritt die Besserung des Sünders ganz in den Hintergrund. Es kommt ihm nur auf ein unbedingtes Unterwerfen unter die göttlichen Gebote, auf Wiederherstellung der verletzten Gottheit, auf Sühne für die frevle That an. Die Kirche ist ihm nicht so sehr die Gemeinschaft der Gläubigen, als vielmehr das auserwählte Volk Gottes, welche als solches doppelt und dreifach über ihrer Ehre mit religiös aristokratischem Stolz zu wachen hat. Diesen Zweck zu erreichen, war die Kirchen-Strafe und -Sühne geeigneter als die Kirchen-Zucht, und rechtfertigte sich von diesem alttestamentlichen Standpunkt aus, z. B. die Todesstrafe für Abgötterei, Gotteslästerung und Ehebruch.

Schon früher haben wir gezeigt, wie das Zurückgreifen auf die Bibel in Verfassungsfragen nur mit äusserster Vorsicht geschehen darf. In der Lutherischen Kirche hatte es in der That auch nur in beschränkterem Masse stattgefunden, indem man sich damit begnügte nur nicht in Widerspruch zur Schrift zu treten. Luther selbst hatte sich energisch gegen die Dogmatisirung der Verfassung ausgesprochen, und letztere mit einem Schuh verglichen, welchen man ablegen müsse, sobald er schadhaft oder drückend würde.

Calvin, welchem es darum zu thun war, einen festen Halt und eine reale Basis grade für die Kirchen-Disciplin zu gewinnen, drängte von vornherein auf Dogmatisirung der Verfassung. Im Art. 29 der *Confessio Gallicana*, welche im engen Anschluss an Calvin und unter seiner Mitwirkung entstand, wird geradezu als Glaubensartikel hingestellt: ***Credimus veram ecclesiam gubernari debere ea politia sive disciplina, quam dominus noster Jesus Christus sancivit ita videlicet, ut in ea sunt pastores, presbyteri sive seniores et diaconi, ut doctrinae puritas retineatur, vitia cohibeantur etc.*** Man hat hierin eine Dogmatisirung der Verfassung nicht finden wollen[1]), jedoch glaube ich, dass man Dies annehmen muss, besonders wenn man folgende Aussprüche Calvin's daneben hält: ***Et sane, si quis proprius expendat Christi verba facile perspiciet, statum***

[1]) cfr. Jacobson, l. c. pag. 394.

et perpetuum ecclesiae ordinem non temporarium illic describi. [1])

Porro ejusmodi ordinem non unius saeculi fuisse, experientia ipsa declarat. Est igitur et hoc gubernationis munus saeculis omnibus necessarium.

Duo autem sunt, quae perpetuo manent: gubernatio et cura pauperum. [2]) So waren für Calvin die Aeltesten ein von Christus selbst gebotenes Institut, und wurde dadurch für ihn das allgemeine Priesterthum durch die Bibel selbst modificirt, weshalb er unter *Ecclesia* in den meisten Fällen nur den Seniorenconvent, im weitgehendsten Falle aber nur die Localkirche im Gegensatz zu Luther's Weltkirche versteht, und ihm auch der Gedanke einer eigentlichen Synodal-Verfassung, welcher ihm fast allgemein zugeschrieben wird, meines Erachtens wenigstens in der ersten Zeit ganz fern lag. —

Der Gang der Ereignisse ist bei beiden Reformatoren nicht ohne grossen Einfluss geblieben.

Luther wurde durch die traurigen Erfahrungen mit den Bauern und gelegentlich der Wittenberger Unruhen in seinen Principien schlechterdings aus dem Sattel geworfen. Auf einmal sieht er sich unerwartet der Verfassungsfrage gegenüber gestellt, er nimmt auch Stellung zu derselben, erkennt aber die grossen Schwierigkeiten, glaubt dieselben durch selbsteigene Zurückdrängung seiner besten Errungenschaften, der Idee des allgemeinen Priesterthums und der freien Forschung begegnen zu können, fühlt sich im weiteren Verlauf dem Werke der äusseren Organisation nicht gewachsen, was bei der ihm vorschwebenden unbegrenzten Weltkirche, sowie bei seinem nunmehr entschwundenen Vertrauen zu der Gemeinde wohl erklärlich ist, und zieht sich deshalb so viel als möglich von dieser Aufgabe zurück, um sich seiner eigentlichen Domäne, dem Lehrgebiet, desto intensiver zu widmen.

Calvin hat gewiss nicht minder trübe Erfahrungen gemacht, aber die Wirkung bei ihm ist eine gänzlich verschiedene. Er wird strenger, energischer und befestigter in seinen Ansichten. Die Stürme und Kämpfe, denen er Trotz zu bieten hatte, erziehen ihn zum thatkräftigen Kirchenheros,

---

[1]) Inst. IV, c. 11, 4.
[2]) Inst. IV, c. 3, 8.

der keinen Widerstand aufkommen lässt und mit rücksichtsloser Gewalt Alles niedertritt, was sich ihm in den Weg stellt. Seine Lehrthätigkeit tritt in den Hintergrund, die Herstellung äusserer Ruhe und Ordnung wird ihm zur Hauptaufgabe. Erst Ordnung, dann inneres Leben, das ist jetzt sein Princip.

Beide Reformatoren verlassen sehr bald den Grundsatz der Kirchenbildung von Unten nach Oben. Die thatsächlichen Verhältnisse kommen ihnen dabei zu Hilfe, denn im Laufe der Zeiten hatte die neue Lehre so allgemeinen Eingang gefunden, dass sie mit Erfolg von aussen nicht mehr anzugreifen war. Der Rückschlag auf die Kirchen-Disciplin ist ein unmittelbarer. Die Ehre der Kirche bedurfte nun nicht mehr der so lebhaften Betonung, denn durch die allgemeine Anerkennung bei Volk und Obrigkeit war ihr Ansehen genügend geschützt und gesichert. Die Kirchen-Disciplin wendet sich deshalb von dieser Richtung ab und nimmt ihren Gang zum Individuum. Man sollte meinen, dass nun eine Verinnerlichung derselben eingetreten wäre. Dies hätte in der That geschehen können und sollen. Aber es ist eine immer wiederkehrende Erscheinung in der Kirchengeschichte, dass die Verinnerlichung der kirchlichen Thätigkeit in entsprechendem Masse abnimmt, als ihre äussere Macht wächst. Der Grund davon ist nicht weit zu suchen. Das Steigen des äusseren Ansehens der Kirche hat stets hierarchische Ausartungen im Gefolge gehabt. So auch hier. Statt nunmehr das Hauptaugenmerk auf die Besserung des Sünders zu richten, geht das Bestreben der Kirchenzucht in erster Reihe auf Unterwerfung und Brechung jeden etwaigen Widerspruchs und opponirender Elemente unter die kirchliche Oberhoheit, ohne Rücksicht darauf, dass dadurch zugleich jegliche freie und gesunde Entwickelung aus dem Schooss der Gemeinde erstickt wird.

Aber auch hierbei verfährt Calvin consequenter. Die Kirchenzucht wird von ihm thatsächlich zur Kirchen-S t r a f e gewandelt und dementsprechend gehandhabt, und zwar geschieht Dies in so systematischer Durchführung, dass man annehmen muss, dass es aus Princip geschah. In der Lutherischen Kirche zeigten sich ähnliche Erscheinungen, jedoch glücklicher Weise nicht ganz allgemein, und erschien

selbige nur als Ausartung, weshalb sie auch nur wenig lebensfähig wurde und fast gar nicht zur realen Verwirklichung gelangte. Doch Dies war nicht der einzige, und jedenfalls nicht der Hauptgrund. Man sollte meinen, dass unter den Landesfürsten und Stadtmagistraten doch wenigstens Einzelne gewesen sein müssten, denen Energie und Thatkraft genug inne gewohnt hätte, um Das, was sie einmal gesetzmässig sanctionirt, auch in's Lehen überzuführen, d. h. die angedrohten weltlichen und bürgerlichen Strafen auch für kirchliche Vergehen zur Anwendung zu bringen. Man hätte Dies gewiss gern gethan, aber die Verhältnisse lagen nach dieser Richtung in Deutschland ungünstiger als in Genf. An letzterem Ort war es gelungen, über die römische Kirche den völligen Sieg zu erringen. In Deutschland war es nur zu einem Compromiss gekommen. Die Folge davon war, dass hier der etwaige Rücktritt zur alten Kirche verhältnissmässig leicht gemacht war, und eine solche Massenrückkehr in den Schooss der römischen Kirche wäre gewiss nicht ausgeblieben, wenn die Kirchen-Gesetzgebung zur Durchführung gekommen wäre. Dazu kam, dass die protestantischen Fürsten immer noch unter dem katholischen Kaiser standen, so dass sie selbstverständlich gegen ihre katholischen Unterthanen rücksichtsvoll verfahren mussten, damit hing aber eng zusammen, dass sie überhaupt gegen Ketzer nicht energisch auftreten konnten, da sie dann auch consequenter Weise gegen die Katholiken hätten einschreiten müssen.

Das Fehlen solcher Hindernisse macht das entgegengesetzte consequentere Einschreiten der Calvinischen Kirche hinreichend erklärlich.

Von weiterem Einfluss auf die Entwickelung der Disciplin beider Kirchen war das Verhältniss des Staats zu denselben.

Wir haben dasselbe stets bei Besprechung der Einzelheiten in Vorstehendem berührt und beschränken uns hier auf Hervorhebung nur einiger Gesichtspunkte allgemeinerer Natur.

In der Lutherischen Kirche war das Verhältniss zum Staat im grossen Ganzen ein freundschaftliches, dessen Regelung in allmählichem, friedlichem Verlauf vor sich ging. Die Kirche hatte sich mit vollem Vertrauen dem Staat in die Arme geworfen, und wenn auch demnächst ein zeitweiliges

Schwanken zwischen Heranziehung und Zurückdrängung des obrigkeitlichen Einflusses stattfand, so wurde dasselbe doch bald überwunden und selbst die zeitweilige Abneigung Luther's gegen die Consistorien hat in der Kirche keinen Wiederhall gefunden. Die äusseren Verhältnisse begünstigten Dies. Die Kirche musste sich dem Kaiser und Reich gegenüber erst eine Stellung erringen. Dies konnte naturgemäss nur auf den Reichstagen geschehen. Die Kirche als solche hatte daselbst keine Vertretung, musste es also mit Dank annehmen, wenn sie daselbst von den Fürsten vertreten wurde. Diese sahen selbstverständlich dann die etwaigen Errungenschaften als ihre eigenen an, und so entwickelte sich, wenn auch nicht principiell, so doch thatsächlich das landesherrliche Episcopat, über dessen weittragende nachtheilige Folgen die Kirche sich keine grossen Skrupel machte und sich über etwaige Bedenken mit der Theorie des Nothbischofthums hinwegphilosophirte. Die Fürsten freuten sich über diesen Machtzuwachs und versuchten ihre Befähigung zu dem nun übernommenen Amt durch rührige Thätigkeit für die Kirchen-Organisation zu erweisen.

Ganz anders stellte sich die Sache in dem republikanischen Genf. Die dortige Obrigkeit nahm eine eifersüchtige Stellung ein. Es lag ihr bei Weitem nicht so viel daran, selbst das Kirchen-Regiment zu erhalten, als nur nicht etwa eine neue Herrschaft aufkommen zu lassen, welche sich ihr an die Seite stellen könnte. Und Dies war sehr natürlich. Ob sie bei den Reformatoren selbst hierarchische Bestrebungen vermuthete, mag dahin gestellt bleiben, aber jedenfalls fürchtete sie in dem so sehr erstrebten Consistorium mit scheelem Auge eine Behörde, welche sich ihr an die Seite stellen und event., falls die Kirchen-Gemeinde vor der bürgerlichen im Laufe der Zeiten einmal prävaliren sollte, ihr über den Kopf wachsen könnte. Deshalb sah die Unterstützung, welche sie der Kirche zu Theil werden liess, einem Kampfe nicht unähnlich. Sie sichert sich deshalb überall ihres obersten Einflusses, nicht, um, wie die deutschen Fürsten, eine Machterweiterung zu gewinnen, sondern um keine Machteinbusse zu erleiden. Die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse geschieht nach Art eines Vertrages, bei welchem beide Theile möglichst viel zu ihren Gunsten erstreben und den Gegencontrahenten

möglichst sich dienstbar zu machen suchen. Zunächst hatte der Magistrat noch die Oberhand und die Kirche muss manches Zugeständniss wider Willen machen. So müssen die Geistlichen und Aeltesten einen Eid schwören, in welchem sie geloben, ihre Macht niemals zu missbrauchen und stets die Oberhoheit des Staats anzuerkennen. Die sonstigen Zugeständnisse haben wir bereits erwähnt, von welchem das gefährlichste, welches Calvin niemals hätte machen dürfen, in dem Verzicht auf die Wahl der Aeltesten aus der Kirchen-Gemeinde selbst[1]) bestand, wodurch die von ihm so sehr, wenigstens principiell angestrebte Presbyterial-Verfassung im Grunde vernichtet wurde. Die Folge dieser eifersüchtigen Stellung der Obrigkeit war, wie bereits gezeigt, ein förmliches Entgegenarbeiten gegen die Thätigkeit der kirchlichen Organe, und andererseits eine fast krankhaft eifrige Selbstthätigkeit der Obrigkeit und in den Vordergrund Stellen ihrer Mitwirkung.

Mit besonderer Vorliebe bediente sie sich hierbei der weltlichen Strafe, weil Dies Gelegenheit bot, ihr Uebergewicht vor dem Consistorium zu zeigen.

Diesen Verhältnissen entsprechend war die weitere Entwickelung in beiden Kirchen.

In Deutschland wurde die Kirche selbst, sammt ihren Mitgliedern und Geistlichen, Unterthan des fürstlichen Bischofs. Dieser nahm die Kirchen-Disciplin in staatlichen, strafrechtlichen Dienst. Die Kirche selbst war nur Object. Sobald der Staat die Kirchenzucht nicht mehr übt, muss sie fallen, denn es fehlen ihr die selbstständigen Organe zur Ausübung. Die Consistorien entfalteten ihre Thätigkeit als bureaukratische territoriale Zwischenbehörde zum weltlichen Strafgerichtshof. Dabei erscheint aber die Anwendung bürgerlicher Strafen für kirchliche Vergehen als Ausartung des Staats, denn die Kirche selbst, für welche die Bekenntnissschriften allein massgebend waren, verschmähte dieselben principiell.

Hat der Staat hier die Kirche in Dienst genommen, so drängt die Calvinische Kirche darauf hin, den Staat in Dienst zu nehmen. Bei dem kampfartigen Verhältniss zwischen Staat und Kirche kam es eben lediglich darauf an, wer

---

[1]) ex plebe delectos. Instit. IV, c. 3, 8.

schliesslich die Oberhand behielt. Seit 1555 war dies Seitens der Kirche der Fall.

Je mehr es Calvin gelang, der Kirche die prävalirende Stellung zu bieten, desto mehr betont er nun auch in der Praxis den alttestamentlichen theokratischen Standpunkt, nach welchem das Volk Gottes, die Kirchen-Gemeinde, der bürgerlichen vorgeht. Er nähert sich ausserordentlich dem katholischen Standpunkt, indem die Obrigkeit verpflichtet wird, auf den Wink der Kirche das Schwert in deren Dienst zur Ausübung der Kirchenstrafe zu zücken.

Doch es handelte sich in Genf nicht blos um Regulirung der Stellung zwischen Kirche und Obrigkeit, sondern es war noch ein dritter Factor zu berücksichtigen: das Volk selbst. Die Obrigkeit war hier nicht eine so unveränderlich feststehende, wie in Deutschland, sondern bei der republikanischen Verfassung einem beständigen Wechsel unterworfen, und die grössten Erfolge der Kirche konnten durch einen ungünstigen Magistratswechsel sofort in Frage gestellt werden. Calvin hat auch hier zu helfen gewusst.

So lange das Volk den unumschränkten Einfluss auf die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter behielt, konnte man bei der thatsächlichen Verschmelzung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde allenfalls annehmen, dass das Laienelement wenigstens indirecten Einfluss auch auf das Kirchen-Regiment besass. Es wird denn auch so ziemlich allgemein angenommen, dass die Calvinische Kirche republikanisch organisirt gewesen sei, und dass die Handhabung der Kirchenzucht gerade deshalb so streng geübt worden, weil die Kirchen-Gemeinschaft darin eine Ausübung ihrer eigenen Rechte erblickte, über welche mit Feuereifer zu wachen sei. Der treffliche Kenner social- und kirchenpolitischer Verhältnisse W. H. Riehl äussert sich darüber folgendermassen: „Der Calvinismus mit seiner Presbyterial-Verfassung, als der freiesten Form im protestantischen Kreise, hat von jeher die strengste Kirchenzucht gehabt. Im Gegensatz zur Consistorial-Kirche, wie zur römischen Hierarchie, ist er republikanischen Charakters, darum bedurfte er der schärfsten Vollzugsgewalt.“ [1]

[1] Riehl: Land und Leute. Stuttgart, 1861, pag. 460.

Ich nehme an, dass Riehl hier die reformirte Kirche im Allgemeinen, jedenfalls aber nicht die Kirche Genfs im Auge hat. Denn wir haben bereits in Obigem zur Genüge dargethan, wie grade hier die Kirchen-Gemeinde auf die schnödeste Weise in den Hintergrund gedrängt wurde. Aber auch der politischen Gemeinde hat Calvin verstanden, die Flügel gründlich zu beschneiden, und zwar in der unverkennbaren Absicht, ihren mittelbaren Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten zu brechen. Wir haben selbst an früherer Stelle betont, wie in der Schweiz der Gegensatz zwischen Staat und Kirche gewissermassen überbrückt sei, indem beide innig verschmolzen, und die jeweilige Staatsbehörde ein Spiegelbild der Bevölkerung und *implicite* der Kirche sei. In Genf war Dies ursprünglich auch der Fall. Aber Calvin hat auch Dies von Grund aus zu ändern verstanden. Mit der schwankenden Volksmasse liess sich auf die Dauer kein festes Bündniss schliessen, sie durfte nach seiner aristokratischen Auffassung nicht Subject, sondern nur Object des Kirchen-Regiments bleiben.

So hat er denn ganz allmählich und unmerkbar die Republik in eine Aristokratie verwandelt. Er hat es dahin gebracht, dass der *conseil général* nur noch zweimal im Jahr berufen wurde, aber nicht mehr, um wie früher die oberste Gesetzgebung zu üben, sondern um untergeordnete Stellen zu besetzen und die Preise des Weines zu bestimmen. Ja es durfte in dieser Volksversammlung — und damit war der republikanische Charakter auf die Dauer vernichtet — nichts vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht werden, was nicht vorher im Rath der 200, und in Diesem nichts, was nicht im Rath der 60, und in Diesem wiederum nichts, was nicht im Kleinen Rath genehmigt worden. Der Letztere stand aber unter dem unmittelbaren Einfluss Calvin's. So war aus der Republik eine Oligarchie geworden. Herzog bezeichnet den Zustand als eine „Geistliche Aristokratie im besten Sinne des Worts.“ [1]) Ich würde lieber sagen „im schädlichsten Sinne“, wie Dies die im Obigen dargestellten Resultate dieser geistlichen Aristokratie ausser Frage stellen.

---

[1]) In seiner Real-Encyklopädie, Bd. II, pag. 520 ff.

Wurde die Lutherische Kirche vom Staat absorbirt, so hier der Staat von der Kirche.

Trotz dieser beklagenswerthen Entwickelung des Kirchen-Regiments und -Disciplin in der Calvinischen Kirche ist doch nicht zu verkennen, dass sie im Grunde genommen besser und glücklicher situirt war, als die Lutherische. Denn für sie war eine eventuelle Umkehr auf bessere Wege, und Rückkehr zu den ursprünglichen gesunden Principien sehr leicht möglich und thunlich. Gelangte der Staat hier im Laufe der Zeiten zu richtigerer Würdigung seiner Stellung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde gegenüber, ja entzog er sogar nicht nur seine Unterstützung mit weltlicher Strafe, sondern überhaupt seine Mitwirkung in kirchlichen Angelegenheiten, so blieb hier die Kirche doch nicht verwaist und hülflos zurück, wie Dies in der Lutherischen Kirche der Fall sein musste, denn sie war ja nicht Unterthanin des Staats geworden, sondern besass im Grunde genommen eine selbstständige Obrigkeit. Das Consistorium konnte dann leicht und gewiss nicht zu seinem und der Kirche Nachtheil unter Beseitigung seiner Eigenschaft als Behörde der ursprünglichen Absicht gemäss in ein Presbyterium im besseren Sinn gewandelt werden, während in der Lutherischen Kirche dasselbe einfach wegfallen musste, ohne dass die Kirche zunächst irgend welchen Ersatz gehabt hätte. Dazu kommt, dass die Genfer Localkirche in solchem Fall sehr leicht die eventuelle Neubildung der Kirche von Unten herauf noch einmal beginnen konnte, was in den Lutherischen Landeskirchen auf erheblich grössere Schwierigkeiten stossen würde. Mit einem Wort: Das Zurücktreten der Obrigkeit würde in der Calvinischen Kirche unter allen Umständen ein Glück, in der Lutherischen hingegen ein relatives Unglück sein.



